

Mitteilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigiert von
Dr. A. Horricken und Dr. O. Weber.

Neunundvierzigster Jahrgang.

4. Heft. 1911.

zur Erinnerung an Josef Schindler.

Die Prager Zeitungen vom 23. Februar d. J. überraschten ihre Leser mit der Trauerkunde, Hofrat Prof. Dr. Josef Schindler, Propst zu Allerheiligen, war plötzlich tags zuvor aus dem Leben geschieden. Ein treuer deutscher Mann, ein ehrwürdiger Priester, ein hochverdienter Gelehrter, ein stets bereiter Wohltäter und Freund seiner Heimat und ein unermüdlicher Beschützer armer Blinder war dahingegangen; unser Verein hatte in ihm seinen langjährigen hochgeschätzten Obmann verloren. Sein Leichenbegängnis am 25. Febr., bei welchem die weite Halle der Negidi-Kirche die Teilnehmer aus allen Kreisen der Prager deutschen wie tschechischen Bevölkerung kaum zu fassen vermochte, war ein Beweis für das hohe Ansehen, das der Verstorbene sich erworben hatte. Ein kurzer Lebensabriß möge sein Andenken im Kreise unserer Vereinsmitglieder dankbarlich festhalten.

Josef Schindler war am 23. Juni 1835 zu Lachowitz im Bezirke Ruditz geboren. Seine Eltern, die aus Langlamitz bei Buchau stammten und vorher in Ruditz wohnten, hatten im genannten Dorfe eine Wirtschaft (Nr. 2) in der Hoffnung erworben, durch fleißige Arbeit hier ein gutes Einkommen zu finden. Leider sahen sie sich nur zu bald durch die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens und eine Reihe von Mißjahren schwer getäuscht, wozu noch die stete Zunahme der Familie — unser

Schindler war das jüngste von acht Kindern — nicht wenig beitrug, zumal die Eltern schon ziemlich im Alter vorgerückt waren. Das Elternpaar hatte, obwohl nur schlichte Landleute, eine gute Erziehung genossen, die sie nicht allein über ihre Dorfgenossen erhob, sondern auch bestimmte, den eigenen Kindern eine solche nach Tunlichkeit angedeihen zu lassen. Schon bei der Taufe des Spröhlings Josef hatte der damalige Pfarrer von Koflau, wohin Lachowitz ins Kirchspiel gehört, mit prophetischem Geiste die über den neuerlichen Familienzuwachs nicht sonderlich erfreute Mutter getröstet: „Sie würde an ihm noch einmal die größte Freude erleben.“ Der kleine Josef entwickelte sich rasch zu einem aufgeweckten, talentierten Knaben, so daß der Vater bald die Absicht aussprach, ihn studieren zu lassen.

Freilich bot hiezu das einsam über den waldigen Gehängen des Strelatales gelegene Dorf, das weder eigene Kirche noch Schule hatte, keine Gelegenheit, dies vorbereiten zu können. Aber ein junger Kaplan in Koflau, Stephan Freiesleben, nahm sich auf Bitten der Mutter des die Dorfschule dort besuchenden Knaben an. Von ihm vorbereitet, konnte er die Prüfung aus der dritten Klasse (Praeparanda) der Hauptschule bei den Piaristen in Duppau ablegen, und dann ward er zu seiner weiteren Ausbildung auf das Gymnasium in Pilsen geschickt. Die bewegten Jahre 1848, 49, die im folgenden durchgeführte Reform des Gymnasialstudiums waren dazu nicht besonders günstig. Erst viele Störungen und Zerstreuungen durch die Zeitereignisse, dann übermäßige Strenge namentlich bei der neueingeführten Reifeprüfung beschwerten die Schüler im hohen Grade. Den weiten Weg aus dem Heimatdorf in die Studienstadt mußte der Gymnasiast zu und aus den Ferienzeiten zu Fuß zurücklegen, wenn ihn nicht ein menschenfreundlicher Fuhrmann, der nach Pilsen auf den Markt fuhr, auf seinem Wagen aufsitzen ließ. Bei allem guten Willen der Eltern, den Sohn zu unterstützen, mußte sich dieser gar manche Entbehrung auferlegen. Aber die Jahre vergingen, 1856 unterzog sich Schindler mit bestem Erfolge der Reifeprüfung und begann im Herbst dieses Jahres als Alumne des fürsterzbischöflichen Seminars das Studium der Theologie an der Prager Karl Ferdinand-Universität.

Am 29. Juni 1860 empfing Schindler die Priesterweihe, feierte am 15. August seine Primiz in der Pfarrkirche, zu der sein Geburtsort gehörte, und ward sofort an dieser als Kaplan jurisdiziert, doch ward er schon im November des folgenden Jahres zum Leidwesen der Koflauer Kirchkinder, die im sehr zugetan waren, nach Veskau versetzt. Hier

erging im Oktober 1862 an ihn der Ruf, als Adjunkt an die theologische Fakultät in Prag zu gehen, dem er, obwohl die Pestauer Bevölkerung, die ihren hochgeehrten Kaplan nicht verlieren wollte, dagegen Schritte tat, Folge leistete. Am 10. November in seine neue Stellung getreten, mußte er sogleich die Supplierung der Pastoral-Theologie und später der Fundamental-Theologie, letztere dauernd, übernehmen. Damit hatte Schindler seine Laufbahn als akademischer Lehrer begonnen. Am 20. Oktober 1865 ward er an der Karl Ferdinand-Universität zum Doctor theologiae promoviert, nachdem er eine Dissertation »De dogmate« vorgelegt und in der Aula die damals noch vorgeschriebene öffentliche Disputation gehalten hatte. Schon vorher, 1864, hatte er sich noch auf Grund einer mit vorzüglichem Ergebnisse vorgelegten Konfursarbeit um die Professur für Pastoral-Theologie an der Grazer Universität, wiewohl ohne Erfolg, beworben.

Das ihm 1866 verliehene Universitäts-Reisestipendium ermöglichte im Sommer dieses Jahres eine Reise an die bedeutendsten Universitäten Deutschlands; allerdings wirkten die Ereignisse des damaligen Krieges — Schindler erlebte in Würzburg die Belagerung und Beschießung durch die Preußen — recht beeinträchtigend, dennoch bot sich ihm Gelegenheit, in München, Tübingen, Freiburg i. B., Würzburg mit hervorragenden Theologen, wie Döllinger, Haneberg und Rieder, Höfele, Ruhn, Zuckriegel, Aberle, Himpel und Rober, Alzog, Wörter und Alban Stolz in nähere Verbindung zu treten, so daß die Erfolge seiner Reise für ihn doch sehr erfreulich und gewinnbringend waren.

Nach Prag zurückgekehrt, übernahm Schindler die Supplentur der Fundamental-Theologie und höheren Exegese. Obwohl infolge von Überanstrengung leidend, arbeitete er an einer Habilitationsschrift „Theorie der Religion und Offenbarung“ und ward 1868 mit der Supplierung der Lehrkanzel für Kirchengeschichte betraut, 1871 wurde er trotz der für einen tschechischen Kandidaten beim damaligen Minister Jireček eingeleiteten Agitation auf grund seiner als vorzüglich anerkannten Konfursarbeit zum außerordentlichen Professor dieses Faches ernannt, 1874 erfolgte dann seine Beförderung zum Ordinarius. Als solcher begann er dann 1878 auch Vorlesungen über Patrologie zu halten.

In der langen Zeit seiner akademischen Tätigkeit blieben Ehrungen seiner hingebungsvollen und erfolgreichen Arbeit nicht aus. Nachdem er 1874 Dekan des theologischen Doktoren-Kollegiums gewesen, ward er

1877, 1884, 1890, 1893, 1899 vom theologischen Professoren-Kollegium zum Dekan gewählt und war durch volle 26 Jahre als Mitglied des akademischen Senates der Universität tätig. 1881/82 ward ihm die Würde des Rektors der Hochschule übertragen. Es war in dem Jahre, da die Teilung der alten Karolina-Ferdinanda in die deutsche und tschechische Universität durchgeführt wurde. Schwere Verantwortlichkeit, Mühe, Sorgfalt und Arbeit, die mit seinem Amte den Umständen gemäß verbunden waren, lagen drückend auf seinen Schultern, aber Schindler rechtfertigte das von seinen Kollegen in ihn gesetzte Vertrauen in vollem Maße; wohl als vollgültigen Beweis dafür hat man es anzusehen, daß er 1894/95 zum Rektor der deutschen Karl Ferdinands-Universität gewählt wurde. Das Ministerium hatte 1884 seiner erspriesslichen Mühewaltung bei der Durchführung der Teilung durch die Verleihung des Regierungsrats-Titels die Anerkennung ausgedrückt. 1896 ward dieser durch den Hofrattstitel ersetzt und ihm 1902 auch der Charakter eines solchen verliehen. Von Seite seiner kirchlichen Vorgesetzten ward er 1885 als wirklicher Rat in das geistliche Gericht, 1889 auch in das Diöcesan-Ehegericht berufen. 1887 ward er als Kanonikus in das Kollegial-Kapitel bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse aufgenommen, das schon von Karl IV. für heroorragende Theologen, die im Lehramt tätig sind, errichtet worden war. Hier erlangte er 1898 die Würde des Dekanten und 1898 folgte seine Erhebung zum insulierten Propst dieses Kapitels. Papst Pius X. ernannte Schindler 1904 zum päpstlichen Hausprälaten, um ihn, wie das Dekret vom 30. April d. J. besagt, für seinen Eifer in der Erfüllung seiner schwierigen Würden und des geistlichen Amtes, sowie der römischen Kirche besonders erwiesenen Dienste zu belohnen. Kardinal Fürsterzbischof von Erbenst über sandte ihm dieses Schriftstück mit einem sehr schmeichelhaften anerkennenden Glückwunschschreiben.

In getreuer Hingebung verwaltete Schindler seine Lehrkanzel bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze. Einen 1886 an ihn ergangenen Ruf an die Wiener theologische Fakultät schlug er, der Bitte des akademischen Senates und der theologischen Fakultät der deutschen Universität Folge gebend, aus. Am 23. Juni 1905 hatte er das 70. Lebensjahr vollendet. Nachdem er noch das Ehrenjahr im Lehramte vollbracht hatte, trat er 1906 in den bleibenden Ruhestand und ward bei dieser Gelegenheit von Sr. Majestät dem Kaiser in Anerkennung seiner Verdienste zum Komtur des Franz Josef-Ordens ernannt. Den

Wunsch der Fakultät, noch weiter in ihrem Verbande Vorlesungen zu halten, lehnte er ab.

Schindlers literarische Tätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete erstreckte sich hauptsächlich auf die Erstattung von Berichten und Anzeigen von Arbeiten anderer Verfasser in Fachzeitschriften. Die Auffindung der Reliquien des hl. Adalbert, Bischofs von Prag, 1880 bot ihm Veranlassung, sich damit eingehend zu beschäftigen. Als Bestandteile des von Dr. Hermann Jschke herausgegebenen Sammelwerkes „Studien-Anstalten der katholischen Kirche in Österreich“ lieferte er 1894 die Geschichte der theologischen Fakultät und des fürsterzbischöflichen Clementinums in Prag. Vornehmlich aber beschäftigte ihn die Geschichte des heil. Wolfgang, des Begründers des Prager Bistums. 1885 erschien: „Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg, in seinem Leben und Wirken quellenmäßig dargestellt.“ Ludwig Schleisinger äußert sich über dieses Werk in der liter. Beilage des XXIII. Bandes der Mitteilungen unseres Vereines S. 70: „Ein schönes Denkmal hat Schindler in seiner Biographie dem großen Bischof errichtet. Fern ab von legendarischer Befangenheit stützt sich der Verfasser nur auf quellenmäßig verbürgte Tatsachen und behandelt seinen Stoff mit begeisterter Liebe und zarter Pietät in schlicht ansprechender Form. So gelang es dem wackeren Theologen, dem auch nicht, wie leider vielen seines Standes, das nationale Empfinden abhanden gekommen ist, ein wahres Geschichts- und Erbauungsbuch zu schaffen.“ Auch in anderen Abhandlungen, so in den Mitteilungen unseres Vereines, XXXIII, 1895, beschäftigt er sich mit „dem heil. Wolfgang in Böhmen“ und zum Gegenstande seiner Rektorrede, gehalten am 24. Nov. 1894, erwählte er „Die Geschichte der Begründung des Prager Bistums“.

Als eine besonders wertvolle Leistung gilt Schindlers „Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Prager Erzdiözese“, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft 1902. Prof. Dr. Ottokar Weber sagt davon in der lit. Beilage der Mitteilungen unseres Vereines, XLI, 1903, S. 23: „Das neue Werk gibt wiederum Zeugnis von der wissenschaftlichen Arbeitsmethode dieses Gelehrten, seiner Vielseitigkeit, seiner Gründlichkeit und ansprechenden Darstellungsweise.“ —

In den Bereich seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gehört auch seine Anteilnahme an den Arbeiten des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, zu dessen ältesten Mitgliedern er gehörte. 1887 ward er in dessen Ausschuß gewählt und nachdem er 1898 Obmann-Stellvertreter

in demselben geworden war, erkor ihn der Ausschuß nach Ludwig Schlesingers Tode zum Obmann des Vereines. Wir dürfen ihm nachrühmen, daß er seine Stelle voll und ganz zu Ruß und Frommen des Vereines ausfüllte.

Als nach langen vorbereitenden Erwägungen 1890 der Entschluß reif wurde, die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen ins Leben zu rufen, wurde Schindler mit sieben anderen Universitätsprofessoren in den Ausschuß berufen, welcher die Sitzungen vorzubereiten hatte, auf die begründet die Gesellschaft 1891 ins Leben trat. Schindler gehörte bis zu seinem Tode derselben an und war ein stets opfer- und dienstwilliges Mitglied derselben.

Seine Stellung an der Universität und im Kollegial-Kapitel von Allerheiligen gaben Schindler auch Gelegenheit, eine wenn auch in engen Schranken gehaltene politische Tätigkeit zu entfalten. Als Rektor vertrat er zweimal, 1881/82, 1894/95, die Virilstimme der Universität im Landtage. Vom verfassungstreuen Großgrundbesitz wurde er ebenfalls zweimal, 1892 und 1901, als Abgeordneter dahin entsendet. In dieser Eigenschaft widmete er sich besonders den Schulangelegenheiten. Er machte jedoch kein Hehl daraus, daß ihm die unerquicklichen nationalen Verhältnisse das Verbleiben sehr verleiteten. Diesem Gefühle Rechnung tragend, legte er auch noch vor Ablauf der Wahlperiode sein Landtagsmandat nieder.

Um so eifriger und opferwilliger aber widmete er seine Tätigkeit bis an sein Lebensende der Wohlfahrt armer Blinder, denen er im vollen Sinne des Wortes ein wohlwollender Vater war.

Die böhmische Sparkasse, in deren Verein Schindler 1893 als Mitglied Aufnahme gefunden, hat sich große Verdienste durch die von ihr errichtete Anstalt zur Versorgung erwachsener erwerbloser Blinder, das Francisco-Josefinum in Smichow, erworben, deren Leitung sie einem Ausschusse übertrug, in welchen er 1893 als Mitglied eintrat und so dann in ihm Obmann wurde. Diese Stellung gab ihm erwünschte Gelegenheit, sich seiner armen Mitmenschen tatkräftig anzunehmen, um ihr schweres Los nach Tunlichkeit zu mildern. Dabei waren keineswegs nur leichte Fragen zu lösen, es bot sich auch häufiger, als es erwünscht war, Notwendigkeit zu mühevoller Arbeit. Aber hiezu war Schindler immer bereit, er wußte für jede seinen Blinden erwiesene Wohltat den wärmsten Dank und freute sich der trefflichen Fortschritte, die die Anstalt unter seiner Leitung und Mitwirkung zu verzeichnen hatte.

Reichlich fühlte er sich für seine Mühe durch die Liebe und Dankbarkeit belohnt, die ihm seine blinden Pfléglinge aus aufrichtigen Herzen entgegenbrachten. Noch wenige Stunden vor seinem Hingange war ihnen seine Fürsorge zugewendet.

Schindler war ein treudeutscher Mann von edlem Charakter! Seine Milde und Leutseligkeit, die ihm als jungen Kaplan die Liebe und das Vertrauen seiner Kirchkinder gewannen, daß sie ihn unter Tränen und Klagen von Roslau abgehen sahen, daß die Leskauer Abordnungen mit Bittschriften an den Erzbischof sandten, ihnen doch den geliebten Priester zu belassen, gewannen ihm auch die Herzen seiner Schüler, seiner Kollegen und aller die mit ihm in Berührung kamen. Wenn von mancher Seite auch bemerkt wird, daß ein energischeres Vorgehen von ihm in einzelnen Fällen erwünscht und erfolgreich gewesen wäre, so hat er doch, wenn es auch nicht immer in die Öffentlichkeit drang, nie unterlassen, den deutschen Standpunkt nach Kräften zu wahren. Jederzeit und überall hilfsbereit war er auch seiner Heimat besonders ein eifriger Wohltäter und Förderer ihrer Angelegenheiten. An ihr hing er zeitlebens mit ganzem Herzen. Von den Mühen, die ihm in der Hauptstadt des Landes Amt und Würden auferlegten, suchte er alljährlich Erholung in seinem heimatlichen Dorfe, wo die väterliche Wirtschaft der Führung eines Neffen anvertraut war. Dort in den stillen Waldstrecken des Strelatalles, auf den weiten Trifften und zwischen den wogenden Getreidefeldern um Lachowitz holte er sich alljährlich zur Sommerzeit frische Kräfte zu neuer Arbeit, da fühlte er sich, wie er oft sagte, in seinen alten Tagen wieder jung werden.

In aufrichtiger Bescheidenheit nahm er die Anerkennungen hin, die ihm im langen Laufe seiner erfolgreichen Lebensführung erwiesen wurden. Gerührt und dankbar empfing er an seinem 70. Geburtstage die ihm von vielen Seiten dargebrachten Ehrungen; aber es entsprach seiner Denkungsart, daß er der Gelegenheit zu einer neuerlichen Feier seiner Person aus dem Wege ging, indem er in aller Stille am 29. Juli 1910 in der Pfarrkirche zu Roslau seine Sekundiz, das fünfzigjährige Jubiläum seiner Priesterschaft, feierte und erst nachher seine nahen Freunde selbst hievon verständigte.

Er ist heimgegangen, aber sein Name bleibt eingetragen in das goldene Gedenkbuch des deutschen Volkes in Böhmen!

Ehre seinem Angedenken!

Friede seiner Asche!

Dr. Gustav C. Kaube.

Briefe Dobners an den Leitmeritzer Bischof Emmanuel Ernst Reichsgraf von Waldstein.

Veröffentlicht

von

Dr. Johann Schlenz.

Unter den zahlreichen Handschriften der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz befindet sich unter anderen auch ein Heft, das der gelehrte Emmanuel Ernst Reichsgraf von Waldstein, Bischof von Leitmeritz (1760—1789), eigenhändig mit der Aufschrift versehen: »Fasc. 15^{tus}. Einige Briefe in re Literaria von Pre. Athanasio August., v. P. Gelasio Piarista und von H. Claußer.« Hierbei sind von Athanasius drei Briefe, u. zw.: vom 9. April 1762, vom 16. April 1768, und vom 5. Jänner 1769, von Gelasius (Dobner) neunzehn, endlich von Claußer 12, u. zw.: acht aus dem Jahre 1766 und vier aus d. J. 1767. Da nun Dobner unter den neueren Geschichtschreibern Böhmens unstreitig eine hervorragende Stellung einnimmt, so beanspruchen ohne Zweifel auch die hier erhaltenen Originalbriefe berechtigtes Interesse, so daß die Veröffentlichung derselben begründet erscheint. Doch dürften zugleich einige einleitende Bemerkungen über den Bischof Waldstein nicht überflüssig sein, da die großen Verdienste dieses Mannes um die Förderung historischer Forschungen und besonders seine hochherzige Unterstützung der gelehrten Arbeiten Dobners wohl noch nicht recht gewürdigt worden sind.¹⁾ Geboren am 21. Juli 1716 in Prag studierte Waldstein als Zögling des Collegium Germanicum sieben Jahre in Rom und erwarb sich daselbst das Doctorat der Theologie und der Rechtswissenschaft; schon damals erfreute er sich der besonderen Gunst des gelehrten Papstes Benedikt XIV.; ja er hatte die Ehre, in Gegenwart des Papstes und mehrerer Kardinäle in der päpstlichen Hauskapelle eine bei-

1) Eine kurze Biographie Waldsteins enthält: Frind: Kurze Gesch. der Bischöfe v. Leitmeritz, Komotau 1867. S. 17 ff. — Näheres enthalten die Aufzeichnungen seines ehemal. Sekretärs und späteren Generalvikars L. Slawik. (Dobner, Annal. V, 351. — Mittheilungen XLVII, 285.)

fällig aufgenommene Rede halten zu dürfen. Nachdem er am 24. Dezember 1740 durch den Papst selbst zum Priester geweiht worden war, trat er im Frühjahr des folgenden Jahres 1741 seine Heimreise an, die er zugleich zu einer Studienreise gestaltete. 1743 wurde er Propst in Neuhaus, 1745 Kanonikus von Altbunzlau, dann bei St. Veit in Prag. Schon damals verfügte Waldstein über eine ungemein wertvolle und reichhaltige Bibliothek, welche namentlich wegen der zahlreichen historischen Werke die meisten Prager Bibliotheken jener Zeit übertraf;¹⁾ dabei suchte er sie stets zu vermehren durch Anschaffung wertvoller Werke aus dem Inn- und Auslande. Sobald irgendwo Bücher auf privatem Wege oder durch eine öffentliche Versteigerung angeboten wurden, da suchte er durch seine Bevollmächtigten neue Werke und Schriften zu erwerben. Daher hatte er in mehreren Städten seine ständigen Agenten, so in Dresden, in Prag, in Wien, Rom u. a.²⁾ Von Rom ließ er sich oft teure Werke durch seine Agenten Petrus und Bartholomäus Polony, trotz der hohen Versendungskosten, schicken. In Prag war es neben Schwab vor allem der damals allgemein bekannte Buchhändler und Buchdrucker Johann Josef Clauser († 1779), zugleich Archivar der königlichen Registratur, selbst Inhaber einer wertvollen Bibliothek und einer reichen Handschriftensammlung, mit dem er diesbezüglich stets im regen Verkehr stand, wie dies auch die oben erwähnten Briefe Clausers beweisen. Waldstein hatte schon damals, abgesehen von den in größeren Bibliotheken gewöhnlich vorkommenden Werken, fast alle halbwegs hervorragenden böhmischen Historiker; mit besonderer Vorliebe suchte er solche Werke, von welchen die meisten Exemplare im Laufe der Zeit durch Brand, Plünderung u. dgl. zugrunde gegangen waren, ausfindig zu machen und wenn auch unter großen Opfern für seine Bibliothek zu gewinnen. Er hatte außerdem eine der reichsten Sammlungen von Handschriften; lange Zeit hindurch waren täglich drei im Lesen alter Handschriften erfahrene Abschreiber im Dienste hervorragender Historiker, besonders Dobners und Voigts tätig, um sie für den Druck vorzubereiten. Bei jeder Gelegenheit bewies Waldstein seine Vorliebe für wissenschaftliche Tätigkeit; daher sein freudiges Interesse und seine Teilnahme an akademischen Übungen, sein steter Umgang und lebhafter Briefwechsel mit hervorragenden Gelehrten des Inn- und Auslandes, wie

1) R. Ungar: Boh. docta I, Praefatio.

2) S. unten seine Briefe, so v. 13. Nov. 1762, v. 29. Okt. 1763, v. 21. Jänner u. 9. Febr. 1764; noch deutlicher ersichtlich aus den Briefen Clausers.

dies seine hinterlassenen zahlreichen Korrespondenzen in deutscher, tschechischer, lateinischer, italienischer und französischer Sprache beweisen. Er benützte bei seinen Reisen jede Gelegenheit, mit namhaften Gelehrten, besonders Geschichtsforschern, Archäologen u. a. persönlich bekannt zu werden und wissenschaftliche Gespräche mit ihnen zu führen. Als ein Mäzenas im wahren Sinne des Wortes unterstützte und förderte er in der hochherzigsten Weise verschiedene Arbeiten der Gelehrten, besonders der heimischen Geschichtsforscher. Talentierten Studenten bot er den Lebensunterhalt, kaufte ihnen die notwendigen Bücher u. dgl., und war ihnen behilflich, daß sie geeignete Anstellungen in geistlichen oder weltlichen Ämtern erlangten. Von hervorragenden einheimischen Gelehrten, mit welchen er mündlich und schriftlich in reger Verbindung stand, werden folgende genannt:¹⁾ Karolus Korejtko, damals in den Prager akademischen Kreisen und beim Adel Böhmens hochgeschätzt wegen seiner gründlichen Kenntnis im bürgerlichen, kirchlichen, feudalen und öffentlichen Rechte. Christianus Klupp, Domherr der Prager Metropolitankirche, Generalvikar und Offizial des Prager Erzbischofs, berühmt durch seine Beredsamkeit und seine gründliche Kenntnis der böhmischen Literatur. Johann Josef Clauser, der oben erwähnt wurde. Gelasius a. s. Catharina, mit seinem Familiennamen Felix Job Dobner genannt, einer der verdienstvollsten Geschichtsschreiber Böhmens, mit dem für die Geschichtsforschung Böhmens eine neue, kritische Richtung beginnt, von dem man mit Recht schreiben kann: »Dobnerus, acri vir iudicio, falsitate detecta, mentiendi finem fecit.«²⁾ Mit unermüdlichem Eifer durchforschte er Bibliotheken und Archive, prüfte bisher unbekannte Urkunden und Handschriften, zog ausländische Werke fleißig zu Rate, um dunkle Partien der einheimischen Geschichte aufzuhellen, beseitigte zahlreiche irrige Nachrichten und Fabeln der bisherigen Historiker, kurz ein unermüdlicher, hochbegabter, verdienstvoller Gelehrter.³⁾ Adalfridus Voigt, ebenfalls dem Priaristenorden angehörig († 1787), der Verfasser der „Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen“, Herausgeber der

1) Nach Aufzeichnungen v. L. Slawik (S. oben S. 396). Von manchen dieser Gelehrten ist gegenwärtig nichts Näheres bekannt.

2) Franz. Faustin. Prochazka in comment. de saecul. liber. art. fatis. c. 15. S. über Dobners Leben und Wirken: Abhandl. d. f. b. Ges. d. Wiss. 1795. 2 Bd. XVII—XXIII. — W. Haniš: Ges. Dobn. Leben u. gelehrtes Wirken, Progr. d. f. f. Neust. (Prag.) Gymnas. 1854. — Palacky: Würdigung 1830. — Vlast VIII. u. a.

3) Seine Beziehungen zu Waldstein s. u.

»acta literaria Bohemiae et Moraviae«, und Mitbegründer der gelehrten „Privatgesellschaft“, deren Abhandlungen wertvolle Beiträge für die vaterländische Geschichte aus der Feder berühmter Schriftsteller lieferten. Angelus Maria Perczina und M. Ruprecht aus dem Servitenorden. Antonius D. Brien und P. Firminianus, beide aus dem Kapuzinerorden. Johann Heinrich Graf von Frankenberg, Kapiteldechant zu Altbunzlau, er stammte aus Schlesien (geb. in Großglogau 1726), studierte in Rom, wurde Dekan der Kollegiatkirche zu Allerheiligen in Prag, 1755 infulierter Dekan zu Altbunzlau, 1759 von Maria Theresia zum Erzbischof von Mecheln und Primas von Belgien ernannt. 1778 ernannte ihn Papst Pius VI. zum Kardinal; er war der Führer der Katholiken zur Zeit der Josephinischen Neuerungen und blieb ein unerschrockener Verteidiger der kirchlichen Rechte. Ignaz Ritter von Born, ein bedeutender Mineralog und geologischer Forscher, 1770 zum Beisitzer im Münz- und Bergmeisteramte zu Prag ernannt; er ordnete im Auftrage der Kaiserin Maria Theresia 1776 das Naturalienkabinett in Wien, beteiligte sich mit Pelzel an dem Werke: Abbildungen böhm.-mährischer Gelehrter, war Herausgeber der erwähnten Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen. Theodor Anton Freiherr von Rosenthal, seit 1748 Archivrat des geheimen Haus- und Hofarchivs in Wien; er durchforschte die Landesarchive verschiedener österreichischen Länder, hielt sich längere Zeit auch in Prag auf, wurde mit Dobner bekannt, mit dem er seitdem in Briefwechsel blieb.¹⁾ Er verfügte über eine höchst wertvolle Bibliothek, besonders von geschichtlichen Werken, hatte eine große Sammlung böhmischer Münzen, die er später dem kaiserlichen Münzkabinette Franz I. käuflich überließ. Johann Thomas Berghauer, geb. in Eger 1684, studierte in Prag, wurde Pfarrer in Tschochau, 1728 Domherr auf dem Wtischegrad, endlich daselbst 1749 Dekan. Er hinterließ zahlreiche Schriften, bes. bekannt: *Pertomartyr poenitentiae*, 2 Bde., mit höchst wertvollen Beiträgen für die Kirchengeschichte Böhmens. Leopold Poda von Kreuzenstein, Ratsherr des königlichen Appellationsgerichtes in Prag. Athanasius a. s. Josepho, Mitglied des Augustinerordens.²⁾ Johann Josef Zeberer, Kanzler der Neustadt-Prag. Josef Garampi,³⁾ Titularerzbischof und päpstlicher Nuntius in Wien,

1) S. I. Bd. der slawischen Bibliothek: Korrespondenz mit Dobner.

2) »amicorum meorum [i. e. Dobneri] integerrimus, studiorumque socius« (Mon. I, 135).

3) Dobner: Monum. II, S. 324.

berühmt durch seine vielseitigen, besonders historischen Kenntnisse, ein Freund und Förderer der böhmischen Geschichtsforschung; er erwarb sich ein besonderes Verdienst durch werktätige Förderung der durch Raphael Ungar besorgten Herausgabe der *Bohemia docta* von Balbinus, daher ihm vom Herausgeber der II. Teil dieses Werkes mit Worten dankbarster Verehrung gewidmet wurde.¹⁾ Kosmas Schmalzfuß; Raphael Ungar, D. Präm., bereits oben erwähnt u. v. a.

Infolge dieses großen Bekanntenkreises hervorragender Gelehrter war Waldstein weit über die Grenzen Böhmens hinaus wohl bekannt und in Deutschland und besonders in Italien hochgeschätzt, so daß ihm viele ihre Werke widmeten. R. Ungar rühmt ihn in seiner Vorrede des genannten Werkes *Bohemia docta* und gibt ihm den ehrenvollen Titel »communis eruditorum patroni et Maecenatis«,²⁾ dessen Bibliothek neben der Clausers zu den ersten Böhmens zu zählen sei. Ignaz Edler von Born schmückt den ersten Band der „Abhandlungen einer Privatgesellschaft in B.“ mit dem Bildnisse des Bischofs Waldstein und schreibt in der Vorrede: „Dieser erste Band pranget mit dem Bildnisse Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Emanuel Ernst, des H. R. R. Grafen von Waldstein, Bischofs zu Leitmeritz u., dessen Verdienste um die Aufnahme der Wissenschaften in Böhmen schon so oft angerühmt worden sind; der ist für die Gelehrsamkeit in unserm Vaterlande dasjenige ist, was Bohuslaus von Lobkowitz, Johann von Hodiějovský, Karl von Žerotín, Franz Anton Graf von Sporck und andre in ihrem Zeitalter waren; der nicht nur als Mäcen, sondern selbst als Gelehrter verehrt werden muß; und der durch seine Menschenliebe, durch seine Rechtschaffenheit, durch seine ausgebreiteten Kenntnisse, durch die genaueste Erfüllung seiner bischöflichen Pflichten seine erhabene Geburt und Würden noch glänzender, die Religion aber — selbst den Spöttern derselben — ehrwürdig macht.“³⁾

Worte aufrichtigster Verehrung und Dankbarkeit widmet ihm namentlich Dobner, mit dem Waldstein besonders eng befreundet war. Abgesehen von dem, was wir hierüber in seinen uns erhaltenen Briefen vernehmen, bezeugen dies auch die ehrenvollen Widmungen mehrerer seiner Werke.

1) S. *Bohemia docta* ed. R. Ungar II. Widmung; er nennt ihn unter anderem: »bonarum literarum praesidium atque literatorum decus«.

2) R. Ungar: *Boh. docta*: ed. cur. lectori.

3) a. a. D. Schlußworte der Vorrede.

Dem Bischof Waldstein widmet Dobner sein erstes größeres Werk,¹⁾ den prodromus (pars I) der Annalen des Hajek; er gesteht, daß er ihm unendlich viel zu verdanken habe.²⁾ . . . „Dir gehört,“ so schreibt er, „dieses Werk, da es unter Deiner Leitung und unter Deinem Schutze angefangen wurde, indem Du mich bei meinem Zögern und Zagen aufmuntertest, zu Deiner, mit so vielen vaterländischen Druckwerken und handschriftlichen Denkmälern so reich ausgestatteten Bibliothek nicht bloß mit außerordentlicher Liebenswürdigkeit mir Zutritt gewährtest, sondern auch Bücher, so viel ich deren bedurfte, gütigst nach Hause mitnehmen ließest. Dir gehört dieses Werk, weil mich Dein so leuchtendes, einzig dastehendes Beispiel geschichtlichen Studiums, trotz meiner Saumseligkeit zur Nachahmung Deines Fleißes anspornte. Denn als ich sah, wie Du, ein Kirchenfürst, ein Mann vom höchsten Adel, der von so vielen schweren kirchlichen und politischen Pflichten daheim und auswärts in Anspruch genommen ist, dennoch einen solchen Eifer auf die Geschichte des Vaterlandes verwendetest, daß Du aus allen Gegenden und Winkeln Böhmens eine Menge von Handschriften, Büchern und Urkunden mit solchem Eifer sammeltest, mit solchem Fleiß sie selbst erforschtest, Aufzeichnungen machtest, auch das, was für Deine Gegner sich mehr eignete, aufnahmest,³⁾ als ich sah, wie Du von allen Seiten die im Bereiche unserer Provinzen geprägten Münzen erwarbest,⁴⁾ und von jenen, welche Dir fehlten, aus gedruckten und ungedruckten Werken mit größter Sorgfalt Dir Abbildungen besorgen ließest, als ich sah, mit welcher Sorgfalt Du Namen und Herkunft der Gelehrten Böhmens sammeltest und ein wohlgeordnetes Verzeichnis derselben anlegtest und als ich endlich sah, daß durch Deinen Fleiß schon so viele Denkwürdigkeiten Deines erlauchten Waldsteinischen Geschlechtes gesammelt wurden, daß sie schon neun gewaltige Bände erfüllen,⁵⁾ welche Du größtenteils selbst mit Deiner Feder abgeschrieben, geordnet und erläutert hast: für wahr, da fühlte ich mich oft tief beschämt, daß ich mich in meiner bei weitem niedrigeren Stellung von Deinen bis in die tiefe Nacht fortgesetzten eifrigen Studien, Deinen so zahlreichen Forschungsergebnissen übertreffen lasse.“

1) »primitiae« (Annal. I, Widm.); »primam hostiam« (Mon. I, B.).

2) Annal. I, Widm.

3) Im Text lauten die Worte: »dignioraque Tuis adversariis exciperes«; der Sinn dieser Worte ist mehrdeutig.

4) Waldsteins Münzensammlung gehörte zu den berühmtesten jener Zeit.

5) S. observat. praeviae in Diplom. Waldst. (Monum. I, 219—222.

Schließlich erwähnt Dobner, daß er besonders durch Waldstein zur Herausgabe seiner *Annalen* bewogen worden, aus den historischen Unterredungen mit ihm großen Nutzen gezogen, und seine, nach Art der alten Griechen und Römer stets mit wissenschaftlichen Gesprächen gewürzten Gastmähler ihn in die geistigen Freuden der Geschichtsforschung eingeführt hätten; sein geläutertes, kritisches Urtheil habe ihn von manchen Zweifeln und mancher Unkenntnis befreit.¹⁾ Und als Dobner, angeregt von seinen literarischen Freunden,²⁾ die Herausgabe seiner berühmten *Monumenta historica Bohemiae* begann (1764), da widmete er gleich den ersten Band wiederum seinem hohen Gönner Waldstein; denn ihm habe er die Quellen zu verdanken, aus denen er alles das geschöpft, was in diesem Werke enthalten sei; er habe diese historischen Denkmäler hervorsuchen, abschreiben und ihm mittheilen lassen; auf seine Anregung und mit seinen Kosten sei das Werk veröffentlicht worden. „Deinen besonderen Verdiensten,“ so schreibt er,³⁾ „wird es vor allem das Vaterland zu verdanken haben, wenn es endlich seine so berühmten und uralten Historiker, die durch so viel Jahrhunderte ruhmlos im Dunkel der Verborgenheit mit Motten, Würmern und Spinnen zu kämpfen hatten,⁴⁾ aus verstaubten Verließeln befreit wieder zu Gesicht bekommen wird, um von ihnen wie von lebenden Zeugen die Geschichte jener Zeiten, in welchen sie lebten, kennen zu lernen.“ — Während manche, die irgend ein bisher noch nicht veröffentlichtes Werk besäßen, dasselbe ängstlich verborgen hielten, habe Waldstein in der hochherzigsten Weise alle seine Handschriften bereitwillig zur Veröffentlichung hergegeben, ja sogar seine eigenen, mühevoll gesammelten Aufzeichnungen ohne weiters für den allgemeinen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Ähnliche Worte der Anerkennung und Verehrung widmet er Waldstein in den Vorbemerkungen zu seinem *Diplomatarium der Adelsfamilien Waldstein-Wartenberg*.⁵⁾ Auch an zahlreichen anderen Stellen seiner Werke preist er in schwungvollen Worten diesen Förderer seiner wissenschaftlichen Arbeiten,⁶⁾ da er ihm seine Bücher,

1) a. a. O.

2) S. Dobners Brief an W. v. 13. Nov. 1762.

3) Mon. I, Widm.

4) Gilt leider auch heutzutage noch von manchen Archiven u. Bibliotheken!

5) S. Monum. hist. Boh. I, S. 219–222.

6) S. Annal. tom I, S. 15. (»cuius [i. e. Waldstein] quidem unius sim-
mortali beneficio pene idomne in acceptis referendum erit, quidquid
in anim ad respinibus istis singulare ex quisitumque occurrerit«.),
ebenso V, 352 u. a.; ferner: Mon. I, S. 9, 10, 17, 18, 22, 23, 131 (quem [i.

Handschriften, seine Münzen, Urkunden und andere Altertümer stets gern zur Verfügung stellte; ja, er kaufte für Dobner die i. J. 1764 zu Paris erschienenen *Scriptores rerum Gallicarum et Franciscarum*.¹⁾

Bischof Waldstein²⁾ starb am 7. Dezember 1789; am 24. Mai des folgenden Jahres folgte ihm sein gelehrter Freund Dobner im Tode nach.

1.

Inhalt: Dank für einen Brief — Aufrichtige Verehrung Waldsteins — Nachrichten über wertvolle Münzen — Forschungen in Archiven — Persönliches.

Reverendissime ac Excellentissime S. R. J. Comes

Dñe Dñe Episcopo Patrone Gratosissime.

Reverendissimae Episcopalis Excellentiae Suae literas summa voluptate ac veneratione obtinui, quibus quidem in vita mihi nihil jucundius aestimatusque accidere potuit. Deum quotidie veneror, qui Suam Rāissimam Episcopalem gratiam publici commodis, Ecclesiae decori, Clientumque suorum solatio perenniter servet incolumem, inque Illa veterem illum Episcoporum nostrorum zelum, Illustrissimae vero familiae gloriam resuscitet. Nihil magis quam ab adulationibus alienus sum, at praeter fucum affirmare ausim: quocumque demum venire me contingat, ubique laudes me audire, admirationemque tam rari in Bohemia exempli, votumque esse omnium, ut aliquando hoc solatio fruatur universa Boëmia,³⁾ quo nunc fruitur eius pars. Nummorum Boëmicorum sum oppido⁴⁾ memor, sed summa hic eorum raritas, et si qui sunt, jam eos in Nummophylacio Suae Rāissimae Episcopalis Excellentiae exstare, non me latet. Unicum obtinui, quem non memini me vidisse inter monetas Suae Rāissimae Excellentiae, est is quidem solum stanneus, sed tamem memorabilis, quem proinde acludo. Rāus P. Superior ex Sacro Monte jam quater promisit, sese mihi exhibiturum omnes nummos Thaumaturgae,

e. Waldstein] merito verbis Terrentii qualiumcumque studiorum nostrorum et fortunae Inventorem Praeceptorem Perfectoremque appellare liceat*); II, 283, IV, 3, 125 u. a.

1) Wilhelm Hanisch: G. Dobners Leben u. gelehrtes Wirken, S. 7.

2) Eine ausführliche Behandlung seines Lebens u. Wirkens ist in Angriff genommen worden.

3) d. h. Waldstein möge einst die Metropolitanwürde erlangen.

4) = sehr.

sed hactenus fidem non liberavit. Inventus est nuper hic in vicinia cantharus stanneus impletus meris grossis Pragensibus multum jam exesis, sed erant omnes Venceslai et Joannis, quorum copiam habere suam Episcopalem Gratiam non nescio. Ego hic nuper excusi archivum Curiae Dobrzizensis, sed non inveni memoriam dignam ultra annum 1500, facturum idem sum proxime cum Archivo Arcensi, quanquam praevidere idem memorent officiales nostri. Interim Rāissima Episcopalis Excellentia Sua felicior erit Litomericii, quae procul dubio rarissima quaeque inventura est, si non domi, certo in vicinia. Diploma Spitignei¹⁾ communicavit mihi Dñus Clauser,²⁾ quod permagni aestimandum est, utinam plura hujus aetatis suppetere. Junior meus, qui manum exosculatur, sub suum adventum in febres tertianas incidit, quod malum me ipsum corripuisset, nisi medicinis dispulsem. Celsissima se commendat. Celsissimus vero in Thermis Carolinis moratur. Ego me pretiosissimis Episcopalis gratijs commendans, Sacramque tiaram exosculans cum Summa veneratione emorior

Rāissimae ac Excellentissimae Suae Episcopalis Gratiae
Patroni Gratosissimi

humillimus minimusque clientum

Dobrzizij 24. Junij 1760.

Gelasius a S. Cathaā Schol. Piār.

2.

Illustrissime ac Excellentissime S. R. J. Comes Reverendissime
Domine Domine Episcopo Patrone reverentissime colende.

Inhalt: Freude und Dank Dobners, daß er den ersten Band seiner Annalen im Auftrage Waldsteins erscheinen lassen und ihm widmen dürfe — Seine ängstliche Fürsorge für das Werk — Nachrichten von historischen Schriften, von den Begräbnisfeierlichkeiten des Grafen Ntolikfy — von wertvollen alten Handschriften — Segenswünsche.

Reverendissimae ac Excellēmae Episcopalis Gratiae Suae obrizo³⁾ mihi gratiores literae rite redditae sunt, quae me incredibili gaudio compleverunt, cum ex illis gratosissimum an-

1) S. Mitteil. LXVII, 285—293. (Die Stiftungsurkunde der Zeitmeritzer Kollegiatkirche, v. Verf.)

2) Geschäftler Prager Buchhändler und -Drucker, vertrauter Freund des B. Waldstein; gest. 1779. S. Brief v. 26. Nov. 1761.

3) obryzum (aurum) = reines Gold.

nutum intelligerem, ut Prodomo meo¹⁾ sub Ejus Illustrissimis Auspicijs ac Nomine in publicum prodire liceat. Ego hac inscriptione primum contestari volui cultum et observantiam pridem debitam, tum qualemcunque grati animi mei significationem, denique illa nihil aliud quaero, quam ut mihi Ordinique meo ultiores pretiosissimas gratias demerear, quare de praestandis in typum sumptibus alta pax.

Tam praelum typographi, quam calcographi in excudendo opere iam desudat, et quamquam gravis infirmitas Celsissimae, quae jam jam convalescens una cum Celsissimo²⁾ se se humanissime commendatam cupit, nobis omnibus magno dolori fuerit, tamen id mihi commodi attulit, quod operis impressioni, correctionique praesens adesse possim, quam curam magna meticulositate nostris committere debuissim. Mitto apographum illius historiarum Chaos, scribam meliorem invenire non potui utruisque, imo trium linguarum gnari, satis quidem legibiliter, recteque, sed non satis decore scriptum est, solvi scribae phyliram 3 X.

Possessor Autographi superiori mense fatis cessit, spes est, ut autographum mihi maneat, quod si factum fuerit, mittam illud, reddique mihi poterit transumptum. Acludo etiam typum tumbae mortualis Excellm̃i Comitis Netolitzky, nec non unam alteramve orationem, quarum illa de S. Joanne Evangelista hic multa murmura concinnavit, quorum causa facile ex ipsius lectione conjicietur. Bartossium³⁾ iam esse in numero Mss̃ Suae Rāissimae ac Excellm̃ae Episcopalis Gratiae ex animo laetor, quare de urgenda ejus extraditione desistam, ex osculorque reverentissime Sacram vestem de oblata gratia mihi eundem communicandi,

- 1) d. i. Annal. Bohem. pars prima seu prodromus, der erste Band seines Kommentars der Annalen des Hajet von Liboczan; derselbe erschien 1761, sein erstes größeres Werk, gewidmet seinem hohen Gönner, dem Leitmeritzer Bischof Em. E. Reichsgraf von Waldstein, an den auch die schwungvoll abgefaßte, längere Widmung, fast acht Seiten umfassend, gerichtet ist. Über den Inhalt derselben s. oben S. 402.
- 2) Scheint sich auf die Familie Mansfeld zu beziehen, in welcher Dobner bis z. J. 1764 als Erzieher des jungen Grafen Georg M. tätig war.
- 3) S. hierüber: Observationes praeviae in Bartossium bei Dobner: Monum. I, S. 131 ff.

cujus legendi jam pridem desiderio flagrabam. Excellēus Comes Nostiz¹⁾ Pulkawam Suum quidem mihi monstravit, sed necdum tradidit.²⁾ Est is in quarto minori exaratus sine omni titulo instar Chronici anonymi, accelerabat tum Excellēus exitum, quare vix uno minuto inspicere et paginas evolvere mihi licuit. Plura tamen opuscula in hoc Ms codice contineri adverti, qui crassitie facile quatuor pollices aequat. Ium vel obiter de Episcopatu Pragensi inscriptum notavi, suspicorque fortassis et Bartossium, et Vincentium³⁾ in hoc codice latere, unde scilicet Rāissimus Berghauer⁴⁾ hauserit sua transumpta.

Sed certius hac de re scribere licebit, ubi idem Excellēus me vocaverit, quod se sub suum reditum facturum promisit. Dalemilus⁵⁾ feliciter procedit, penetrat tandem noster P. Remigius in sinceriorem veteris Bohemici sermonis intellectionem, ac propterea saepius priora emendare cogitur, spero hoc labore multa obscura in historia patria detegenda. Ceterum quotidie in meis precibus memor sum ut Deus Rāissimam, ac Excellēam Episcopalem Gratiam Suam, incolumitate, omnique divinarum gratiarum ubertate beet, laboresque pro Ecclesiae et patriae decore coeptos praemiet. Commendo me pretiosissimis Gratijs cumq Summa venerāe Sacram vestem exosculans emorior

Rāissimae ac Excellentissimae Episcopalis Gratiae Suae

Servor minimus infimusq Gelasius à S. Cathaa.

Pragae 24. Maji 1761.

Schol. Piār.

P. S. Junior meus Comes⁶⁾ exosculatus manum, mittitque tentaminis Sui Synopsin.

1) Franz Anton Graf von Rostk, kais. wirkl. Geheimrat, königl. böhm. Gubernialassessor u. hatte eine berühmte Bibliothek, aus welcher Dobner manches benützte. (S. Monum. II, 291 u. a.)

2) S. Observationes praeviae in Chronicon Przbiconis (dicti Pulkawae) de Tradenin bei Dobner a. a. O. III, 63 ff. — Palacký: Würdigung S. 173—192.

3) S. Dobner a. a. O. I, 9, Observationes praeviae in Chronicum Vincentii.

4) S. oben Vorbem. S. 399.

5) Palacký a. a. O. S. 98.

6) Wahrscheinlich der junge Graf (Georg) Mansfeld.

3.

Illustrissime ac Excellentissime S. R. J. Comes Reverendissime
Domine Domine Praesul Patrone Gratosissime.

Inhalt: Nachricht über den ersten Band seiner Annales Hag. — Klausers Hoch-
zeitsfeier.

Reverendissimae ac Excellentissimae Episcopalis Gratiae
Suae obtutibus sisto tandem Prodromum Annalium Haijecia-
norum sub Ejusdem Illustrissimis auspicijs praelo datum, qui
praeter benignum oculum vel infimo in Bibliotheca loco gau-
debit. Oportuisset omnino pro dignitate, et summa eruditione
Suae Raissimae ac Excellēmae Episcopalis Gratiae opus consum-
matus, molisque maioris niscribere, at sol etiam humiles my-
ricas suo impertitur splendore, et partitio operis, quam animo
praeconceperam, non patiebatur hac parte fusius excurrere.
Sapientissimo igitur judicio foetum hunc meum substerno, hu-
millime obsecrans ineptias et errores meos bonam in partem
accipi, quos emendare nunquam pigebit aut revocare. Ceterum
me Illustrissimis Gratijs commendans cum profundissima vene-
ratione meiq̃ subiectione emorior

Reverendissimae ac Excellentissimae Episcopalis
Gratiae Suae

Capellanor̃ servorumq̃ infimus

Pragae 26. Nov. 1761.

Gelasius a S. Cathaā Schol. Piār.

Ps. Celsissimus Celsissimaq̃ se commendant. Dñus Klausen
festo s. Catharinae nuptias celebravit, ad quarum solemnitate[m]
impressa fuit Ode Germanica, quam accludo.¹⁾

4.

Illustrissime ac Excellentissime S. R. J. Comes.

Reverendissime Domine Domine Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Nachrichten über seltene Münzen — über den 2. Teil der Annalen —
über wertvolle alte Handschriften — Bitte um Bücher — und eine alte Land-
karte von Böhmen. — Günstige Aufnahme des Prodromus.

1) Joh. Jos. Klausen leitete früher die Prager erzbischöfliche Druckerei; er
heiratete i. J. 1761 Sophie Kirchner, welche nach dem Tode ihres zweiten
Gemahls Franz Kirchner die nach dem Tode ihres ersten Gemahls Karl
Franz Rosenmüller († 1748) ererbte Druckerei v. J. 1758—1761 selbst
weitergeführt hatte, bis diese durch die genannte Heirat 1761 an Klausen
kam. (S. Jireček: Rukov. I, 344, 348; II, 198.)

Reverendissimae Episcopali Excellentiae Suae audeo trans-
mittere nummi perrari typum a Spitigneo II Duce nostro pro-
cusi; nummus hic bene conservatus ad delineandum solum mihi
concessus est a P. Priore Emautino, idem tamen asseruit ante
annos aliquot in suo dominio 12 simillimos inventos, qui per
officiales loci hinc inde dispersi sint, quare meo hortatu jam
eo perscripsit, ut de illis inquiratur, si aliquis eorum repertus
fuerit adhuc, sese eum mihi daturum certo pollicitus est, quare
gaudebo, si Rāissimae Episcopalis Excellentiae Suae nummophy-
ladium eo augere potuero. Typus nummi Braczislai, quem Suae
Rāissimae Epāli Excellentia Suae quoque dedi, et quo nunc egeo,
a me amissus est verosimillime illa oppugnationis Pragenae
confusione,¹⁾ quare reverentissime oro, ut is mihi denuo com-
municetur, quo ejus copiam denuo desumere queam. Meditor
secundam partem jam sub Maji initium praelo committere, quare
si Rāissima Episcopalis Excellentia Sua quidpiam inter res suas
rarissimas habet, seu e historica seu nummaria supellectile, quod
ad partem hanc illustrandam faciat, enixe obsecro, ut pro sua
summa mihi immerito alias exhibita benevolentia, id gratiosis-
sime mecum communicet, qui nullo loco deero, ut beneficium
praedicem. Promissi mihi sunt ex Electorali Moguntino Muso-
phylacio septem nummorum rarissimorum Bohemicorum typi,²⁾
qui ubi advenerint, non deero, ut eorum quoque copias trans-
mittam. Brzezina nunc integrum et cum Ludevigij³⁾ exemplari
collatum habeo, quo si adhuc caret Rāissima Epālis Excellentia
Sua describi faciam. Item promissum mihi est verum Chro-
nicon Jaroslai,⁴⁾ nam illud quod a Comite Kolovrath Viennae
editum est, nequaquam Jaroslai Chronicon est, in quo hactenus
omnes nostri Pessina, Balbinus, Berghauer, ego quoque in Pro-
dromo erravi.⁵⁾ Unicum M^a membranaceum superest, quod olim

1) Im Siebenjährigen Kriege (1756—1763) belagerte Friedrich II. Prag; in der Nacht v. 29. auf den 30. Mai 1757 begann das Bombardement der Stadt.

2) Ihre Abbildungen in Dobner: Monum. hist. Bohem. II, 322.

3) Ludevig Joannes Petrus: Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum etc. Francofurti et Lipsiae m. 8°. S. Näheres bei Zibrt: Bibliogr. II, Nr. 280; ferner Palachy: Würdigung. S. 209.

4) S. Zibrt a. a. O. Nr. 2102.

5) Mon. I, 17.

Monasterii fuit in Milevsko,¹⁾ quodque ipse B. Gerlacus hinc inde notis illustravit. Jaroslaus vero erat Custos Ecclesiae Coloniensis non Pragensis item Siloë non in Sion professus, eratque Godescalvi primi Abbatis Siloënsis Capellanus dum posuisset animam. Incipit ille Chronicon suum ab anno 1140, continuatq Vincentium. Hoc rarissimum M^s provocavit Prodrumus meus in Moravia, quem cum non nemo ibidem legisset datis ad me laude plenis literis in hoc Prodromum meum aberrare docuit, promisitque facturum ut descriptum Jaroslai exemplar ad me transmittatur. Nec deero ubi ad me pertigerit, ut communicem. Caeterum cum audiam proxime adfuturum Eximium D. Slavik²⁾ pro levanda Bibliotheca, quae porro orem, haec sunt, scilicet pro M^{ss} Vincentij et Bartossij, quod iam alias se mihi daturum promisit Sua Rāissima Epālis Excellentia. Item obsecrabo ut inspicere mihi liceat veterem illam Bohemiae Geographicam Tabulam sub Ludovico nostro Rege excusam, quam iam ante annos aliquot Rāissimae Epāli Excelleāe Suae obtuli.³⁾ Ceterum tumultuario stylo ignosci peto, nam a periculosissimo illo incendio omnia hic domi nostrae adhuc confusissima. Exosculor sacram vestem meq pretiosissimis gratijs commendans cum summa veneratione persevero

Rāissimae Episcopalis Excellentiae Suae

Clientum infimus Gelasius a S. Cathaā

Pragae 21. Febr. 1762.

Schol. Piār.

Ps. Lipsienses tam in novalibus quam in Actis Eruditorum honorificam Prodromi mei jam fecisse recensionem praeter omnem expectationem meam et meritum, jam procul dubio constabit.⁴⁾

1) d. i. Mühlfhausen, Prämonstratenserstift, gegr. v. Georg Graf v. M. (Jurif von Milewsko) 1184 in der Gegend von Bisef. Erben I, 231. Der erste Abt war der gelehrte Gerlach (Gerlacus), der bef. Chronist von Selau (Gründ: Kircheng. I, 285); Jireček: Antiquae Boem. Topographia p. 82.

2) Sekretär Waldsteins; s. über ihn: Mitt. XLVII, S. 285, Anm. 2.

3) S. Schneider: Über die Entwicklung des Kartenbildes von Böhmen, S. 9. Das einzige bisher bekannte Original der Klauadianischen Karte Böhmens ist also von Dobner der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz überlassen worden.

4) In den »Acta eruditorum« v. J. 1762 werden Dobners Werke ausführlich besprochen S. 25—35, ebenso S. 101—109; wobei zugleich schätzbare Bei-

5.

Illustrissime ac Excellentissime Dñe Dñe S. R. J. Comes.

Räissime Dñe Dñe Episcopo. Patrone Gratosissime.

Inhalt: Graf Mansfeld bittet durch Dobner um einen Sachs — Dank für erhaltenes Schreiben — Nachrichten über die wertvolle Münze Spitignews — über andere seltene Münzen — über eine Schrift, den Tod Johann Waldsteins behandelnd — Dank für übersandte Schriften.

Reverendissimam Episcopalem Excellentiam Suam literis his interpellare me jussit Celsissimus Princeps meus. Daturus is est more solito Proceribus Pragensibus sacra hebdomada convivium, cum autem hic Salmonum adhuc magna sit raritas, nec certo sibi polliceri possit in id tempus aliquem sibi obventurum, denuo id sibi gratiae, ut anno elapso impendi orat, ut Räissima Epālis Excellentia Sua per Suum Aulae Praefectum de quopiam prospici gratiosissime accuret, is que faciat ut pretio pacto Die Palmarum aut certe subsequo die Pragae compareat; Excellēae Epāli Gratiae Suae in vicem omnia sua obsequia defert Celsissimus. Ignosci mihi autem oro, qui rebus ejusmodi molestus accidam, mihi certe jucundum non cadit Räissimam Episcopalem Excellentiam Suam rebus severioribus distentam negatijs ejusmodi praepedire. Literas Räissimae Epālis Excellentiae Suae responsorias cum magna voluptate legi, venerationeque excepi, e quibus intellexi desiderium potiundi nummi Spitignaei Ducis,¹⁾ et merito: cum is ipse (sic) Litomericensis Ecclesiae Fundator sit, ejus sigillum Excellēae Epālis Gratia Sua jam alias habet.²⁾ Nullam non dedi operam ut eum impetrarem, sed dum de hoc Eximium P. Priorem interpello, audio illum jam in manibus esse Domini Abbatis, sed cum is tum domi non esset, infecta re domum reversus sum; paucis post diebus ad me perfertur eundem nummum a Dño Abbate donatum esse Eximio P. Josepho ejusdem Instituti Emautini nunc Capellano Illmī Baronis de Wanczura, quem itaque alias mihi optime

träge zur Geschichte Böhmens geboten werden. (S. biščöfl. Bibl. in Leitmeritz.)

1) S. Schreiben v. 21. Febr 1762.

2) Originalurkunde im „Domšchaz“ zu Leitmeritz. S. auch: Mitt. XLVII, 285—293. — Friedrich: O zaklad. list. kapit. Litom. — Dobner: Annal. V, 351—357. — Pubiščka: Chronol. Gesch. III, 367.

cognitum illico accessi, eidemque desiderium Excellēae Epālis Gratiae Suae exposui, qui praeter cunctationem se paratissimum dixit eundem extradendi praeter omnem mercedem, sed cum eum a suo Abbate in memoriam acceperit, sese id ei prius insinuaturum, quod itaque cum Dñō Abbati fecisset, laetatus is est sese gratum quid Episcopali Excellentiae Suae praestare posse, subitoque jussit cum sui commendatione nummum hunc ad me deferri, qui itaque in manibus meis est, extradamque cum Dñō Slavik ubi advenerit, nam periculo cursus publici eum exponere nolui. Curavi et hic aliquos rariores nummos lineis excipi mihi ab amicis communicatos, quos eidem Dñō Slavik tradam. Jaroslai Chronicon ad initium mensis sequentis adfuturum pollicetur hesternis literis Dñus Abbas Rayhradensis, qui idem scribit jam censurae submitisse suum de S. Gunthero¹⁾ tractatum ex meis coaevis authographisque M^{ss} collectum. Bartholomaeus rursum tres nummos habet aureos, scilicet Fridlandicum duos aureos ponderantem, Friderici Palatini Boh. Regis unius aurei valore, et tertium, qui prae caeteris praestat, Wladislai II nostri aureum in Bohemia excusum. Pervenit in manus meas his diebus etiam M^s Authographum Antidij Dunod Sacerdotis Burgundi anno 1694 scriptum, quod Titulo hoc impertit: Relatio mortis Celsissimi Principis Joannis Friderici a Comitibus de Waldstein Archiepiscopi Pragensis, quo secretissima quaequae huius Pijssimi Praesulis persequitur, nam et domesticus illius, et commensalis, et Consiliarius fuit.²⁾ Non potui temperare lacrymis in legendo hoc opusculo, quoad stylum quidem simplicis, sed humilitatem et patientiam summam hujus dignissimi Praesulis ad miraculum exprimente. Copia a me haberi semper potest, sed ut Autho-

1) Berühmter Eremit, Benediktiner, gest. 1045, in der Kirche Brzeonovs (St. Margaret bei Prag) begraben. Seine bereits im 13. Jhde. begonnene Heiligsprechung wurde nicht zu Ende geführt; die Benediktiner Böhmens und Mährens feiern sein Andenken am 9. Oktober. (Kirchenlex. V, 1369, 1370.)

2) Eine von Bischof Waldstein selbst herrührende Abschrift dieser Abhandlung ist im bischöfl. Archiv in Zeitmeritz unter dem Titel: Relatio mortis Rev. ac Celsissimi Principis Joannis Friderici e Comitibus de Waldstein etc. conscripta ab Antidio Dunod Sacerdote Burgundo et descripta ab Emmanuele S. R. J. Comite de Waldstein, a. Chr. 1734 die 1^a Julii. lat. 42 Seiten in Fol., eng geschrieben.

graphum obtineatur, existimo aliquid elargiendum fore, continet quidem nonnisi 66 paginas in quarto, attamen propter raritatem duorum aureorum pretio id stare existimo, quo fortassis pretio possessor id relicturus est. Si autem copia solummodo allubescit, transmittam, ut ibi inspicere, ac describi possit. De gratia communicandi mihi Bartossij Vincentij et Gerlaci gratias praevis summas ago, conaborque humillimis meis servitijs et precibus hanc summam Gratiam demereri. Celsissima se commendat, Junior meus manum exosculatur. Ego vero cum summa veneratione emorior

Rāissimae ac Ill̄mae Episcopalis Excellentiae Suae

Clientum infimus Gelasius a S. Cathaā

Pragae 26. Martij 1762.

Schol. Piār.

6.

Illustrissime ac Excellentissime S. R. J. Comes Reverendissime
Domine Dñe Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Freude über Waldsteins Brief — Das Geschichtswerk des Prälaten von Rayhrad über Mähren im Mittelalter — hofft gegen Ende des Jahres den 2. Band seiner Annalen herausgeben zu können — Besorgung von Abschriften des Pulkawa, Marignola und Březina — hofft nach dem 2. Band der Annalen bald den 1. Band der Monumenta herauszugeben — bittet, auch hiesfür die reichhaltige Bibliothek Waldsteins benützen zu dürfen — Kriegsunruhen — Segenswünsche.

Reverendissimae Episcopalis Excellentiae Suae pretiosissimas literas summa veneratione exosculatus sum, nam ijs mihi nihil unquam in vita jucundius solet accidere. D. Praelatus Rayhradensis,¹⁾ ut ipse quidem ad me perscripsit, his diebus Brzevnovium fuit exspectatus, sed verosimillime motus bellici eum a suscipiendo itinere absterruere, occupatur nunc in concinnanda et evulganda Moravia Medii aevi, quo eodem opere spero magnam quoque historiae nostrae lucem allatum iri. Ego certo existimabam Partem meam secundam²⁾ sub finem anni praelum deserturam, at impressio Calendariorum, et Schematum Repraesentationis Statuumque Dñm Klauser³⁾ retardat, ut in alterum ultra mensem ejus absolutio differenda sit, non deero tamen illico, ut completum opus fuerit, ejusdem aliquot exemplaria Sapientissimo Reveren-

1) P. Bonaventura Bitter, infulcrer Landesprälat Mährens (Mon. III, 7 et al.).

2) Der zweite Band der Annalen erschien 1763.

3) Über Klauser siehe oben S. 397.

dissimae Episcopalis Excellentiae Suae substernere iudicio. Heri tandem à D. Praeposito Crucigerorum cum rubeo corde¹⁾ impetravi, quod M^s Codicem, quo Pulkava Marignola et Březina continetur, describendum promiserit. Quare singula etiam exemplaria Rāissimae Episcopali Excellentiae Suae describi faciam, nisi fortassis ea ipsa impressa misero, multum enim me urget Dnūs Klauser alijque, ut ineditorum Bohemiae monumentorum editionem appaream, quae cum multum temporis non exposcat, vix jam non persuasi animo meo, ut postquam Pars II da typo exierit, eidem primum Tomulum ritu Ludewigianarum Reliquiarum velim committere,²⁾ qua in re non inclementem, ut in alijs spero Reverendissimae Episcopalis Excellentiae Suae animum, ut ex ijs etiam aliqua vulgare mihi liceat, quae ab Ejusdem pretiosissimis accepi manibus, et quarum rerum Supellectile cum abundet Rāissimae Episcopalis Excellāe Suae Bibliotheca³⁾ pro innata clementia quantus quantus confido me etiam adjuvandum, ut post seriem plurium Tomulorum possim continuare, nullibi defuturus venerationem meam gratissimique animi significationem, Fontisque Mei commendationem et laudes scripto testari.

Celssmūs et Celssmā salutem cum summa excepere jucunditate eamque cum sui commendatione rescribunt. Isthic superioribus diebus pannicus increbuit⁴⁾ terror, ut jam multis sua convasare fugereque constitutum fuerit. At Deo grates subsidere nunc hae procellae. Ceterum pro incolumitate et prosperitate Deum quotidie obtestor me pretiosissimis commendans gratijs cum summa veneratione persevero

Reverendissimae ac Illmāe Epālis Excellāe Suae

Patroni Gratosissimi

obedientissimus et humillimus Clientum

Gelasius à S. Cathaā.

Pragae 13. Octobris 1762.

Schol. Piarum.

1) Es war dies Benzeslaus Kirchmeyr von Reichwitz, der i. J. 1760 als Propst der Kreuzherren mit dem roten Herzen genannt wird (bei Rohm: Chronik von Friedland und Reichenberg, Titelblatt S. 2), ausdrücklich auch erwähnt bei Dobner: Monum. II, S. 75.

2) Der I. Bd. der Monum. erschien 1764; in demselben erwähnt Dobner (S. 283), daß er z. B. das Chronicon Hunno-Brodense nur der Gnade Waldsteins verdanke.

3) S. Annalen I, 15.

4) Infolge des dritten schlesischen oder siebenjährigen Krieges (1756—1763).

P. S. Accludo hic quosdam nummulos non magni quidem pretij.

7.

Illustrissime ac Excellentissime S. R. J. Comes.

Reverendissime Domine Domine Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Geldangelegenheiten — Beforgung von Büchern und Handschriften für Waldstein — bestätigt den Empfang von zwei Päckchen mit alten Münzen — Bericht betreffs seiner Abhandlung über den Wert der alten böhmischen Mark — Weitere Nachrichten über Münzen — über die bevorstehende Teilung Polens — Die Rückerstattung des Zipser Ländchens — Seine ehrenvolle Aufnahme durch den Prager Erzbischof — P. Stöber — Das Verhältnis des Erzbischofs zum Kapitel — Der künftige Prager Weihbischof — Krankheit des Generalvikars Ranjer — Wertvolles Bottingeschenk des P. Stöber — Nachträgliche Bemerkungen über Waldsteinisch-Wartenbergische Siegel.

Reverendissimae Episcopalis Excellentiae Suae ad me datas gratiosissimas literas rite obtinui, e quibus intellexi desiderium quamprimum sese illo debito 2000 fl. expediendi, nec parcat P. Procurator Provinciae industriae suae, quamquam pistor in restituendo capitali morosus sit. Heri interea alio ex loco 1000 fl. obtinuit, datque operam ut alterum mille ad complendam summam acquirat. Utinam Drumio statim eidem hac de re informationem dedissem, cum tum plane terminus S. Galli imminuerit, intra terminos vero difficilior acquiri capitalia, aliunde liquet. Libri plerique comparati jam in manibus sunt bibliopegi. Mss̄ m̄ describuntur, ut paulo post fascis non mediocris rerum adventurus sit Litomericius. Monetas duobus involucris rite mihi tradidit Ill̄m̄ Dn̄s Frater, earum exempla jam nonnulla sunt inter consignata, quamquam pauciora fuerint, nec ex ijs recte epigraphe aut ipsa imago monetae colligi potuerit. Ex his itaque sarciam, quod in consignatione mea Drumij facta deest.

His diebus non parvo labore gravavit me R. P. Praij Societatis Jesu Author insignis operis annalium veterum Hunnicorum, qui Vienna ad me humanissimas literas dedit, suumque opus gratuito obtulit, simulque rogavit, ut eidem marcae nostrae veteris ac sexagenae valorem enuclearem.¹⁾ Cujus petitioni ut satisfacerem tribus phylaris Disquisitionem Historico-diplomaticam

1) Siehe seine Werke und Abhandlungen bei Wilhelm Hanisch: Gelasius Dobners Leben und gelehrtes Wirken (Programm des k. k. Neustädter Gymn. 1854, S. 11).

ea super re concinnavi non parvo labore, eique misi. Monetarum quarumpiam veterum typum mittam, nam possessores alienare nolunt, daturus tamen operam, ut quidpiam impetrem. Rumor hic ubique increbrescit Celsissimum D. affinem Czertoriczky¹⁾ coronam Poloniae consecuturum, quem Imperatrix Moscoviae protegat, nec nostra Aula repugnet. Sed ajunt complendum esse in Polonis illud: *Diviserunt sibi vestimenta mea*. Moscoviae enim Imperatricem, Regem Borussiae et Imperatricem nostram aliquid e Poloniae terris sibi vendicatueros. Id certum est pretensiones à nobis fieri super Zipsio vulgo *Žipšer-Land*, quod Sigismundus Imperator et Rex Hungariae Wladislav Polono oppingoravit pretio 37 millium sexagenarum Bohemicarum, addita conditione, ut quandocunque praefata summa deposita fuerit, rursum haec regio Hungariae cedat.²⁾ R. P. Pray commissum fuit explorare, qui valor tum sexagenae nostrae fuerit, qua in re cum is haereret, negotium ad me misit enodandum. A Celsissimo nostro Archi-Episcopo,³⁾ cui homagium deposui, non solum gratiosissime, sed liberaliter etiam exceptus sum, facileque per unam et mediam horam ab eo detentus, varios sermones miscuit. Redijt jam is ad domum Hazfeldianam, ac residentiam suam reformat. Accessum ad P. Stoeber per gradus suos jam claudi et obmurari fecit, adeo ut per posteriores gradus nonnisi ad eum sit accessus. Narravit mihi quispiam ex Proceribus nostris, sibi haec verba dicta esse a Celsissimo: *Ich weiß nicht was der gute P. Stoeber dem Prägerischen Adel gethan habe. Alles ist über mich, ich solle ihn abschaffen. Hinc argumentantur omnes pene Pragae eius Cancellariatum non futurum diuturnum. Quod multum jam restrictus sit, argumentis plurimis patet. Rd̄mus D. Engler mihi pene singula verba narravit, quae*

1) Gemeint ist ein Schwager Waldsteins, nämlich Michael Czartoryski (nicht Czertoriczky), damals Kanzler des Großfürsten von Lithauen, von dem es hieß, er werde vielleicht durch Katharina II. den polnischen Thron erhalten. Die Cz. gehörten zu dem ältesten Adel Lithauens; sie spielten damals eine sehr bedeutende Rolle und erfreuten sich lange der besonderen Gunst des Polenkönigs August III. (S. Weiß: Weltgesch. XII, 499 ff.)

2) Dieses Gebiet, an Polen von R. Sigmund 1412 verpfändet, kam durch die sog. Revindikation v. 1768/69 und die 1. Teilung Polens (1772) wieder an Ungarn.

3) Anton Peter Graf Przichowski von Przichowiz.

Celsissimus A. Epūs gratiose ad Capitulum Metrop. protulit, dum ei suum homagium praestitisset. Inter cetera dum Rd̄m̄s D. Decanus in suo sermone eum caput appellasset, respondit is: Et caput membrum est, teneturque in cetera membra influere. Ego neque in Sp̄ralibus neq̄ in Temporalibus unquam deero, ut Rd̄ssm̄i Dñi Confratres agnoscant me conari ut Capitis nomen merear. et dein subjunxit: Sua Sanctitas et Majestas nostra gratiose indulgere ut per tempus aliquot simul Praeposituram retinere possim, ego nihilominus Rd̄ssm̄um Dn̄m Archidiaconum hic coram denuncio Administratorem bonorum Praeposituralium. Idem D. Engler mihi narravit: Rd̄ssm̄um Dn̄m Decanum Hertz certo futurum Celsissimi Suffraganeum, ut se absente in Episcopalibus Pontificare possit, ceterum Ordinum collationem et Vicarij Generalis munus permansurum penes Rd̄m̄um Dn̄m Kayser,¹⁾ qui Deo grates melius valet, quanquam tumor per diem semper crescat. A R. P. Stoeber argenteum pedem magnitudine sui pedis obtulit ad sepulchrum S. Joannis Nepomuceni. O divites Jesuitas! qui tam pretiosa munera sanctis offerre possunt, Piae scholae grallas obtulissent. Haecq̄ sunt, quae digna censui ut perscriberentur. Commendo me Illustrissimis gratijs ac cum osculo Episcopalis Epomydis emorior

Excellentissimae Episcopalis Suae Gratiae

Pragae 6. Octobris 1763.

N. N.²⁾

P. S. in Archivio Zderasiensi reperi triplex sigillum Waldsteinianum ab anno 1375, in quibus omnibus nonnisi unus leo expressus est, ea excusa p̄dibunt in Diplomatario Waldsteiniano.³⁾ Wartenbergium sigillum quod ab anno 1309 est, vix amplius in clypeo discernibile. Posteriora omnino respondent communi delineationi, quanquam eum colubrum circa clypeum nuspiam reperiam.

1) Johannes Andreas Kayser von Kaysern, Weihbischof von Prag, Titularbischof von Themiszira, Domscholastikus und Dechant von Altbunzlau, zum Bischof geweiht am 13. April 1760; er wurde Bischof von Königgrätz 1775, und starb am 5. Mai 1776; er war einer der ersten literarischen Freunde Dobners. (S. Mon. I, 10.)

2) Hier ist die Unterschrift abgekönnitten.

3) S. Diplom. Waldstein, tab. I, II, III (Mon. I, nach 226).

8.

Illustrissime ac Excellentissime Dñe Dñe S. R. J. Comes

Reverendissime Dñe Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Innigster Dank für empfangene Wohlthaten Waldsteins — Geldangelegenheiten — Tod des Prager Erzbischofs — Nachrichten über seinen Nachfolger — P. Stöber — Nachricht über ein altes Buch, die Bergrechte Wenzels II. enthaltend.

Reverendissimae Episcopali Excellentiae Suae scripto par est gratiarum actionem repetere, quam verbis abiens praestiteram. Deus Opt. M. sit remunerator liberalissimus, gratiasque mihi immerito benevolentissime exhibitas benedictionibus suis coelestibus terrestribusque penset, quas ego cum familia Pragensi precibus demereri nunquam intermittam. Dño Advocato Schwab sub reditum Prágam omnia illico fideliter tradidi ac expedienda nunciavi. Monstravit is mihi Schedam ab Aulae Praefecto AEpiscopali ad se datam, qua ei nunciat 15 millia domi esse parata ac numerata, nihilque obesse, quam ut suscipiat, ijque, quorum est, consentiant in hanc cessionem, cum alioquin elocare intendant. Quare ut supersederem eousque à procurandis 5 millibus, monuit, dum mihi significaret, difficultasne porro quaepiam circa extraditionem hujus pecuniae suborta sit. Qui cum non mittat, certum arbitror evenisse, quod haec 15 millia obtinuerit. De duobus millibus¹⁾ pro Episcopatu Litomericensi acquirendis dabo operam, et jam nunc praestitsem, nisi P. Medardus sub absentia mea Celsissimo Principi Mannsfeld 3000 dedisset, qui eum de his requisivit ad expungenda 40 m, quae Baroni Umverth pendere debet. Celsissimus, Celsissimaq se Rdssmāe Epāli Excelliāe suae et Illmo Comiti Antonio (cui et mea profundissima obsequia ingravate deferri oro) commendant. Hodie vesperi hora 5 funus est Celsissimi Principis,²⁾ omnes queruntur, eum tenuiter

1) Infolge des siebenjährigen Krieges hatte das Bistum schwer gelitten; besonders bedurfte die Residenz einer gründlichen Renovierung; in derselben hatte während des letzten Krieges der Preußentönig Friedrich II. eine Zeitlang residiert; der zweite Stod war in ein Truppenhospital umgewandelt worden und überdies hatte während dieser Zeit ein Brand großen Schaden verursacht. (Relation Waldsteins an Papst Klemens XIII. vom 3. Feber 1764.)

2) Der Prager Fürst Erzbischof Moriz Gustav Adolf Graf von Manderscheid (1733—1763); er starb am 26. Oktober 1763 im 88. Jahre seines Lebens.

et infra dignitatem suam vestitum esse. Totum dicitur reliquisse AEpatui, nihil amicis, pro funeralibus tantum tria millia assignavit, quae minime suffectura ajunt, cum sola cera facile 2000 absumptura sit. Passim dicitur jam patentes emanasse, quibus Excellēus Coadjutor¹⁾ scribitur Archi-Epūs et Princeps. Nonnemoque mihi narravit, se vidisse et legisse Decretum Regium, quo eidem per triennium conceditur retentio Praepositurae Pragensis. Abiens Viennam asseritur dixisse, si mors Celsissimi evenierit, se tamen ante annum unum non transmigraturum e habitatione sua ad Residentiam Archi-Episcopalem, quod in ea quaequam reformare velit, suspicanturque plerique, eum inferiorem contignationem pro sua habitatione adaptaturum, Cancellarium vero in atrium secundum prope Consistorium detrusurum. P. Stoeber spe erectus vivit, sese Cancellarium perstiturum. Sed faxint boni Superi Vir hic majoribus dignitatibus natus promoveatur, ut amoveatur. Waltherum Bibliopolam adhuc hic deprehendi, non item Lochnerum, a priori petitos libros repetam. Cetera autem mihi commendata solertissime exequar. Dñus Peitner tandem Kutenberga pridem cupitum obtinuit rarissimum Codicem vetustum, quo continentur Wenceslai II leges montanae tum latinae, tum jam eo tempore germanice datae.²⁾ Adnexum eidem operi est Jus provinciale latino — Germanicum sub Przemislao Ottocaro à Jurisperito Italico nominatissimo, quod nomen nunc mihi excidit, conscriptum. Exemplar id unicum superesse autumo in Bohemia, cuius utriusque copiam suo tempore mittam. Sed paginae margines deficiunt. Exosculor reverentissime Episcopale suoma, persevero

Reverendissimae ac Excellentissimae Episcopalis Gratiae
infimus cliens ac Capellanus

Pragae 29. Octob. 1763.

Gelasius à S. Cathaã.

Er hatte für das Erzbistum vor seinem Tode bestens gesorgt. 1761 erwarb er das Gut Wenschow im Taborer Kreise, 1763 weitere ausgedehnte Besitzungen unter dem Namen der Herrschaft Manderstheid für das Erzbistum. (Frind: Gesch. d. Bisth. u. Erzbischofe von Prag, S. 249.)

1) Anton Peter Graf Przychowski von Przychowitz war schon 1753 zum Coadjutor des Erzbischofs mit dem Rechte der Nachfolge ernannt worden; er regierte als Erzbischof von Prag v. J. 1763—1793.

2) S. Dobner: Mon. IV, Observationes praeviae in jus numiciale et montanum, S. 191—206.

9.

Illustrissime ac Excellentissime Dñe Dñe S. R. J. Comes.

Reverendissime Dñe Dñe Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Übergabe von 2000 fl. an Schwab — Weitere Geldangelegenheiten — Bemühungen, die Acta eruditorum für Waldstein anzukaufen — Angebot von Leipzig — Hofmanns ungedruckte Nachrichten — Diplomatar Karls IV. — Anpreisung des Werkes Thuringia sacra — Übersendung zahlreicher Werke und Münzen — Deutung einer Münzinschrift — Nachrichten über den Prager Erzbischof — Seine Reformen — Die Prager geheime Gesellschaft der Rosenkreuzer — Knauser hat ihre Statuten.

Reverendissimae Episcopali Excellentiae Suae tandem reverentissime notum facio capitale 2000 florenorum 17a currentis a me ipso rite extraditum fuisse Clarissimo Dño Schwab. Ea pecunia est domus nostrae Litomisliensis, ita ut obligatio apponenda sit cum nomine Rectoris loci illius, qui est P. Gilbertus a S. Leopoldo, at ut consenserat Episcopalis Excellentia Sua assecuraveram eum censum à 6 pro cento cursurum. Ut Illmum Dnūm Fratrem in acquirendis 7000 adjuvem, omnem do operam, at hactenus nihil obtinere potui, reformatio enim repetita monetae induxit ingentem pecuniae inopiam, dum scilicet metu damni majoris passim extra Regnum mittitur. Ratione Actorum Eruditorum nihil hactenus scripsi Waltero Bibliopolae, sed alibi etiam de pretio inquirendum censui, dedi itaque literas ad Bibliopolam Lipsiensem, a quo alias libros accipere soleo, qui in haec fere verba mihi rescripsit: Die Acta Eruditorum haben 1682 ihren Anfang genommen, und sie sind bis auf das verwichene Jahr fortgesetzt worden. Sie bestehen aus 81 Bänden, von Supplementen sind achtzehn, und von dem Indice generali sechs Bände heraus. Zusammen kommen sie vor 114 Reichsthaler guten und Böhmischen Geldes. Cum igitur pretium illud nostrae monetae 171 fl. efficiat, multo minus est eo quod petijt Waltherus, neque vero telonij et vectigalis impensae plusquam 10 fl. efficient. Edoceri itaque cupio a Sua Raïssima Episcopali Excellentia, an Lipsiae constituenda sint haec Acta Eruditorum. Idem Bibliopola transmisit mihi tandem ad petitionem meam Hofmanni ungedruckte Nachrichten, in quo comprehenditur diplomatarium sat fusum Caroli IV, diversum ab eo quod vulgaverat Glafeysius. Liber constat 3 fl. Maxime vero

delectatus sum in Thuringia Sacra,¹⁾ quam is una misit, liber est in folio ultra quam 100 aeneis figuris illustratus, nec carens documentis egregijs Bohemiam concernentibus, is aestimatur 10 fl. Si forte allubnerit, accurabo ut ex utroque exemplar adhuc transmittat. Libri Rāissimae Epālis Excellentiae Suae iam compacti nonnisi portitorem flagitant, is vero curriculo vulgo Trakarž instructus esse debet, nam vix quidem ab gravitatem eos humeris excipere poterit. Accludam m̄ quaeipiam, quae interea describi feci, item nummos illos veteres apud me depositos, quos a pictore feci delineari. Tandem perveni ex uno numo (sic) in notitiam quid epigraphe SWA SOBSLAVS significet: SWA connotat matrem Swatawam, quae cum Sobieslao Ducatus administrationem habuit. Id ex numo clarissime eruitur, quo illa Sobieslaum puerulum throno insistentem tenet, et is ab Episcopo Ducali mitra redimitur. Celsissimus noster²⁾ his diebus renunciatus est a Sua Majestate Praeses Universitatis, et Commissioni Fundationum mandatum, ut eidem Acta ad inspiciendum semper communicet. Ceterum praeclaras quasque isthic reformationes facit, ut de privatis oratorijs nonnisi pro infirmis concedendis, de Ss̄mo nonnisi cum baldachino et vexillis ad infirmum deferendo. De Pragensium De la Missa (sic) severa restrictione cum potestate data militari custodiae, ut si quem seu in popinis seu noctu ultra octavam horam in plateis deprehenderint, ad custodiam ducere, ac altero die ad Consistorium sistere debeant. Societas aureae Cruciferae rosae³⁾ hactenus inquiritur complicesq sunt in custodia. Ejus non aliud delictum pro certo asseritur, quam

1) Thuringia sacra sive historia monasteriorum etc. erschien zuerst in Frankfurt 1737; das von Dobner damals für Waldstein erworbene Exemplar dürfte jenes sein, welches sich jetzt noch in der Leitmeritzer bischöfl. Bibliothek befindet (Sign. E. Q. 158). Eine neue Bearbeitung derselben in zwei Bänden erschien 1863—1865 von Rein.

2) Der oben erwähnte Prager Erzbischof A. B. Graf Przichowsky.

3) Eine den Freimauern nahestehende geheime Gesellschaft, genannt der Orden der Gold- und Rosenkreuzer; sie entstand zwischen 1756 und 1768 in Süddeutschland unter Führung des Dr. med. B. J. Schleich von Löwenfeld in Sulzbach und Dr. Doppelmayr zu Hof. In den hohen Graden dieser Gesellschaft sollte die Bereitung des Steines der Weisen, die Goldmacherei u. a. gelehrt werden; viele ließen sich von dem Schwindel täuschen.

quod ejus Directores ac praecipui alios pecunia emunxerint, false eis persuadendo sibi artem esse auri conficiendi, ac proinde quot quot centeni floreni a sodale deponendi erunt, totidem millia intra tres menses resarcienda, quo pacto dicuntur multos fefelisse, qui per 200. 300. 400. Florenos deposuerant. Dñus Klauser habet hujus societatis leges scriptas, ac pene omnia secreta. Sed charta deficit. Commendo me Episcopilibus gratiis ac cum sacrae Epomydis osculo emorior

Reverendissimae Episcopalis Excellentiae Suae

Clientum infimus Gelasius à S. Cathaã.

Pragae 21. Jan. 1764.

10.

Illustrissime ac Excellentissime D. Dñe S. R. J. Comes.

Reverendissime Dñe Episcopo. Patrone Gratosissime.

Inhalt: Verschiedene Geldangelegenheiten — Zusendung von bestellten Büchern und Handschriften — Weitere Nachrichten betreffs seiner Abhandlung über die alte böhmische Mark — Ankündigung des baldigen Erscheinens des I. Bandes der Monumenta — erwartet von Paris die ihm von Baldstein geschenkten Scriptores rerum Gallicarum (11 Bde.) — Nachrichten über den Erzbischof — Die Prüfungskommissäre der Weisheitskandidaten — Kleinere Nachrichten — Nif. Sonthems (J. Febronius') Werk über das Papsttum — Streit zwischen dem päpstlichen Nuntius und dem Kard. Migazzi über die Erlaubtheit des Wertes.

Reverendissima Episcopalis Excellentia Sua procul dubio ex literis Clarissimi Dñi Schwab intellexerit, cur is obligationis perfectionem moretur, quod vereatur inanes sumptus fieri in Tabulas Regni. Quod si factum non fuerit, res omnino gratior nobis futura est, si solum in schedam cambialem assecuratio fuerit data. At vero id totum dependeat ex arbitrio et placito suae Episcopalis Excellentiae. De Capitali 21 m acquirendo sumus solliciti, quod his diebus sine omni facidia aut honorario jam me consecutum gaudebam. Nam Excellēa Tscherniniana ipsi P. Provinciali edixit capitale 32 m quod est Domus Cosmonossiensis. Quod cum ad me a P. Provinciali perscriptum esset, illico accessi Excellēmum, eidem significans nos paratos esse summam hanc recipere, imo Excellēmam facturam rem gratam Suae Episcopali Excellentiae, cum divisionis causa inter heredes 21 m desideret. At comperi tandem nonnisi eas machinas fuisse Secretarii, qui metu nos adigendos putavit, ut capitale eidem

à 5 pro centum relinquamus, quod certe nunquam fiet, nam Excellēa factum prius excusans obtendit se pro hoc termino nihil penitus posse deponere, eo quod Baro Koch ei capitale 10 m adixerit, et gener suus Princeps Lobkowitz in iter Frankofurtianum pluribus millibus egeat. Igitur gaudium meum conversum in luctum. Agnoscet autem Episcopalis Excellentia Sua rem urgeri non posse, quod illa Fundatricis nomen gerat. Mitto tandem desideratos compactos libros, quorum unicus in 8° hic adhuc superest, quod ob defectum unius phylirae, quam desideramus a Bibliopola, compigni nequiverit.

In eodem fascie sunt Mss, quae interim scriba perfecit, plura subinde missurus, adest etiam delineāo numorum. Sed optarem magnopere, ut reliquos numos, qui desunt, quorumque exemplar Pragam missum non est, etiam liceret delineare. Dissertationem de Sexagenis non feci describi, quod proxime Episcopalis Excellentia sua eam typis excusam visura sit, nam rogavit me P. Pray S. J., ut indulgerem, quo eam Commentarijs Suis de Regno Hungariae integram possit inserere ac vulgare. Tomum I ineditorum intra decem, summum 14 dies cum summa veneratione excusum deferam. Bibliotheca Scriptorum Galliae Du Chesnij jussu et gratia Suae Episcopalis Excellentiae per me accurata jam Parisijs expedita iter suum carpit in Boēmiam.¹⁾ Accrevere rursum duo Tomi, adeo ut numero sint 11. Acta Eruditorum Lipsiensia ne interim distrahantur, metuo, nam collectio integra perrara est.²⁾

Celsissimus noster³⁾ his diebus constituit ex Regularibus Examinatores Ordinandorum, scilicet unum ex Dominicanis, Augustinianis, Jesuitis et Cajetanis, perpetuaeque sunt reformationes in Consistorio. Multis satyris per urbem occasionem dedere hujus anni Calendaria. Scilicet S. Wenceslai p. 4 quod in Titulatura Capituli Prageni loco *Woh! Edelgebohr.* impressit: *Woh! Edelgebohr.* Et S. Adalberti quod Baroni Dubsky Parocho in

1) Die i. J. 1764 in Paris erschienenen: Scriptores rerum Gallicarum et Franciscarum erhielt Dobner vom Bischof Waldstein als Geschenk. (S. oben: Vorbemerkungen S. 403.)

2) S. den Brief v. 21. Jänner 1764.

3) Der Prager Erzbischof Graf Brzichowsky. (S. oben die Briefe v. 6. Nov. 1763 und v. 21. Jänner 1764.)

Clössterle duos filios adscripsit, cum hactenus priora tantum unum habuerint, ut itaque nugentur quique: alterum a Parocho iam genitum. Cognitusne Episcopali Excellentiae Suae liber Frebonij (sic), cui titulus: De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis?¹⁾ Magnus hic de eo rumor, et certatim desideratur. Multum in eo dicitur juris Episcopis tribui, detrahi Romani Pontificis, librumque vetustis documentis et argumentis esse refertissimum. Prohibitus is primum erat Viennae a Nuncio Apostolico, sed interponente se tandem Eminentissimo Cardinali, cum de hac re per tres dies fuisset disceptatio, vicit Eminentissimus, concessumque ut a Bibliopolis vendatur. Ita mihi Vienna scriptum. Habeo hunc librum a non-nemine mihi commodatum, sed hactenus per otium non licuit legere. Sed charta deficit. Commendo me pretiosissimis Gratijs Sacraeq vestis Epomydem ex osculans cum summa veneraē emorior

Rdssm̃ae ac Illm̃ae Episcopalis Excellentiae Suae

Clientum infimus Gelasius à S. Cathaã.

Pragae 9. Febr. 1764.

11.

Illustrissime ac Excellentissime Domine Domine S. R. J. Comes
Reverendissime Dñe Dñe Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Ausdruck seiner Dankbarkeit — Sendung von zwei Bänden seiner Annalen — Bericht über die Acta eruditorum — Feier der Krönung Kaiser Josefs II. in Prag — Graf Sporck.

Reverendissimae Episcopali Excellentiae Suae convenerat jam prius pro tot impensis mihi summis gratijs memorem beneficiorum testari animum, at operiebar occasionem, ut simul promissa Excellm̃o Comiti Lantieri opuscula mittere possem, cum itaque hodie mihi acciderit prandere cum Reverendissimo Dño Canonico de Texter, qui se benevole obtulit ad

1) Joh. Nik. v. Hontheim, Weihbischof v. Trier († 1790), hervorragender kirchenpolitischer Schriftsteller, leugnet in seinem unter dem Namen Justinus Febronius (1763) erschienenen Werke: De statu Ecclesiae et legitimae potestate R. Pont. die monarchische Verfassung der Kirche (Febronianismus). Das System erlangte weite Verbreitung und übte den größten Einfluß auf den Emser Kongreß und den Josephinismus. 1778 widerrief Hontheim seine Ansichten.

deferendas literas, ob brevitatem temporis quaequam tamen perscribere oportuit. Et quidem iterato gratias summas ago pro immensis beneficijs quibus immeritus cumulatus sum, Deum remuneratorem bonorum omnium exoraturus ut cumulatissime reddat, quod tenuitas mea unquam demereri diffidit. Accludo duos Tomulos meorum Commentariorum in Haijecium, quos Excellēto Dño Comiti Lantieri promiseram, et quanquam praesumptio sit plura imponendi, audeo tamen submississime orare Rāissimam Excelleām Suam ut me Eidem Excellēto uti et Excellēmae Dñae Sorori, Illm̃ae Herulae, Illm̃oq Comiti de Etling non gravaretur commendare. Redux Pragam jam responsum reperi a Bibliopola Lipsiensi circa acta Eruditorum, quae ille omnino ijs conditionibus permittit, ut intra 4 mensium spatium persolvantur, jamque mediam partem horum actorum ad me transmisit. Quare comperire cupio, num hic compingi debeant, num incompacta Litomericiū transmitti. Celsissimus post cras id est die Palmarum, quo habebitur Te Deum laudamus ob coronationem Romanorum Regis¹⁾ vesperi in domo Hazfeldiana, in qua adhuc residet, illuminationem solemnem celebrabit illustratis omnibus fenestris per cereas faces. Ejus residentia cum ad diem introductionis non sit absolvenda penitus, faciet is quidem se eo die illac introduci, sed per triduum convivia dabit in domo Hazfeldiana, eamque domum singulis vesperis illuminatione uti et hortum universum solemnem reddet. Quam inter illuminationem et profundet vasis vinum et monetam. Comes Spork Vice Appellationum Praeses abit Viennam, ubi Director Theatri et Musicae factus pensio ei annua 4 ^m fl. assignata, tum ex lusu Pharo singulis mensibus mille floreni. Angustiae temporis me abrumpere compellunt. Commendo me Episcopalibus summis gratijs, ac cum summa venerāe emorior

Rāissimae Episcopalis Excelleāe Suae

Clientum infimus Gelasius a. S. Cathaā.
schol. piār.

Pragae 14. April 1764.

1) Josef II. wurde am 27. März 1764 einstimmig zum deutschen Kaiser gewählt und am 3. April feierlich in Frankfurt gekrönt.

12.

A Son Excellence

Monseigneur

Monseigneur Emmanuel de Comte

de Waldstein Conseiller d'Etat de Sa Mtē

Imperiale et Royale Eueque de &

à

Leitmeritz.

L. J. Ch.

Illustrissime ac Excellentissime Domine Domine S. R. J. Comes
Reverendissime Dñe Dñe Episcopo. Patrone Gratosissime.

Inhalt: Zuwendung von Büchern — Nachrichten über die Archive zu Krummau
und Wittingau — den Leitmeritzer Propst Benedikt.

Reverendissimae Episcopali Excellentiae Suae transmittito
dissertationem de Protectoribus Germaniae compactam, uti ad
me Lipsijs delata est. Acludo etiam aliquot exemplaria Scrip-
turae nostrae, item libellos historicos et cathecheticos, uti eorum
in nostris Scholis usus est; quorum si quid pro Scholis verna-
culis Reverendissimae Episcopali Suae Excellentiae allubuerit,
praesto semper erunt exemplaria quotquot petita fuerint. Respon-
sum circa Acta Eruditorum exspecto, circa solutionem vero ne
quae sit anxietas, praenumberabit P. Procurator Provinciae, si
ad id tempus pecunia praesto non fuerit. Hodie Budvicio accipio
litteras, quibus mihi certo promittitur Catalogus universalis
omnium Mss et documentorum Archivi Crumloviensis et Trebo-
nensis Principis de Schwarzenberg,¹⁾ quem jam a pluribus annis
desideraveram, iisdemque spe laetor ut copias etiam eorum, quae
allubescant, impetrem. NB. Benedictus ille Litomericensis Prae-
positus, qui legitur in necrologio Doxanensi²⁾ non est Benessius
de Waldstein³⁾ sed alius hujus nominis Praepositus, qui vixit

1) S. hierüber Gibrt: Bibliogr. č. hist. I, S. 186, Nr. 3290 und S. 203,
Nr. 3724. — Mitteil. X, 48; XVI, 112; XIX, 133. — Balbin: Boem.
docta (Ungar) III, 20—27; 152—191.

2) dz. in der Strahower und z. T. in der Leitmeritzer bischöfl. Bibliothek.

3) Benesch (Benedikt) von Waldstein war Propst in Leitmeritz vom
15. Mai 1455—1485; s. Näheres bei Frind: Kircheng. IV, 176—177. —
Dobner: Mon. I, 252; Balbin: Boh. sancta II, 42 u. a. — Ein anderer
Benedikt war Propst in L. v. 1216—1225, er war der „geliebte Kanzler“
Przemysl Ottokars I.; s. Näheres bei Frind a. a. O. II, 145—146 u. a.

plus centum annis ante Waldsteinium, de quo reperi documentum. Commendo me pretiosissimis Gratijs Sacramque Epomydem exosculans cum summa veneratione emorior

Reverendissimae Episcopalis Excellentiae Suae

Clientum infimus Gelasius a S. Cathaã.

Schol. Piar.

Pragae 15. April 1764.

P. S. Pene oblitus fuisset, quae mihi Roma perscribit noster P. Assistens Generalis. Verba illius sunt: »Romae, et in tota fere Italia tanta nunc est annonae caritas, ut unus modius frumenti Romanus, qui alias quinque vel sex scutatis venire solet, vix tredecim aut quatuordecim scutatis haberi possit. Hinc in consilio hac super re paucis abhinc diebus habito sancitum fuit, ut cibunculi panis, pro quibus quinque denarii solvi debent, quique alias octo uncias appendebant, reducerentur ad sex uncias. Et re vera hesternae die jam in mensa nostra singulis cibunculus sex unciarum seu potius quinque unciarum appositus fuit, idque ad prandium; ad refectiunculam enim vespertinam multo minor, nempe vix trium unciarum apponitur. Hinc summus Pontifex fecit publicari Indulgentiam plenarium ad modum Jubilaei, quae prima Dominica quadragesima inceptit, et crastina die seu Dominica tertia finem habebit. Dedit etiam idem summus Pontifex indultum vescendi ovis et lacticinijs hoc quadragesimae tempore. Sed et ova tam cara sunt, ut singula quatuor vel etiam quinque denarijs solvi debeant. Expectatur nunc frumentum Massilia et Genua imo et ex Hungaria in navibus advehendum. Sed optandum, ut naves illae feliciore cursu utantur, quam aliae, quae nuper una cum frumento et vectoribus haud procul ab urbe Veteri submersae esse perhibentur. Neapoli eadem, si non major est miseria, ubi, ut scribit noster P. Provincialis Neapolitanus: Si viri etiam Principes aliquos ad convivium invitent, simul illis insinuari curant, ut quivis hospes panem secum afferat, alias epulas in mensa habituri. Deus avertat majora, quae timentur mala!» Hactenus noster P. Assistens Generalis.

P. Athanasii dissertationis exemplaria 12 simul acludo.

13.

L. J. Ch.

Ill^me ac Excellentissime S. R. J. Comes

R^aissime Dⁿe Dⁿe Episcopo Patrone Gratosissime.

Inhalt: Briefe — Geldangelegenheiten — Ehefache — Nachricht von der Bibliothek in Dux — von verschiedenen Büchern und Schriften.

R^assmae Episcopalis Excellentiae Suae literae redditae mihi sunt, posteaquam meae jam cursui publico traditae fuere. Tria illa millia florenorum factoris Waldsteiniani haud alia sunt ab ijs, quae ego detuli, nam hactenus homo se nusquam quid impetrare potuisse queritur. Ill^mae Herulae neptis connubium ut Rd^mae Episcopalis Excellentiae Suae Ill^morumque Parentum solatio summo sit ex animo cupio. Officii mei esset Ill^mae Herulae et Ill^mo Comiti de Etling de eo gratulari, at tantis obrutus sum laboribus, ut quid prius in manus prehendam, ignorem. Spero itaque me gratiosissime excusatum haberi. Ex Bibliotheca Duxoviensi nonnisi duo M^{ss} amplius hic habeo (reliqua enim nuper retuli) videlicet Schleinicii Wandalo-Bohemiam¹⁾ et Chronicon Litomissliense, utinam tamdiu ea retinere liceat, dum descripta sint. Sin paratus sum remittere ad nutum. Praesagiebat mihi animus simile quid eventurum ob capitalis edictionem. Sed si prudens est Comes Duxoviensis, utique cognoscere potest rem haud aliter fieri posse. Utinam ego id instrumentum esse possim, ut sine laesione amicae consuetudinis hoc capitale expungatur, certe eam in rem omnem dabo operam. Duxoviensia nuper descripta pro me, faciam proxime ut describantur etiam pro sua Episcopali Excelli^a, aut certe ea p^r Sua Excelle^a descripta mihi quoq^{ue} describi faciam. Mitto primum tomum Acto^r Eruditorum, item Protocollum Archivi Metropolitani inquantum scilicet hactenus registratum, tum statuta S. Aegidii et Odam. Commendo me pretiosissimis Gratijs ac cum S. Epomydis osculo emorior

Rassmae ac Ill^mae Ep^alis Excell^ae Suae

Clientum infimus Gelasias a. S. Catha^a.

Pragae 8. Maji 1764.

1) Eine vom ersten Leitmeritzer Bischof Maximilian Rudolf Freiherrn von Schleinitz (1655—1675) verfaßte, auf die Geschichte Böhmens bezügliche

P. S. Ram Dūum Canonicum Slawik¹⁾ certo sperabam hie domi nrae me excepturum sub Introductionem Celsissimi. At nuptiae jam oberunt. Haereo de M^{ss} Cisterciensium, quod ad eum miseram, num obtinuerit, nam de eo notitiam nullam hac-tenus accepi.

14.

G. S. J. Ch.

Hoch und Wohlgebohrner Reichs-Graf Hochwürdigster Bischof
Gnädigster Herr Herr.

Inhalt: Kleinere Nachrichten — Präpste von Wyschehrad — Berichte über verschiedene Bücher — Münzen — Dobners Krankheit — Seine Apologie.

Euer Bischoßf. Excellenz gnädigstes Schreiben von 9ten curr. habe richtig empfangen, daraus viele Merkmalen Hoher und unVerdienter Gnaden mit Freuden ersehen. Von Manhartischen Hauß wird wohl nichts daraus werden, da ich selbst wieder diesen Vorschlag sehr darwieder strepitire, indeme dieses Hauß zu unjeren Neuen Collegij größten Nachtheil gereichete. Sollten es die Umstände zulassen, so werde vielleicht den 19 zu Alt-Bunzlau selbst persönlich meine gehorsamste Aufwartung machen.

Von H. Grafen Ceslaus Schafgotisch²⁾ habe bishero nichts sicheres erfahren kennen, ob schon wirklich H. Graf von Martiniß³⁾ ihm seine Propstei und mit was conditionen abgetreten habe. Ich glaube der ganze Ruf kommet von den H. Theiner Pfarrhern her, deme ich sub rosa das jene communiciret, was mir H. Graf v. Herzán zu Wienn

Schrift, die ungedruckt blieb und deren Original noch gegenwärtig in der Zeitn. b. Bibliothek vorhanden ist. Einen ausführlichen Bericht über dieses Manuscript liefert Ungar (Boem. docta II, 128—130). — Balbin urtheilte verschieden über dieses Werk; s. Pelzel: Abbildungen usw., unter: Schleiniß.

- 1) S. Mitteil. XLVII, 285; ebenso Brief Dobners an Waldstein vom 21. Feber 1762.
- 2) Ceslaus Gotthard, Graf von Schafgotisch, Freiherr von Trachenberg und Rünaß, Propst von Breslau, wurde Propst auf Wyschehrad i. J. 1769 und starb am 17. Oktober 1781 in seinem 55. Lebensjahre in Prag, gefeiert als berühmter Redner und standhafter Verteidiger der Rechte seiner Kirche; sein Nachfolger als Propst auf Wyschehrad war Ferdinand Rindermann, Ritter von Schulstein, der Nachfolger Waldsteins auf dem bischöflichen Stuhle in Leitmeritz (1790—1801). S. Ruffer: Histor. Vyš. S. 404—428.
- 3) Karl Josef Graf von Martiniß war Propst auf Wyschehrad von 1734 bis 1769, zugleich Propst in Olmütz. — S. Ruffer a. a. O. S. 429 ff.

anvertrauet hat, ich werde mit solchen geschwägigen Leuten ins künftige behutsammer miessen umgehen, obschon mir H. Graf v. Herzan selbst gesagt, die Sach wäre schon einigen zu Wienn bekannt, welche ihm hierüber gratulirt hätten. Wegen denen Hrzänischen Urkunden, worüber mich auch H. Graf v. Herzan zu Wienn ersuchet hat, werde besorgt seyn.

Des Abrahams Hoßmann Buch und Petri Codicilli ware nirgends in Wienn anzutreffen. Was den Codicillum anbetrißt, so habe allezeit geglaubt, daß er niemahls ein vollständiges Buch von der Ankunst des Czechs geschrieben, sondern es bloß jener Brief sei, den er denen Ephemeridibus Lupacii vorgesetzt, in dem er eine Meldung der Ankunst der Czechs machet, und lächerlich aus dem Ryoveso (?) einen Czechovicium ausdeutet.

Bei Ausbahrung meiner trugel, welche erst nach Abgang des vorigen Botens geschehen, habe noch ein Paquet an Euer Bischöfl. Excellenz angetroffen, welches hiemit überschicke.

Ich übermache abermahl 4 Stück Münz. Der eine ist ein 6 † Ducaten schweherer Olmücker Bischof Carl von Liechtenstein,¹⁾ so vor 6 Ranzl. † eingewechslet, der andere ist ein 5 facher Ducaten, worauf die Osterreichische Princeßin unfehlbahr zur collection dienen wird. Diesen habe ich vor 5 Gremnitzer Ducaten eingeleßt. Die 2 Sielberne sennt von H. Bartholomeo Goldscheider. Vor den größeren verlangt er 4 fl. Vor den kleineren 1 fl. welche behalten oder zurück kenneu geschickt werden.

Ich befinde mich schon von 10 Tügen her sehr übel in meiner Gesundheit, so daß ich kaum außer der Supen etwas genossen, und unverhoff nachmittag am Sonntag zur Ader muste lassen. Hoffe zu Gott es wird einstens besser werden. Die Apologie²⁾ hat schon die Preß verlassen, allein es ist noch nichts gebunden, ansonsten hätte hiemit aufgewarthe. Empfehle mich zu hohen unschätzbahen Gnaden, und mit Küßung der Hand ersterbe

Euer Bischöfl. Excellenz

Meines Gnädigsten Herrens Herrens

unterthänigster Capellan.

Gelasius a. S. Cathaa.

Schol. Biar.

Prag d. 14. Feb. 1767.

1) Der 49. Bischof von Olmütz Karl II. Graf von Liechtenstein (1664—1695).

2) Epistola apologetica adversus (Venceslai Procopii presbyt. Eccl.) Luciferum urentem non lucentem, qua gentis Czechicae origo

P. S. Übersichte ein sehr lächrl. Gratulation an H. Praelatus von Emaus, dessen Noten besonders hier vieles Lachen verursachen.

15.

G. E. J. Ch.

Hochgebohrner Reichs-Graf Hochwürdigster Bischof
Gnädigster Herr Herr.

Inhalt: Zusendung seiner Apologie — Einladung zum Besuche nach Leutmeritz — Bitte um Aufschub desselben.

Euer Bischöfl. Excellenz solle hiemit gehorsammst nicht unterlassen meine aus der Preß gekommene Apologie einzuschicken, und gehorsammst zu offeriren, sollten mehr exemplaria beliebig seyn, so bitte unterthänig es zubenachrichtigen.¹⁾ Ich schlicke auch bey einige Abdruck von Otto-carischen Sigillen so mir H. v. Rosenthal mitgegeben.²⁾ Meine Gesundheit will sich noch nicht recht colligiren. Vielleicht wird die Fasten, so mir allzeit wohlgethan, dieselbe retabliren. Seine Hochgräfl. Gnaden H. Bruder General haben die Gnad gehabt, und mir den Inhalt des Briefs Euer Bischöfl. Excellenz vorgelesen. Freylich ist es mir für die größte Gnad zu schätzen, daß Euer Bischöfl. Excellenz nach Leutmeritz mich gnädigt invitiren, allein bitte unterthänigst, Diese hohe Gnad auf einige Zeit zuverschieben, dann ansonsten kunnte kaum über 2 höchstens 3 Tage ausbleiben. Anfangs der Fasten muß ich meine exercitia wie gewöhnlich machen, hierauf gedenket der P. Provincial mit dem P. Procuratore Provæ eine Aenderung und Promotion zumachen, bey welcher alle Sorg auf mich fallen muß, weil sonst keiner bis dato dieser Geschäften kündig ist. Damit ich also die hohe Gnad profitire länger meine unterthänigste Aufwartung zu Leutmeritz machen zu können, bitte diese hohe Gnade in

a veteribus Zechis, Asiae populis — et ponti Euxini accolis vindicatur, seu appendix et elucidatio prodromi annalium Hagecianorum (Pragae 1767), eine bekannte Streitschrift gegen Duhovskij († 1773).

- 1) Über seine Apologie s. die Anm. zum vorigen Briefe v. 14. Feber 1767. Bezeichnend sind darin die an Duhovskij gerichteten, auf die sogen. geheimen Quellen Hajeks bezüglichen Worte: »Si Te aliosque Tui similes huiusmodi turbulentae petulentaeque aquae delectant, bibite ex illis, quantum libet, quantum ad restinguendam sitim vestram necesse est; mihi sane, iisque, qui exquisitori sunt palato, dissipant; nec sapiunt aliae quam fontius et laticibus haustae.« (Im Vlast: VIII, 196.)

- 2) Über Rosenthal s. die Einleitung zu diesen Briefen.

etwas zuverschieben. Der mich zu hohen Gnaden und protection an-
empfehlend mit Küßung der Bischöfl. Hand in aller Submission ersterbe

Euer Bischöfl. Excellenz

Meines gnädigsten Herrens

Herrens unterthänig gehorsammster Capellan

Prag d. 2. Merz 1767.

Gelasius a. S. Cathaä.

16.

G. S. J. Ch.

Hochgebohrner Reichs-Graf Hochwürdigster Bischof

Gnädigst Hochgebietender Herr Herr.

Inhalt: Nachrichten über Münzen und Wocheublätter — Vorarbeiten zu einer
Beschreibung des böhm. Münzkabinettes — Bitte um Unterstützung dieses Werkes
durch Ausleihung von entsprechenden Büchern, Schriften und Münzkopien —
Über Kard. Migazzis Denkschriften an Kaiser Josef II.

Euer Bischöflichen Excellenz gnädigstes Schreiben sammt den 6 ein-
geschlossenen Olmücker Thalern habe zu Händen richtig erhalten, gleich
wie mir auch von dem H. Roscher die 3 zurudgehaltene Münzen richtig
seynst ersetzt worden. Hiemit übermache abermahl die eingeloffene
Wochenblätter, und werde bei Ausgang des Jahrs nicht ermanglen die-
selbe hier aufzusagen.

Euer Bischöfl. Excellenz tragten schon von vielen Jahren her das
Verlangen, daß man sich über die Beschreibung des Böhm. Münz Cabi-
nets machen sollte. Ich habe in meiner letzteren Aufwartung zu Leut-
meritz meine Gedanken gehorsamst eröffnet, und hiemit auch von
meinem P. Provincial einen Geistlichen, den ich nemlich verlanget, er-
halten, dieser hat nun wirklich schon an das Werk die Hand angeleget,
und 6 bis 7 Bögen davon angefangen. Ich übermache hiemit seinen
Vorbericht, und bitte gehorsamst Euer Bischöfl. Excellenz möchten
darüber aufrichtig und ohne Flottirung dero Gedanken eröffnen, auch
gnädigst an die Hand geben, was etwann zuändern, und zuzusetzen seye.
Ich ware erstens gesinnet es als ein Wochenblat nach und nach aus-
gehen zu lassen, allein weiln dieses eine grosse accurateß im Schreiben,
und in der Zeit anverlanget, welches man vielleicht aus was immer
Umständen nicht punctuel observiren konnte, so meine es in Viertel Jahre
an die gewöhnl. Terminen abzutheilen, daß jeden Viertel Jahr 12 bis
13 Bögen richtig erfolgen sollen, und hiemit mit Verlauf eines Jahrs
oder 4 Terminen ein richtiger Band entstehe. Ich wiederhole hier die

unterthänigste Bitte, damit Euer Bischöfl. Excellenz mit Hochdero pre-
tiosen Münz Cabinet uns gnädigst an die Hand gehen, ohne welchen
wir nicht im Stande sein wurden, dieses in der That große Werk aus-
zuführen.¹⁾ Auch ersuche demüthigst mit ein und anderen Münz Büchern
aus Hochdero so zahlreichen Bibliothec an die Hand zu gehen. Euer
Bischöfl. Excellenz werden selbst nach Hochdero grossen Ränntniß in
Münzwesen und der Bohmischen Historie beurtheilen, was etwann für
Münz Bücher oder Manuscripta aus Hochdero vielen Sammlungen
zum Anfang dieser aelteren Zeiten nöthig wären. Unter dessen möchte
ich gehorsamst bitten, um jene Münz Beschreibung, so der Graf Szran
von Wienn Euer Bischöfl. Excellenz durch mich geschickt, es seynt dar-
innen, so viel ich mich erinnere, viele Boleßlaische und andere alte
Münzen spezificiret. Auch bittet der P. Udauct als Beschreiber dieser
angesinnnten Münz Belustigung²⁾ um des OberMayers Historische Nach-
richten von Bayerischen Münzen, Man kann es hier nicht aufstreiben.
Darbey bitte noch eines: Euer Bischöfl. Excellenz möchten die hohe
Gnade haben, und nach und nach alle Hochdero kleine Münzen von
Udalrico an accurat abzeichnen lassen, damit sie hernach gestochen kunnten
werden. Wann man mit den Werk einmahl wird angefangen haben, so
wird man nicht saumen.

Mein P. Provincial schreibet mir der Cardinal Migazzi³⁾ zu Wienn
habe Er Majestät zwey Apologien eingereicht, eine wieder die Ver-
minderung der Geistlichkeit, die andere wieder die 24jährige Profession.
Er hat mir einen lateinischen Auszug von 8 Punkten davon gemacht,
welchen ich in Eile für den H. Praelaten von St. Niclas ausgeschrieben,
weilen aber eben unvermuthet den Abgang des H. v. Binnenberg Ver-
nommen, so schliesse den selben bey. Ich habe aber schon nach Wienn
geschrieben, damit man mir diese 2 Apologien per extensum zuschicken

- 1) Über die wertvollen Sammlungen Waldsteins, besonders seine berühmte
Sammlung von Münzen s. die Einleitung zu diesen Briefen.
- 2) Diese Bücher sind in der bischöfl. Bibliothek zu Leitmeritz.
- 3) Graf Christoph Anton von Migazzi, Herr zu Waal und Sonnenturn,
Erzbischof von Wien (1757—1803) von 1756—1785 zugleich höchst ver-
dienstvoller Administrator des Bistums Waigen in Ungarn, 1761 von
P. Clemens XIII. zum Cardinal ernannt, durch Gelehrsamkeit, Frömmig-
keit und Pflichteißer ausgezeichnet; ein standhafter Verteidiger der Rechte
der Kirche in der sog. Aufklärungsperiode wurde er oft in der rohesten
Weise von den zügellosen Pamphletisten jener Zeit verspottet. (S. E.
Wolfsgruber: Chr. Ant. Cardinal Migazzi, 1891.)

mächte, womit hierauf aufzuwarthen ohnermanglen werde. Ich werde bemüßiget abzukürzen, weilen der H. v. Binnenberg vor Tags abgehen will. Empfehle mich in hohe protection und ersterbe mit Küßung Bischöflr. Hand

Euer Bischöfl. Excellenz

Meines Gnädigst Hochgebietenden Herren H.
unterthänigst gehorsammster Capellan

Prag d. 14. Jenner 1771.

Gelasius a. S. Cathaā.

P. S. Ich schlicße auch bey eine Sammlung von den Gehalt der Schocke groschen und Pfennige so aus unterschiedenen Urkunden herausgezogen worden.

17.

G. S. J. Ch.

Hochgebohrner Reichs-Graf Hochwürdigster Bischof

Gnädigst Hochgebietender Herr Herr.

Inhalt: Prager Neuigkeiten — Nachrichten über die böhmischen Brüder — Seine Arbeiten zum 5. Bande der Annalen — Kritische Erwägungen über einen alten Bericht von der Weihe der Defanalkirche zu B.-Leipa — Kriegsgerüchte — Steuern — Veräußerung im ehemaligen Jesuitenkollegium zu Prag.

Euer Bischöfl. Excellenz gnädigstes Schreiben habe zu Händen richtig erhalten. Das Präger Diarium hat nach 7 Tagen aufgehört, dann es wurden hierinnen die von Fürsten Erzbischof und Fürstenberg gegebene Tafeln mit Zahl der couverten, Benennung der Cavaliere und Damen und anderen Umständen angeführet, welches beyde aufgebracht, daß es Verbotten worden.¹⁾ Was die Lampel Bruderschaft²⁾ betrüft, so sagt man durchaus es wären nichts anders als die Mährische Brüdern

1) Nachrichten darüber im Archiv der bischöfl. Bibliothek zu Leitmeritz.

2) Auf diese und verwandte Setten bezog sich die i. J. 1783 von Kaiser Josef II. erlassene Verordnung: „Wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelit oder als sogen. Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage vier- undzwanzig Prügel oder Karbatzschtreiche auf den gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt, sich zu melden, nicht weil er ein Deist ist, sondern, weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist (!). Ingleichen ist auch jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, von dem Ober- oder Kreisamte mit zehn Stockstreichen zu belegen.“ (Weiß: Weltgesch. XIII, 311.)

oder Herrenhuttern. Der P. Ex. Jesuitt Krohl Superior der Missionen erzählte mir, es wäre zu Zittau ein Böhmisches Büchel herausgekommen, wo voraus ihre 64 Artickeln gedruckter seyn, er hat in seiner Letzten Mission bis 40 Stuck weggenommen, welche aber alle er dem Consistorio übergeben müssen, Sie sollen von schönsten Druck und Papier seyn. Er sagte mir ein gewisser reicher Böhmischer Müller, hatte vor etwelchen Jahren alle seine Habschaften verkauft, und hierauf sich mit allem Geld nach Zittau begeben, da er aber nicht lang hierauf allda ohne Erben gestorben, hätte er aus seiner ganzen Verlassenschaft eine fundation auf Druckung Bohmischer Bücher gemacht, welche unter seine Landsleuthe sollten ausgetheilet werden. Von dergleichen Büchern hat der P. Superior heuriges Jahr über 250 theils weggenommen, theils hat man sie willkührlich abgelegt. Ich übermache hiemit dieser sauberen Herren Bittschrift, die sie dem Kayßer voriges Jahr als um das verbrannte Hohe Mauth zu sehen, er durch den Ehrudimer Krenß fuhr, übergaben. Die Unterscriebene Rahmen seyn erdichtet, dann man hat mit aller Schärfe sie aufgesucht. Neulichst war durch aus die Rede daß der geweste Teutsche Missions Superior P. Regler von ihnen erschlagen worden, allein nun weiß man, daß er um nicht etwann dergleichen etwas zubefahren, sich hat flüchen müssen. Ich werde mir mühe geben entweder das Büchel oder wenigstens ihre Artickeln einzuschicken.

Daß Euer Bischöfl. Excellenz die Drummer Luft guth anschlaget, war mir zur größten Freude zuvernehmen, und wünsche von Herzen fernere continuation. Daß Hochderselbte verschiedenes wacker zugearbeitet, hieran habe ich nicht gezweiflet, indem mir Euer Bischöfl. Excellenz höchster Haß des Müßiggangs und unverdrossene Liebe zur Arbeit nicht unbekannt. Ich wende so viel ich durch andere Geschäfte kann auch alle übrige Zeit auf die Fortsetzung meiner Annalium an, und hoffe daß noch heuer der 5te Theil herauskommen werde. Nun auf das Leiper Consecrations Zetterl zukommen, habe es befließen der Weithläufigkeit halber auf die lezt verschoben.¹⁾ Ich lege meine copen bey

1) Der Wortlaut dieses interessanten, aus dem J. 1490 stammenden Altes ist am Schlusse diesem Briefe beigelegt; außerdem hat Dobner, wie er selbst erwähnt, eine ganz genaue kolorierte Nachbildung jener Schrift von kundiger Hand herstellen lassen und dem Originalbriefe beigelegt; auch diese Kopie ist erhalten. — Die daselbst erwähnte Kirche ist die uralte Stadtdechantenkirche, unter dem Titel der Hl. Ap. Petrus und Paulus, die schon um die Mitte des 14. Jhrts. in den Prager Erektionsbüchern erwähnt wird. Den sogen. Konsekrationszettel erwähnt auch Schaller in

so wie ich dieselbe lese, sammt den original selbst. Dann hier wußte ich keinen Menschen, der es accurat nachmachen konnte. Euer Excellenz haben die Gnade, und schicken es zum P. Marcellin auf die Handa, welcher ohnedem ganz nahe ist, er wird sich eine Gnade daraus machen und Hochdieselbte kennen versichert seyn, daß er es accurat imitiren werde. Nun auf die Sache selbst zukommen:

So muß ich gestehen, daß gleich anfangs ich gezweiflet, ob in der anderen Zeile Anfangs Litomisl gelesen solle werden. Vor dem *l* ist kein *i* sondern *e* wie mit Vergleichung der anderen *e* in den Worth *cae*, *he* etc. zuerschen; und weilen über das *e* eine contractions nota oder Zug rückwerths ist, so ist ein gewießes Zeichen, daß zwischen den *e* und *l* einige Buchstaben abgehen, welches bey den Worth Litomisl nicht vorfallet. Man weiß aber aus den contractions Wörtern, daß das *cen* allzeit auf diese weiß contrahirt worden, hiemit ist der Ausgang dieses Worth in *censis*. Der andere Buchstaben nach collationirung mit anderen Vorkommenden *i* scheint kein *i*, sondern vielmehr ein *e* zu seyn; ob nach den *o* ein *u* oder *n* folge, kann man gewießhaft, wegen der Aehnlichkeit des Scribentens in diesen zwey Buchstaben nicht abnehmen. Ich lese also nicht Litomissliensis, sondern Letouicensis oder Letonicensis. Ich habe alles Fleißes meinen sehr erfahrenen Schreiber Ignaz in der gleichen alten Schriften kommen lassen, er leset eben nicht Litomissliensis, und saget gleichfalls daß *e* vor dem *l* bedeute *cen*., haltet auch den anderen Buchstaben vor kein *i* sondern *e*. Wenn man mich aber befragt wo und was für ein Bistum es gewesen seye, so muß ich beantworten, ich weiß es nicht, ich habe alle Indices collectionum Ungaricarum und Polonicarum durchgegangen, ich finde fast keine Spuhr, als daß einstens ein Comitatus Letoviensis in Ungarn gewesen, ob da auch ein Bisthum gewesen, finde nichts. Euer Excellenz werden Zweifelsohne die Notitiam Episcopatum Europae haben, vielleicht findet sich etwas allda. Man weiß daß König Wladislaus zu dieser Zeit ein gebohrner Pohl gewesen, und meistens sich in Hungarn aufgehalten, auch weilen wir damals keinen Bischof hatten, öfters Ungarische Bischöfe mit sich gebracht, seine zwey Pohlische Brüder aber, denen einen er Opeln, den anderen

seiner Topographie des Leitmeritzer Kreises (S. 253), 1787 wurde die Kirche durch Brand fast ganz zerstört. Was unter der Bezeichnung (episcopus) Litoviensis zu verstehen sei, ist unklar; Schaller übersetzt einfach „Bischof zu Littowien“.

ein Theil der Laubnitz gegeben, meistens bey ihm in Böhmen gewesen, mit welchen leicht ein oder der andere Pohlische Bischof herein hat kommen kennen, wie dann auch fremde als der Augustinus und Philippus, dann Benedictus de Waldstein selbst zu dieser Zeit in Böhmen angekommen. In der vorlezten Zeit ist das erste Worth vor den Worth damus unleßbahr. Mir scheint es sene der Orth der Unterschrift Sukoviae oder dergleichen etwas. Sollten aber Guer Excellenz darauf beharren, daß es Litomisliensis heißen solle, so muß es gestehen, daß ein Catholischer Leitomischler Bischof Schwehr zu diesen Zeiten behauptet kenne werden. Berghauer hat in seinen Proto Martyre poenitentiae recht und diplomatisch angezeigt, daß Joannes de Praga der lezte Leitomischler (welcher zugleich Olmüzer Bischof gewesen) gewesen sene, und im Jahr 1430 zu Gran in Ungarn gestorben, nach welchen er der Ordnung nach pag. 276 et seq. die Administratores episcopatus Litomissl. mit Rahmen und der Zeit Rechnung ordentlich anführet, and in eben selben 90^{sten} Jahr, in welchen dieser Petrus Bischof seyn sollte, den Martinum benamset, der von anno 1484 bis 1490 das Bistum administriret hat. Das Jahr gleich darnach ware Elias so sich Dioecesis administratorem per Sedem Apostolicam deputatum nennet, wienach kunnte also mit demselben ein Sedis apostolicae gratia Petrus episcopus combiniret werden? Ich gestehe es: ich habe viele Tage mir die Mühe gegeben, um durch einen Spuhr auf diesen Petrum zu kommen, allein vergebens. Ich hab von Jahr 1430 bis 1530 alle meine excerpta, alle meine diplomata, deren in diesen hundert Jahren über 2 tausend zehle, durchgegangen, finde aber nirgends eine Meldung von diesem Petro, welches ein Zeichen ist, daß er nicht viel bekannt in Böhmen gewesen muß seyn, und sich nicht lang aufgehalten, dann wie mein Catalogus gelesener Bücher bezeigt, so hab ich über 500 derselben excerptiret. Ich finde freilich, daß schon Sigismund der Kanßer dem utraquistischen Consistorio zu Prag die Erlaubniß ertheilet hat einen Erzbischof und Bischof zu Leitomischl zu wehlen. Ich finde daß der Paulus Zidek schon designatus episcopus Litomisliensis kurz vor des Petri Zeiten gewesen, ich finde diplomata von eben diesen Zeiten des Königs Wadislai, wo er nicht nur von Errichtung dieser 2 Bistümer redet, sondern sogar voraus schon foundationen, im Fall der Errichtung, darauf gemacht hat, allein daß es zur Wirklichkeit gekommen wäre, finde ich nirgends die mindeste Spuhre. Thäte sich dieser Petrus nicht Sedis

Apostolicae gratia episcopum schreiben, so wurde ich leicht zulassen, daß er ein Hussitischer oder After Leitomischler Bischof gewesen, dann ich hab in der That 3 gefunden, die sich aber in ihren diplomatisbus bloß Dei gratia episcopos nennen, wie diese Uberschrift auch in ihren sigillis, deren Abzeichnung ich habe, zu lesen ist. Der erste ist Mess oder Albertus Dei gracia episcopus Litomissl., der von unseren lezten Erzbischof Conrad und einigen Leitomischler Capitularen erwehlet, auch auf Costniz zur confirmation geschickt worden. Allein allda wurde er aus billigen Verdacht des Hussitismi abgewiesen und Martinus Pabst gabe auf eben demselben Concilio im Jahr 1417 daß Leitomischler Bisthum den Olmützer Bischof Joannes de Praga quod ipsa Olomucensis ecclesia sit in proventibus et redditibus plurimum diminuta. Nichtsdestoweniger occurrte Albert gewalthätig das Bisthum, und schriebe sich einen Bischoff von Leutomischl, wie ich dann 2 diplomata mit Sigillen von ihm de anno 1420 und 1421 possedire. Im ersteren giebt er sich ganz bloß, daß er ein Anhänger des Hussi gewesen, dann er verpfändet Güter des Leutomischler Bisthums, um die Schulden zubezahlen, die auf den Costnizer Patriarchen, also nennet er den Huß, gemacht worden. Im Jahr 1453 und 54 finde ich in alten Urkunden Meldung von einen unlängst Verstorbenen Johann Bischof von Leitomischl, der eben so wie sein Vorgeher Albert übel mit denen Leitomischler bischöflichen Gütern gebahret, und viele verpfändet hat. Im Jahr 1457 finde ich abermahl ein diploma: My Jan z Boží Milosti Biskup Luthomisslsky, in welchen er den Leitomischler Fleischhackern gewiesse Privilegia ertheilet. Dies document habe ich in einen alten M^s der Leitomischler Privilegien, und das Jahr ist nicht mit Ziffern sondern mit folgenden Worten geschrieben: Vetha od Boziho Narozeny Tisiczeho Cztirsteho, potom Padasateho Sedmiho den Svateho Augusta. Aus welchen abzunehmen, daß die Herren Hußiten nach Absterben ihres Alberts die Wahl mit den Leitomischler Bischof müssen continuiret haben, wie lang es aber getauret; und ob nach diesen Johann noch ein anderer erfolgt ist, finde keine Spuhre. Ich weiß zwar daß Johann von Rokyczan einen Weibbischof mit Nahmen Magister Petrus gehabt, nemlich eben denselben Petrum, der schon im Jahr 1445 als Gesannter zum Pabsten geschickt worden, um den Rokyczan das Erzbisthum zuwegen zubringen. Allein dieser wird sich schwerlich einen Episcopum Apostolicae Sedis gratia

geschrieben haben, und daß ihm das Leitomischler Bisthum zu theil wäre worden, finde ich nirgends eine Meldung. Zu geschweigen daß er ein uralter Kerl hätte müssen werden, wann er noch im Jahr 1490 gelebt hätte. Aus allen diesen ist abzunehmen, daß Schwehr dem in den Leiper consecrations Zettel gemelten Petro ein Platz unter den ächten Leitomischler Bischöffen eingeräumt kann werden. Was aber dieß bedeuten solle, und wohin es abgezielet habe, daß zu nemlicher Zeit, nemlich anno 1491 die Insel des Leitomischler Bisthums dem Benessio oder Benedicto von Waldstein übergeben worden, ist nicht leicht zu errathen, dann das diploma habe ich per extensum einmahl gelesen, nachdem ich aber schon vor 12 Jahren auf mein vielfältiges Ersuchen von den Zittauer Magistrat die Abschriften der im dasigen Archiv liegenden Leitomischler Bischöflichen Urkunden verlangt habe, so hat endlich dasiger Syndicus mir aus Gefälligkeit auf meine wiederholte Bitte die argumenta oder den Auszug von diesen Urkunden zugeschickt. Ich finde nun darinnen eines mit folgenden Worten: *Recognitio Episcopi Caminensis de deposita mitra Pontificali ab ecclesia Litomissliensi apud ipsum anno 1491*. Vielleicht werden Euer Excellenz glücklicher sein diese Stelle, und die vorherigen Zweifeln aufzuklähren, worüber ich Hochdero Beurtheilung gewarthe. Weilen hier dieses Benedicti de Waldstein Meldung geschehen, und Euer Excellenz Waldsteinische Urkunden sammeln, als will ich erinnern, daß in den Concilij Germania tom. V. pag. 681. eine synodus desselben enthalten seye, so er 1492 zu Stargard gehalten.¹⁾

Von Neuigkeiten kann ich wenig berichten: Hier gehet durchaus die Rede von einem bevorstehenden Krieg. Man sagt es wären Regimentern aus Ungarn herein beordert, einige wollen wiessen, daß vor 10 tausend Croaten die Quartire im Königgräzer Krenß schon angewiesen werden, doch sagen einige diese wären zur Kranibesezung beordert, weilen das Roblenzische Mauthproject zu Stand kommen soll. Es ist ein Königl. Rescript hier doch auf Genehmhaltung der Ständen sich berufend: daß der Fleisch Kreutzer, der Musical Impost und Schuldensteuer aufhören solle, doch Verlangt man stadt dessen auf ein jedes Faß Bier vom neuen eine Aufslag Von 2 fl. 40 kr., welches da es mehr als obige 3 Artikeln betragen solle, sagt man daß die Stände nicht einwilligen

1) Benedikt von Waldstein, Propst in Leitmeritz (1455—1485), wurde i. J. 1485 Bischof von Ramin in Pommern, wo er die von Dobner erwähnte Synode hielt.

wurden, meistens weil sie befürchteten mit der Zeit wurden diese 3 Artikel vom neuen hervorgezogen werden. Der H. Baron von Kreßl ist schon den 18 mit seinem H. Seipt nach Wienn abgereiset. In den Präger Collegien der Ex-Jesuiten¹⁾ wird all und jedes mindeste verlicitiret, daß man die bloße Wände laßt, sogar die eiserne Gitter von denen Stiegen wurden herausgerissen, nicht minder ihre marmorne Waschmaschinen vor denen Refectorijs, die Canzeln Tisch und Bänke aus denselben etc. etc. Empfehle mich zur hohen protection ersterbe mit Küßung der Bischöfl. Hand

Euer Bischöfl. Excellenz.

Prag d. 25. Jenner 1775.

Nos²⁾ Petrus Dei et apostolice sedis gratia Episcopus ecclesie Letouicensis (Letonicensis)³⁾ recognoscimus quod hoc sanctum altare in ecclesia beati Petri et Pauli opidi Lippa consecravimus in honorem Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et aliorum Apostolorum Fabiani et Sebastiani Valentini et decem milia Militum gratia Sancti Spiritus cooperante . . . Damus millesimo quadringentesimo nonagesimo anno. die vero Jovis decima sexta Junii mensis subscripsimus.

18.

G. S. J. Ch.

Hochgebohrner Reichs-Graf Hochwürdigster Bischof

Gnädigst Hochgebietender Herr Herr.

Inhalt: Übersendung von Büchern — Besuch Dobners bei Graf E. v. Würben in Horzowitz — Entdeckung wertvoller alter Manuscripte in dem dortigen Schloßarchiv — Alte Briefsammlungen — Die böhm. Bibel — Verschiedene kleinere Nachrichten.

Euer Bischöfl. Excellenz werden Zweifelsohne den Bücher Pack von Bamberg, dann die von Rom mitgebrachte Bücher richtig erhalten

1) Der Jesuitenorden wurde bekanntlich durch die Bulle P. Klemens XIV. vom 20. Juni 1773 aufgehoben, verkündigt in Prag am 5. Oktober d. J. Die Ordenspriester wirkten in verschiedenen Stellungen als Weltpriester, ihre Klostergebäude wurden meist in Kasernen verwandelt; von dem herrlichen Klemenskollegium in Prag wurden die Hörsäle den säkularisierten Studienanstalten zugewiesen, in die Wohnräume der Jesuiten wurde das erzbischöfliche Seminar, nebst der erzbischöflichen Druckerei verlegt. (Gründ: Gesch. der Bischöfe und Erzb. v. Prag. S. 255.)

2) Diese von Dobner stammende Abschrift des im Briefe erwähnten „Consecrationszettels“ ist auf einem Blättchen der letzten Briefseite angeheftet.

3) Einer will gar lesen Lewinensis.

haben. Hiemit übermache 3 Stück von der Zwenfachen Anleitung zu einem Himmlischen Leben, und des Hungarischen Bischofs Esterhazy¹⁾ Studien System, welches beydes Euer Bischöflichen Excellenz verlangt hatten. Seine Excellenz Graf Eugen Würben haben mich zu sich auf Horžowiz verlangt, ich kann die grosse Gnaden dieses Herren nicht satt-
samm beschreiben. Meine gröste diversion durch 10 Tage ware allda in seiner Bibliothec, in welcher ich viele, obschon nicht gar alte, schöne Manuscripta entdeckt habe. Die meisten sind von den bekannten Carl von Zerotin,²⁾ jenen gelehrten Mährischen Cavalier, und Protecteur der Mährischen Brüdern, aus welchen man die Historie der Mährischen Brüdern in weith grösseres Licht wird bringen kennen, es sind auch noch ungedruckte M^{ss} allda, so ihme dediciret worden. Er ware der Groß Vater eines grafen Carl von Wrbna, so daß derselbte diesen Bücher Schatz angeerbet muß haben. Es seynt wohl etwelche Tausend Briefe in Teutscher, Böhmischer, lateinischer, französischer und Wälschen Sprach von demselben vorhanden. Ich habe zum Abschreiben drey Codices mitgenommen. Der erste enthaltet ephemerydes, welche er mit eigener Hand geschrieben, und woraus man seine ganze Genealogie er-
lehret, die Bischöfe der Mährischen Brüdern in Böhmen und Mähren, derselben pastores und collegia etc. etc. beschriebener nebst Vielen anderen noch unbewusten Merkwürdigkeiten antrifft. Die andere 2 codices enthalten meistens lateinische Briefe, so er mit eigener Hand geschrieben. Er correspondirte mit den gelehrtesten Männern Europens, und sein Latein ist so nett, daß man es, wenn diese Briefe gedruckt werden werden, aller Orten höchst schätzen wird. Herr Pelzel wird dieselbe drucken lassen.³⁾ Es seynt auch viele Briefe allda an einen Henricum de Wald-
stein, so ohnfehlbar der Dobrawitzer seyn wird, ich habe die Briefe noch nicht durchgelesen. Ich fandte auch in dieser Bibliothec die Böhmische Bibel in 6 Theilen in kleineren folio, so eben dieser Carl Zerotin drucken lassen, und weilen zwey ganze exemplaria von diesem Werk allda sind, so machte ich seiner Excellenz die Erwähnung, daß Euer Bischöfl. Ex=

1) Emmerich Esterhazy, (1663—1745) Bischof von Waizen, Agram und Bessprim, seit 1725 Erzbischof von Grau, Stüge M. Theresias auf dem Landtage v. 1741.

2) S. Winter: Život cirk. I, 284.

3) Zur Herausgabe dieser und anderer Briefe, von denen auch Ungar (Boem. docta II, 147, Anm.) erwähnt, scheint es leider nicht gekommen zu sein.

cellenz, so viel mir bewußt wäre, diese Bibel nicht, oder wenigstens nicht ganz hätten. Worauf Seine Excellenz erwiederten, sie wären es erbittig gegen ein anderes Werk, so Hochdieselbte als ein dublet in dero Bibliothec hätten, zuüberlassen. Ansonsten kann nicht genug beschreiben wie hoch Euer Bischöfl. Excellenz von demselben geschäzet, und bei Erwehnungen mit Lobsprüchen angepriesen werden. Er wurde von Ihro Majestät den Ranßer ins Lager beruffen, womit ich mich auch bei Hochdieselbten beurlaubete. Ich traffe ihn hernach auf der Ruckreise an, und wollte mit Gewalt ich sollte nach Horzowiz mit denselben zurück, allein unsere lezten Schul examina verlangten meine Gegenwarth zu Prag.

Von Neuigkeiten ist alles Still. Man sagt Ihro Hochw. H. Generalis Vicarius Twardy wurde die Weihbischoffens und Dechants Stelle zu Bunzlau emportiren.¹⁾ Schulden haben sich nach den Verstorbenen bis 14 Tausend gemeldet, man zweiflet, ob die massa erkleken werde, und hoffet der Fürst wird zu Bezahlung derselben ein Mittel treffen. Hier fangen die faulen Fiebern wiederum hin und wieder an. H. von Smietner und Rup waren sehr gefährlich daran. Von Wienn ist hieher von Se. Maÿtt. an unseren P. Provincial ein Rescript angelanget, worinnen ihm anbefohlen wird auf Hochdero Unkosten vier Geistliche nach Wienn abzuschicken, welche allda den Zusammenhang der Normal Schulen mit den neuen lateinischen Studien systema erlehren wurden, um hernach Directores Scholarum abgeben zu kennen. Zweifels ohne wird das Loß auch den P. Aldaut treffen, er ist auch ganz willig hierzu. Empfehle mich zur hohen protection und ersterbe in aller Ehrfurcht

Euer Bischöfl. Excellenz

Meines Gnädigsten Herrens

Herrens untertänig gehorsamster Capellan

Prag d. 19. Sept. 1776.

Gelasius a. S. Cathaa.

19.

G. S. J. Ch.

Hochgebohrner Reichs-Graf Hochwürdigster Bischof

Gnädigst Hochgebietender Herr Herr.

Inhalt: Büchersehung — Dobners Beiträge zum 4. Bande der Abhandlungen — Beitrag v. Ad. Voigt — Personalien — Ankündigung seiner Reise nach Leitmeriz und Töpliz.

1) Nach dem Tode des früheren Weihbischofs Joseph Paul Seddeler, Metropolitan-Domkapitulars und Dechants von Altbunzlau († 4. Sept. 1776),

Euer Bischöfl. Excellenz hohes Wohlseyn aus den H. Canonicum Sella zuvernehmen konnte mir nicht anders als zur größten Freude gereichen. Hiemit übermache des P. Kramers Lob und Sittenreden so ohnlängst herausgekommen sind. H. v. Born¹⁾ hat endlich den 4ten tomulum der Abhandlungen²⁾ continuiren lassen und mich ersuchet auch eine Abhandlung beizulegen, weilen aber das Werk schon unter der Preß ist, und ich nichts Vorräthiges fertig hatte, als muß ich nun über Hals und Kopf an dieser Abhandlung arbeiten. Ich hatte schon angefangen zubeweisen, daß Attila mit seinen Hunnen kein Ungarisches Volk sondern ein Slawisches gewesen seye, ich sahe aber hernach daß diese Abhandlung grössere Comoedien als der Czech anzetteln wurde, hiemit habe nachgelassen und schreibe nun Kritische Beobachtungen über den Ursprung, Veränderung, und Verdoppelung des Böhmischen Landes Wappen welches alles ich mit gleichzeitigen Siegeln beweise. Der P. Adaut giebt auch eine Abhandlung darzu nemlich eine Continuation von der Präger Universität.³⁾ Von Neuigkeiten ist gar nichts zu hören, als der traurige Zufall von Wienn, ich schlüsse den originalbrief bey, so mir mein Vetter hierüber geschrieben. Die alte Gräfin Klenau, und der allerliebste Mann: Herr Wagner ist gestorben, den ganz Prag betauet. Wir haben wieder einen neuen Liebhaber der Böhmischen Geschichten an den H. Grafen Woratschitzky Herren auf Bischely, er hat mir durch den Beneschauer P. Rector sagen lassen, er möchte gern mit mir bekannt werden, er hätte schöne documenta, ich sollte es ihme sagen lassen, wenn ich zu Ihme kommen wollte, so wurde er mir Gelegenheit schücken. Unterdessen ist für heuer meine Meinung Erlaubter massen Euer Bischöfl. Excellenz meine Aufwartung zumachen, und von da ins Teplizer Baad zugehen. Es wäre schon geschehen, wenn der Buchdrucker mich nicht so lang mit den

wurde tatsächlich Franz Xaver Tordy, Bischof von Synpo, Domarchidiacon, Weihbischof und Dechant von Altbunzlau († 2. März 1779); s. Frind: Gesch. d. Bischöfe, S. 313.

- 1) Über den gelehrten Ignaz Edlen von Born s. die Einleitung zu diesen Briefen.
- 2) Für den 4. Band der „Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen“ (Prag 1779) schrieb Dobner den Aufsatz: „Historisch-kritische Beobachtungen über den Ursprung, Abänderung und Verdoppelung des böhmischen Wappenschildes“ (S. 185—253 mit einer Beilage).
- 3) Über Ad. Voigt siehe die Einleitung dieser Briefe. Mehrere Briefe, die er an E. Waldstein geschrieben, sind in der bischöfl. Bibliothek zu Leitmeritz.

4ten Tomus der ineditorum aufhalten thäte.¹⁾ Hiemit empfehle mich zur hohen protection und ersterbe mit aller Ehrfurcht

Euer Bischöfl. Excellenz

unterthänig gehorsammster
Gelasius a. S. Cathaā.

Prag d. 3. Julij 1779.

Prag.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit.

Von

Adolf B y d a.

III. Burg und Vorburg.

1. Die herzogliche Burg Prag.²⁾ Prags Name haftete zuerst an der Burg, die auf dem das linke Moldauufer überragenden, waldbestandenen Höhenzug oberhalb des Bruskabächleins erbaut, zum Sitz der tschechischen Stammes- und schließlich Landesherrschaft wurde. Der gelehrte Sprachgebrauch der Zeit nannte sie urbs oder civitas Praga. Bis zum 13. Jahrh. nur den heutigen innersten Burghof mit seiner östlichen Fortsetzung zum hinteren Tore umfassend und demnach von beschränkter Aufnahmefähigkeit, bot sie doch Raum für eine wenn auch nicht zahlreiche Wohnbevölkerung, teils im Dienste des Herzogs, teils des Bischofs. In Mitten stand der steinerne Thron der Přemysliden³⁾ und der fürstliche Hof, die Bischofskirche nebst dem älteren Kirchlein der hl. Maria und der Klosterkirche des hl. Georg, auch des Bischofs Hof, der nicht lange nach Errichtung des Bistums (973) genannt wird. Von der Art ihrer Befestigung erzählt schon der Reisebericht des Ibrahim (965), sie sei von Stein und Kalk erbaut.⁴⁾ Cosmas erwähnt für c. 1050

1) Der 4. Band seiner Monumenta erschien noch i. J. 1779, gewidmet Johann Leopold von Hayn, inful. Propst v. Nikelsburg, v. J. 1780 Bischof von Königgrätz († 1794).

2) Čelakovský, Hrad Pražský (1906), S. 7 ff.; (Řaloušet) O král. hradě Pražském (1907), S. 1 ff.; Tomeš, Gesch. S. 12 ff., Dějepis S. 11 ff.

3) Fontes rer. boh. II, S. 412.

4) Westberg a. a. O. S. 53.

eine neue Ummauerung¹⁾ und sein Fortsetzer weiß zu berichten, daß man Prag 1135 »more latinarum civitatum« zu erneuern begann.²⁾ Später hat Wenzel I. gegen Ende seiner Regierung (1253) aus Anlaß der Rumanengefahr und darauf Ottokar II. die Befestigung abermals verstärkt. Verbindung nach außen hatte die Burg durch zwei Tore, die porta maior gegen Südwesten, wo künstlicher Schutz durch einen Graben notwendig schien, und die porta minor gegen Nordosten, wo der Schutz durch den abfallenden Höhenrücken gegeben war. Vom rechten Moldauufer gelangte man auf die Burg durch zwei Furten, die obere und die untere (s. o. S. 324), später, seit wann ist unbekannt, auf einer hölzernen Brücke, deren Cosmas zum Jahre 1118 gedenkt; um die Mitte des 12. Jahrh. wurde diese, vielleicht auf Anregung des Baues der berühmten Regensburger Brücke (1135—1146), durch eine steinerne, die in drei Jahren vollendete Brücke der Königin Judith, ersetzt (1153—1167), die ungefähr an der Stelle der nachmaligen Karlsbrücke stand.³⁾

Dunkel liegt über dem Verhältnis Prags zur Burg Wjšchehrad, d. i. der „höheren Burg“ auf dem anderen Moldauufer, deren Gründung unter dem Namen Hrasten die Sage aus inneren Kämpfen, einem Amazonenkrieg, erklärt.⁴⁾ Auch Wjšchehrad wurde fürstliche Residenz. Dagegen bleibt zweifelhaft, ob beiden Burgen auch für die Provinzialverwaltung gleiche Stellung zukam. Prag war Kreisburg — die Theorie von einer älteren Burg- oder Zupenverfassung ist unerwiesen⁵⁾ — d. h. die Burg des Prager Kreises. Wäre auch Wjšchehrad Kreisburg gewesen, so müßte bei Prag die Grenze zweier Kreise verlaufen sein. Für die Bejahung dieser Frage hat sich trotz gewisser Bedenken Beřař aus-

1) II, 14 a. a. D. S. 88: dum pater eius Bracizlaus reaedificaret moenia totius urbis Pragae per girum.

2) Das. S. 122. Gemeint scheint der Zubau von Türmen unter Sobiesław I.

3) Tomeř, Gesch. S. 28, Dějepis S. 28. Einer älteren Tradition zufolge ging die hölzerne Brücke mehr als 400 Schritte unterhalb der steinernen über den Fluß; Dobner, W. Hagek Annales II (1763), S. 383.

4) Cosmas I, 9, a. a. D. S. 16. Vgl. Schreuer, Unterf. 3. Verfassungsgeř. d. böhm. Sagenzeit (1902), S. 64, U. 10.

5) Zu dieser Streitfrage über die älteste Verwaltungsorganisation Böhmens s. insbes. Beřař, O správním rozdělení země české do polovice 13. stol., Sborník prací hist. zákü Gollových (1906), S. 81 ff. Beřař erklärt sich dahin, daß es von Anfang an nur Kreise gab, die Kreisordnung aber allerdings im 13. Jahrh. tiefgreifende Veränderungen erfuhr (S. 98 ff.). Vgl. weiter Peterka, D. Burggrafentum in Böhmen (1906), S. 9 ff., 33 ff.

gesprochen; er nimmt an, daß mit der wachsenden Kolonisierung des Landes neue Kreise geschaffen wurden, so auch der Wschehrad, u. zw. in der Zeit des Königs Bratislav (1061—1092).¹⁾ Jedenfalls weist auf ältere Rechte Prags die Grenze des beiderseitigen Burggebietes: sie wurde nicht durch den Fluß gebildet, es erstreckte sich vielmehr das Prager Burgland auch auf das rechte Moldauufer bis hart an Wschehrad heran. Gerade hier lag der Hauptteil des suburbium Pragense mit dem Markt und dem Herzogshofe. Von einem Wschehrad suburbium²⁾ berichten die Quellen nichts. Die Siedelungsverhältnisse in diesem Zwischengebiet der beiden Burgen, worauf sich endlich die Stadt erhob, sollen nach ihren rechtlichen Beziehungen im folgenden einer genaueren Betrachtung unterworfen werden.

2. Das suburbium Pragense und die Herrenrechte im Burgland. Was zunächst den Begriff des »suburbium« anlangt, ist die Frage, ob es von bestimmter räumlicher Ausdehnung war, oder ob der Name ein bloß gegenüber der Nachbarburg abgegrenztes, im übrigen aber nur allgemein durch seine Lage unterhalb der urbs gekennzeichnetes Gebiet bedeutete. In den Quellen verlautet nichts, was im ersten Sinn zu deuten wäre.³⁾ Auch nichts von irgendwelcher Befestigung;⁴⁾ man begnügte sich mit dem Schutz einzelner Objekte wie des Leinhofes, in der Hauptsache mit dem Schutz der Burg. Im Verhältnis zu dieser bedeutete das Suburbium nichts anderes als das Vorland; es ist daher nicht mit „Burgfleden“ oder „Burgvorort“, wie verschiedentlich geschieht, sondern nur mit „Vorbürg“ (podhradí) wiederzugeben.

Die Siedelungsverhältnisse in diesem Gebiete gestalteten sich mannigfaltig. Es entstanden beiderseits des Flusses Dörfer und Flecken (villae, vici), von deren einigen uns die Namen seit dem 12. Jahrh. überliefert

1) a. a. O. S. 117, 120.

2) Wovon Jireček spricht, Recht in Böhmen, II, S. 13.

3) Wenn es in der Urk. von ang. 1205, Reg. I, Nr. 489, S. 223, heißt: *terram ad aratrum cum curia et hoc in confinio Pragensis suburbii*, ergibt sich auch kaum ein bestimmter Anhaltspunkt, zumal überdies die Urkunde gefälscht (Emler, Kanzlei Př. Ottok. II. und Wenzels II., Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss. 6. Folge, 9, Nr. 2, S. 6) und darum wahrscheinlicher ist, daß suburbium hier schon Vorstadt (worüber unten) bedeutet.

4) Vgl. die Erzählung des Ann. Saxo zu 1042, M. G. Scr. VI, S. 685.

sind, wie Travník,¹⁾ Podskal,²⁾ pauperum vicus,³⁾ Rybník,⁴⁾ Nebovid,⁵⁾ neben einzelnen újezdy, Höfen und Kirchen bzw. Kapellen, dazu bürgerliche Niederlassungen der Juden, Deutschen und Wälſchen in der rechtsuferigen Vorburg sowie unterhalb des Wjšehrad, über die weiterer Aufschluß unten gegeben werden soll. Voraus sind die Herrenrechte am Burgland ins Auge zu faſſen.

Das ursprüngliche Bodenrecht stand dem Herzog zu. Es ist eine begründete Vermutung, daß die Burg Prag aus einer fürstlichen Rodungsunternehmung⁶⁾ hervorging — die Sage nennt den Namen Libuſſas — in damals⁷⁾ kulturlosem Wildland, das dem Aneignungsrecht des Herzogs unterlag und für Gründungszwecke in Anspruch genommen wurde. Nicht um Volksland handelt es sich also, das genossenschaftlich okkupiert worden wäre, sondern um Fürstenland; es gehörte der Boden der Burg und des Umkreises zur Krone, wie dies auch urkundlich zum Ausdruck kommt: *ad coronam regni.*⁸⁾ Die fürstliche Hauswirtschaft war es auch, der die bäuerliche und gewerbliche Kolonisation im Vorland zuerst diente. Sie hatte ihr Verwaltungszentrum im Herrenhof auf der Burg, dem andere Höfe untergeordnet waren, wie man das vom Herzogshof in der Vorburg annehmen kann, der später zur *curia hospitum* umgewandelt wurde. Es entzieht sich unserer Kenntnis, inwieweit das Burgland auch zur Ausstattung der Burgmannen (*urbani*)⁹⁾ in Anspruch genommen

1) Cod. Boh. I, Nr. 387 (fals. s. XII), S. 385: *In suburbio Pragensi Nazatore . . . Wtraunice . . .*

2) c. 1199 (?), Reg. I, Nr. 445: *villam Podzkale.*

3) Cod. Boh. Nr. 405 (fals. s. XIII), S. 430: *locum Prage ad kuriam et ad hospites locandos in loco, qui dicitur pauperum vicus.*

4) Daſ. Nr. 375 (fals. s. XIII).

5) 1235, Reg. I, Nr. 872: *vicum Pragae, qui Nebouid nuncupatur.* Vgl. zu diesem Namen Tomeš, *Gesch.* S. 24 ff., *Dějepis* S. 26 ff. Dazu noch Cosmas III, 29, zu 1109, a. a. O. S. 165: *Relicta Wissegrad civitate morabatur per villas in eius vicinitate.*

6) Vgl. Peister, *Die Knechtschaft in Böhmen* (1890), S. 31, 64; Lippert, *Sozialg.* I, S. 220 ff.; Schreuer, *Unters.* S. 26, 82. Auf die Rodung deutet vielleicht der Name Prags (*pražiti* = brennen); Tomeš S. 4.

7) Von einer vorgeſchichtlichen Ansiedlung spricht Prokop in der oben (S. 290) angeführten Abhandlung S. 85.

8) 1158—1169, Cod. Boh. I, Nr. 245: *terram quandam ad coronam regni mei pertinentem Prage iuxta pontem secus aquam inter quatuor vias dedi.* Vgl. Nr. 402 (1183).

9) So bezeichnet sie Cosmas III, 29, zu 1109, a. a. O. S. 165 mit dem Bemerkten, daß nach Swatopluk's Tode *multi, quorum sors fortunator*

wurde. Ursprünglich gehörten sie wohl zur Hausgenossenschaft des Fürsten.¹⁾

Mit der Zeit vollzog sich eine teilweise Umwandlung des Burglands in Schenkungsland, über die wir seit dem 12. Jahrh. urkundlich einigermaßen unterrichtet sind. Grundkomplexe verschiedener Ausdehnung, einzelne Äcker, Gärten und Hofstätten wie umgrenzte größere Gutsbestände (újezdy, circuitus)²⁾ gelangten in die Hände der Stifter. So erhielt durch Schenkung von 1178 die Wschehradter Kirche einen újezd südlich der Martinskirche, der vorher der Mutter des Herzogs gehört hatte³⁾ und weiterhin den Namen circuitus s. Martini führte.⁴⁾ Dem nämlichen Stift hatte Sobieslaw 1130 ein pomerium in suburbio samt zwei Knechten geschenkt, damit sich die Brüder dort ergehen könnten,⁵⁾ sowie das Spital der hl. Maria beim Leinhof mit dazu gehörigem auswärtigen Besitz,⁶⁾ und um die Mitte des Jahrhunderts behauptete es einen nicht näher bezeichneten und feststellbaren Besitz »Nazatore« in der Prager Vorburg.⁷⁾ Dem Kloster Kladráu weist die im 13. Jahrh. gefälschte Gründungsurkunde von 1115 einen Grund zu Prag behufs Errichtung eines Klosterhofes und Ansetzung zinspflichtiger Gäste (hospites) zu, gelegen

erat, rebus in urbe suis cara cum prole relictis aufugiunt. Von milites urbis [Lubec] spricht Cosmas I, 29, S. 43.

- 1) Vgl. Radschl, Organisation d. Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens (1894), S. 27.
- 2) Die Bezeichnung újezd stammt von der Grenzbegehung, die bei der Grundübertragung stattfand (circuitio); vgl. 1185, Cod. Boh. I, Nr. 308: circuitimus et . . . conlaudavimus. Gleichbedeutend ist ambitus, f. 1181, Cod. Boh. Nr. 295: ambitum vgiez boemice appellatum. Es ist zu beachten, daß sich circuire (ambire) für Grunderwerb durch Aneignung nicht nachweisen läßt und demgemäß der újezd nicht dem bifane, wie Zippert I, S. 218, bemerkt, zu vergleichen ist. Die Ausdehnung konnte die verschiedenste sein; f. Cod. Boh. I, Nr. 405, S. 434: circuitum, quod vulgo vocatur ugezd, in quo sunt site novem ville. Vgl. Jireček, Recht in Böhmen II, S. 16; Pekar, Český čas. hist. 7 (1901), S. 335.
- 3) Cod. Boh. I, Nr. 287: do circuitum in suburbio Pragensi, qui matris mee fuerat.
- 4) 1187, das. Nr. 317: sicut hactenus fuit. Vgl. Zeige, Kostel sv. Martina Větsiho, Almanach m. Prahy 8 (1905), S. 35* ff.
- 5) Das. Nr. 111, S. 114. Die Echtheit der Urkunde ist nicht unzweifelhaft.
- 6) Das. Nr. 393.
- 7) Das. Nr. 387, S. 385; zur Zeitbestimmung f. das. S. 372. Die nämliche Quelle erwähnt als vom Fürsten verstitet einige Gründe nächst Prag ohne den Besitz in suburbio, S. 377, 380, 383.

zwischen der Michaelskirche und jener des hl. Peter am Zderaz.¹⁾ Eine andere Fälschung erwähnt einen Ackergrund (terram ad unum aratrum) zwischen den beiden Burgen als dem Johanniterhospital, angeblich 1183 geschenkt,²⁾ eine dritte zählt Erwerbungen des Klosters Břewnow auf.³⁾ Zur Neugründung eines anderen Klosters widmete der König 1234 einen Grund aus dem Kronbesitz bei Poritsch.⁴⁾

Im linksuferigen Suburbium, unmittelbar unterhalb der Burg, erlangte abermals die Byschehrader Kirche verschiedenen Besitz,⁵⁾ ferner das Kloster Plass, das 1146 zu Prag am Laurenzerberge einen Wein- garten erhielt,⁶⁾ worauf es 1190 seine curia et vinea . . . in suburbio sita dem Bischof in Tausch gab.⁷⁾ Einige Jahrzehnte früher hatte K. Wladislaw eine terra bei der Brücke an vier Wegen (inter quatuor vias) zum Bau einer Kirche und eines Hospitals gestiftet.⁸⁾ Es bestand hier auch ein újezd, nach dem noch heute eine Straße der Kleinseite ihren Namen trägt⁹⁾ und nach einem allerdings erst späten Zeugnis besaß hier das Georgskloster Hoffstätten mit einem Wasserrecht und zwei

- 1) Daj. Nr. 390, S. 397: Locum Prage ad curiam et ad hospites locandos ab ecclesia s. Michahelis usque ad ecclesiam s. Petri Sderaz et usque ad publicam viam. Der Herausgeber setzt die Niederschrift in den Anfang des 13. Jahrh.
- 2) Daj. Nr. 402 (fals. s. XIII).
- 3) Daj. Nr. 375 (fals. s. XIII, best. 1255): In civitate quoque Pragensi . . . XXX animatores eorumque posteritatem cum XXX areis ad diversas officinas dispositos. Duo molendima sub ipso castro Praga et de ipso flumine Wltawe ad tria obstacula molendinorum in eodem loco . . . et mansum in littore . . . ad horreum construendum et obstaculum.
- 4) Reg. I, Nr. 846: fundum ad construendum monasterium.
- 5) Cod. Boh. I, Nr. 387 (f. o.), S. 385 — vorausgesetzt, daß mit den hier verstiteten Ministerialen auch der Grund übertragen wurde, von dem sie dienten. Ferner daj. Nr. 393 (fals., best. 1251): Sex hospites sub Monte Petrino Wtraunice; die nämliche Urkunde überträgt dem Stift die Laurenzkapelle auf dem Petřin (Laurenzberg).
- 6) Daj. Nr. 396. Die vom Herausgeber angenommene Unechtheit der Urk. erscheint nicht hinreichend begründet, worauf mich gelegentlich Herr Prof. Werunsky aufmerksam zu machen die Güte hatte.
- 7) Daj. Nr. 325.
- 8) Daj. Nr. 245, f. o. S. 446, U. 8.
- 9) Vom Prager Bischof Nikolaus, der 1258 starb, erzählt das Chron. Franc., Font. rer. boh. IV, S. 350, daß er aus Vgiezd sub monte Petrino stammte. Tomeš, Gesch. S. 26, Dějepis S. 27.

Inseln.¹⁾ Zu vermuten ist von dem nächst der Burg gegründeten Kloster Strahow (1143), daß es gleichfalls Besitz in der Vorburg erwarb.

Den Stiftern trat der Adel mit Grunderwerb zur Seite. Doch sind es nur vereinzelt und späte Nachrichten, die dies bezeugen. 1235 erhielt der königliche Kastellan Mstidruh das Dorf Nebovid auf dem linken Moldáuufer geschenkt.²⁾ Rechts des Flusses bei der Brücke besaß in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. der Edle Hroznata mehrere Hoffstätten³⁾ — freilich unbekannt, woher. Schon jenseits der Vorburg, doch in unmittelbarer Nachbarschaft, lag der Grundbesitz eines miles nobilis, wovon dieser ang. 1205 eine Schenkung machte.⁴⁾

Im ganzen entrollt sich das Bild einer um die Wende des 12. und 13. Jahrh. schon weit vorgeschrittenen Auflösung des alten Burglandes beiderseits der Moldau in eine Reihe von Herrschaftsgebieten, die namentlich den Streubesitz der Stifter anwachsen ließ. Dabei war es eine Folge der splitterweisen Vergabungen, daß auch innerhalb derselben Dorfsiedlung mehrfache Herrenrechte entstehen konnten.⁵⁾

3. Das Bodenrecht der Hintersassen. Eine noch dem 12. Jahrh. angehörende, angeblich aus der Mitte des 11. stammende, gefälschte Stiftsgründungsurkunde berichtet über die Bewirtschaftung der Burgländereien von Saaß, Alt- und Jungbunzlau, daß sie teils im Eigenbetrieb erfolgte (*dominica aratra*), teils parzellenmäßig durch *hospites rusticeique*.⁶⁾ Hievon ist auch für Prag auszugehen. Die fürstliche Hofwirtschaft ließ im 12. Jahrh. einen Teil des Baulandes (von dessen *relatioem* Umfang eine Vorstellung freilich nicht zu gewinnen ist) in

1) Die Hoffstätten waren bei Gründung der Kleinseite widerrechtlich in Anspruch genommen worden, 1271, Reg. I, Nr. 762.

2) Reg. I, Nr. 872.

3) 1253, daß. Nr. 1323: *areas quoque circa s. Walentinum usque ad pedem pontis, quas relictæ viri nobilis Hroznatae . . . donavit eisdem hospitali et fratribus*. Das Franciscuspital war 1252 gegründet worden.

4) Siehe die oben S. 445, N. 3, angeführte Urkunde.

5) Wie sonst in unseren Urkunden an zahlreichen Stellen der Gegensatz der *villa schlechthin* oder *villa tota* zu den *villae non plenae* bezeugt wird, z. B. Cod. Boh. I, Nr. 115; Nr. 390: *iste autem ville non sunt plenae . . . decem aratra . . .*

6) Cod. Boh. I, Nr. 382, S. 361: *rura . . . ad predictas urbes [die oben genannten Burgen] pertinentia ubicumque dominica exercentur aratra . . . Quae vero sunt harum urbium tam in longitudine quam in latitudine dimensa in hospitem rusticorumque turma . . .*

Eigenbetrieb durch Hferknechte (*aratores servi*) und in täglichem Dienst stehende Hoffknechte (*qui curti cottidie inserviant*),¹⁾ etwa unter Heranziehung von Frondiensten, bewirtschaften,²⁾ während anderer Grund an zins- und dienstpflichtige Siedler verschiedenen Rechtes aufgeteilt war — dem Beruf nach teils Bauern, teils mit einem Grundausmaß (*aratrum, area*) bestiftete Leute in Sonderdienst, insbes. Diensten gewerblicher Natur (*ministeriales*), wie Fischer, Wächter, Bäcker, Schmiede usw. So konnte nach der angeblich Bratislawischen Gründungsurkunde der Wjshchrader Kirche der Fürst über Wächter, Glöckner, Kesselmacher, Schuster, Bierbrauer u. a. im Suburbium verfügen.³⁾ Die später gefälschte, aber in diesem Punkte unzweifelhaft auf eine ältere Vorlage oder doch ein älteres Muster zurückgehende⁴⁾ Břewnower Urkunde von 993 berichtet, daß Boleslaw II. »in civitate Pragensi« verstiftet habe: XXX animatores . . . cum XXX areis ad diversas officinas dispositos,⁵⁾ d. h. im Prager Burgbezirk 30 fürstliche Ministeriale, die für verschiedene Handwerkerstätten geeignet wären, samt je einer area⁶⁾ (vgl. Abschnitt IV).

Es soll nun der Frage näher getreten werden, welcher Art die Rechtsbeziehungen waren, die zwischen Herrschaft und Siedlern bestanden. Zu scheiden sind die Verhältnisse nach Herrenrecht von jenen nach Vertragsrecht, wobei im ersten Fall der unfreie Stand des Siedlers, nicht aber im zweiten der freie die Voraussetzung bildet.

1) Vgl. die zit. Urk. S. 360.

2) In Eigenbetrieb standen anscheinend die *agri* bei Pořítsch und Rybnit, von welchen eine *decima* (vgl. den Zehent von den *dominica aratra* in der vorerwähnten Quelle) ang. 993 an Břewnow verstiftet wurde, Cod. Boh. I, Nr. 375, S. 348.

3) Cod. Boh. I, Nr. 387, S. 385: *Wtraunice Kohaca, Bogdal, Dedumil custodes, M. campanarius, K. estos, D. campanario, O. caldarius, L. custos . . . sutores V., C., C., cervisiarii S., S., C., bukularii M., Z., drizeci . . . fabri . . . pistori . . .*

4) Denn daß um die Zeit der Fälschung (Mitte des 13. Jahrh.) dem König noch 30 und offenbar mehr Bauplätze für gewerbliche Eigenleute in der Stadt Prag gehörten, ist ebensowenig zu glauben, wie daß sich das Kloster dieselben durch einen Federzug aneignen wollte. *Civitas* hat die gleiche Bedeutung wie in derselben Urkunde an anderer Stelle: in *hiis civitatibus scil. Nazlanem, in Plizeni . . .*

5) Cod. Boh. I, Nr. 375, f. oben S. 448, A. 3.

6) Ob hier *area* als bäuerliche Stelle oder nur als Hoffstatt gemeint ist, bleibt fraglich. Über *area* im ersten Sinn vgl. Pekař, Český čas. hist. 7 (1901), S. 351.

Nach Herrenrecht saß auf fremdem Grunde die Masse der bestifteten Unfreien. Es folgt dies schon aus dem Ausnahmscharakter, der günstigeren Verhältnissen anhaftet. Der Herr war bei solch vertraglosem Zustand berechtigt, seinen Mann nach Belieben des Besitzes zu entsetzen, ihn auf anderen Grund zu weisen oder ihm jeden Grund zu entziehen; dies war nicht widerrechtliche Gewalt, sondern nur Gebrauch eines unbezweifelten Rechtes. Derart stand es in der Vorburg, als R. Ottokar, um die kleinere Stadt Prag zu gründen, 1257 kurzweg alle jene abstiftete, die mit ihrer althergebrachten Wirtschaft dem Kolonisationswerk im Wege standen: *pepulit Boemos de suburbio et locavit alienigenas*.¹⁾ Das *ius destituendi colonos* war geradezu eine Voraussetzung des großen Kolonisationswerkes, das nicht nur auf unbesiedeltem Neuland, sondern in großem Maßstab auch auf altbesiedeltem Grunde mit bäuerlichen wie bürgerlichen Kolonisten durchgeführt wurde. Darum haben zweifellos schon unter den Vorfahren des großen Ottokar nicht wenige das Machtwort des Herrn vernehmen und abziehen müssen, und obgleich Abstiftungen in den Quellen nur da und dort erwähnt werden,²⁾ müssen sie doch überhaupt zahlreich genug gewesen sein. Erst neben dem besseren Bodenrecht kam das *ius destituendi* als solches zu Bewußtsein; es erklärt sich als dessen Reflex, wenn um die Mitte des 13. Jahrh. der König einem Kloster das Abstiftungsrecht besonders einräumt.³⁾ Persönlich bestand für die bestifteten Knechte eine Abhängigkeit vom Herrn, die sich in der Gebundenheit an die Scholle (*servi glebae*)⁴⁾ sowie der

1) *Cosmae Cont.*, Font. r. b. II, S. 294. Widerrechtliche Gewalt bei der Gründung wurde auch als solche erkannt, s. die oben S. 449, N. 1 bezogene Urkunde.

2) *Cod. Boh.* I, Nr. 55, S. 58, Text B (Ende 12. Jahrh.): *quem pro remocione dux prefatus sibi adoptavit, predicto ministeriali in villa eadem terram rusticalem ad aratrum mutuavit*. Das. Nr. 399, S. 413: *terram Lutomisli deiectis inde hominibus*; zur Datierung dieser Fälschung s. die Bemerkung oben S. 342, N. 2. 1224, Reg. I, Nr. 685: *quosdam homines ascriptos glebae . . . ad vicina praedia . . . fecimus transire*. Ebenso ist es ein Zeugnis, wenn sich abzustiftende Bauern nur wegen ihres besonderen Rechtes wehren, 1295, Reg. II, Nr. 1675. Vgl. Lippert I, S. 232.

3) 1256, Reg. II, Nr. 95: *Damus . . . facultatem eosdem homines amovendi et procul pellendi, si prefatam hereditatem . . . suis maluerint usibus applicare*.

4) 1226, Reg. I, Nr. 705: *omnes habitantes in possessionibus praefatae domus, sive sint servi glebae sive servi originarii sive ascriptitii*

Befugnis des Herrn äußerte, sie mit oder ohne ihren Grund zu veräußern. Wirtschaftlich mag das Verhältnis für eine günstigere Stellung je nach Umständen Raum gelassen haben; denn wenn wir vom Loskauf solcher Leute durch Stellung eines Ersahmanns urkundliche Beispiele finden,¹⁾ so zeigt dies, daß in manchen Fällen (wofür insbes. gewerbliche Elemente bei entsprechender Marktgelegenheit in Betracht kommen) die Voraussetzungen einer gewissen Vermögensbildung allerdings gegeben waren; an der Möglichkeit abzuziehen, hat es also, wenn schon an dem Recht, immerhin nicht gefehlt.

Auf anderer Basis standen die Verhältnisse des Vertragsrechts. Solche finden wir dort, wo von *liberi* und *hospites* gesprochen wird. Deren Rechtsstellung beruhte auf der Grundleihe.²⁾

Auf Herrenland saßen nämlich nach Auskunft unserer Quellen aus gleicher Zeit neben *servi* auch *liberi*.³⁾ Man kann in ihnen nur depossedierte Altfreie erblicken, die fremden Grund und Boden aufsuchten, als sie auf der ererbten *hereditas* nicht mehr zu wirtschaften vermochten, sei es der Bodenzersplitterung wegen, die der Erbgang herbeiführte, sei es infolge der Bedrängung durch den nachbarlichen Großbesitz oder Vergewaltigung durch die Amtleute.⁴⁾ Mit dem Verlust ihres altfreien

sive aliquo modo teneantur . . . ratione fundi. Die Bezeichnung *originarii* (vgl. die Urk. Reg. I, Nr. 445), geht m. E. auf die schon von Geburt her zur Scholle gehörigen, im Gegensatz zu den nachmals angelegten Siedlern welcher Art immer. Ungarische Quellen nennen *libertini ascripticii* seu *originarii glebae adherentes*; vgl. Timon, Ung. Verf. u. Rechtsgesch. (1904), S. 151. Verfehlt ist, was Lippert I, S. 209 und 231 über die aus den (freien) Hauskommunionen stammenden „Originarier“ ausführt, die der „Herrschaft“ untertan wurden.

- 1) Cod. Boh. I, Nr. 382 (fals. s. XII), S. 360: *Sina, qui dedit in loco sui Sinogorum. Nr. 399 (fals. s. XIII), S. 412: pistorem nomine Jan, cuius filius N. postea pro redemptione suimet emit servum V. cum uxore et filiis et filiabus.* — Neben solcher Lediglassung wird nur vereinzelt von Freilassung berichtet; 1125—1140, das. Nr. 124.
- 2) Bei den Verhältnissen nach Herrenrecht ist von Leihe nicht zu sprechen; vgl. Brunner, Deut. Rechtsg. I, 2. H. S. 302, H. 41.
- 3) c. 1146, Cod. Boh. I, Nr. 157: *Olomucensis ecclesie homines sive sint liberi sive servi. Nr. 386 (fals. s. XII): si quis liber in possessiones eorum transierit . . . 1222, Reg. I, Nr. 660: cum eorum colonis et inquilinis et omni familia, sive sint liberi sive sint servi.*
- 4) Vgl. Tomek, Gesch. S. 157, Dějepis S. 146. Cod. Boh. I, Nr. 399, S. 413: *In villa autem L. dedi . . . quod homines vim castellanorum ferre non valentes desertum reliquerant.*

Eigentums erlosch aber nicht auch ihr persönliches Recht und damit die unmittelbare Untertanenschaft des Freien unter dem Fürsten; vielmehr blieb in dem neuen Vertragsverhältnis die alte Freiheit mit Willen des Kolonen aufrecht. Dafür bildet das äußere Zeichen eine Steuer an den Fürsten, die den Namen Friedensgeld führt, *mír*, *tributum pacis*. Denn nur Freie waren mit dieser Steuer belastet u. zw. gerade im Verhältnis zu einem Grundherrs.

Allerdings sind in der Literatur von dieser Auffassung des *mír* abweichende Ansichten vertreten worden. Schreuer ging in seiner Verfassungsgeschichte der Sagenzeit von der „Dinglichkeit der Abgabe“ aus, erklärte sie als einen Tribut nicht so sehr für die Erhaltung des Friedens gegenüber den Volksgenossen, als vielmehr und insbes. dafür, daß der Freie von der Obrigkeit in Frieden, d. h. im ruhigen Besitz seines Grundes gelassen werde, und leitete sie aus dem „urzeitlichen Landanweisungsrecht der Führer“ ab.¹⁾ Später hat Schreuer in Parallelisierung der *liberi denarii* des ungarischen Rechtes den persönlichen Frieden, die Freiheit der Person, in den Vordergrund gestellt und als Ausfluß dieser personenrechtlichen Stellung die Freiheit des Eigentums, den friedlichen Besitz erklärt.²⁾ Weicht diese Auffassung von der obigen dadurch ab, daß sie von einem besonderen Verhältnis der dem *mír* unterworfenen Freien absieht,³⁾ so entfernt sich noch weiter von ihr Bekař, der die Eigenschaft des Friedensgeldes als einer Steuer der Freien leugnet und eine allgemeine Rustikalsteuer von Untertanengrund annimmt.⁴⁾ Lippert sieht darin eine Gegenleistung der *dědinici* (s. w. u.) für den ihnen gewährten Friedensschutz,⁵⁾ Čelakovský eine Abgabe, die Freien aus denjenigen Stämmen, welche die tschechischen Fürsten unterjochten, auferlegt und die dann auch auf fremde Kolonisten ausgedehnt wurde.⁶⁾ Bacek hat den

1) Schreuer, *Unters.* S. 31, ff.

2) *Zeitschr. d. Sav. Stiftung* 26 (1905), S. 332 ff.

3) Doch meint Schreuer, daß namentlich auch die Fremden (*hospites*) wegen ihrer an sich rechtlosen Stellung der Abgabe für den gewährten Schutz unterworfen wurden.

4) Bekař, *K českým dějinám agrárním*, *Český čas. hist.* 7 (1901), S. 358. Im ersten Punkt folgt B. der Ansicht von Jasinski, *Unters. zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. Böhmens I* (Dorpat 1901, in russischer Sprache). Im übrigen spricht sich Jasinski nicht für eine allgemeine, sondern eine den *hospites* auf fürstlichem Grunde obliegende Steuer aus.

5) *Sozialgesch. I*, S. 291.

6) *Povšechné české dějiny právní*, 2. A., S. 84.

Gedanken einer Heersteuer für die Befreiung von der Heerfahrt vertreten.¹⁾ Bachmann spricht die Vermutung aus, daß der mir von den „königlichen Hörigen und Hinterlassen“ entrichtet wurde.²⁾ Ältere Schriftsteller haben nur vage Ansichten geäußert.³⁾

Bleibt man streng bei dem, was die freilich nur dürftigen Quellen unzweifelhaft ausagen, so ist zweierlei festzuhalten. Einmal, daß den mir nur Freie von Geburt zahlten. Nur dies wird bezeugt. Mit Rücksicht hierauf sind die *liberi denarii* des ungarischen Rechtes als eine verwandte Einrichtung anzusprechen; von diesen heißt es 1096 ausdrücklich, daß sie gezahlt wurden von den *liberi quique ac hospites, sicut Slavi vel ceteri sunt extranei*, u. zw. *pro libertate tantum*.⁴⁾ Danach ist die persönliche Stellung das Entscheidende. Andererseits bemerkt aber Běsar zur Opatowitzer Gründungsurkunde von ang. 1073,⁵⁾ wonach freie Zuzügler auf Klostergründen vom *tributum regis* (das hier wohl nur mit dem *tributum pacis* identisch sein kann) kraft des Privilegs befreit sein sollten,⁶⁾ mit Recht, es erhelle keineswegs, daß diese Leute vorher den mir bezahlten. Doch besteht eben überhaupt kein Grund zur Annahme, daß der mir eine Abgabe aller Freien gebildet habe.⁷⁾ Sowohl diese Urkunde wie die (ebenfalls gefälschte) Bunzlauer Gründungsurkunde, angeblich aus der Mitte des 11. Jahrh.,⁸⁾ die beide uns allein zusammenhängend einige Aufklärung geben, setzen voraus, daß der

1) Bacet, *Vývoj society etc.*, Aletheia I, S. 462.

2) Bachmann, *Österr. Reichsgesch.* 2. M. (1904), S. 166.

3) Jireček, *Recht* II, S. 81. Brandl, *Glossar*. S. 427.

4) Timon, a. a. O. S. 147, 261.

5) *Cod. Boh.* I, Nr. 386. Der Herausgeber datiert nach der Schrift s. XII.

6) *ut si quis liber in possessiones eorum transierit et predictas terras O. O. possederit, simili servituti sit asstrictus et absque tributo regis permaneat et servilia opera impendat.*

7) Darum ist in dem erwähnten Falle auch gar nicht vermuthungsweise (wie Schreuer, *Unterj.* S. 107 ff.) anzunehmen, daß der Freie vor seinem Übertritt den mir gezahlt hätte.

8) *Cod. Boh.* Nr. 382 (fals. s. XII): *quae vero sunt harum urbium... dimensa in hospitem rusticorumque turma, decimam urnam mellis tributique pacis decimum denarium persolvant.* Mit Unrecht sieht Běsar in dieser Urkunde den Beweis, daß auf den Stand nichts ankam. Mag *hospites rustici*que soviel wie „Gastbauern“ oder Gäste und andere Bauern sein, so ergibt die Quelle doch noch immer nicht, daß alle *rustici* überhaupt den mir entrichteten. Den Gegensatz der Freien und Unfreien hat die Opatowitzer Urkunde augenscheinlich im Sinn. In der weiter von

Pflichtige als Baumann auf fremdem Boden sitze. Gerade hierauf weist nun wieder die vorhin bezogene ungarische Rechtsquelle besonders deutlich, indem sie von jenen Freien bzw. Gästen spricht, *qui in terris laborant aliorum*. Es ist hiezu auch folgendes zu beachten. Unter den Freiheiten der Prager Deutschen findet sich auch die Befreiung vom *mir: tributum, quod mir vocatur . . . indulgemus* — allein erst in den Zusätzen R. Wenzels I. zum Sobieslaum.¹⁾ Es muß nun gewiß auffallen, daß in einem so wichtigen Punkte die Deutschen nicht schon von Sobieslaw selbst und noch früher eine Versicherung erhielten, mag sich Wenzel immerhin darauf berufen, daß ihnen diese Befreiung schon vordem zustand. Die Sache findet, wie ich glaube, ihre einfache Erklärung darin, daß erst mit dem 13. Jahrh. der bürgerliche Gütererwerb auf dem Lande Bedeutung gewann²⁾ und daß nun erst wegen der Erwerbungen zu Leiherecht die Frage dringend wurde, ob die Deutschen, wenn sie fremden Grund in Bau nahmen, nicht etwa als Freie zur Zahlung des *tributum pacis* verpflichtet sein sollten — wogegen in dem für die bürgerliche Siedelung berechneten Freibrief Sobieslaws ein solcher Punkt nicht nötig schien, weil die Deutschen ihre Hoffstätten zu Eigentum erwarben.³⁾ Es ergibt sich also, wie mir scheint, deutlich genug, daß es nicht auf die persönliche Freiheit als solche, sondern auf die Freiheit des Kolonen auf fremdem Grund und Boden ankam. Wessen im übrigen der Grund war, ob des Fürsten oder eines anderen Grundherrs, war gleich, wie dies einerseits die Bunzlauer, andererseits die Opatowitzer Urkunde lehrt. Jene spricht, was uns hier namentlich angeht, von *rura ad urbes pertinentia*, also von Burgland.

Es ist nun aber des weiteren auch der Name der Steuer in Betracht zu ziehen. *Mir* bedeutet Frieden. Es handelt sich also um eine Abgabe an den Fürsten dafür, daß dieser Frieden schafft. Man könnte dabei an den Frieden der Person und des Besitzes gegenüber grundherrlichen Unmaßungen denken. Viel näher liegt es aber, auf den von Schreuer geäußerten Gedanken zurückzugreifen, daß es sich um eine Be-

Befür herangezogenen Urkunde von 1160, Cod. Boh. I, Nr. 208, verfügt der Herzog über ein *tributum*, das allerdings Dorfbewohner, die als unfrei gelten müssen, zu entrichten hatten. Indes ist *tributum* nicht bloß das Friedensgeld, s. Abschn. V über die Immunität.

1) Čelakovsky Cod. I, Nr. 2. Die widersprechende Bemerkung von Lippert I, S. 292, ist ein Versehen.

2) Vgl. unten Punkt 6.

3) Vgl. Punkt 5.

friedung gegenüber der öffentlichen Gewalt handle. Daß der Herzog den auf fremden Boden übertretenden Freien eine Versicherung wider den Grundherrschaft gab, ist nicht recht glaublich, auch nicht, daß er gerade ihnen den Frieden zusicherte, den er als oberster Friedenshüter jedermann schuldete. Hingegen war allerdings Anlaß, die Frage zu entscheiden, ob auch Freie von Geburt diejenigen öffentlichen Lasten tragen sollten, die die grundherrlichen Leute unfreier Geburt zu tragen gewöhnt waren. Es gab tiefeingreifende fiskalische Ansprüche wider die untertänigen Leute, von denen wir aus den Immunitätsurkunden erfahren (s. Abschnitt V), die daselbst geradezu als *vexationes* hingestellt werden.¹⁾ Davon, und namentlich der dabei unterlaufenden Beamtenwillkür verschont zu sein, hieß Freiheit oder Friede haben. Die Befreiung von den vielerlei »*exactiones*« aus dem Titel der öffentlichen Lasten bezeichnet das Kolonistenprivileg des Johanniterordens von 1204 als »*secura libertas*«,²⁾ und in einer Meißner Urkunde heißt die Befreiung mit dem Worte selbst: „in Frieden bleiben“. ³⁾ Demnach genossen die freien Kolonen eine Immunität gegenüber gewissen Ansprüchen der Obrigkeit.⁴⁾ Da sie diese mit dem *tributum pacis* erkaufen, kann man den mir als eine Erbschaftsteuer bezeichnen, welche die freien Grundbesitzer eines Herrn gegenüber den unfreien begünstigen sollte. Im grundherrlichen Verhältnis bildete sie eine eigentümliche Last des freien Standes und damit zugleich dessen äußeres Zeichen.⁵⁾

Ist diese Erkenntnis vom Wesen des mir richtig, so ergeben sich für die böhmische Agrargeschichte der vordeutschen Zeit wichtige Folgen. Schon die allgemeine Bedeutung der Steuer lehrt, daß der Übergang

1) 1234, Reg. I, Nr. 831: ab omni vexatione et servitute omnimoda castri . . . eximit. Vgl. 1187, Cod. Boh. I, Nr. 317.

2) Cod. Mor. II, Nr. 17.

3) 1197, Cod. Anhalt. I, Nr. 719: persolvat predicto villico 4 sol. et cum ceteris bonis in pace permaneat.

4) Wären die Worte »*servilla opera impendat*« der oben S. 454, U. 6, abgedr. Urk. mit Sicherheit auf öffentliche Leistungen nach Landrecht zu beziehen, so ergäbe sich für die vertretene Auffassung ein direkter Beweis.

5) Darum konnte der mir anstatt für die Freiheit von Abgaben als für die Freiheit der Person gegeben angesehen werden. Nochmals sei hier auf die mehrgenannte ungarische Quelle hingewiesen. Indem sie die Freien lediglich aus dem Titel der Freiheit (*pro libertate tantum denarios dent, non alios etiam denarios insuper pro opere aliquo dare cogantur*), die *castellani* aber »*tam pro opere quam pro libertate*« besteuert sein läßt, deutet sie an, daß es sich im letzten Falle noch obendrein um die

von freien Personen auf fremden Grund und Boden keine vereinzelte, sondern eine Massenerscheinung war. Zudem besitzen wir eine Nachricht über die ziffermäßige Höhe der Eingänge, zwar nicht die absolute, aber doch die relative zu verschiedenen Zeiten, so daß dadurch ein Streiflicht fällt auf den Gang der Entwicklung. Die Wjtschegrader Kirche hatte kraft herzoglicher Schenkung eine Pfründe aus den Einkünften des tributum pacis. Ihres Rückganges wegen verstand sich Herzog Sobieslaw 1178 zur Schenkung des circuitus s. Martini in Prag, wobei er bemerkte: diese Pfründe habe sich seit den Zeiten seines Vaters Sobieslaw (gest. 1140) derart vermindert, daß jetzt auf einen Kanoniker kaum 100, selten mehr Pfennige kämen, wo sie früher 1700 empfangen hätten.¹⁾ Wir fragen, was dieser Rückgang besagt, in welchem Zusammenhang er mit dem tatsächlichen Zustand der Freiheit steht. Hat er seine Ursache in einem massenhaft eintretenden Verfall in die Unfreiheit? Für eine derartige Katastrophe der grundherrlichen Freibauern ließe sich schlechterdings keine Erklärung finden. Nur umgekehrt wird man annehmen dürfen, daß der Wegfall der Friedenssteuer als des äußeren Zeichens der Freiheit auch für das innere Verhältnis nicht wohl ohne Bedeutung war, d. h. eine materielle Rückwirkung auf die Stellung des einzelnen nach der Richtung äußerte, nach der die Schwerkraft der Masse der grundherrlichen Verhältnisse überhaupt mit ausgleichender Kraft hinwirkte. Daß sich dazu auch die Grundherren tätig bestrebten, die Sonderstellung der Freien zur Auflösung zu bringen, ist keineswegs zu bezweifeln, wir können ihre Abneigung dagegen aus dem Beispiel des Klosters Opatowitz entnehmen, das sich gegen das tributum regis eines auf seinen Grund übertretenden Freien von vorneherein verwahrte.²⁾ Nur kann, wie ich glaube, in solchem Bestreben die eigentliche Ursache für den außerordentlichen Rückgang des Friedensgeldes sowenig wie darin gefunden werden, daß sich Freie auch mit Absicht der Abgabe entzogen haben mögen. Der Hauptgrund dürfte vielmehr in Veräußerungen von Fürstenland samt dem tributum und

Befreiung von einer besonderen Last, im übrigen also um die Freiheit von gemeinen Lasten handelt.

- 1) Cod. Boh. I, Nr. 287: quia tantum a tempore patris mei eis inminuta prebenda de tributo pacis, ut nunc unusquisque C denarios, raro plures, sepe vero pauciores accipiat, qui tempore patris mei mille et DCC accipiebant. Die Zahl der Kanonikate betrug nach Vermehrung durch Sobieslaw I., 17; vgl. den Artikel Wjtschegrad von Raegle in dem im Erscheinen begriffenen Kirchl. Handlex. hg. von Buchberger.
- 2) Oben S. 454, II. 6.

sonstiger Überlassung desselben an die Grundherren zu suchen sein, womit der Fürst seine eigenen Einkünfte, zugleich aber auch die Bezüge derjenigen stetig herabminderte, die gleich der Wyszehradter Kirche Anweisungen auf diese Einkünfte erhalten hatten. Kam aber der *mír* des Fürsten in andere Hände, gelangte er insbes. an den Herrn des Grundes selbst (wofür freilich ein Nachweis nicht zur Hand ist), so mußte sich damit auch die ursprüngliche Bedeutung der Steuer mehr und mehr verlieren, die unmittelbare Untertanenschaft dieser Freien sich verwischen.

So erklärt sich auf der einen Seite der Abfall. Andererseits können derartige Verhältnisse nicht annähernd mehr in dem Maße neu entstanden sein, daß etwa ein Ausgleich eingetreten wäre. Die Grundherren mögen sich später ablehnend verhalten haben, weil sie sich des Zuzuges auch so versichert hielten: nicht ohne Grund wird das Kloster Opatowiß darauf gerechnet haben, freie Kolonisten auch unter der Bedingung zu finden, daß sie in das Sonderverhältnis des *mír* nicht eintreten sollten. Wird doch auch urkundlich bezeugt, daß sich Freie der vollen Grundherrlichkeit freiwillig unterwarfen.¹⁾ Vor allem aber ist m. E. daran zu denken, daß um die Mitte des 12. Jahrh. die Übertrittsbewegung der kleinen Freibauern ihre Intensität bereits verloren hatte, ja daß der Massenübertritt geradezu zum Stillstand gekommen war.

Das Ende der Friedenssteuer müssen wohl die Immunitätsverleihungen herbeigeführt haben. Indem der Landesherr auf seine nutzbaren Rechte gegen die Immunitätsleute im allgemeinen verzichtete, entfielen auch jene Ansprüche, von welchen befreit zu sein, als ein Vorrecht der Freien galt und wofür sie eben die Friedenspfennige zahlten, d. h. es ward die Grundlage dieser Sondersteuer und damit²⁾ sie selbst beseitigt. So verschwindet der noch in Wenzels I. Privileg für die Deutschen genannte *mír* im Laufe des 13. Jahrh.³⁾

Mit den Nachrichten über die *mír*-pflichtigen Freien sind nun jene über die bäuerlichen Gäste (*hospites*) in Verbindung zu bringen.

1) 1143—1148, Cod. Boh. I, Nr. 156, S. 161: in eadem villa voluntarie sese servitio subdiderunt G., Z. usw. Daß. Nr. 390, S. 401: Z. etiam cum terra sua se tradidit.

2) Aus diesem Grunde ist auch in den Immunitätsurkunden nicht etwa von der Überlassung des *mír* an den Immunitätsherrn die Rede.

3) Mit der *berna* hat der *mír* nichts zu tun. Zirečeks Identifizierung beider hat schon Rippert I, S. 291, zurückgewiesen. In abgeschwächter Form kommt *Peřař* a. a. O. wieder darauf zurück.

Gast war einer, der von ferne her zuzog, der also nicht „zum Gut geboren“ war, d. h. ein Kolonist, der freiwillig kam und dessen Rechtsstellung daher von vorneherein nicht auf dem Recht des Herrn an der Person, sondern auf Vertrag beruhte. Das Gastbauerntum (einschließlich der Gäste gewerblicher Kunst) taucht in unseren Urkunden seit Mitte des 11. Jahrhunderts auf¹⁾ und tritt andererseits im 13. Jahrhunderte (wenigstens in dem urkundlichen Material) immer mehr zurück.²⁾ Dies fällt zunächst auf. Denn zum Abschluß gelangte damals die agrarische Zuwanderungsbewegung keineswegs, vielmehr setzte sie in ihrer Masse erst von da ab ein und es kamen der Gäste soviel wie nie zuvor. Die Erklärung liegt wohl darin, daß es zunächst die Eigenschaft des Gastes war, die für das Bodenrecht eine bestimmte Bedeutung hatte, so daß darum die hospitalitas als ein neues, eigenartiges Verhältnis aufgefaßt wurde, wogegen die späteren Zuwanderungen bereits mit einer Vielgestaltigkeit der vertraglichen Bodenrechte zusammenfallen, bei der es auf die Gasteseigenschaft als solche nicht mehr ankam.³⁾

Zurückzuführen ist die personelle Bewegung des Gastbauerntums einerseits auf den Mangel an abhängigen Arbeitskräften, andererseits auf innere Abwanderungen, die auf jene Nachfrage das Angebot lieferten. Die Zahl der unfreien Arbeiter zu vermehren, hing von der Möglichkeit neuer Sklavenkäufe ab. Um so gelegener mußte daher dem Grundherrn das freiwillige Anerbieten derer kommen, die durch örtliche Verhältnisse zum Abzug von der Scholle gezwungen waren.⁴⁾ Derartige Elemente haben wir unzweifelhaft in einer Masse von Altfreien vor uns, die der Verarmung anheim gefallen waren, ihren Grund gezwungen oder

1) 1037—1055, Cod. Boh. I, Nr. 52: villam cum hospitibus. 1057, Nr. 55: villas quoque XIII hospitibus deputatas, VI vero servientibus ac aratoribus; das. S. 56, Text B (12. Jahrh.): Sunt etiam in eadem villa hospites quam plures . . . terra hospitalis ad aratrum. 1130, das. Nr. 111. Nr. 387 (fals. s. XII), S. 374: tota villa preter hospites abbatis.

2) Gäste werden z. B. genannt 1227, Reg. I, Nr. 721; 1264, das. II, Nr. 448: homines . . . qui hoztivzi vulg. vocantur (hostivec = Gast); 1285, Novák, Formulař bisk. Tobiáše, S. 40.

3) Doch bestand ein besonderes Gastbauernverhältnis fort; vgl. Brandl, Glossar. unter Hostinné dědiny.

4) Cod. Boh. I, Nr. 399, f. o. S. 451. Das. Nr. 402: villas quondam ad Sathec pertinentes, iam diu fere desertas . . . terram desertam in M. ad unum aratrum . . . pertinentem ad castrum Hradec. Vgl. weiter über Verödungen die Angaben bei Juritsch, D. Deut., S. 3.

freiwillig preisgegeben hatten. Nichts liegt näher als an einen Zusammenhang mit jenen Freien zu denken, denen wir oben im Verhältnis des mir begegneten, wofür sich ja auch der klare urkundliche Ausdruck findet. Denn eine der Quellen über den mir spricht von dieser Steuer auf den Burgländereien von Saaz, Alt- und Jungbunzlau gerade mit Beziehung auf die *hospites rustici*.¹⁾ Abgesplitterte altfreie Bauern sind also zu Gästen der Grundherrn geworden. Allein lediglich an Freie von Geburt zu denken, wäre unbegründet.²⁾ Fanden sich Eigenleute, die ihrem alten Herrn in Anhoffnung der Verdunkelung des Herrenrechtes durch Zeit und Entfernung entlaufen oder sonstwie ihres Grundes ledig geworden waren, um Grund von einem neuen Herrn zu erbitten, so hatte dieser kein Interesse, sie abzuwehren, ihrer Herkunft überhaupt nachzuspüren; ja man rechnete wohl geradezu auf den Zuzug von Unfreien.³⁾ Allerdings begegnen wir später im Privileg der böhmischen Klöster von 1222 einem Verbot, derartige *fugientes servitutum debitam* anzunehmen,⁴⁾ doch beweist gerade dies, welchen Umfang bereits das Abströmen der hörigen Bevölkerung auf fremde Grundherrschaften, um Herrenrecht durch Vertragsrecht zu ersetzen, allgemein angenommen hatte. Daran aber ist füglich nicht zu zweifeln, daß die agrarischen Wanderungen ihren Ausgang allerdings von den ihr Eigen einbüßenden oder preisgebenden Freien genommen haben, und daß diese es gewesen sind, durch die ein grundsätzlich neu geartetes Verhältnis in die Rechtsverfassung der Grundherrschaft zuerst Eingang fand.

Welches auf der andern Seite das besondere wirtschaftliche Ziel der Grundherrn bei Aufnahme der Gastbauern war, ist nicht hinreichend klar zu erkennen, es prägt sich nicht viel mehr als der Typus des Ver-

1) Oben S. 454, A. 8.

2) Vgl. Sée, *Les hôtes et les progrès des classes rurales*, *Nouv. Revue hist. de droit* 22 (1898), S. 127, 129, über die Entwicklung im Westen.

3) Ob schon die Verhältnisse im Norden Böhmens nicht gleichartig lagen, kann doch auf die Worte der Urk. Heinr. III. von 1043 für Raumburg verwiesen werden: *cum . . . cultis et incultis, mancipiis, zmurdis, lascis, undecumque illuc confluerint*. Vgl. auch den Vertrag des Erzbischof. Wichmann von Magdeburg mit den Holländern von 1152: *Quicumque successores eorum fuerint, eadem bona obtinuerint, sive liberi sive servi . . . idem statutum observent*. E. D. Schulze, *Die Kolonisierung u. Germanisierung d. Gebiete zwischen Saale u. Elbe* (1896), S. 112, A. 3, u. 179; Rößler, *Beitr. II*, S. CIII.

4) Reg. I, Nr. 651: *fugientes servitutum debitam ecclesiis a villicis regalibus seu aliis laicalibus personis non recipiantur*.

hältnisses aus und auch dieser nur in weiten Umrissen. Zunächst möchte man an Kolonisation des *Urlandes* denken,¹⁾ dessen Bestand noch ein überaus ausgedehnter war;²⁾ wo die Grundherrn neuen Boden ertragsfähig machen wollten, mag freiwilliger Zuzug unter Umständen geradezu die Bedingung des Gelingens gewesen sein. Jedenfalls aber war auch das Streben nach einer Verbesserung der Wirtschaft bzw. Steigerung des Ertrages des bereits urbaren Bodens maßgebend. Hier kommt einerseits die Umwandlung von Herrenland in Bauernland, d. h. die Auflösung und Ersetzung des herrschaftlichen Eigenbetriebs durch ein Zinsgütersystem in Frage, ein Wirtschaftswandel ähnlich, wie ihn besonders die jüngsten Untersuchungen von Dopf für die österreichisch-steirischen Agrarzustände des Domäniallandes im 12. Jahrhunderte nach Bedeutung und Gründen (Steigerung des Bodenertrages) klar gestellt haben.³⁾ Andererseits ist die Ausfüllung von Lücken im älteren Bauernland und Umkolonisierung in Betracht zu ziehen. Wo der Schwerpunkt des Gastbauernoerhältnisses lag, tritt nirgends hervor. Die Urkunden bezeugen teils, daß Dörfer ausschließlich mit Gästen besetzt waren, teils daß *hospites* mitten unter anderen Bauern saßen.⁴⁾ Schon alt bebautes Land war es offenbar, das der Herzog dem Kloster Kladrup in der Prager Vorburg schenkte »*ad curiam et ad hospites locandos*«. ⁵⁾ Hier scheinen bisher Gäste nicht geessen zu sein auch wohl sonst keine bestifteten Bauern (die vermutlich mitgeschenkt worden wären, *aratra cum aratoribus*, z. B. 1130)⁶⁾, so daß am ehesten an die Veräußerung bisherigen Herrenlandes der Burg zu denken sein dürfte, worauf das Stift nach bereits bewährter Art Gäste berufen sollte.

Für den Inhalt des Verhältnisses war maßgebend der Grundleihevertrag. Unter den Pflichten des Gastes stand obenan die Zinspflicht. Daaon führen die Gäste gelegentlich den Namen *hospites censuales*.⁷⁾

1) Vgl. Sée a. a. O. S. 117 ff.

2) Vgl. Peiser, D. Knechtschaft in Böhmen (1890).

3) Dopf, Österr. Urbare I (1904), S. CCXI ff, u. II (1910), S. LXXVI. Vgl. auch Fuchs, Die Urbare d. Ben. Göttweig (1906), S. CXV ff.

4) Vgl. oben S. 459, A. 1. Cod. Boh. Nr. 393: *villa H. cum aratro et cum hospitibus*.

5) Oben S. 447. Der Zusatz in der Fälschung Nr. 405 (S. 430): »*in loco, qui dicitur pauperum vicus*« dürfte sich auf die seither neu entstandene Siedelung beziehen.

6) Cod. Boh. I, Nr. 111.

7) Das. Nr. 383, S. 363: *XIIII villas censualibus hospitibus ordinatas*.

Nach dem Verhältnis selbst wird in geläufiger Art auch die Abgabe »hospitalitas« genannt.¹⁾ Von Diensten wird nichts erwähnt, doch sind sie damit nicht ausgeschlossen. Über Leistungen gewerblicher Art wird an späterer Stelle gesprochen werden (Abschn. IV). Dafür erhielt der Gast Grund und Boden geliehen, dessen Größe sich nach dem Bodenmaß des aratrum (terra sufficiens ad aratrum, aratura) bestimmte,²⁾ demselben, wonach auch die terra servorum an Aderbauer und Ministerialen zugestiftet wurde.³⁾ Daß ein Pflugland auch an mehrere Gäste kam, ist wiederholt bezeugt,⁴⁾ nicht dagegen umgekehrt, daß auch Boden in größerem Ausmaß verliehen wurde. Jedenfalls kam es auf die Verschiedenheit der Abreden an. Überhaupt ist an einen stereotypen Inhalt des Vertrages nicht zu denken, weder was diesen Punkt, noch die Pflichtigkeit (die weitgehende Lasten, auch die iura slavorum, einschließen konnte,⁵⁾ noch die zeitliche Geltung betrifft. Soviel war der hospitalitas eigentümlich, daß der Gast, einem Recht des Herrn an seiner Person nicht unterliegend, jederzeit freien Abzug hatte, und daß er andererseits vom Herrn

1) Das. Nr. 390 (fals. s. XIII), S. 400, Text A; Text B: si filius eius voluerit abbati servire, serviat pro terra, et si noluerit . . . solvat hospitalitatem et cetera. Irrig übersetzen Lippert und Peister, Knechtschaft S. 54, solvere mit „lösen.“ Da das Verhältnis noch gar nicht bestand, kann von der Auflösung nicht die Rede sein. Was dem Sohne des Stifters freigestellt wird, ist: entweder in die Dienste des Abtes zu treten und dafür die »terra« als Entgelt zu genießen oder Zinsbauer zu werden nach Art der Gäste und dafür die hospitalitas und die übrigen Leistungen zu entrichten.

2) terra hospitalis ad aratrum, oben S. 459, A. 1.

3) Vgl. Jireček, Recht II, S. 27; Lippert II, S. 354; Cosmas I, 40, a. a. D. S. 63 zu 1023: ut pro decimatione unusquisque sive potens sive dives sive pauper, tantum qui de suo pheodo vel allodio araturam haberet, duos modios . . . solveret. Von einem Adermaß des rádló im Gegensatz zum schweren Pflug, Peister, Z. f. Soz. u. Wirtschaftsg. 5 (1896), S. 26, 72, erhellt aus den Quellen nichts. Unaufgeklärt ist das Verhältnis des aratrum zu dem seit dem 12. Jahrh. auftauchenden mansus (1190, Cod. Boh. I, Nr. 326; f. besonders das. Nr. 387 über manses von Ministerialen). Im 13. Jahrh. wird Lehen (lan, laneus) identisch mit mansus „Hufe“ gebraucht.

4) 1226, Reg. I, Nr. 705, S. 326: terram ad aratrum duorum hospitum. 1217, das. Nr. 721: In villa B. curia cum possessione et dote ad aratrum pertinente et IV hospitibus et orto.

5) Betreffs der iura slavorum läßt sich wenigstens eine auswärtige Quelle heranziehen, f. E. D. Schulze a. a. D. S. 181, A. 2.

nicht abgemeiert werden konnte, außer dem Verträge gemäß. Es stand ihm gleich jenen Landsassen, von welchen der Sachsenspiegel sagt, sie „kommen und fahren in Gastes Weise und haben kein Eigen im Lande“ (III 45, 6)¹⁾ frei, wann immer er wollte, gegen Preisgebung des Gutes »de servitute. exire«, eventuell unter Einhaltung besonderer Bedingnisse.²⁾ Was die Abmeierung betrifft, bedarf der Untersuchung die Frage, ob sie auch durch Erbrecht ausgeschlossen sein konnte.

Sie scheint ihre Antwort in der Erwähnung von »heredes« auf Herrengrund, des Königs (heredes nostri, eredes regis) wie auch anderer Grundherrn (heredes dominae abbatisae),³⁾ zu finden. Heres (dēdio) war das Wort für den auf seinem Eigen erbgewesenen Freien; es wurde übertragen auf jene, die Eigen nicht mehr besaßen, wohl aber ein gleichfalls erbliches Recht an fremdem Grunde: »dēdin ius« (d. i. Erbrecht). So verschenkte z. B. König Ottokar I. ein praedium . . . quod more terrae nostrae duo rustici dedin iure possederant⁴⁾ und mit ausdrücklichen Worten wird berichtet, daß sich heredes gegenüber dem Grundherrn, der ihre Dörfer zu einen höheren Zins austun wollte, mit Erfolg auf ihre Unabtastbarkeit beriefen.⁵⁾ Mit der Freiheit war ihr grundherrliches Verhältnis verträglich und es spricht keineswegs dagegen, daß heredes als Gegenstand von Verpfändungen erscheinen; denn dabei handelt es sich, wie analog auch bei Gastbauern und Kolonen nach deutschem Recht (Burgrecht), um nichts anderes als einen kürzeren

1) Vgl. Wittich, D. Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), S. 326.

2) 1078, Cod. Boh. I, Nr. 79: alii servi, alii sunt precio introducendi . . . hii omnino introducendi sunt precio et pro capite singulorum dandum est precium trecentorum denariorum ea condicione, ut si aliquando velit aliquis eorum de servitute exire, reddat precium . . . et alius ex eo precio introducatur eodem ordine. Die Echtheit der Urkunde hält der Herausgeber nach Zeige für erwiesen. In der Sache handelt es sich m. E. um Gäste, doch wird dieses Wort nicht gebraucht. Über das Abzugsrecht vgl. besonders die bei Brandl a. a. O. zitierte Quelle.

3) 1205 (oben S. 445, A. 3): duos heredes nostros cum circuitu silvae, quae bonis ecclesiae mem. adiacebat in villa T. eidem ecclesiae addidimus. 1228, Reg. I, Nr. 723.

4) Ang. 1208, Reg. I, Nr. 510.

5) 1295, Reg. II, Nr. 1675: Ulricus praepositus . . . quia predictas villas ad maiorem censum locare nequiuimus propter incolas ipsarum villarum, qui se heredes, quod proprio vocabulo deditz dicitur, affirmabant.

Ausdruck für die Verpfändung der gegen sie aus der Grundleihe bestehenden Rechte.¹⁾

Wie stand es nun mit den *dēdinici* im Verhältnis zu den *hospites*? Daß die erstmals den Grundleihevertrag als *heredes* Abschließenden wenigstens zu einem Teil aus der Ferne zugezogen kamen, wird niemand in Zweifel ziehen wollen. Gleichwohl werden nirgends *heredes* unter dem Namen von *hospites* aufgeführt, ja es fällt auf, daß einmal gerade unmittelbar hintereinander *heredes* und *hospites* genannt werden.²⁾ Dazu muß beachtet werden, daß *heredes* erst spät, frühestens seit Ende des 12. Jahrh. auftauchen,³⁾ also um vieles nach den ersten *hospites*. Auf das Besondere des erblichen Verhältnisses weist schon das Wort. Nicht minder der Umstand, daß, als mit dem 13. Jahrh. das deutsche Kolonistenrecht immer weitere Verbreitung fand, die Erbllichkeit gerade als dessen Specificum betrachtet wurde, so zwar, daß man dem *ius teutonicum* auch schlecht hin den Namen „Erbrecht“, *ius hereditarium*, gab.⁴⁾ Daß also schon längst vorher die Gäste erblich berechtigt gewesen wären, kann man nach all dem keineswegs annehmen. Viel eher dürfte die Annahme zutreffen, daß gerade die Nichterblichkeit der *hospitalitas* eigentümlich war — wobei es natürlich eine andere Frage ist, ob nicht derartige Verhältnisse tatsächlich in Erbllichkeit übergingen, wie ja die tatsächliche Vererbung selbst nach Herrenrecht galt.⁵⁾ Dürfen

1) Gegen Lippert, der zur Urkunde von 1205 von einem Verpfänden der *heredes* gleich Unfreien sprach, Peisker, Knechtschaft S. 38. Dessen eigene Auffassung aber, daß es sich um durch Rechtspruch verurteilte und dadurch der Freiheit und des Besizes verlustige Altfreie handle, ist offensichtlich gesucht.

2) 1226, Reg. I, Nr. 705, S. 326: *dedimus . . . heredes manentes in C. et terram ad aratrum duorum hospitum.*

3) Der in der angeblichen Wjšchehrader Gründungsurkunde (1088, fals. s. XII u. XIII) bei Erben, Reg. I, Nr. 175, S. 78, als Variante zu *Hotisi VIII manses* aufgenommene Zusatz »cum IV heredibus«, worauf Peisker, Knechtschaft S. 39, hinweist, fehlt bei Friedrich, Cod. Boh. I, Nr. 387, S. 376. *Heredes de Goztiwar, heredes de Hodow et Roztil et Strasnic* (Orte in der weiteren Umgebung von Prag) nennt unter anderen Zeugen eines Grundtausches die Wjšchehrader Aufzeichnung von 1185, Cod. Boh. Nr. 308. *Hostiwar* war grundherrlich, Jireček, Antiq. Boemiae topogr. S. 38. Es scheint, daß diese *heredes* den beiden *campanarii* gleichstanden, die mit Zustimmung des Kapitels den Grundtausch vollzogen.

4) 1254, Reg. II, Nr. 39: *iure hereditario sen teuthonico.* 1256 Nr. 91. 1263 Nr. 436. Formel Nr. 2347.

5) 1125—1140, Cod. Boh. I, Nr. 124: *quorum proanimatorum si propapia defecerit, ecclesia V. terram habeat.*

Verhältnisse, wie sie in der slawisch-deutschen Nachbarschaft im Norden bestanden,¹⁾ zum Vergleich herangezogen werden, so kann darauf verwiesen werden, daß sich laut einer Urkunde von 1268 Bauern des Meißner Domkapitels, *qui vulgariter gasti dicebantur*, in die Erbllichkeit erst einkauften, wobei Zins und Dienst geordnet, bezüglich der früheren Pflichten aber bemerkt wird, daß sie ab *huius modi servitute de cetero sunt exempti*.²⁾ Allem Anschein nach wurde mit der Erbllichkeit das alte Verhältnis als überhaupt aufgehoben angesehen. Das Entscheidende bei der Umwandlung war weniger, daß der Sohn als Erbe im nämlichen Gut dem Vater folgen sollte, was sich der Regel nach von selbst ergab, als vielmehr, daß die Pfllichtigkeit erblich, d. h. ein für alle Male, geregelt und begrenzt wurde. Mit anderen Worten: ein freier Vertrag war sowohl für die Gäste wie für die *heredes* die Grundlage ihrer rechtlichen Stellung; während aber der Gast nach Ablauf des Vertrages vom guten Willen des Herrn abhing, der für die Erneuerung seine Bedingungen stellen konnte, hatte der *heres* diese Möglichkeit der Erhöhung von Zins und Dienst nicht zu fürchten, er hatte sie von vorneherein vertraglich abgeschlossen.

Es handelt sich demgemäß beim Gastbauerntum um Zeitleihe, die Erbleihe fand erst später daneben als ausnahmsweises Verhältnis Eingang.³⁾ Es erhellt, warum das Recht der Gäste trotz gleicher vertraglicher Grundlage nicht ebenso ein *ius stabile et firmum* heißen konnte, wie auszeichnend das deutsche Recht genannt wurde.⁴⁾ Als bloße Zeitleihe schützte die *hospitalitas* den Gast nicht vor wachsendem wirtschaftlichen Druck des nach Zinssteigerung strebenden Herrn. Dem Recht nach frei, konnte daher das Verhältnis doch wirtschaftlich gegenteilige Wirkung haben.

Zusammenfassend ergibt sich, daß im 11. und namentlich 12. Jahrh. im slawischen Böhmen eine Lockerung des strengen Bodenrechtes der

1) Vgl. Knothe, D. verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den wettinischen Landen, Neues Arch. f. sächs. Gesch. 4 (1883), S. 25 ff.; Meitzen, Siedlung u. Agrarwesen d. West- u. Ostgermanen II (1895), S. 251 ff.; 454 ff.; E. D. Schulze, Kolonisierung S. 180 ff.

2) Cod. Sax. II, 1, Nr. 203.

3) Vgl. auch hiezu Dopsch a. a. O. I, S. CXLII ff. u. II, S. XCIX ff. über das Freistiftrecht.

4) 1204, Reg. I, Nr. 487: *habeant in omnibus, sicut habent Theutonici, securam libertatem, ins stabile et firmum, secundum quod fratres cum eis ordinaverint*. Vgl. Werunsky, Jahr. d. RL. Alt. 4 (1901) S. 451.

Grundherrschaft durch Bildungen nach Vertragsrecht und eine gewisse Mobilisierung des Bauerntums sich vollzogen hatte. Fraglich ist, ob auch noch ein Vertrag eigener Art, der sich in zahlreichen Ortsnamen bis heute kundgibt, in die Zeit vor Ausbreitung des deutschen Bodenrechtes zurückreicht, der Kolonisationsvertrag der *lhota*. Es handelt sich dabei um die Kolonisierung von Neuland unter befristeten Begünstigungen (*lhůta* = Frist).¹⁾

Verbinden wir das Ergebnis dieser Ausführungen mit dem, was im vorigen Punkte über die Gestaltung des Bodenrechtes in der Prager Vorburg dargelegt wurde, so erhellt, daß daselbst in der vorstädtischen Zeit mehrfache Herrenrechte einerseits, ein vielgestaltiges Hinterlassenrecht andererseits die ländliche Siedlung beherrschten.

4. Bürgerliche Siedlungen. Cosmas spricht an einer oft erwähnten Stelle seiner Chronik zum Jahre 1091 vom Prager suburbium und einem vicus Vissegradensis in einem Zusammenhang,²⁾ der uns deutlich genug sagt, daß es zu seiner Zeit auf dem Boden zwischen den zwei Burgen auch noch Siedlungen durchaus anderer Art gab, als wir sie bisher kennen lernten. Denn da er dabei der reichen Schätze gedenkt, die sich an Geld und Gut wie nirgends sonst dem beutelustigen Eroberer darböten, kann er offenbar unter dem vicus Vissegradensis nicht ein beliebiges Dorf aus dem bäuerlichen Siedlungskomplex, sondern nur eine kaufmännische Niederlassung verstanden haben;³⁾ ebendahin weist auch die besondere Nennung der Juden, der Wechslcr und des Marktes. Daß er gegenüber dem vicus Vissegr. vom suburbium nur im allgemeinen spricht, deutet darauf, daß hier bereits mehrere derartige Niederlassungen — eine einzelne hätte er wohl ebenso mit Namen genannt — bestanden haben, was wir wenigstens für die Zeit Sobieslaws II. in der Tat anderweitig beglaubigt finden werden. Es handelt sich um die Wohnsitze

1) Vgl. Jireček, Recht II, S. 17 und 171; Lippert, Sozialg. I, S. 265 und 267 ff.; Juritsch, D. Deut. S. 7. Daß dies „die einzige Form eines Vertrages zwischen Grundherrn und Untertanen“ in slawischer Zeit war, behauptet Lippert jedenfalls mit Unrecht.

2) Cosmas II, 45, a. a. O. S. 127: Nusquam enim melius ditaberis nec amplius magnificaberis quam in suburbio Pragensi et vico Vissegradensi. Ibi iudaei auro et argento plenissimi, ibi ex omni gente negotiatores ditissimi, ibi monetarii opulentissimi, ibi forum, in quo praeda habundans superhabundabat tuis militibus.

3) Ich möchte vermuten, daß der oben erwähnte pauperum vicus (S. 461, N. 5) seinen Namen im Gegensatz zu dieser Kaufmannssiedlung erhielt.

jüdischer, deutscher und anderer Kaufleute, gemeinhin der Bürger, der *cives suburbani*, wie sie in der Fortsetzung unserer Chronik zum Jahre 1142 genannt werden,¹⁾ einerseits im Gegensatz zu den *cives* der Burg, d. h. den Burgmannen,²⁾ andererseits zu ihren bäuerlichen Nachbarn in der Vorburg (*affines eorum*). Sowohl Cosmas wie die andern Quellen vermeiden das Wort *villa* und wählen den Ausdruck *vici* u. s. Mag dieser allerdings zugleich für ländliche Siedlungen gebraucht werden,³⁾ so kommt doch immerhin der Gegensatz zum Dorf der Bauern, das regelmäßig *villa* heißt, zum Ausdruck. *Vici* wird zumeist mit „Gasse“ übersetzt, in welchem Sinn es später für die Gassen der Stadt gebraucht wurde. Allein daß die mehreren *vici*, die neben einander genannt werden, gerade nur als Häuserzeilen selbständige Siedlungen vorstellten, ist doch nicht recht glaubhaft, wiewohl die Ortschaft zunächst nur aus einigen, einander gegenüber liegenden Häusern bestanden haben mag.⁴⁾ Es ist daher besser das Wort Flecken anzuwenden. An einem primitiven Schutz nach außen wird es nicht gefehlt haben; eine eigentliche Befestigung dagegen mangelte, sie ist erst der Stadt eigen. Es handelt sich also um offene Siedlungen. Sie sollen im folgenden der Reihe nach betrachtet werden.

Die älteste vielleicht ist die der Juden. Um die Zeit, da wir im weiteren Umkreise Böhmens auf deutschem Boden kaufmännische Juden-niederlassungen bezeugt finden, wie in Regensburg,⁵⁾ Magdeburg, Merse-

1) Cosmas Cont., *Fontes rer. boh.* II, S. 236: *timor et tremor cives suburbanos affinesque eorum invaserunt.*

2) In diesem Sinn wird *civis* identisch mit *urbanus* (s. o. S. 446, II. 9) z. B. von Cosmas III, 40, zu 1114, a. a. O. S. 176, gebraucht: *quo sibi cives aperirent portas urbis [Kladsko],* worauf weiter: *urbani valde turbati . . . 1202, Reg. I, Nr. 466: Wrzman, Altman, Stimyr, Milota . . . hii sunt cives Welegradenses; Dudík, Mährens allg. Gesch. VIII, S. 123, spricht irrig von den beiden erstgenannten als (deutschen) Bürgern. — Vgl. Timon, Ungar. B. u. Rechtsg. S. 166; v. Below, Ursprung d. deut. Stadtverf. (1892), S. 46.*

3) z. B. oben *vici pauperum, vici Nebovid.*

4) Über die örtliche Ausdehnung sagt das Wort *vici* nach dem allgemeinen Sprachgebrauch so wenig wie *villa*. Daß es für immerhin schon bedeutendere kaufmännische Siedlungen gebraucht wurde, s. z. B. betreffs Freiburg i. B. bei Joachim, Festgabe f. Hagedorn (1906), S. 44. Für einzelne Quartiere steht es z. B. im Urbar von Centula: *ibidem vici negotiantium . . . vici fabrorum . . . vici scrutariorum* usw.

5) Gengler, Beitr. I, S. 218.

burg,¹⁾ d. h. schon im 10. Jahrh., gab es eine seßhafte Judenschaft, wie zuerst aus der Adalbertslegende geschlossen werden darf,²⁾ auch schon in Prag. Wie weit sie zurückreicht, ist nicht zu sagen.³⁾ Späterhin gedenken die chronistischen Berichte teils ihres allgemeinen Schicksals, wie der gewaltsamen Tausche während der Kreuzzugsbewegung und ihrer Blinderung auf Geheiß des Herzogs Břetislav, als mehrere ihre Habe heimlich nach Polen und Ungarn verbracht hatten (1098)⁴⁾ — wobei wir erfahren, daß sie arm ins Land gekommen seien (*macri venistis*) — teils einzelner Juden, wie des Jakob Apella, der als Günstling des Herzogs Vladislav eine mächtige Rolle gespielt hatte (1124).⁵⁾ Dabei veräußert Cosmas nicht, immer wieder ihres Reichturns mit allerdings kaum verhüllter Übertreibung zu gedenken.⁶⁾ Im Sobieslaw'schen Freibrief der Deutschen werden sie neben diesen, den Tschechen und Romanen als gleichberechtigte Parteien in gegenseitigen Rechtsstreitigkeiten genannt (Punkt 11).

Was die Lage ihrer ersten Niederlassung betrifft, identifizierte sie eine verbreitete Ansicht mit dem vicus Vissegradensis.⁷⁾ Indes hat diese Annahme keinerlei Anhaltspunkt, vielmehr spricht schon der Name des eben genannten Flecken dagegen, der sonst wohl vicus iudaeorum heißen würde.⁸⁾ Wie schon Lippert bemerkt hat, „findet sich keine Spur dafür, daß die Wohnsitze angesiedelter Juden irgendwo anders gelegen wären, als etwas nördlich vom alten Markte“,⁹⁾ d. h. dort, wo bis in

1) Siehe oben S. 295, A. 3.

2) Oben S. 295, A. 5.

3) Früher berief man sich auf Grabsteine des Judenfriedhofes von angeblich 606, 942, 980. Vgl. Jerabek, D. alte Prager Judenfriedhof (o. J.) S. 14 ff.

4) Cosmas III, 5, S. 140. Vgl. III, 4, S. 139.

5) Das. III, 57, S. 190.

6) Die Bestrafung des Apella mit dem Tode sollen die Juden mit 3000 Pfund Silber und 100 Pf. Gold dem Herzog abgekauft haben. Vgl. o. S. 466, A. 2.

7) z. B. Palacký, Gesch. I, S. 353. Wäre es richtig, daß der „Judengarten“ in der jetzigen Vladislavgasse der älteste jüdische Friedhof Prags war, vgl. Jerabek a. a. o. S. 20 und Herrmann-Teige-Winter, Das Prager Ghetto (1903), S. 6, so hätte diese Ansicht allerdings eine Stütze, doch ist nicht mehr bekannt, als daß es im späten 14. Jahrh. zwei Friedhöfe gab; damals diente der Judengarten zur Beerdigung der auswärtigen Juden, die nicht der Altstadt angehörten.

8) Den Namen vicus iudaeorum trägt später das Judenviertel der Altstadt, Tomeš, Gesch. S. 252, Dějepis S. 233.

9) Sozialg. II, S. 130 ff.

die jüngste Zeit die Judenstadt bestand. 1124 wird ihre Synagoge erwähnt,¹⁾ 1142 bezeugt, daß sie mit vielen anderen Gebäuden im suburbium abbrannte.²⁾ Eines gewissen Schutzes wird wohl gerade die Judenniederlassung nicht entbehrt haben, ähnlich etwa, wie in Regensburg die iudaeorum habitacula durch zwei Tore abgeschlossen waren. Für Anfang (oder Mitte) des 13. Jahrh. erzählt der Jude Izaak or Sarua, der sich in Prag durch eine Zeit Studien halber aufhielt, daß „die Juden mit Schwert und Schild bewaffnet am Freitag in der Stadt umhergingen, um das Judenviertel zu bewachen“. ³⁾ Damals gab es in Prag mehrere Lehrhäuser von Gelehrten, die mit Deutschland ihre Verbindung hatten,⁴⁾ und es ist nicht zu bezweifeln, daß nach ihrem wirtschaftlichen wie geistigen Leben die Prager Judengemeinde zu den bedeutendsten in Deutschland gehörte. Slawische Glossen, die sich neben deutschen und französischen Wörtern, bei Izaak or Sarua finden,⁵⁾ können wohl als Beweis gelten, daß die slawische Sprache bei der Gemeinde verstanden wurde, während für die kaufmännische Umgangssprache wohl mehr und mehr die Verbindungen mit den schließlich den Markt beherrschenden Deutschen bestimmend waren.

Als die älteste Niederlassung der Deutschen betrachtet man allgemein jene im „Uferland“ (Poříč) zunächst der unteren Furt. Es spricht dafür, daß gerade an diesem Flecken der Name Vicus Teutonicorum haften blieb, der sich bis zum 14. Jahrh. erhielt.⁶⁾ Auch daß sich hier die dem hl. Petrus geweihte Kirche der Deutschen erhob, an der ihr selbstgewählter Leutpriester wirkte und die ihre Schwurkirche war,⁷⁾ läßt auf die frühe Bedeutung der Niederlassung schließen und bezeugt jedenfalls, daß hier die Deutschen ihren Mittelpunkt hatten. So darf man also die erste Nachricht über eine deutsche Gemeinde in Prag zur Zeit R. Bratislavs (1061—1092) auf den Petersfleden beziehen — doch vielleicht schon damals nicht auf ihn allein.

1) Cosmas III, 57, a. a. O.

2) Cosmae Cont., das. S. 261: Eodem anno synagoga iudaeorum et multa aedificia combusta sunt in suburbio Pragensi.

3) Wellesz, Monatschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judent. 48 (1904), S. 454.

4) Wellesz S. 137 ff., 453.

5) Markon in derselben Zeitschr. 49 (1905), S. 707 ff. Vgl. Bogelstein, das. S. 704.

6) Noč 1305 »in Nyemcichs«, Reg. II, Nr. 2056. Vgl. Tomeš, Gesch. S. 267, Dějepis S. 249; Čelakovský, O začátku, S. 15, M. 31.

7) Sobiesl. Priv. Pft. 3 u. 23. Die Wahl des Heiligen bestimmte offenbar die Lage am Wasser.

Neuer Zuzug kam vom Westen, der aber nicht einfach die alte Siedlung erweiterte, sondern neue Flecken gründete, ganz ähnlich, wie bekanntlich durch städtische Kolonisierung Neustädte hart an einer Altstadt ins Leben gerufen wurden. Schon der Wbyschegradr Flecken, den wir als eine kaufmännische Siedlung für 1091 kennen lernten, dürfte hieher zu zählen sein. Zwar ist der Nachweis, daß es sich um eine Kolonie der Deutschen handelt, nicht zu erbringen, doch kann man dies eher vermuten, als daß daselbst Juden (s. o.) oder Romanen saßen, die erst später auftauchen (s. w. u.).¹⁾ Im Freibrief der Deutschen von 1178 ist sodann ausdrücklich von mehreren *vici Teutonicorum* die Rede.²⁾ Mag über deren Lage nichts näheres gemeldet werden — nur im allgemeinen heißt es von den Deutschen, daß sie manent in suburbio Pragensi — so ist es doch mit den Quellen unvereinbar, die Siedlung der Deutschen zu dieser Zeit auf den Pořítsch allein einzuschränken; ein Irrtum, auf den Čelakovský seine Theorie in einem Hauptpunkte stützt.³⁾

Es ist eine allgemeine Erscheinung im Werdegang der deutschen Markttorte und Städte, daß sich die kaufmännische Niederlassung selbständig und im Osten abseits der slawischen gebildet hat.⁴⁾ Dem entspricht es, daß diese deutschen Flecken innerlich einheitlich und nach außen geschlossen waren, d. h. daß sie sich beruflich als Kaufmanns- und national als Fremdenkolonien schieden von der Umgebung.⁵⁾ Die Vorstellung, daß sich die deutschen Wohnsitze in eine zusammenhängende ältere slawische Siedlung eingeschoben hätten, entbehrt ebenso der Begründung, wie die einzelnte Behauptung, daß sich „Kaufleute verschiedener Nationalitäten im Dorfe Pořítsch niederließen“. ⁶⁾ Entscheidend war das Gefühl engerer Zusam-

1) Auf die Frage, ob an slawische *cives* gedacht werden kann, wird noch zurückgekommen werden.

2) Pkt. 20: Si per vicos Theutonicorum aliquis ierit in nocte et facem non habuerit, si ille occiditur, Theutonici sint inculpabiles.

3) Dagegen Lippert II, S. 135. Siehe schon Köhler I, S. XVII; Tomeš, Gesch. S. 186. Um so auffallender ist es, daß sogar der Herausgeber des Cod. Boh. in das Regest von Nr. 290 die Worte setzt: colonos Germanicos, qui in suburbio Pragensi apud s. Petrum (in Poříč) habitant.

4) Vgl. Rietchel, Markt und Stadt S. 125 bes. 127 ff.; Ermisch, D. Anfänge d. sächs. Städtewesens (in Wuttkes Sächs. Volkskde., 2. H. 1901), S. 137 ff.; Kretschmar, D. Entstehung von Stadt u. Stadtrecht (1905), S. 166.

5) Vgl. Abschnitt V, Pkt. 1, über die nationale Zusammenfassung der Gemeinde.

6) Juritsch, D. Deutschen, S. 162.

mengehörigkeit und Interessengleichheit, wie es überhaupt im Mittelalter den Zusammenschluß und die Absonderung kleiner und kleinster Kreise gezeitigt hat. Wo sich neu zuziehende Ansiedler sogar gleicher Nationalität in einem neuen vicus niederließen, war die selbständige nationale Siedlung um so selbstverständlicher. Gilt dies in besonderem Maße von der Judenniederlassung, so trifft es nicht minder sonst zu. Ganz entsprechend wird unterhalb der Burg Znaim ein vicus genannt, qui quondam dicebatur vicus Ungarorum.¹⁾ Erst im weiteren Verlauf der planmäßigen Marktkolonisationen, die von Unternehmern ausgingen und mit Kolonistenscharen, wie sie sich eben anboten, durchgeführt wurden, ist mit der nationalen Einheitlichkeit nur mehr bedingt zu rechnen. Aber früher wie später schied sich das kaufmännische Element ab, und so sehen wir dicht neben einer slawischen Altsiedlung die kaufmännische Neusiedlung selbständig entstehen; z. B. die »Nova villa« (N.-Neustadt) neben dem alten Unčov,²⁾ die villa Raigern neben der Klostersiedlung,³⁾ den Markttort (forum) Manetin »apud villam Manetin«,⁴⁾ ebenso Städte wie Zwittau neben dem alten Svitavia,⁵⁾ Chrudim »apud Crudin antiquam, eidem loci proximitate contiguam et vicinam«. ⁶⁾ Und wo ein Nebeneinander zweier derartiger Siedlungen nicht möglich war, dort fiel eben die ältere zum Opfer, wie wir dies z. B. bei Gründung der Prager Kleinseite (1257) beobachten können, wo die slawische Landbevölkerung unterhalb der Burg der deutschen Kaufmannsgemeinde Platz machen mußte.

Auffallend ist die vergleichsweise weite Entfernung des Petersflecken (auch das vicus Vissegr.) vom Markte. Ist es richtig, daß die Juden von Anfang an an der Stelle der nachmaligen Judenstadt saßen, also hart am Markte, und kann man annehmen, daß die Deutschen als Kaufleute nicht wohl ein anderes Interesse hatten als die Juden, so möchte man schließen, daß der Grund hiefür nicht in der Person der Deutschen selbst gelegen war, und es ließe sich daraus wieder die Vermutung ableiten, daß der näher dem Markte zu liegende Boden bereits mit Siedlungen bedeckt war, die der Fürst zunächst nicht opfern wollte, oder die in fremdem Recht standen — wobei übrigens zu bemerken ist, daß von

1) 1226, Reg. I, Nr. 704.

2) 1223, Cod. Mor. II, Nr. 145; Reg. I, Nr. 670.

3) 1234, Reg. I, Nr. 862.

4) 1235, das. Nr. 871.

5) Rid, 3. Gesch. d. St. Zwittau S. 453 ff., 471.

6) c. 1278, Čelakovský, Cod. II, Nr. 24; Reg. II, Nr. 2380.

den uns der Lage nach bekannten Dörfern keines auf dem Boden der späteren Altstadt lag, auch keiner der Schenkungsgründe, von welchen wir oben hörten, mit Ausnahme des Frohen Hofes und des Hospitales dabei. Sei dem wie immer, auf die Dauer mußte doch die Nähe des Marktes bestimmend werden für die Wahl des Wohnsitzes der Kaufleute. Für neue Ansitze war diese natürliche Orientierung von selbst gegeben, sie machte sich aber auch in der alten Niederlassung geltend. Denn mit dem Emporwachsen jüngerer Flecken verband sich die allmähliche Depopulation der alten Peterskolonie; es vollzog sich eine Umsiedlung, deren Richtung nicht zweifelhaft sein kann: nur dem Markte strebte die abziehende Bevölkerung zu. Allerdings will Čelakovský von einer derartigen Verlegung der Sitz der Deutschen vom Pořitsch nach der Altstadt nichts wissen. Allein die Einwendung, daß der vicus Teutonicorum auch noch im 13. Jahrh. seinen Namen behielt,¹⁾ bildet kein Gegenargument gegenüber der Tatsache, daß der Petersfleck zur bloßen Vorstadt herabsank, als Prag Stadt wurde.²⁾ Ist es denkbar, daß der vicus Teutonicorum, nach Čelakovský noch immer der Sitz der Deutschen als solcher, bei der „Gründung der Altstadt“ einfach ausgeschlossen worden wäre und Vorort wurde, gerade der Teil, wo die hervorragenden Kaufleute wohnten? Sicherlich hatten die Deutschen zu Anfang des 13. Jahrh. um St. Peter noch Besitz;³⁾ daß sich aber dort nicht mehr ihr Zentrum befand, beweist aufs klarste der Übergang ihrer Peterskirche an den Deutschen Ritterorden.⁴⁾ Man hat auch nach einem äußeren Anlaß gesucht, der die Deutschen bestimmte, ihre Wohnsitze zu verlegen, und ihn darin gefunden, daß die beiden Flußufer durch eine neue Brücke in der Nähe der heutigen Karlsbrücke miteinander in bessere Verbindung gesetzt wurden, wonach sich die Deutschen von der unteren Furt zu dem neuen Verkehrsweg hingen.⁵⁾ Siegegen wäre aber zu erinnern, daß diese Brücke doch vielleicht schon

1) O začátek S. 15.

2) Vgl. unten Abschn. VI.

3) Čelakovský, Cod. I, Nr. 2: Domos eorum et substantiam seu in suburbio siue in villis. Über die Bedeutung von suburbium an dieser Stelle s. unten.

4) Das Jahr ist nicht bekannt; 1235 war die Kirche bereits weiter an das Franciscuspital übergegangen. Tomeš, Základy II (1870), S. 261 ff.; Frind, Kirchengesch. Böhmens II (1866), S. 243 ff. Eine Niederlassung hatte der Orden in vico Teutonicorum schon 1204, Reg. IV, Nr. 1772.

5) Bachmann, in der Bohemia 1893 Nr. 159; Österr. Reichsgesch. 2. U., S. 165 ff.; Lippert II, S. 139.

in einer früheren Zeit erbaut wurde, als hier in Betracht käme, da Cosmas, der als Achtzigjähriger 1125 starb, der Erbauung nicht gedenkt, wie es doch wohl der Fall wäre, wenn er sie erlebt hätte.

Schon oben hörten wir endlich von einer Kolonie der *Romani*, deren Existenz der Sobieslaw'sche Freibrief dartut (S. 299). Daß sie hier mit den *Teutonici* und *Boemi* den Gästen gegenübergestellt werden, beweist ihre Gesetzhaftigkeit. Sie sprachen französisch, eine Mundart, „die verderbt die romanische, deutsch die wallonische genannt wurde“, ¹⁾ waren also keine Italiener, sondern Wallonen, ²⁾ wie dies ein Vergleich mit Brünn und anderen deutschen Städten evident macht, wo sie abwechselnd *Romani* und *Gallici* genannt werden. In Brünn taucht die Romanenkolonie, die 1231 einen des Romanischen kundigen Priester (doch ohne Pfarrechte) erhielt, weil ihre Mitglieder weder die Sprache der Mährer noch der Deutschen verstanden, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts auf. ³⁾ Früher schon finden wir französische Romanen westlich und nördlich von Böhmen, in Regensburg (inter *Latinos*, *Gallicos*) ⁴⁾ und Breslau (*platea Romanorum* oder *Gallicorum*). ⁵⁾ Ein Zusammenhang dieses Zuzugs läßt sich allein mit dem Handels-

1) Siehe das Zitat bei Maurer, Gesch. d. Städteverf. I (1869), S. 406, U. 26: *linguam . . . quam corrupte nominant romanam, teutonice wallonicam*.

2) Tomaschek, Deut. Recht S. 88, U. 2; Tomek, Gesch. S. 75, Déjepis S. 72. Vgl. Rößler II, S. XXV.

3) 1231, Reg. I, Nr. 774: *cives circa illam [ecclesiam] manentes maxime erant Romani et linguam Morauorum vel Teutonicorum non intelligebant*. Das höhere Alter der Kolonie folgt aus der Urkunde selbst. Bretholz, D. Pfarrkirche von St. Jakob in Brünn (1901), S. 4, unterscheidet die *Romani* irrig von den unmittelbar zuvor genannten *Gallici* und bezeichnet sie als Italiener.

4) Hüllmann, Städtewesen d. M. U. I (1826), S. 236; Gengler, Beitr. I, S. 218. Maurer a. a. O. will *Latini* (*Gallici*) und *Romani* (Lombarden) unterscheiden. Ob Regensburg nicht auch ältere romanische Elemente zählte, ist eine zweite Frage. Einige denken an Nachkommen römischer Provinzialen; Wittmann, Quellen u. Erört. I (1856), S. 97; Inama, D. W. I, 2. U, S. 231. Dagegen s. Heyd, Levantehandel I, S. 96.

5) Eine Kolonie bestand wohl schon um die Mitte des 12. Jahrh.; Martgraf, D. Straßen Breslaus (Mitt. a. d. Stadtarch. II, 1896) S. 96; Büschel, D. Unwachsen d. deut. Städte in d. Zeit d. m. a. Kolonialbewegung (1910), S. 62. Hieher gehören auch die *Galli* in Soest, bekannt aus dem ältesten Stadtrecht. In Magdeburg gab es eine Wallonenkirche, die vielleicht auf eine ältere Kolonie deutet; Büschel S. 100.

zug annehmen; denn eine allgemeine wallonische Zuwanderung hat nach Böhmen sowenig stattgefunden als deutsch-flandrische (niederländische) Einwanderungen im Zuge der östlichen Kolonisation. Doch mag hiezu noch ein Wort mehr folgen über die oben nur beiläufig erwähnte Ansicht von der bürgerlichen wie bauerlichen flandrischen Kolonisierung der böhmischen Länder überhaupt. So verbreitet diese Theorie ist, entbehrt sie doch der quellenmäßigen Grundlage. Sie stützt sich allein auf die Verbreitung des flandrischen Elements in Thüringen, Meissen, Lausitz, in Schlesien¹⁾ und in Ungarn bis nach Siebenbürgen (wobei jedoch die Bedeutung dieses Volkszuflusses mindestens stark überschätzt worden ist, so namentlich von Schlözer),²⁾ weiter auf den behaupteten, kaum aber feststehenden Einfluß des flandrischen Rechtes, wie ihn insbes. Tomaschek im Tglauer Recht gefunden haben wollte.³⁾ Nachgewiesen sind flandrische Kolonien nirgends. Das bekannte Zeugnis Helmolds begrenzt die flandrische Zuwanderung im Süden gerade mit dem böhmischen Grenzwald,⁴⁾ von einem Nachdringen jüngerer Scharen aber ist nichts bekannt.

Stärker angewachsen scheint die Prager Romanenkolonie nicht zu sein, denn sie hat weiter keine Spuren, auch nicht etwa in einer Ortsbezeichnung zurückgelassen. Schon unter Ottokar II. verläuft sich jede Kunde.⁵⁾ Kann das vorhin herangezogene Zeugnis über die Einsprachigkeit der Brüinner Romanen etwa auch für Prag gelten, so würde es lehren, daß diese sich überhaupt nicht recht einzubürgern vermochten; ihr Verschwinden wäre dann nicht als ein Aufgehen in der übrigen Stadtbevölkerung, sondern aus anderen Ursachen zu erklären.

-
- 1) Vgl. Weinhold, Verbreitung und Herkunft d. Deutschen in Schlesien (1887), S. 48 ff. Über Romanen als bauerliche Kolonisten s. Tschoppe u. Stenzel, Urkundenammlung S. 301, vgl. 142.
 - 2) Rindl, Gesch. d. Deutschen in d. Karpathenländern (1907), II, S. 206 ff., 201, 414. Über Galizien das. I, S. 99, 362.
 - 3) Deut. Recht S. 80 ff. Ich habe diesen Einfluß auch selbst früher hoch eingeschätzt. Gegen die Annahme eines flandrischen Einschlags im Wiener Recht vgl. Schuster in Gesch. d. St. Wien I (1897), S. 313.
 - 4) Helmold (Ausg. Schmeidler 1909) I, 89: civitates et oppida multa valde usque ad saltum Boemicum possederunt Hollandri (1160). Vgl. Bremer, Ethnogr. d. germ. Stämme 2. A. (1904), S. 163.
 - 5) Tomek, Gesch. S. 353, Dějepis S. 326. Zur Romanenkolonie dürfte der in der Quellen mehrfach, zuletzt 1253 genannte Camponosius (Champnois) gehört haben, s. Reg. I, Index. Zu Anfang des 14. Jahrh. begegnet ein Christophorus de Ypra als Prager Bürger; s. Reg. III, Index.

Die Fortschritte der bürgerlichen Besiedlung stellt sich Tomeš¹⁾ derart vor, daß schon um die Mitte des 12. Jahrh. der größte Teil der späteren Altstadt zusammenhängend verbaut war.²⁾ Dem dürfte aber widerstreiten, daß Herzog Sobieslaw noch etwa 1178 von vici Teutonicorum in der Vorburg spricht, wonach mehrere unverbundene Niederlassungen nebeneinander bestanden. Immerhin muß schon zu Cosmas Zeiten der dem Flusse näher gelegene Teil des Suburbiums dichter bebaut gewesen sein, denn der Chronist erzählt von einer unerhörten Überschwemmung im Jahre 1118, bei der das Wasser 10 Ellen über die Brücke stieg, und viele Dörfer (d. h. wohl ländliche Siedlungen) sowie »in hoc suburbio« zahlreiche Häuser, Hütten und sogar Kirchen dem verheerenden Element zum Opfer fielen.³⁾ 1142 wieder war ein Brand die Ursache, daß viele Gebäude samt der Synagoge zugrunde gingen.⁴⁾

Einen Schluß auf die Dichte der bürgerlichen Bevölkerung läßt die Zahl der Kapellen und Kirchen zu, die aus deren wachsendem Bedürfnis hauptsächlich zu erklären ist, und die zu stiften, wahrscheinlich der fromme Eifer besorgter Kaufleute das meiste beitrug. Schon zu Ausgang des 12. Jahrh. war die Zahl der Kirchen in der Vorburg eine auffallend bedeutende. Auf dem Boden der nachmaligen Altstadt oder in deren unmittelbarer Nähe — um hier abzu-
sehen von dem weiter hinaus und über das linke Moldauufer sich erstreckenden suburbium — standen schon um 1200 die Peterskirche der Deutschen (genannt c. 1178), die Andreaskirche (erbaut 1165 vom Abt von Ostrow), St. Martin, zu dem den Wjsehradern geschenkten circuitus gehörig (genannt 1187), wahrscheinlich auch die Spitalskirche der hl. Maria vor Tein, die kleinere Kreuzkirche, St. Clemens, vielleicht noch das eine oder andere Kirchlein.⁵⁾ Von keiner dieser Kirchen ist irgendwie mit Grund

1) Gesch. S. 24, einschränkend Dějepis. S. 25.

2) Tomeš spricht auch von „verschiedenen Gassenscheiden“, an welchen nach Cosmas II, 50 (per diversa compita), beim Einzuge Vratislaws 1092 Ehre aufgestellt gewesen seien; doch will nur gesagt sein, daß der Herzog auf dem Wege zur Burg an bestimmten Wegkreuzungen feierlich empfangen wurde. Übrigens meint Cosmas auch wohl III, 24, mit plateae nicht Gassen im suburbium, sondern überhaupt Wege.

3) Cosmas III, 44, a. a. O. S. 180: quot villas, quot in hoc suburbio domus, casas et ecclesias suo impetu rapuit.

4) Oben S. 469, A. 2.

5) Tomeš, Gesch. S. 22 ff., 245 ff., Dějepis S. 23 ff., 229 ff. Daß auch über die Kirchen im übrigen Gebiet der Vorburg.

anzunehmen, daß sie Pfarrkirche war,¹⁾ mit Ausnahme jener von St. Peter. Hier hatten die Deutschen, wie schon früher bemerkt, ihren eigenen Leutpriester. Mit der schwindenden Bedeutung des Petersflecken wurde sie — ungewiß wann und ob unmittelbar — von der Nikolauskirche abgelöst, die nun auch als Schwurkirche an ihre Stelle trat.²⁾ Zu Anfang der Regierung K. Wenzels I. war die Zahl der Kirchen abermals gewachsen; es bestanden bereits St. Clemens am Pořitsch (erwähnt 1226), St. Castulus (1234), St. Egidius (1234 bzw. 1238), St. Franciscus (gegründet 1234), St. Laurenz, St. Jakob (vollendet 1244). In dieser Zeit erfolgten auch zahlreiche Ordensniederlassungen in der Altstadt: der Dominikaner, die sich 1226 auf dem Pořitsch angesiedelt hatten (1232), der Minoriten (1232), Templer (1232), der Franziskaner und Clarissinnen (1234); auch der Deutsche Ritterorden kam nach Verkauf seiner Kommende im Petersflecken (1233) in die Altstadt.³⁾

5. Das bürgerliche Bodenrecht. Die ersten fremden Kaufleute, die sich in der Vorburg niederließen, mögen es Wanderer gewesen sein, die zur Zeit einen festen Wohnsitz noch nicht hatten oder Händler, die vordem anderswo gesessen waren, erwarben dem Vermuten nach eine Gruppe von Hoffstätten im Uferland nicht zu bloßem Leiherecht, sondern zu Eigentum. Es entsprach dies dem Zustand, wie sie ihn aus der deutschen Heimat kannten, wo die Niederlassung auf zinsfreiem Eigen zu Anfang die Regel war und das Leihesystem der Gründungen erst folgte, so daß dann allerdings der Wurtzins seit Anfang des 12. Jahrh. „die gewöhnliche Begleitererscheinung jeder Stadt- und Marktgründung“ wurde und die Stadtpriorilegien Heinrichs d. Löwen mit ihrem freieren Standpunkt eine vom Geiste großzügiger Städteförderung getragene Ausnahme darstellen.⁴⁾ Aus dem Schweigen des Sobieslawschen Privilegs über Hoffstattzinse dürfte gefolgert werden können, daß auch damals die

1) Die slawische Bevölkerung gehörte zur bischöflichen Kirche; Tomeš, Gesch. S. 85, Dějepis S. 80. Erwähnt werden Alexiter der Kapellen bzw. des Suburbiums bei Cosmas II, 30, zu 1073: non solum canonici verum etiam per capellas clerici omnes sciderunt sua oraria, und Cos. Cont. zu 1140: cum omni clero devoto e suburbio collecto. Fontes rer. boh. II, S. 107, 233.

2) Vgl. Rippert II, S. 141. Eide nach dem slawischen Landrecht wurden auf der Burg geschworen.

3) Tomeš, Gesch. S. 178 ff., Dějepis S. 164 ff.

4) Vgl. Rietischel, Städtepolitik Heinrichs d. L., Histor. J. 102 (1909), S. 257 ff.; Schröder, Deut. Rg. 5. A., S. 648.

Bürger auf eigenem Grunde saßen, und da auch im 13. Jahrh. nichts von derartigen Zinsen verlautet, läßt sich schließen, daß der Prager Stadtgrund zinsfrei war und blieb — was für die bedeutenderen böhmischen Städte allgemein zuzutreffen scheint, im Gegensatz freilich zu einigen Stadtrechten, die eine Zinspflicht der Baustellen (neben dem regelmäßigen Grundzins der zugehörigen Ackerlehen, s. w. u.) allerdings einführten.¹⁾ Die einzelnen *curtilia* in der Vorburg, ohne bestimmten Siedlungsplan gewählt, darf man sich verschieden groß vorstellen, je nachdem sie Wohnhaus und Wirtschaftshof (*curia*),²⁾ vielleicht auch mehrere Gebäude aufnehmen sollten. Über jüngere Parzellierungen auf Altstädter Boden und in der Gallusstadt s. Abschn. VI.

Das den Kaufleuten (*cives*) eingeräumte Grundeigen war offenbar nicht identisch mit jenem des slawischen Landrechts. Schon aus der allgemeinen Gewährung des eigenen Rechtes, wie sie die deutschen Ansiedler ausdrücklich erhielten, folgt, daß sie ihr Eigen auch vererben konnten nach deutscher Art, d. h. daß sich der Erbenkreis und das Vermachungsrecht nach ihrer Gewohnheit bestimmte³⁾ und keineswegs der für die *hereditas* (*patrimonium*) des Landrechts geltende Heimfall⁴⁾ eintrat.⁵⁾ Hiemit hängt weiter das Recht der freien Veräußerung⁶⁾ zusammen. Gegen den slawischen Gütererfall an den Fürsten schützte eine Bestimmung des

1) z. B. M.-Neustadt 1223, Reg. I, Nr. 670: *quaelibet area . . . sive parva sive magna, sex denarios et quilibet mansus terrae arabilis fertonem argenti et tres mensuras annonae*. Ung.-Hradisch 1257, das. II, Nr. 163. Kremšier 1290, das. Nr. 1502. Píbram 1290, Novák, Formulář bisk. Tobiaše (1903), S. 206 (Zins der Häuser »in circulo fori«). In der Bräuer Urk. von 1342, Reg. IV, Nr. 1059, Čelakovský, Cod. II, Nr. 237, ist statt wurtezins wohl wurtczins zu lesen.

2) Sobiesl. Pkt. 21: *in curia vel in domo*.

3) Nachmals ausdrücklich gewährleistet z. B. im Brünner Priv. von 1243, c. 30 (Rößler): *Si . . . non habuerit uxorem vel liberos et sine testamento . . . decedit, bona . . . proximo heredi suo cedant*.

4) Vgl. hiezu jetzt den Exkurs über den Ursprung und das Alter des königl. Heimfallsrechtes bei Roß, Zur Kritik d. ältest. böhm.-mähr. Landesprivilegien (1910), S. 100 ff., woselbst die weitere Literatur.

5) Es ist kennzeichnend für den Erfindungsgeist Hajeks auch in diesen Dingen, daß er den Herzog Řezomyšl im J. 849 das bisherige Recht beseitigen läßt, wonach die Häuser dem Erbauer nur auf Lebenszeit gehörten und danach samt dem Grund an den Fürsten heimfielen; die bisherigen Abgaben seien dabei vorbehalten worden.

6) Vgl. z. B. das Priv. f. Troppau 1224: *sua quoque bona vendat libere*, Reg. I, Nr. 686; Brünner Priv. c. 24 b.

Freibriefes von c. 1178.¹⁾ Auch sonst haftete dem bürgerlichen Bodenrecht nicht jener Mangel an Stabilität an, wie er für das landrechtliche Erbgut eigentümlich war.²⁾

6. Bürgerliche Landgüter.³⁾ Im Laufe der Zeit erstreckte sich der bürgerliche Grundbesitz auch über das weitere Suburbium und tiefer hinein in die Fluren der Dörfer. An dem bunten Nebeneinander von Herrenrechten, das sich hier entwickelte, gewann auch der Bürger seinen Anteil.

Die erste Kunde von solch bürgerlichem Landbesitz ist in Wenzels I. Bestätigung bzw. Erweiterung des Sobieslaw'schen Privilegs enthalten. Nach zwei Zusatzartikeln Wenzels hatten die Deutschen Prags *possessiones emptas vel expositas seu eciam a principibus eis collatas . . . domos . . . et substanciam*, u. zw. »*seu in suburbio siue in uillis*«. ⁴⁾ Die letzten Worte, welche die Lage des bürgerlichen Besitzes kennzeichnen, hat man bisher allgemein dahin verstanden, daß einerseits die alte Prager Vorburg oder der Altstädter Teil derselben (in suburbio), andererseits die weiter draußen liegenden Dörfer (in villis) gemeint seien. Jedoch mit Unrecht. Es handelt sich nicht um das suburbium der Burg Prag, sondern das suburbium der Stadt

1) Pft. 19: In quacunque re culpabiles erunt vel rei Theutonicici nichil dampni vel verecundie paciantur eorum pueri et uxores. Wie das Heimfallsrecht, so wird auch der Güterverfall in den sog. Conrad. Stat. eingeschränkt, c. 15 u. 16. Über das Alter der Conr. Stat. vgl. die Bemerkungen von Roß a. a. O. S. 120 ff.

2) Vgl. Schreuer, *J. d. Sav. Stiftg.* 26 (1905), S. 331. Doch möchte ich es nicht für unzweifelhaft halten, ob die Schutzbestimmung der sog. Conrad. Stat. c. 1 (*omnes hereditates, quas viri nobiles tam minores quam maiores tempore ducis Conradi sine querela iuste et pacifice hucusque possederunt . . . ammodo possideant*) nicht etwa bloß auf Aufsehung früherer Erwerbungen abzielt, arg. sine querela. Um einen vom König durchgeführten Zwangsaustausch scheint es sich bei der an die Stadt Grätz übertragenen hereditas zweier Brüder in der Urk. v. 1225, Čelak., Cod. II, Nr. 1, zu handeln. Einem besonderen Verfügungsrecht des Fürsten unterlag das Kirchengut, wovon zu Zwecken der Städteförderung häufig Gebrauch gemacht wurde; vgl. Juritsch, *D. Deutschen* S. 48 und dazu noch z. B. die Urkunden von 1254, 1257, 1305, Reg. II, Nr. 29, 143, 2038.

3) Vgl. zum Folgenden Caro, *Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im M. A.*, *Jahrb. f. Nationalök.* 3. F. 31 (1906), S. 721 ff.

4) Čelakoský, *Cod. I*, Nr. 2 (nach Zireček Pft. 25 und 26). Die Lesung *substanciam* hat der Herausgeber nach der Museumshandschrift an Stelle von *stratam* der Vorlage (*Stadtarchivskodex*) bevorzugt.

Prag, d. h. um eine Vorstadt. Die eigentliche bürgerliche Niederlassung kommt hier also gar nicht in Betracht. Davon überzeugen die folgenden Gründe.

Da dem suburbium die Dörfer entgegen gestellt werden, kann jenes nicht die Vorburg im alten Sinn, wovon bisher gesprochen wurde, bedeuten, innerhalb deren es ja selbst eine Reihe von Dörfern gab. Will man aber suburbium in beschränkendem Sinn nur auf das nachmalige Stadtgebiet beziehen, so wäre der Gebrauch des Wortes hier ein ganz vereinzelter; denn die Quellen nehmen suburbium sonst nur entweder für das Gebiet unterhalb der Burg überhaupt — so wird noch 1257 die Kleinseite im »suburbium« gegründet — oder aber nach jüngerem Gebrauch für Vorstadt, identisch mit praeurbium.¹⁾ Dazu kommen noch andere Bedenken. Der Inhalt des Zusatzartikels 26, es solle niemand Eigenmacht gegen die Deutschen anwenden, Gewalttätigkeit gegen ihre Person, Einbruch, Zerstörung ihrer Häuser, sie sollten vielmehr gehörig geladen werden,²⁾ paßt am wenigsten auf den geschlossenen alten Besitz der deutschen Gemeinde, woselbst derartige Gewalt leicht genossenschaftlich abgewehrt werden konnte und jedenfalls schwerlich so häufig vorgekommen sein dürfte, daß selbst zu Wenzels Zeit noch ein besonderes Verbot im Freibrief notwendig geworden wäre. Dagegen mag ein solches Verbot den Deutschen sehr leicht von dringender Notwendigkeit erschienen sein für ihren zerstreuten Besitz in der Vorstadt und gar in den Dörfern. Denn an Reibungen mit dem Adel, wie sie sich z. B. wegen der Jurisdiktion in Rücksicht auf bürgerliche Landgüter durch Jahrhunderte fortsetzten, dürfte es schon damals keineswegs gefehlt haben, und da konnte der adelige Nachbar manchmal in Versuchung kommen, weder das Landgericht, das der Bürger, noch das bürgerliche Gericht, das der Landherr nicht gelten lassen wollte, anzurufen, sondern sich kurzer Hand selbst Recht zu nehmen. Gerade in diese durch die Ausdehnung des bürgerlichen Landbesitzes

1) In Prager Urkunden z. B. 1262, Reg. II, Nr. 345 (areas in suburbio Pragensi, d. i. vor der Kleinseite; 1313, das. III, Nr. 136 (in suburbio ciuitatis Prag.); 1327, das. Nr. 1366 (in suburbiis Pragensibus). Praeurbium z. B. II, Nr. 1648. Vgl. oben S. 445, A. 3.

2) Domos eorum et substanciam sen in suburbio siue in uillis, si aliquam culpam inciderint, nullus ausu temerario inuadere uel diripere audeat... nec in ipsos manus violentas quisquam iniciat, sed fideiussoribus exquisitis coram nobis uel nostro camerario compareant iudicandi. Daß unter dem diripere der Häuser nicht etwa das Strafmittel der Wüstung gemeint ist (wie z. B. in Urf. 1222,

hervorgerufenen Streitigkeiten hat R. Wenzels Zusatzartikel eingegriffen.¹⁾ Dabei ist noch besonders beachtenswert, wie der Gerichtsstand geregelt erscheint. Die Deutschen, die »*aliquam culpam inciderint*« sollten als Beklagte vor den König oder Kämmerer geladen werden: des deutschen Richters geschieht keine Erwähnung. Wollte man den Inhalt des Punktes 26 auf den alten deutschen Grunderwerb in der Vorburg, die schließlich städtischen Gründe beziehen, so erschiene die Gerichtsbarkeit des deutschen Richters schlechterdings beseitigt, und man müßte sich fragen, wie der Einklang mit dem vorausgehenden Privileg des Herzogs Sobieslaw herzustellen sei. Es paßt aber schließlich auch der Inhalt der Wenzeslavischen Zusatzartikel im ganzen am besten zu der Annahme, daß sie sämtlich nur dem Landgüterbesitz der Deutschen in der Vorstadt — wobei zunächst an den Petersflecken zu denken ist — und in den Dörfern der Umgebung gegolten haben: gegen Anfechtungen sollte der Besitz durch die Aufnahme der deutschen Verschweigung gesichert (25), durch die Regelung der Gerichtszuständigkeit geschützt (26) und durch die Ausdehnung²⁾ der Befreiung von den Landeslasten begünstigt werden (27).³⁾ Obschon teilweise mit dem älteren Recht übereinstimmend, sind daher diese Bestimmungen doch neues, d. h. für die Neuerwerbungen der Bürger auf dem Lande bestimmtes Recht.⁴⁾

Gleich den Deutschen dürften bürgerlichen Landbesitz auch die Juden erworben haben, wie wir dies anderwärts in dieser Zeit finden.⁵⁾ Nachrichten darüber haben sich aber nicht erhalten.⁶⁾

Reg. I, Nr. 651: *domus, in qua furtum invenitur, publicetur*), versteht sich im obigen Zusammenhang von selbst.

1) Vgl. unten Abschn. V über die Gerichtszuständigkeit.

2) Wegen der Worte »*sicut eis a primordio sunt concessa*« ist es ausgeschlossen, eine allgemein neu erteilte Befreiung anzunehmen, wie Čelakovský S. 41.

3) Dagegen führt Čelakovský S. 40 ff. aus, es sei die Durchführung der Stadtgründung gewesen, welche die Deutschen veranlaßte, sich ihr altes Privileg für Poříčsk bestätigen zu lassen und sich zugleich zu sichern gegen Vergewaltigungen wie gegen die etwaige Inanspruchnahme ihrer Gründe für Zwecke der Stadt und die Heranziehung zu Fronen und Abgaben.

4) Dies gegen Juritsch, der S. 163 von den Punkten 26 u. 27 als „bloßen Paraphrasen“ des Sobieslawischen Briefes spricht.

5) Z. B. Regensburger Juden, f. Gengler, Beitr. I, S. 219; Breslauer, f. Püschel a. a. D. S. 46. Für Ungarn f. Decr. Colom. reg. c. 75, Endlicher S. 369: *Agriculturam autem si quis eorum habet, paganis hanc mancipiis exerceat*; »*possessiones*« dürfen sie überall kaufen, sich aufhalten aber nur am Sitz des Bischofs. Vgl. Hahn, Die wirtschaftl. Tätigkeit d. Juden im fränk. u. deut. Reich, Diss. 1911, S. 64 ff.

6) Von einem (später getauften) Juden Podiva, der eine Burg erbaut hatte, erzählt Cosmas II, 21, a. a. D. S. 95 ff.

Über die Erwerbstitel spricht sich Wenzels Privileg dahin aus, daß die bürgerlichen possessiones, d. h. allgemein Güter,¹⁾ teils aus fürstlichen Übertragungsakten (a principibus collatae), teils aus Käufen von anderen (emptae),²⁾ teils aus Lokationen (expositae)³⁾ herstammten. Es folgt daraus, daß die Bürger nur zum Teil Eigentümer ihrer Landgüter gewesen sind, zum andern Teil erwarben sie Rechte an fremdem Grund und Boden⁴⁾ durch Verträge mit den Grundherren, die teils die Lokierung einzelner Hufen nach deutscher Erbleihe, teils ganzer Dörfer und größerer Güter zum Gegenstand hatten. Hiedurch kamen die Bürger in Verbindung mit der bäuerlichen Kolonisation, zum Teil als kapitalistische Unternehmer, zum Teil als Kolonen in eigener Person. Leider fehlen gerade für die Prager Gütererwerbungen auf dem Lande fast alle Daten für die hier in Betracht kommende Zeit, wonach sich die allgemeinen Worte der Wenzelschen Urkunde zu einem konkreten Bild vervollständigen, Art und Umfang dieses Besitzes genauer beurteilen ließen. Wir sind daher nur in der Lage, uns die fraglichen Verhältnisse an Hand ihrer allgemeinen Gestaltung in Böhmen zu verdeutlichen, wofür zunächst die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu beachten sind.

Der wirtschaftliche Zweck des bürgerlichen Landgütererwerbes war ein verschiedener. Der nächste der einer Sicherung der Nahrungsmittelversorgung. Nicht weil sich in den kaufmännischen Kolonien bereits eine Schar von „Ackerbürgern“ befand, sondern weil Händler und Handwerker Schwierigkeiten hatten bei ihrer Versorgung durch das umliegende Land, trachteten sie nach Landerwerb, um unabhängiger zu werden. Es ist klar, daß sich solche Schwierigkeiten dort am meisten fühlbar machen mußten,

1) »Possessio« kennzeichnet in unseren Quellen weder die rechtliche Eigenschaft noch die Größe eines Gutes. In letzter Hinsicht sei bemerkt, daß possessio ganze Dörfer umfassen kann (z. B. Cod. Boh. I, Nr. 310, S. 282), aber auch Parzellenbesitz innerhalb eines Dorfes (z. B. possessiones in villa B., Reg. I, Nr. 752).

2) Diese Bedeutung ist hier aus dem Gegensatz »expositae« zu entnehmen. Sonst wird gerade auch der Erwerb nach Leiherecht als emere bezeichnet, nämlich als Einkauf oder derivativ-entgeltliche Erwerbung eines derartigen Rechtes; s. die weiter unten zitierten Urf. von 1249 und 1272, ferner Reg. III, Nr. 176: vendidit . . . locacionis tytulo, und Novák, Formular S. 205: pro emcione iuris teutunici, quod podaczye nuncupatur. Vom Einkauf stammt die Bezeichnung des deutschen Leiherechtes auch als „Kaufrecht“, právo zákupné.

3) Exponere ist mit locare gleichbedeutend, s. z. B. Reg. IV, Nr. 2128.

4) Vgl. hiezu oben S. 455 über die Befreiung vom mir.

wo sich ein innigerer wirtschaftlicher Kontakt zwischen Bürger und Bauer zu wechselseitigem Produktionsaustausch nicht allmählich entwickeln, nicht mit dem Wachstum der Gemeinde — die sich je kleiner, um so eher an die agrarische Nachbarschaft anzulehnen imstande war — Schritt für Schritt ausgestalten konnte, d. h. bei Gründungen verkehrswirtschaftlicher Gemeinden, zumal sie sich gerade hier im Osten, wo die bäuerliche Produktion noch am wenigsten auf Verkehrswirtschaft gestimmt war, unvermittelt vollzogen. Darum wurde es, wo auf solchen Boden eine Bürgerbevölkerung mit einem Schläge verpflanzt ward, meist geradezu eine Lebensfrage für die Gemeinde, daß sie Land vom Gründer gewidmet erhielt: davon hing die regelmäßige und billige Zufuhr von Nahrungsmitteln ab. Es darf in dieser Hinsicht abermals auf das schon oben (S. 341) gegebene Beispiel von Ung.-Hradisch hingewiesen werden, dem bei seiner Gründung 1258 R. Ottokar drei „Dörfer bzw. Güter“ mit Äckern, Wald und Wiese unter der Begründung zuwies, daß die Bürger die Zufuhr vom Lande nicht entbehren könnten. Als derselbe König die Ansiedlung auf dem Stephansberg bei Leitmeritz beoökern wollte, widmete er vier Dörfer zur Austeilung an die Ansiedler »*proprietas nomine*« zu dem Zweck, *ut promptitudine ampliori singuli ad locum se transferant.*¹⁾ 1224 hatte Troppau mehrere Dörfer zugewiesen erhalten,²⁾ 1225 Königgrätz eine nahe der Stadt gelegene terra³⁾ usw. Die Widmung erfolgte »*ad communes usus*«⁴⁾ entweder ohne Entgelt, wie in den letzterwähnten Fällen, oder gegen einen Zins, wie im Falle von Hradisch.⁵⁾ Am häufigsten wurde die mit einer Um- oder Neufolonisierung verbundene Zuweisung von Hufen nach Burgrecht (*lanei ad mensurati*, zugemessene Lehen) angewendet,⁶⁾

1) 1253, Reg. IV, Nr. 2097: *villas R., B., Z. et P. cum agris, siluis usw. donamus, ut ... inspecta tamen personarum provide qualitate dentur sub distribucione congrua proprietatis nomine perpetuo possidende.* Vgl. Hiese, Mitt. d. B. 28 (1890), S. 343. Über eine andere Widmung für Leitmeritz s. Reg. II, Nr. 143.

2) Reg. I, Nr. 686.

3) Reg. I, Nr. 700; Čelakovský, Cod. II, Nr. 1.

4) 1278, Reg. II, Nr. 1139.

5) 1258, Reg. II, Nr. 185: *ipsi ciues de eisdem bonis seu villis soluent XL marcas arg. nomine census, quem dicti ciues repetere debent et recipere ab eis, qui dictas villas colunt ... siue in eisdem villis vel cum eis in opido residentes fuerint.* Vgl. das. Nr. 1876 von 1301.

6) M.-Neustadt 1223 a. a. O.: *quilibet mansus terrae arabilis fertonem argenti et tres mensuras annonae ... persolvere teneantur.* Göding 1228, Reg. I, Nr. 737: *iura censualia sunt XXX den. de laneo.*

wie dies der deutsch-bäuerlichen Kolonisation seit der Wende des 12. Jahrh.¹⁾ entsprach. Durch die gleichzeitige Kolonisierung im Umkreis der Stadt verband sich in noch höherem Maße das Interesse des Stadtgründers mit dem der Bürger.²⁾ Die zugemessenen Lehen wurden nach gemeinsamer Aufbringung der Einkaufssumme (Anleit)³⁾ einzeln durch die Gemeinde oder etwa einen Lokator an Bürger ausgeteilt, die dafür dem Stadtherrn den vorbehaltenen Zins entrichteten. Sie galten als zur Stadt gehörig und sollten nicht in Bauernlehen umgewandelt werden,⁴⁾ doch stand es dem Besitzer frei, sie weiter gegen Zins an Hinterlassen auszutun, sofern er sie nicht durch sein Gesinde bebauen ließ. Worauf es im Punkte der Getreideversorgung in allen Fällen ankam, war, daß die Produktion an Bodenfrüchten innerhalb eines bestimmten Landgürtels sei es als unmittelbarer Ertrag, sei es in Getreiderenten bäuerlicher Hinterlassen und als Marktware für die Bürgerschaft regelmäßig und zuverlässig verfügbar wurde.

Gewann aus der Zuteilung bürgerlicher Lehen nur eine Anzahl Bürger⁵⁾ einen eigenen naturalwirtschaftlichen Rückhalt, so war es anders

Politscha 1265, Čelakovsky, Cod. II, Nr. 14: De agris vero . . . per vnum miliare . . . qui estimati sunt vltra quam ad octingentos laneos, locabuntur ad ciuitatem quinquaginta lanei, quorum possesores per decem et octo annos habebunt libertatem . . . Incole vero . . . agrorum iam cultorum infra spacium miliaris . . . qui respectum habebunt in P. ciuitatem, soluent . . . Die 50 Lehen sind hier die zugemessenen, nicht der Boden der Stadtanlage, wie Lippert II, S. 157; die agri iam culti bilden das sonst zugewiesene Ackerland. Nur zum Teil vermessen waren z. B. die der Stadt D.-Brod zugehörigen Acker nach dem Stadtrecht von 1278, c. 61, Jireček, Cod. I, S. 206; hier werden die Namen der Besitzer und deren Besitzausmaß aufgezählt.

1) 1204, Reg. I, Nr. 487: hereditates . . . locare . . . ita ut vocati iure Theutonicorum . . . utantur; 1223, das. Nr. 670. 1234, Nr. 831 usw. Siehe auch oben S. 464, A. 4. Zur Geschichte vgl. Bachmann I, S. 475 ff.; Werunsky, Jahrb. f. d. klass. Alt. 4 (1901), S. 448 ff., u. Gesch. K. Karls IV., III (1892), S. 13 ff.; Juritsch S. 6 ff. Eine monographische Untersuchung der deutschen Kolonistenleihe vom rechts- wie wirtschafts-geschichtlichen Standpunkt steht noch aus.

2) Die Lokierung war, außer durch den verschieden hohen Jahreszins, auch durch die einmalige Einkaufssumme einträglich, wie dies etwa an dem Beispiel von Chrudim ersichtlich ist, zu welcher Gründung 100 Lehen für 1000 Mark logiert wurden; 1278, Reg. II, Nr. 2380.

3) Vgl. Juritsch S. 45 ff.

4) 1293, Reg. II, Nr. 1610.

5) Wie sich, zumal einer mehrere Lehen übernehmen konnte, schon aus der

bei der gleichfalls aus planmäßiger Fürsorge für Neugründungen entspringenden Zuweisung von Wald- und Weidegrund als Allmende, die der Nutzung jedes Bürgers, vor allem der Viehhaltung wegen, offen stand.¹⁾

Soweit durch Landwidmungen Vorsorge nicht getroffen war, blieb die Sicherung der agrarischen Versorgung durch Vanderwerb den einzelnen überlassen. Die Hauptmasse dieser Einzelerwerbungen dürfte auf die zu Burgrecht erkauften Hufen entfallen. Es kann hiezu etwa auf das Beispiel zweier Leitmeritzer Urkunden verwiesen werden, aus welchen die Bedeutung des Erwerbes von Burgrechtsländereien durch Rechtsgeschäfte mit verschiedenen Grundherren hervorgeht.²⁾

Wenn schon wir aber derartige Einzelerwerbungen der Bürger mit dem nämlichen wirtschaftlichen Zweck in Verbindung bringen dürfen, den wir bisher bei den Widmungen beobachtet haben, war dieser doch keineswegs der einzige. Vielmehr ging nebenher die Spekulationsabsicht

Zahl der Lehen ergibt; vgl. die Zusammenstellung bei Juritsch S. 18 ff., wonach sie sich meist um 100 bis 50 bewegte. Daß der Ertrag von den Bürgern z. T. zu Markt gebracht wurde, kann man einer schlesischen Quelle, dem Löwenberger Recht, entnehmen, s. Tschoppe und Stenzel, Urk. S. 277; He gap in ouch vumfzic huben . . . swaz in korns uf den vumfzig huben gewuchsche, daz si daz zolvrie durch di Warte sullen vuren und sullen marctzolles vrie sin.

- 1) z. B. an M.-Neustadt 1223, Reg. I, Nr. 670: terminos circuitus ipsorum tam in silvis quam in campis et pascuis . . . liberos. Göding 1228 a. a. O.: Pastor cum grege vadat libere in eadem silva. Gewitsch 1258, das. II, Nr. 189: in silvis et rubetis, que ad ipsam ciuitatem ab antiquis pertinere dinoscuntur. Leobschütz 1270, Jireček, Cod. I, Nr. 61, c. 7. Vgl. Ermisch, Anfänge S. 153 ff. — Zur Frage der slawischen Allmenden vgl. Schreuer, Unters. S. 34 ff. Von Wald und Weide bzw. Wildland als Zubehör herrschaftlicher Siedlungen berichten die Urkunden häufig. 1057, Cod. Boh. I, Nr. 55, S. 55: villas . . . cum omnibus necessariis scil. silvis ac aratris; 1130, das. Nr. 111; fals. Nr. 375: villam H. cum hospitibus et silva adiacente; ang. 1205, Reg. I, Nr. 489: villam cum tribus silvis; 1258, Reg. II, Nr. 185: que hominibus nostris de K. in pascuis, lignis sunt communia.
- 2) 1249, Reg. IV, Nr. 2083: quicumque vero clues Luthom. alios mansos in eadem villa sitos . . . emere decreuerint, vnus quisque dimidiam marcam arg. nobis debet persolvere annuatim. 1272, das. Nr. 2107: cum . . . ciues . . . bona et possessiones a viris honorab. abbate . . . et a nobilibus de St. ac ab aliis baronibus . . . comparauerint tytulo empcionis . . . hiis, quibus dominium . . . competit, census soluant.

und sie trat ausschließlich hervor, wo der Landgütererwerb größere Dimensionen annahm. Es handelt sich da um Kapitalsanlage, um Gewinn aus der steigenden Grundrente der zu Eigen oder Burgrecht erworbenen Ländereien. Auch Interessen des Getreidehandels dürften in Betracht kommen. Eine Bewirtschaftung dieses Besitzes in eigenem Betrieb war abgesehen von den näher der Stadt gelegenen Gründen, wo sie mit Gesinde zum Teil durchgeführt wurde, ausgeschlossen; weiter draußen pflegte der Bürger lediglich Rentenwirtschaft mit Zinsbauern (*subsides*),¹⁾ wobei er sich auf Burgrechtsgründen der eigenen Residenzpflicht entzog.²⁾ In anderer Art betätigte sich die Landgüterpekulation auch durch Pachtung von Dörfern auf Zeit.³⁾ Die weitest ausgreifenden Grundspekulationen waren aber die, welche nicht auf die Bodenrente, sondern den Unternehmungsgewinn ausgingen. Insbesondere unter den Bürgern finden wir die Unternehmer der ländlichen wie städtischen Großkolonisation, die bekannten Lokatoren, die für Freihufen, Einkünfte aus gewerblichen Betrieben, Erbsichtel und andere Begünstigungen die Parzellierung und Kolonisierung des zur *locatio* bestimmten Grundkomplexes vom Grundherrschaft übernahmen.⁴⁾

- 1) Vgl. das Priv. für Kremser von 1290, Reg. II, Nr. 1502, worin die Besteuerung der bürgerlichen *lanei*, quos habent in S. aut acquirunt postmodum a rusticis, einerseits bei eigenem Betrieb, andererseits für den Fall geordnet wird, daß die Bürger rusticis suis laneos predictos concesserint excolendos ad percipiendum ab ipsis debitam pensionem. Diese Hinterlassen bilden die öfter genannten *subsides agros (terram) habentes* der Bürger; z. B. 1228 a. a. O.; 1279, Novák, Formular S. 125.
- 2) Darum sind es wahrscheinlich Bürger, auf die Verbote der Weiterveräußerung der Lehen an Personen, qui in eisdem bonis noluerint residere, abzielen, s. Reg. I, Nr. 1316 (1252).
- 3) Vgl. die Formeln Reg. II, Nr. 2350 u. 2351.
- 4) Als Bürger ist vielleicht schon der Lokationsvogt von M.-Neustadt Dietrich anzusehen, 1213 bzw. 1223, Reg. I, Nr. 670. Im Jahre 1243 loziert ein Olmützer Bürger Litta, das. Nr. 1070; vgl. Reg. II, Nr. 1421 und Ruz, Gesch. d. Stadt Litta (1900), S. 20. Mehrere Leitmeritzer Bürger werden 1248, 1249, 1253 als Lokatoren genannt, das. I, Nr. 1215 (vgl. Lippert II, S. 179), IV, Nr. 2083 u. I, Nr. 1318. Auch der Münzmeister Heinrich war wohl bürgerlicher Lokator, 1252, das. I, Nr. 1316. Da sich die Lokatoren häufig nach ihren Gründungen nannten, drückt der Name ihren bürgerlichen Charakter nicht immer aus. Vgl. Dudík, Gesch. VIII, S. 130 ff. und im allg. P. Rößschke, D. Unternehmertum in d. ostdeut. Kolonis. d. M. U. Diss. 1894, bes. S. 37 ff. über Schlesien.

In diesen allgemeinen Rahmen ist einzupassen, was für Prag im besonderen zu gelten hat.¹⁾ Die Altstädter Bürger besaßen weder Allmende noch gewidmetes Ackerland. In letzter Hinsicht heißt es später ausdrücklich, daß die „größere Stadt Prag kein zugemessenes Erbe oder Eigen habe wie andere Städte in Böhmen.“²⁾ Das Fehlen solcher Landwidmung entspricht dem Zustand, wie ihn die Marktsiedlungen in Deutschland bis anfangs des 13. Jahrh. aufweisen³⁾ und erklärt sich aus dem mangelnden Gründungscharakter der Altstadt. Die erste kleine Kaufmannsgemeinde fand leicht ihre Versorgung durch die bäuerliche Umgebung und während ihres allmählichen Wachstums konnte die Anpassung schrittweise erfolgen. So war das Bedürfnis, die Nahrungsmittelversorgung zu verselbständigen, für die Gemeinde weniger drängend und es fehlte an einem Anlaß zu planmäßiger Vorsorge. Der Gegensatz wird klar beleuchtet, wenn wir einen Blick auf die jüngere der Prager Städte, die Kleinseite, werfen: diese, als Gründungstadt entstanden, erhielt in der Tat (zumal der Wettbewerb der Altstadt ihre Lage besonders erschweren mußte) eine Widmung von Ackergrütern nach obigem Muster.⁴⁾

Es waren demgemäß einzelne Bürger, welche die *possessiones emtae* oder *expositae* des Wenzelschen Privilegs im Laufe der Jahre erworben hatten. Bis über die Mitte des Jahrh. hören wir darüber in den Quellen allerdings nur das wenigste. Noch von R. Wenzel I. hatte der Prager Richter Konrad ein Dorf Neprowitz (im Saazer Kreis) erkauft für

1) Vgl. Tomek, Gesch. S. 354 ff., Dějepis S. 326 ff. Über die außerordentliche Ausdehnung des Bürgertums landwärts in der Folgezeit vgl. die belehrende Abhandlung von Lippert, Bürgerl. Landbesitz im 14. Jahrh., Mitt. d. B. 40 (1902), S. 1 ff.

2) 1366, Čelakovský, Codex I, Nr. 87: wann vnser stat ze Prage die Grozzer nicht czugemezzens erbes odir eygens hat als ander vnser stete czu Beheim vnd darvmb grozzen schaden nimpt. Mit diesem Motiv wird die folgende Gewährleistung unbeschränkten Landgütererwerbes und dessen Vererbung nach Stadtrecht begründet.

3) Rietschel, Markt und Stadt S. 141.

4) Die erste Erwähnung geschieht in der Formel Reg. II, Nr. 2348: *quod ad meliorationem civitatis... omnes laneos, quotcumque mensurati fuerint, in villa H. et villa G. civibus... duximus concedendos... de quolibet laneo... nobis... marcham argenti solvere teneantur*. 1315, das. III, Nr. 272: *agrorum ibidem in H. None ciuitati sub castro nostro Prag. pertinencium*. 1337, das. IV, Nr. 440: *homines cuiuscunque praeeminetiae aut status existant, agros et haereditates ac bona admensurata civitati praedictae in parte vel in toto libere possidentes*.

60 Mark.¹⁾ 1245 besaß der Bürger Bernardus Niger ein Landgut bei Melník, das er weiter veräußerte.²⁾ Der Bürger Frowin hatte ein Dorf im Rakonitzer Kreis vom Kloster Břewnow gekauft, das ihm aber R. Wenzel und darauf Ottokar zurückzustellen befahlen.³⁾ Auch vom Bürger Champnois, der uns oben als Wallone begegnete, wird berichtet, daß er ein nicht rechtmäßig erworbenes Dorf wieder preisgeben mußte.⁴⁾ Andere Nachrichten betreffen die Pachtung von Dörfern für einen festen Jahreszins.⁵⁾ All dieser Landbesitz lag in weiter Ferne von Prag. Daß andere Erwerbungen im näheren Umkreis — offenbar die ältesten — gelegen waren, sagen die Worte des mehrgenannten Privilegs: *seu in suburbio siue in uillis*. Wir dürfen uns also, von der Kaufmannssiedlung ausgehend, einen in der Umgebung sich ausbreitenden Streubesitz der Bürger an Landgütern vorstellen, dessen Ausläufer schon um die Mitte des 13. Jahrh. weit in die fernerer Gaue hineinreichten. Als Herren über Land wurden die Bürger auch Herren über Leute. Sie hatten hier ihre *homines*,⁶⁾ teils Gesinde, teils bäuerliche Kolonen, teils Häusler ohne Grund.⁷⁾

Daß sich Prager Bürger auch als Lokatoren betätigten, wird ohne Zweifel zu vermuten sein, ja man wird an sie vor anderen denken müssen. Bekannt ist aber aus früherer Zeit nur die noch unter Wenzels I. Regierung fallende Lokierung der Prager Neustadt um St. Gallus durch den Bürger und Münzmeister Eberhard und seine Freunde; sie wird uns noch in späterem Zusammenhang beschäftigen.

1) 1260, Reg. II, Nr. 272.

2) Das. I, Nr. 1136.

3) 1264, das. II, Nr. 448.

4) 1253, das. I, Nr. 1323: *Cralup quoque villam . . . quam olim Campnosius civis Pragensis minus iuste occupaverat*.

5) 1273, das. II, Nr. 849, S. 349: *recepimus . . . sub annuo censu per biennium . . . pro tribus marcis aur. boni Prag. pond. villam H. a . . . praeposito de S. 1279, das. Nr. 1171: eandem villam tenet H. civis Prag . . . solvens singulis annis VIII marcas*.

6) Vgl. das Brünner Privileg von 1243 a. 24 (Rößler): *quicumque civium homines et possessiones extra civitatem habeant*. Jglauer Stadtr. a. II (Tomášek).

7) Vgl. Priv. für Göding 1228 a. a. O.: *de subside agrum habente XII den., de subside agro carente VI [den.]*. 1284, Novák, Formular S. 199: *VIII domus subsidum absque terris*; f. das. S. 125. Vgl. Reg. IV, Nr. 1319: *subsidies, qui . . . laborabunt uel censum dabunt sicut alii subsidies* (1343).

IV. Berufliche Gliederung der Bevölkerung.

1. Bäuerliche und industrielle Bevölkerung. Bereits aus der Untersuchung der Siedungsverhältnisse im vorigen Abschnitt hat sich ein Überblick über die Berufszugehörigkeit der Bevölkerung des Prager Suburbiums ergeben. Wir fanden auf der einen Seite eine geschlossene Berufsgruppe volksfremder mercatores, auf der andern Seite eine Masse ländlicher Siedler, die teils bäuerlichen, teils gewerblichen Beruf pflegten. Diese Schichtung der Bevölkerung bedarf nun noch einer Prüfung für sich.

Hiezu ist voraus zu bemerken, daß sich eine schärfere Scheidung des industriellen Teiles der ländlichen Bevölkerung von der bäuerlichen nicht beobachten läßt. Bauern betrieben zugleich eine gewerbliche Kunst, Gewerbsleute als Bauern eine Aderwirtschaft; in manchen Fällen mag Hauptberuf und Nebenberuf schwer auseinanderzuhalten gewesen sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Stande des heimischen Gewerbes zu widmen, soweit Markthandwerk bzw. Lohnwerk und ihre relative Bedeutung in Frage kommen. Man hat bisher diese Seite des allein bekannten grundherrlichen Gewerbes nicht verfolgt. Doch rechnen die meisten bisherigen Ansichten über das Werden der Altstadt mehr oder weniger deutlich mit einem tschechischen Handwerkertum, das den volksfremden Kaufleuten als Repräsentant des Gewerbes oder wenigstens der frequentesten Gewerbebranche gegenübergestanden wäre. Die Vorstellung scheint die zu sein, daß diese slawische Handwerkerklasse zusammen mit der dienenden Bevölkerung den Unterbau der bürgerlichen Gesellschaft in wirtschaftlicher Hinsicht gebildet habe. Nur Lippert bemüht sich, die deutsche Gemeinde, die er von den Mitwohnern streng abgrenzt, auch wirtschaftlich zu verselbständigen. Er spricht von „untertänigen [slawischen] Handwerkern“, aber neben den deutsch-bürgerlichen Handwerkern, unter die er jene erst sehr spät eindringen läßt.¹⁾ Am weitesten geht Čelakovský, von dem wir wissen, daß er für die Zeit der Entstehung der Stadt eine slawisch-kaufmännische Bevölkerung auf Altstädter Boden als Kern der nachmaligen Bürgergemeinde annimmt; nach seiner Auffassung sind die Tschechen der Altstadt größtenteils Professionisten gewesen.²⁾ Da sich aus den auf Prag selbst bezüglichen Quellen Aufschluß nicht gewinnen läßt, muß im folgenden auf einem weiteren Wege versucht werden, der Frage näher zu kommen.

1) Sozialgesch. II, S. 149 ff.

2) O začátcích S. 25.

Vorher ist noch ein Wort über slawische Berufshändler zu sagen. Wir vermögen sie in der Vorburg nicht nachzuweisen. Dennoch wird man an ihrer Existenz nicht zweifeln. Wir haben oben die ersten Spuren eines nationalen Händlertums verfolgt (S. 302). Es kann dem noch der Hinweis hinzugefügt werden, daß zwischen Markthandwerk und Handel eine verbindende Brücke in der Person des reisenden Handwerkers bestand (vgl. unten Pkt. 4), so daß die grundherrlichen Kaufleute, die uns seinerzeit begegneten (S. 303), z. T. auch in diese Kategorie gezählt werden müssen. Sind nun diese Händler vielleicht einestheils Wanderer ohne festen Sitz gewesen, so war doch ein anderer Teil sesshaft, wie dies notwendig von denjenigen gelten muß, die einem bestimmten Grundherrschaft abgabepflichtig waren. Solche Kaufleute wird man aber offenbar vor allem nächst dem Hauptmarkt des Landes, in der Prager Vorburg suchen dürfen.

2. Das ländliche Gewerbe. Auch in Böhmen ist quellenmäßig die berufliche Arbeitsteilung nur in ihrem Ursprung aus der grundherrlichen Hauswirtschaft sichtbar. Dagegen wissen wir so wenig wie in Deutschland etwas darüber, wie sich etwa in der freien Landbevölkerung die gewerbliche Berufsbildung vollzogen hat. Zwar ist von einem künftigen Forscher der Übergang freier Kleinbauern zum Gewerbe infolge unzureichender Aderversorgung angenommen worden.¹⁾ Doch bleibt es durchaus ungewiß, inwieweit durch Steigerung hausgewerblicher Kunstfertigkeit im nicht arbeitsteiligen Betrieb der Kleinwirtschaften freies Gewerbe entstand, und welche Bedeutung ihm etwa zukommt gegenüber jenem, das aus dem arbeitsteiligen, hauswirtschaftlichen Großbetrieb der Grundherrschaft hervorging. Jedenfalls könnte solch gewillkürter Übergang zum Handwerk nur einzelne gewerbliche Handlungen betreffen; im allgemeinen muß man m. E. davon ausgehen, daß die Kenntnis des Gewerbes durch Vererbung fortgepflanzt wurde, und daß es bestimmte Produktionsherde

1) Werunsky, Böhmens sozialpolit. Entwicklung in vorhussit. Zeit, Jahrb. f. d. klass. Altertum 4 (1901), S. 445, sucht den Ursprung einer freien Handwerkerschicht in den freien Dörfern und stellt die Theorie auf, daß „jene Hauswirtschaften, deren Grundbesitz durch wiederholte Teilungen zu klein geworden, um davon den Unterhalt zu gewinnen, sich einem Gewerbe widmen mußten“ und daß auf diese Weise insbes. in den Burgflecken der Gauburgen Märkte „als Stätten des Kleinhandels mit alltäglichen Bedürfnissen entstanden“. Über frühslawisches Gewerbe vgl. Kretz, Einleitung in d. slaw. Literaturgesch. 2. H. (1887), S. 170 ff.

gewesen sind,¹⁾ von welchen die gewerbliche Kunst durch Wanderungen und Verpflanzungen ihren Ausgang nahm. Soweit die uns hier interessierenden Burglandsverhältnisse in Betracht kommen, ist nur an eine grundherrliche Wurzel des (wirtschaftlich) freien Gewerbes zu denken; denn hier mangelte es an einer eigenberechtigten Bevölkerung, insbes. Freibauern, die sich dem neuen Beruf hätten zuwenden können. Bloß freier Zuzug kommt in Frage.

Im 12. Jahrh. erscheint die gewerbliche Tätigkeit der slawischen Bevölkerung, soweit zu sehen, in den Rahmen der Grundherrschaft eingepaßt. Entweder fiel sie in den Bereich der grundherrlichen Wirtschaft, d. h. es wurde das Gewerbe für den Grundherrschaftsbetrieb betrieben, wobei der Gesamteindruck der Quellen lehrt, daß dies noch ganz überwiegend der Fall war. Oder es wurden gewerbliche Betriebe in persönlicher oder doch dinglicher Abhängigkeit von einem Grundherrschaftsbetrieb für eigene Rechnung auf Basis wirtschaftlicher Selbständigkeit geführt. Wir betrachten zunächst die Rechtsstellung dieser Gewerbsleute in betreff des inneren Verhältnisses zum Grundherrschaftsbetrieb und ihre Beziehungen zur herrschaftlichen Hauswirtschaft, danach in einem folgenden Punkte das äußere Verhältnis zu Publikum und Markt. Hauptquelle für die Erkenntnis dieser Verhältnisse sind die Gründungsurkunden der Stifter, die, auch soweit sie nur in unechter Gestalt erst seit dem 13. Jahrh. erhalten sind, doch unbedenklich als Zeugnisse für die vorausgehende Zeit herangezogen werden können, weil sie ein hauswirtschaftliches System bezeugen, das nur älteren Ursprungs sein kann und das, weiter zurück, um so eher gegolten hat.²⁾

Wie für die bäuerliche Bevölkerung bestimmte sich auch für die industrielle die Stellung zum Grundherrschaftsbetrieb einestheils nach Herrenrecht, andertheils nach Vertragsrecht. Mit anderen Worten, die Grundherrschaft hielt gewerbefundige Leute, die ihr entweder dienen mußten kraft unfreier Geburt oder die ihr freiwillig dienten kraft vertraglich übernommener Verpflichtung.

In die Kategorie der ersten gehört die Masse der Handwerksknechte oder Ministerialen. Die grundherrliche Hauswirtschaft hat ihrer eine

1) In wie weit hier freie Bevölkerungsteile in Betracht kommen, ist abermals die Frage. Verfehlt ist die Deutung von Ortsnamen auf gewerbliche Sippendörfer, z. B. bei E. O. Schulze, Kolonisierung S. 34; vgl. unten S. 492.

2) Doch sind in diesen Urkunden jüngere Einschübe im Sinne einer Ergänzung bzw. Modernisierung des personellen Inventars zu beachten.

Menge in weitgehender Spezialisierung (*diversorum artificiorum servi*)¹⁾ gehalten. Eine Aufzählung der aus den Quellen bekannten Zweige gewerblicher Tätigkeit ergäbe eine lange Reihe,²⁾ eine Arbeitsteilung mit oft augenscheinlich extensiver Verwertung der Arbeitskräfte. Die erwähnten Gründungsurkunden belehren uns darüber, daß die Zustiftung einer ausreichenden Zahl von Handwerksknechten ein Haupterfordernis für das Gedeihen der Gründung bildete. Als Beispiel mag die unechte, aber noch dem 12. Jahrh. angehörende Urkunde für die 1045 gestiftete Kollegiatkirche Altbunzlau gelten.³⁾ Danach schenkte der Herzog u. a. folgende Knechte (*servos*): einen Schüsseldrehler B. mit drei Söhnen und einen andern, der Trinfgeschirr (*toreumata*) anfertigte, einen Müller B., zwei Bäcker W. B., zwei Köche P. C., vier Kürschner für Marderfelle (*sutores mardurinarum pellium*), einen Schuster (*sutorem corii*) B., einen Goldschmied C., zwei Eisenschmiede B., C., einen Ledertoch (? *cupedy-narium*) C. mit zwei Söhnen, drei Becherer (*qui picarios faciant*) R., R., R., einen Seldher J. mit vier Söhnen (*salsamentarios*), einen Schildmacher (*scutarium*), der 6 Schilde zu liefern hatte, neben Fischern, Schafhirten, einem Glöckner, Wächtern, Boten, mehreren Pferdehältern (*qui debent semper equum habere in curte*) und einer Zahl von Ackerknechten (*aratores servi*). Die Zustiftung der Arbeitskräfte seitens der Herzöge erfolgte insbes. aus dem reichen Bestande der familia ihrer Burgen. Eben aus derartigen Schenkungsakten erfahren wir, daß es hier, entsprechend dem höheren Stande der fürstlichen Hauswirtschaft, Ministerialen „jeder Kunst“ gab, »sicut ad principis decet ministerium«, wie sich eine Urkunde von 1057 ausdrückt.⁴⁾ Gleichwie aus Pflanzschulen erfolgte von hier aus die Ausstattung der Stifter. Man kann die ge-

1) Worte der Urf. von ang. 1086 (j. Cod. Boh. I, Nr. 386) in der Fassung bei Erben, Reg. I, Nr. 166.

2) Vgl. Lippert I, S. 233. Siehe auch Cosmas I, 5, a. a. O. S. 11.

3) Cod. Boh. Nr. 382. Über die Bestiftung des ältesten Klosters Břevnov (993) j. Půlkawa, Font. rer. boh. V, S. 27: *Insuper famulos et servitores, scil. pistores, sutores, coquos necnon famulos ad calefaciendas stubas aliosque operatores diversorum operum . . . ut perpetuo eidem monasterio ipsi et heredes eorum subservirent.*

4) Die Gründungsurkunde der Leitmeritzer Kollegiatkirche, Cod. Boh. I, Nr. 55, S. 54: *Igitur de omni arte ab omnibus suis civitatibus, sicut ad principis decet ministerium, de familia destinavit virum cum uxore et filiis filiabusque ad unam quamque artem pertinentem.* Vgl. Lippert I, S. 225 ff.

werblichen Zentren an den Burgen wohl als die eigentlichen Heimstätten ansehen, in welchen sich die technische Entwicklung des Gewerbes vollzog.

So hören wir aus gleichem Anlaß auch von den zur Prager Burg gehörigen Ministerialen in zwei unechten Urkunden, deren schon oben (S. 450) gedacht wurde. Nach der einen schenkte der Herzog Boleslaw II. angeblich 993 dem Kloster Břevnow 30 für verschiedene Werkstätten geeignete *animatores eorumque posteritatem*, d. h. Handwerksknechte seiner familia, die damit zu *animatores* (*dušníci*), Gotteshausleuten, werden sollten. Nach der anderen verstitete Bratislaw der Byschehrader Kirche aus seinem Güterbestande in der Vorburg eine Reihe von Ministerialen.

Für die Rechtsstellung dieser Ministerialen folgt schon aus der Tatsache ihrer beliebigen Veräußerung samt der Nachkommenschaft, daß es sich um Eigenleute handelt. Ihre Dienstpflicht konnte verschieden gestaltet sein. Die einen¹⁾ zählten wohl zum Gefinde des täglichen Dienstes (*qui curti cottidie inserviant*)²⁾ und lebten darum im Haushalt bzw. am Hofe des Herrn. Deutlich wird in den Quellen nur die Stellung der anderen, mit Grund und Boden bestifteten Handwerksknechte. Sie wurden auf einer *terra*, bzw. einem *aratum* oder *mansus*, d. h. auf Ackergrund, nach Herrenrecht angelegt,³⁾ nicht selten so, daß mehrere des gleichen Gewerbes, wie es etwa schon Rücksichten auf den Bezug des Rohmaterials mit sich brachten, zusammensiedelten, so daß Dörfer von Handwerkern eines Metiers entstanden.⁴⁾ Die bestifteten Gewerbsleute

1) Vgl. zum folgenden B. Müller, Zur Frage d. Ursprungs der m. a. Zünfte (1910), S. 19 ff.

2) Cod. Boh. I, Nr. 382, S. 360.

3) Daß. Nr. 55, Text B (fals. s. XII ex.) S. 58: *predicto ministeriali in villa eadem terram rusticalem ad aratum mutuavit . . . faber habens terram ad aratum . . . D. cocus habens terram ad ar. usw.* Fals. s. XII, daß. Nr. 387, S. 375 ff.: *terra ad aratum cum fabro . . . terra ad ar. cum coco . . . terra ad ar. cum ministeriale nomine R . . . terra ad ar. cum ministerialibus . . . Q. S. . . . terra ad duo ar. cum ministerialiis aquariis . . . terra ad IIII ar. cum lagenariis . . . Z. V. Z. . . . terra ad IIII manses cum scutellariis . . . R. G. S. C. . . . terra ad V aratra cum scutellariis IIII . . . novem manses cum piscatoribus [folgen 9 Namen] . . . terra ad ar. cum figulo . . . terra ad VII ar. cum duobus cocis . . . terra ad ar. cum caliciariis, qui slauice dicuntur esasnici, L. B. C. usw.*

4) Dies lehren Ortsnamen, z. B. gab es Dörfer der Radmacher, Töpfer u. a.; Jireček, Recht I, S. 37 u. Topogr. S. 192; Peiser, Knechtschaft S. 55, 78; Lippert I, S. 253.

konnten schon ihrer eigenen Aderwirtschaft wegen nicht täglichen Dienst leisten; sie kamen vielmehr periodisch an den Herrenhof zur Dienstleistung, allwöchentlich: *ministeriales, qui ministeria unaquaque ebdomada exhibent.*¹⁾ Man kann wohl annehmen, daß sie während dieser ihrer Dienstzeit auf dem Herrenhof die Verköstigung erhielten.²⁾ Andere schuldeten aus dem Titel des Herrenrechts gewerbliche Abgaben, wie der oberwähnte Schildmacher, standen also in Zinspflicht (ogl. w. u.).

Neben diesen gewerbekundigen Eigenleuten gab es im herrschaftlichen Dienst auch Vertragshandwerker. Ihre Dienstpflicht (*servitus*) war eine freiwillig übernommene; kraft des Vertrages konnten sie sich ihrer darum auch wieder entledigen, de *servitute exire*. Hieher gehört die schon oben herangezogene Urkunde von 1078, die von den aufgezählten Arbeitskräften des Klosters Gradisch — darunter Müller, Bäcker, Köche, Badbereiter, Schmiede, Schuster, Schlüssel- und Napfdrehler (*cyphorum artifices*), Töpfer und »operarii« schlechtweg — sagt, die einen seien *servi*, die anderen *precio introducendi*.³⁾ Die Kategorie der Zweitgenannten erhielt ein Betriebskapital von je 300 Pfennigen, das wieder herauszugeben war, falls einer seine Stelle verlassen wollte. Es scheint, daß diese Vertragshandwerker identisch sind mit jenen, die eine Urkunde von etwa 1206 als *appreciati* bezeichnet. Es heißt hier vom Stifter von Ossegg, er habe für den Bau des Klosters Bauhandwerker (*carpentarios*) zur Verfügung gestellt, drei mit einem »*beneficium*« ausgestattete (*beneficiatos*), drei dagegen »*appreciatos*«, und dazu eine Anzahl Bauern, hinreichend, um den Handwerkern während des Baues die Kost zu reichen.⁴⁾ Es kann fraglich sein, ob dieser Gegensatz einerseits auf mit Grund und Boden bestiftete, andererseits auf um Lohn gedungene Werkleute abzielt. *Appreciare* wäre dann auf Arbeitslohn zu deuten.⁵⁾

1) Cod. Boh. I, Nr. 55, Text B, S. 56. Die Quelle besagt zugleich, daß sie aus den *villae* kamen.

2) Vgl. W. Müller a. a. O. S. 27, 29.

3) Cod. Boh. I, Nr. 79, S. 84, oben S. 463; s. daselbst U. 2 wegen der Echtheit.

4) Reg. I, Nr. 497: *Jannes comes . . . Ad claustrum construendum dabo tres carpentarios appreciados et alios tres beneficiados, praeterea rusticos ad eorum in aedificando adiutorium, quot quot fuerint necessarii, carpentariis alimoniam praebituros.* Im Text nehme ich an, daß für *praebituros* zu lesen ist *praebituros*.

5) Der Zweifel von Peisker, Knechtschaft S. 77: „ungewiß, ob gekaufte oder gedungene“, ist nicht am Platze.

Allein ich halte dafür, daß es sich um ein *precium* im obigen Sinn, ein auf Rückstellung überantwortetes Betriebskapital handelt und der Gegensatz sich nicht auf die herkömmliche Bestiftung mit einem Amtslehen gegenüber einer in anderen Bezügen bestehenden Entlohnung, sondern darauf bezieht, daß die *beneficiati* Zimmerleute waren, die, auf einer *terra* angesetzt, von dieser erblich zu dienen hatten, die *appreciati* dagegen nicht. D. h. mit einem *beneficium* können sehr wohl auch diese zum Entgelt ihrer Leistung ausgestattet gewesen sein, wobei sie überdies noch gleich den anderen die Kost an den Werktagen empfangen. Um so mehr, als von geldwirtschaftlichem Arbeitslohn der Handwerker im Herrendienste sonst nichts verlautet.

Vertragshandwerker sind auch unter den *hospites* zu suchen. Ein Beispiel geben vielleicht die beiden Armbruster (*luchinici*), die eine Urkunde von 1228 als Gäste nennt.¹⁾

Kein Hindernis für die Errichtung eines vertraglichen Verhältnisses war die unfreie Geburt. Es darf dies nicht nur von Zuwandernden gelten (vgl. oben S. 460), sondern wenigstens insofern auch von eigenen Leuten eines Herrn, als sich das gegenseitige Verhältnis teilweise auf die Vertragsbasis schob. Qualifizierte Arbeit hat stets eine emanzipierende Wirkung geäußert, was der Künstler zu leisten hatte, wurde unter Umständen besser bedungen als befohlen. So läßt sich annehmen, daß Vertragsbedingungen mit den Handwerksknechten über ihre Leistungen eine Rolle spielten, auch wenn dies quellenmäßig nicht hervortritt.²⁾

3. Das Marktgewerbe. Beziehungen zum Markte hatten die Grundherrschaften wie die kleinen Produzenten. Verfolgen wir zunächst jene, um die Frage zu prüfen, ob grundherrliche Gewerbsleute Marktware für die Herrschaft erzeugten, ob es also eine gewerbliche Marktproduktion der Grundherrschaft gegeben hat.

Die Frage ist wohl allgemein zu verneinen. Des Marktes bediente sich die Grundherrschaft zunächst zum Einkauf. Denn zu keiner Zeit waltete

1) Reg. I, Nr. 725: *duos hospites luchinici de Mylbezy*. Doch könnte *luchnik* wohl auch einen Bogenschützen bedeuten. Über *hospites*, die z. B. Räder leisteten, s. Meißner a. a. O. II, S. 253.

2) Vergleichsweise sei auf die bei Hartmann, Zur Wirtschafts-gesch. Italiens S. 71 zitierte Urk. von 907 hingewiesen, welche die Frage der Vertragsfähigkeit Unfreier gegenüber ihrem Herrn beleuchtet; danach schließt ein Schmied einen Vertrag mit einem Kloster auf Lieferung von Sensen, der von sich selbst sagt: *de mea persona nascendo proprius pertinens ipsius monasterii*.

volle Selbstgenügsamkeit der grundherrlichen Wirtschaft.¹⁾ Was nicht einmal das durch Klosterregel gewillkürte hauswirtschaftliche System²⁾ vermochte, war dessen natürlicher Entwicklung ebenso fremd. Selbst die am besten ausgerüstete Wirtschaft des Fürstenhofes konnte der verkehrswirtschaftlichen Unterstützung schwerlich entbehren. Gerade im Kreise des Hofes und der Herren sind die Käufer bestimmter Marktwaren, auf die der älteste Fernhandel rechnete, zu suchen, wie Sklaven, Waffen und vornehmere Bekleidungswaren, Schmuck und Genußmittel wie Weine und Gewürze. Selbst Waren der regelmäßigen hauswirtschaftlichen Versorgung wurden eingekauft.³⁾ Aber auch daß Zwecke des Verkaufes die Grundherrschaft auf den Markt führte, ist nicht zu bezweifeln. Nicht nur daß notwendig Abverkäufe erfolgten des Einkaufes wegen, es fand auch gelegentlicher Absatz von Überschüssen statt. Etwas anderes aber ist es, ob die grundherrliche Wirtschaft auf den Absatz geradezu hinarbeitete, also darauf angelegt war, den Eigenbedarf zu übersteigen.⁴⁾ Dies entspricht in keiner Hinsicht der Wahrscheinlichkeit. Wenn Ibrahim 965 des überaus billigen Getreides gedenkt, das man in Prag zu kaufen bekomme,⁵⁾ so beweist dies doch keine Veräußerung von planmäßig angelegten Vorräten der herrschaftlichen Speicher, vielmehr liegt die andere Möglichkeit näher, daß es sich um Überschüsse der bäuerlichen Kleinwirtschaften handelt (s. u.). Von speziell gewerblichen Produkten wie Sätteln, Zäumen, Schilden, sagt der nämliche Berichterstatter nur, man erzeuge sie in der Stadt Prag — wogegen er von den „Negen ähnlichen“ Tüchlein des weiteren ausdrücklich bemerkt, daß sie ein gangbares

1) Vgl. v. Below, *3. f. Sz.* u. *Wg.* 5 (1896), S. 147 ff.; Reutgen, *Unter und Zünfte* (1903), S. 56.

2) Vgl. hiezu Reutgen S. 34; Werminghoff, *Über die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula s. Benedicti*, *Hist. Aufsätze f. Zeumer* (1910), S. 31 ff.

3) Die Kanoniker von Wysehrad besorgten die Fische für die Fastenzeit durch Einkauf; 1130, *Cod. Boh. I, Nr. 111*, S. 114: *Quadragesimali tempore una quaque ebdomada LXXX nummos pro piscibus a suo proposito accipiant* usw.

4) Vgl. *Inama, W. G. I*, S. 599 ff.; Reutgen *a. a. O.* S. 58 ff.

5) Westberg S. 53: „Ihr Land ist das beste von den Ländern des Nordens und reichste an Lebensmitteln: Spelt (Roggen) verkauft man bei ihnen für ein Knschär so viel, als einem Menschen für einen Monat genügt, und Gerste verkauft man für ein Knschär zur Fütterung eines Pferdes 40 Tage lang, und man verkauft bei ihnen zehn Hühner für ein Knschär.“ Vgl. *das.* S. 54, *Pft.* 5.

Tauschmittel (Zeuggeld) bildeten.¹⁾ Nun mag nicht in Zweifel gezogen werden, daß die herrschaftliche Verwaltung auch Erzeugnisse wie jene marktmäßig absetzen ließ, wenn sich ein entbehrlicher Überschuß ergab, der leicht veräußert werden konnte oder notgedrungen veräußert werden mußte. Allein wieder ist es sehr fraglich, ob man Handwerksknechte oder Vertragshandwerker über den eigenen Bedarf hinaus in eben der Absicht, Gewinn aus solchem Absatz zu ziehen, regelmäßig beschäftigte. Auch die zollrechtlichen Quellen liefern kein anderes Ergebnis; sie sprechen zumeist nur von den im Einkauf erworbenen Gütern der Grundherrschaft und lehren im übrigen nur die nicht fragliche Tatsache, daß allerdings auch Verkaufsgut durch die Mauten ging.²⁾ Erst ins 13. Jahrh. fällt eine Nachricht wie die, daß die Kirche von Doxan 1226 Zollfreiheit ihres Holzausfuhrhandels bewilligt erhielt,³⁾ aber auch zu der Zeit handelt es sich, soweit zu sehen, doch um Ausnahmen, und namentlich tritt keineswegs hervor, daß gewerbliche Erzeugnisse in ähnlicher Weise gehandelt wurden. So dürfte, was die letzterwähnte Produktion im besonderen anlangt, die allgemeine Annahme nicht fehl gehen, daß die Grundherrschaft, viel zu schwerfällig, sich Absatzgelegenheiten zu suchen und den Handel zu organisieren, keine Überproduktion für den Markt, sondern lediglich eine dem eigenen Bedarf angepasste Verbrauchsproduktion betrieb, d. h. daß der grundherrliche Unternehmer Art und Höhe der Produktion nach dem Bedürfnis seines Hauswesens — einschließlich etwa des aus Anweisungen zu gunsten anderer⁴⁾ entstandenen Mehrbedarfes — be-

1) Vgl. oben S. 328, 336.

2) Vgl. die oben S. 304 u. 315 in den Notizen zitierten Quellen. Die Verbindung von Einkauf mit Verkauf war wohl gerade das regelmäßige, vgl. z. B. die Urkunde für Doxan (nächste Ann.): *navem unam educant et reducant cum sale et aliis rebus, quibus indiguerint.*

3) Reg. I, Nr. 705, S. 326: *Ligna quoque congregationis Doczanensis, quae per Albiam et per Egram descendunt, volumus . . . ut sine theloneo . . . ad usus ipsius descendant.* Die Echtheit der Urkunde bezweifelt Hieße, Mitt. d. B. 28 (1890), S. 343. Was vom älteren Holzhandel anzunehmen ist, s. o. S. 339, A. 1, läßt sich nicht entscheiden.

4) Beispielsweise waren der Wylschehrader Kirche nach den unechten Urkunden Cod. Boh. I, Nr. 387, S. 389 u. Nr. 393 aus der Hofregie angewiesen: *De uno quoque castro ab avia mensale unum et manutenerium unum, bzw. De uno quoque castro a villicis . . . annuatim XII paria cotolarum, XII paria pellium, XII paria tunicarum, caligarum, sub-talarium, cirotecarum, XII cinguli cum cutellis vaginatis et marsupiiis. De uno quoque castro ab aviis . . . XII paria kamisiarum, braccarum, succorum.*

stimmte. Die arbeitsteilige Überproduktion überließ die Grundherrschaft vielmehr dem langsam erwachenden Unternehmungsgeist der kleinen Produzenten, die das Streben nach Existenz und Freiheit dem Markte zutrieb. Damit erst treffen wir auf das Marktgewerbe.

Schon an früherer Stelle wurde auf den notwendigen Tauschverkehr der Kleinwirtschaften hingewiesen (S. 310). Hieran ist anzuknüpfen. Nachfrage und Angebot bezogen sich auf Gegenstände agrarischer Gewinnung: Feldfrüchte, Honig, Wachs, Geflügel, Vieh, Fische; schon der Prager Bericht des Ibrahim über den Verkauf von Spelt (Roggen), Gerste und Hühnern (oben S. 495) ist m. E. auf diese Marktproduktion der kleinen Produzenten zu beziehen. Aber auch von gewerblichen Erzeugnissen darf Gleiches gelten, es kamen ebenso z. B. hölzerne Haus- und Ackergeräte, Tongeschirr, Gewebe, Bäckerwaren in Verkehr. Daß diese Annahme zutrifft, d. h. daß seitens der gewerblichen Produzenten selbständig Marktware hergestellt wurde, hat Voraussetzungen, die im folgenden zu prüfen sind.

Es bildet nämlich eine Vorfrage, ob für die Masse der Handwerker das grundherrliche Verhältnis hinreichend Raum ließ, in solchen Verkehr mit dem Publikum zu treten. Waren die grundherrlichen Gewerbsleute überhaupt in der Lage, selbständig für den Markt zu arbeiten? ¹⁾

Man wird die Möglichkeit von vorneherein dort nicht in Abrede stellen können, wo der herrschaftliche Dienst nur an bestimmten Tagen zu leisten war oder wo sich die Leistung an den Herrn zu einer festen gewerblichen Abgabe gestaltet hatte. Was in der freien Zeit erzeugt wurde, konnte in Tausch gebracht werden. Ebenso war Überproduktion bei festen gewerblichen Zinsen möglich. Der Beispiele solcher Zinse gibt es freilich nur wenige. Der oberwähnte *scutarius* hatte für die Bunzlauer Kirche jährlich 6 Schilde zu machen. Von einem an Kladrau verstoffeten Eisengießer wird die Schuldigkeit von 50 Maßen Eisen erwähnt, ²⁾ von einem *ferrarius* der Wjschegradrader heißt es, er habe mit seinen beiden Söhnen

1) Genauer genommen, handelt es sich um Arbeit auf Absatz. Absatzproduktion ist mit Marktproduktion nicht identisch, da auch ein Aufkaufen beim Produzenten seitens Dritter und ein Vertreiben seitens des Produzenten durch Hausierhandel in Betracht kommt. Immerhin kann man von Marktproduktion a potiori sprechen.

2) Ung. 1115 (fals. s. XIII), Cod. Boh. I, Nr. 390, S. 399: *Sdata, qui deb. solvere quinquaginta m[assa]s ferri.*

viernial im Jahre Hufeisen (? *ferramenta*) zu liefern.¹⁾ In allen Fällen handelt es sich deutlich um Ministerialen mit begrenzter Arbeitspflicht, die wir darum, wenn schon persönlich unfrei, doch jenseits ihrer Pflichtigkeit als wirtschaftlich freie Handwerker ansehen können.²⁾ Bei den Vertragshandwerkern der Grundherrschaft bildet eben diese Freiheit überhaupt den Ausgangspunkt ihres Verhältnisses, so daß es schon darum nur von ihrem eigenen Willen, soweit Absatzmöglichkeit bestand, abhängen konnte, zugleich für den Markt zu produzieren. Überhaupt aber war wohl schwerlich, auch dort, wo sich die Leistung des gewerblichen Arbeiters noch nicht durch ausdrückliches oder stillschweigendes Abkommen fixiert hatte, dessen Arbeitskraft völlig für den Grundherrn gebunden. Wir müssen damit rechnen, daß vom Standpunkt der Verbrauchsproduktion aus die Grundherrschaft kein prinzipielles Interesse besaß, die Arbeitskraft ihrer Handwerker zu erschöpfen, wie es bei grundherrlicher Absatzproduktion allerdings der Fall gewesen wäre — wozu sollten die Erzeugnisse aufgespeichert werden? Freilich kommt in Betracht, daß die Interessen des Herrn durch die auswärtige Tätigkeit seiner Leute mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen werden konnten, es konnte der Zulauf zum Markte die Arbeit für den Herrn schmälern, in der Weise, wie dies ein Gesetz Karls d. G. durch sein dagegen gerichtetes Verbot zu bezeugen scheint.³⁾ Immerhin vermochte man den Marktbesuch nicht zu unterbinden.

Demgemäß kann man auch für Böhmen davon ausgehen, daß das vielgestaltige unfreie Verhältnis auf grundherrlichem Boden die Möglichkeit ließ, nebenher auf eigen Gedeih und Verderb zu arbeiten, daß die

1) Das. Nr. 387 (fals. s. XII), S. 384: *Modlata ferrarius cum filiis H. V., qui solvunt ferramenta quater in anno*. Daß *ferrarius* hier für *faber* gebraucht wird, ist übrigens nicht ganz sicher; vielleicht ist abermals ein Eisengießer (Bläher) gemeint, wie einen solchen die nämliche Urkunde weiter offenbar unter *rudnik* versteht: *terra ad aratrum cum ministeriale, qui dicitur rudnik* (von *ruda* = Erz). Vgl. über die mit Grund bestifteten Eisenbläher Viertelj. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. 6 (1908), S. 97. Von den häufig in unseren Urkunden genannten ministerialischen *fabri* wird nirgends ersichtlich, wie sich ihre Leistung an den Herrn gestaltete. Das letzte gilt auch von den Bauhandwerkern.

2) v. Below, Z. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. 5 (1896), S. 156, hat mit Recht die Vereinbarkeit dieser wirtschaftlichen Freiheit mit unfreier Geburt und ihre Bedeutung für die Entstehung des Handwerks betont.

3) *Cap. de villis* c. 54: *quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret et per mercata vacando non eat*; Gareis, Landgüterordnung S. 53.

Herrenwillkür wenigstens tatsächlich Absatzbeziehungen zu Dritten nicht hinderte. Daß diese Art auswärtiger Betätigung grundherrlicher Leute auf Erlaubnisakte der Herren zurückgehe, hat m. E. wenig Wahrscheinlichkeit, es finden sich auch keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der in bezug auf die deutsche Entwicklung vertretenen Auffassung, daß sich die Kategorien der grundherrlichen Marktthandwerker und der übrigen streng schieden und Übergangsverhältnisse ausgeschlossen waren.¹⁾ Im Gegenteil, auch wenn man sich das Marktthandwerk keineswegs als eine „Entwicklungsstufe“ vorstellt, ist ohne solche Übergänge die Entwicklung schwer zu denken. Arbeit für einen Herrn und Verkehr mit dem Publikum behufs Absatz von Überschüssen vereinigten sich grundsätzlich und waren ein allgemeiner Ausgangspunkt für alle ländliche Produktion, die aus der Veräußerung der res, quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei,²⁾ Gewinn suchte. Gleich dem Bauer, der den Grundzins in Geld³⁾ aufbringen sollte oder die Pfennige des Friedenstributes, stand es auch dem Ministerialen frei, Überschüsse abzugeben. Wann wurde er zum mercator? Er war es offenbar schon, wenn er sich z. B. ledig zu kaufen imstande war wie der Bäcker, dessen oben bereits gedacht wurde;⁴⁾ eine vorherige Erlaubnis braucht man nicht vorzusetzen. Es handelt sich beim grundherrlichen Marktgewerbe um nichts anderes als eine Teilerscheinung der marktmäßigen Mobilisierung der ländlichen Produktion überhaupt (vgl. oben S. 314).

Den eigentlichen Gewerbsleuten sind an die Seite zu stellen die Tabernenhälter, die einem Grundherrschaften zinsten und dem Publikum verkauften.⁵⁾

1) Reutgen, Ämter, S. 68: „man ist entweder das eine oder das andere: ein allmählicher Übergang bleibt ausgeschlossen.“

2) Worte des ersten Straßburger Stadtrechts, Reutgen, Urk. Nr. 126, c. 52.

3) Allerdings werden solche Geldzinse sehr spärlich genannt. 1125—1140, Cod. Boh. I, Nr. 124: O. proanimatus in ea [terra] sedens et solvens XII den. unoquoque anno W. ecclesie. Daj. Nr. 379 (fals. s. XIII), S. 353; Nr. 399 (s. XII?), S. 413: Hinov singulis annis dedit quatuor boves, duas vaccas et quatuor oves, pro quibus omnibus ego Wladizlaus rex postea rogatu pauperum . . . constitui mille et quingentos nummos accipiendos.

4) Siehe S. 452, U. 1. Daß der Sohn gleich dem Vater Bäcker war, ist wohl vorzusetzen.

5) c. 1131, Cod. Boh. I, Nr. 115, S. 121: Joh. episcopus [Olomuc. 1104—1126] a prefato duce emit Cromesir cum tabernariis. 1190, daj. Nr. 326: G. cum villa et sola taberna . . . C. cum duabus tabernis. 1201, Reg. I, Nr. 460.

Keine Spuren hat die Lohnwerkstätigkeit im Dienste des Publikums hinterlassen, die bei bestimmten Gewerben zu vermuten ist.

Die vorausgehenden Erörterungen galten nur der Tatsache, nicht dem Umfang der Arbeit für Markt und Publikum im ländlichen Gewerbe. Diese Frage bleibt offen — sie läßt sich überhaupt nur beiläufig beantworten. Vergewenwärtigen wir uns, wie einerseits die Gründungs-urkunden noch für das 12. Jahrh. eine umfassende Verwendung von herrschaftlich abhängigen Arbeitskräften bezeugen, wie andererseits die Quellen für das Marktthandwerk doch nur spärliche Anhaltspunkte gewähren, die grundherrlichen mercatores eine ständige Erscheinung erst im 13. Jahrh. werden, bedenken wir auch den Umfang der seitherigen kaufmännisch-gewerblichen Neugründungen, d. h. die negativen Voraussetzungen der erst nachfolgenden Industrialisierung, so erübrigt nur die Annahme, daß sich im allgemeinen eine tiefer greifende Veränderung in der hauswirtschaftlichen Struktur der Volkswirtschaft durch das Marktgewerbe noch keineswegs vollzogen haben kann. M. a. W. die Marktproduktion entwickelte sich langsam mit sehr bescheidenen Absatzmöglichkeiten. Im letzten Grunde kommt es auf das Maß der Kulturbedürfnisse an; deren raschere Entfaltung aber hemmte die nationale und z. T. schon durch die natürliche Lage verursachte Absonderung vom Westen, auch die dünne Besiedlung, die das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage verzögern mußte. Am günstigsten lagen die Verhältnisse offenbar im Mittelpunkt der Volks- und Kulturbewegung, in Prag, weshalb man auch hier an eine frühere Ausbreitung des Marktthandwerks denken kann.

Im 13. Jahrh. haben zufolge der Gründungen die in den Marktorten geschaffenen Absatzmöglichkeiten ein Anwachsen des ländlichen Marktthandwerks in der nächsten Umgebung herbeigeführt. Zugleich ist durch das Mittel der Märkte eine Konzentration bewirkt worden, die das Gewerbe vom übrigen Lande mehr und mehr abzog, ohne es doch überhaupt zu verdrängen. Schon an früherer Stelle hörten wir bei Erörterung des Freihandels auf dem Prager Markte (S. 341) von der nur wenig beschränkten Gewerbebefreiheit für das Vorstadt-Handwerk, das den städtischen Markt aufsuchte. Im allgemeinen sind zwar zu gunsten städtischer Gemeinden einzelne Gewerbe unterdrückt worden, wie das dann grundsätzlich verbotene Schankgewerbe¹⁾ und die Brauerei,²⁾ seltener aber besaßen, wie

1) Priv. für Troppau 1224, Reg. I, Nr. 686. Vgl. weiter oben S. 342.

2) Siehe z. B. Priv. für Znaim 1278, woselbst nur ein Vorbehalt für den Adel quibus pro se et sua familia ipsa braxatio indulgetur; Cod. Mor. V, Nr. 53.

es wenigstens scheint, die böhmisch-mährischen Städte des 13. Jahrh. ein umfassendes Bannmeilenrecht — wie z. B. Göding (1228), in dessen Umgebung „welchem Handwerker immer“ der Betrieb untersagt sein sollte,¹⁾ ebenso Gewitsch,²⁾ Leobschitz,³⁾ Brüx⁴⁾ — oder ein analoges Recht, wie z. B. Ung.-Hradisch, zu dessen Gunsten das Verbot jedes ländlichen Gewerbebetriebes in einem benachbarten Dorfe des Klosters Belehrad verhängt wurde.⁵⁾ Dem stehen auf der anderen Seite Privilegien der Grundherren für ihre Leute gegenüber, welche diesen den freien Gewerbebetrieb bzw. den Markt gewährleisteten und eine sogar rege industrielle Tätigkeit beweisen.⁶⁾ Übrigens sind solche Handwerker der Bororte nicht nur als Hinterlassen fremder Grundherren, sondern auch von Bürgern selbst zu betrachten; möglicherweise hat man es hier auch mit Heimarbeitern von Bürgern zu tun.⁷⁾

Diesem mehr und mehr urbanisierten Landhandwerk und Lohnwerk ist das eigentliche Dorfgewerbe gegenüberzustellen, das wir aber im Hinblick auf unsere Hauptaufgabe nicht weiter zu verfolgen brauchen. Es mag darum auch nur kurz auf den Zusammenhang mit der bäuerlichen Kolonisation hingewiesen werden, deren Durchführung den Lokatoren neben anderem Entgelt auch die Überlassung einer bestimmten Zahl von Gewerberechten auf Brot- oder Fleischbänke, Schuhbänke, Krambänke Badstuben, Tabernen, Braustellen, eintrug; die Ausübung dieser Berech-

1) Reg. I, Nr. 737: *Infra rastam unam nullus praesumat cerevisiam braxare . . . Infra miliare faber, textor, calcifex aut qualiscumque artifex non compareat.*

2) 1258, Reg. I, Nr. 189: *nullatenus . . . aliquod opus mechanicum exercere.*

3) 1270, Reg. II, Nr. 711, S. 274: *nullus audeat braseum preparare vel braceare vel aliquod manuale officium exercere.*

4) 1273, Čelakovský, Cod. II, Nr. 21 (falsch datiert in Reg. II, Nr. 1115).

5) Die Stadt beschwerte sich 1297 gegen das Kloster, daß die Mönche in *ipsorum uilla operarios locauerunt diuersos et vinum propinauerunt et medonem decoxerunt, quod primitus inhibitum ipsis erat*; Reg. II, Nr. 1756.

6) Siehe oben S. 341. — Vgl. E. D. Schulze, Kolonisierung S. 230 ff.

7) Es ist wahrscheinlich, daß sich unter den subsides der Bürger, f. o. S. 487, auch Gewerbsleute befanden. Vgl. weiter z. B. die Koliner Urfunde von 1286, Reg. III, Nr. 1286, wonach der Erbrichter *unum sartorium ac unum brasiatorium in suburbio ciuitatis* besaß, welche Anlagen offenbar durch Zinsleute betrieben wurden. 1307, das. II, Nr. 2149: *homines ciuium in villis residentes . . . artifex mechanicus . . .*

tigungen besorgten die Lokatoren nicht selbst, sondern überließen sie gegen Zins an andere.¹⁾

4. Die Kaufmannschaft innerhalb der Prager Kolonien. Es erübrigt uns noch eine Betrachtung der Berufstätigkeit der volksfremden Kolonisten, die uns oben als eines begegneten. Wie der Handel zuerst die Masse dieser Zuwanderer herführte, so machte er ihren Beruf auch weiterhin aus, nur verfolgten sie ihn, wie man annehmen muß, nunmehr hauptsächlich auf anderen Wegen. Darf man, was namentlich die deutschen Kaufleute angeht, vermuten, daß ihrer eine Anzahl die Verbindung mit der alten Heimat durch eigene Fahrten nach wie vor aufrecht hielt und also Einfuhrhandel mit Absatz an Ort und Stelle verband, so hat sich doch wohl das für die Niederlassung entscheidende kaufmännische Interesse weit mehr nach einer anderen Richtung gekehrt. Naturgemäß mußten sich mit der wachsenden Aufnahmsfähigkeit der Bevölkerung vom Zuge des älteren Fernhandels neue Handelsbereiche abspalten, die sich über das Hinterland erstreckten und in selbständigen Ausfuhrlinien fortsetzten. Ich möchte meinen, daß sich hauptsächlich dieses zu erhoffenden Handels, der einen Stützpunkt im Lande selbst voraussetzte, die Kolonisten bemächtigen wollten. Demgemäß finden wir die Bürger als Kontrahenten der Gäste in der Bořivojschen Urkunde (oben S. 338), d. h. sie machten die Großkäufe, von welchen die Zollsätze uns Kenntnis geben, um aus dem Weiterverkauf Gewinn zu ziehen. Sie versorgten auf ihrem Markte mit diesen und anderen Waren eigener Einfuhr oder örtlicher Erzeugung die Bevölkerung des umliegenden Landes,²⁾ mit vornehmeren Artikeln insbes. den Adel,³⁾ betrieben aber wohl auch Ausfuhrhandel von Prag ab in weit größerem Umfang, als

1) Vgl. Peterka, Gewerberecht S. 24 ff.

2) Vgl. oben S. 320.

3) Erst die Quellen der städtischen Zeit verbreiten sich über diese Geschäfte der Prager mit dem Adel; s. das sog. Ottokarische Recht, Rößler, Über die Bedeutung usw. S. XIX, c. 69, Jireček, Cod. II, 4, S. 15: Ist das ein lantherre einen burger gelden sal etc., und die Bestätigung des Sobieslaums von 1319, Čelakovský, Cod. I, Nr. 2. Vgl. schon das Jglauer Privileg von 1249, a. III, Tomášek, Deut. Recht S. 199: Et si aliquis civium alicui baroni siue militi bona sua uel merces suas concesserit sub condicione alicuius diei. Es handelt sich um Kreditverkäufe, wie z. B. 1278, Reg. II, Nr. 1139: ut uniuersos debitores eorum pro rebus suis ipsis traditis post lapsum solutionis terminum . . . valeant . . . detinere.

bei dem Versagen der Quellen für das 13. Jahrh. zu erweisen ist.¹⁾ Für die Ausfuhr böhmischer Waren ins Ausland hat, wie einst der Sklaven-, so nun der Metallreichtum Böhmens, den die junge Bergwerksindustrie zutage förderte, die wertvollste Ware gebildet. Man wird auch nicht fehl gehen, wenn man Prager unter den frühesten Gewerken sucht, sowie sie sich auch in Münzgeschäfte einließen.²⁾

Waren Handelsbestrebungen die nächste Ursache für die Niederlassung der fremden Kaufleute, so ist doch keineswegs damit die Vorstellung zu verbinden, als hätte es am Gewerbe unter ihnen gefehlt — eine Annahme, welche die oben gedachte Auffassung von der Bedeutung des tschechischen Handwerkerelements rechtfertigen könnte, als hätte dieses die Lücke in der beruflichen Zusammensetzung der Marktbevölkerung ausgefüllt. Wie bekanntlich allgemein die mercatores der kaufmännischen Gemeinden Kaufleute im weiteren Sinn, d. h. teils Händler, teils aber Handwerker waren,³⁾ so kann auch von der Prager Kolonie nichts anderes vermutet werden. Zunächst ist zu beachten, daß sich unter den wandernden Händlern des Frühmittelalters ebenso wie einst schon in vorgeschichtlicher Zeit auch solche befanden, die selbsterzeugte Waren feilhielten.⁴⁾ Man darf auch von den nach Böhmen fahrenden Wanderern voraussetzen, daß sie teils negotiatores, teils artifices waren, gleichwie in Karolingischer Zeit z. B. jene Händler und Handwerker, die nach Worms zu fahren pflegten.⁵⁾ Die Arbeitsteilung hat hier noch nicht völlig durch-

1) Schon 1259 werden in Köln mercatores de Boemia genannt, vermutlich in erster Linie Prager; Hans. Urkb. I, Nr. 523. Einen Rückschluß gestatten die Verhältnisse zu Beginn des 14. Jahrh. Damals zogen Prager Kaufleute — Ausfuhr mit der Einfuhr nach Art der Großhändler überhaupt verbindend — nach Flandern und Venedig (1303, Reg. I, Nr. 1990; 1304, Celak., Cod. I, Nr. 8), nach Brandenburg, Hamburg (1304, Reg. II, Nr. 2008), nach Krakau und Breslau. Vgl. Winter, Dějiny řemesel a obchodu S. 105 ff.; Juritsch, Handel und Handelsrecht in Böhmen (1907), S. 62 ff.

2) Unter den Zeugen der zu Prag ausgestellten Urkunde von 1207, Reg. I, Nr. 505, wird neben vier mercatores auch ein Driloth monetarius genannt.

3) v. Below, Ursprung d. deut. Stadtverfass. (1892), S. 45; Riettschel, Markt u. Stadt S. 55.

4) Vgl. Hegel, Entstehung d. deut. Städtewesens (1898), S. 106; Reutgen, Viertelj. f. Soz. u. Wg. 4 (1906), S. 309.

5) 829, Wormser Urkb. I, Nr. 17.

gegriffen, der Produzent begab sich selbst auf Reisen — eine Erscheinung, welche wir übrigens in Böhmen für die bodenständige Entwicklung ganz ebenso annehmen dürfen und müssen.

Läßt sich schon aus dieser Verbindung von Gewerbe und Handel die Verpflanzung des fremden (deutschen) Handwerks in die Prager Kolonie ableiten, so kommt weiter die Zuwanderung von Handwerksmeistern in Betracht, die der Handelsstrom als Mitläufer nach dem Osten zog. Die Wahrnehmung, wie die Kaufleute gewisse Waren aufkauften, wonach lebhafteste Nachfrage im fremden Lande offenbar war, mußte so manchen aus der beweglichen, neuen Märkten zustrebenden Schar der deutschen Handwerker verlocken, die Erzeugung dieser Waren an Ort und Stelle zu versuchen und dem Händler als dem Pfadfinder zu folgen; und im 13. Jahrh. entsandte unbezweifelt die allgemeine Ostwärtsbewegung gewerbliche Elemente auch hierher.

Übrigens wissen wir aus einzelnen Beispielen, wie gesucht auch seitens der Herren des Landes der fremde Handwerker war. Vom Magdeburger Erzbischof hatte sich R. Wratislaw einen Bäcker erbeten, den dieser 1085 auch sandte samt seinen Werkzeugen und Geschenken an den böhmischen Herrscher.¹⁾ Im Jahre 1142, als Herzog Konrad die Prager Burg eroberte und durch Feuer verwüstete, wandten sich die Nonnen von St. Georg, deren Kloster gleichfalls zerstört worden war, an den Steinmetzmeister Werner, einen Deutschen, wie der Name sagt.²⁾ Nicht minder ist z. B. der in der Břyschehrader Gründungsurkunde von ang. 1088 genannte *cocus nomine koh* offenbar ein Deutscher.³⁾

Nicht in gleicher Art wie die Kolonie der deutschen *mercatores* hat sich jene der Juden zusammengesetzt. Für diese war es wohl gerade spezifisch, daß Handwerker zu ihnen nicht zählten.⁴⁾ Sie gingen vom Warenhandel aus, wie dies bereits oben dargestellt wurde (S. 295). Münz- und Wechselgeschäfte wurden von ihnen zu des Cosmas Zeit nicht oder doch nicht insbesondere betrieben, denn der Chronist nennt wiederholt

1) Cod. Boh. I, Nr. 85.

2) Cosmae Cont., a. a. O. S. 236: *accersito Wernhero lapicida et caementario*.

3) Cod. Boh. I, Nr. 387 (fals. s. XII), S. 374.

4) Zur Frage, ob sich die Juden überhaupt gewerblich betätigten, vgl. Caro, Soz. u. Wirtschaftsg. d. Juden I, S. 433 ff.; Hahn, D. wirtsch. Tätigkeit d. Juden S. 73.

getrennt die iudaei und monetarii bzw. den trapezeta.¹⁾ Im 13. Jahr. pflegten sie neben dem Handel vielleicht mehr bereits zinsbare Kreditgeschäfte, pachteten auch Münz- und Zollstätten auf Zeit.²⁾

Handel allein endlich betrieben die Wallonen. Wir lernten sie als Tuchhändler bzw. Ausschneider kennen (S. 300). Daß sie die Tucherzeugung etwa in der Art ihrer Heimat, wo selbst deren kapitalistische Organisation weit vorgeschritten war,³⁾ nach Prag verpflanzt hätten, hat wenig Wahrscheinlichkeit. Vielleicht ist gerade von ihnen anzunehmen, daß sie auch nach ihrer Niederlassung in Prag die alten Handelsfahrten fortsetzten, um Tuch aus Ypern, Gent und von anderwärts einzuführen, wie dies für die Wende des 13. Jahrh. von Prager Flandernfahrern bezeugt ist.⁴⁾

1) 1091, Font. r. b. II, S. 127: Ibi iudaei . . . ibi monetarii opulentissimi; 1107, das. S. 157: non iudeus, non mercator, non trapezeta.

2) Judenordnung von 1254, Jireček, Cod. I, Nr. 45; Reg. II, Nr. 17. Bericht des Bischofs Bruno von Olmütz 1273, Cod. Mor. VI, S. 369: usuras patenter exercent . . . telonearii, monetarii fiunt. Geldgeschäfte von Prager Juden betreffen die Formeln bei Novák, Formular Nr. 57, 71, 74 von 1287, 1288.

3) Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens II (1902), S. 69; Rober a. a. D. S. 53.

4) Oben S. 503, U. 1.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ortsnamen im südlichen und südwestlichen Böhmen.

Von

Dr. J. Matthäus Alimesch.

Bezirkshauptmannschaft Prachatitz.

A.

Adalbert St., f. Elstin.

Aidlerhütte oder Röhrenberger-Hütte (D). Der erste dieser beiden Namen bezieht sich wahrscheinlich auf eine Familie des Namens Adler, welcher die nach dem Jahre 1720 gegründete, gegenwärtig nicht mehr bestehende Glashütte des Ortes gehört zu haben scheint; durch den zweiten wird die Lage des Ortes am Fuße des Röhrenberges bezeichnet.

Adolfschütte bei Winterberg (D). Kompositum = die nach dem Fürsten Johann Adolf von Schwarzenberg benannte Glashütte. Diese Ortschaft wurde im Jahre 1816 zugleich mit der dortigen Glashütte angelegt.

Albrechtischlag (D). Kompositum = die Rodung des Albrecht. Der tschechische Name Albrechtovice (zu den Nachkommen Albrechts) ist eine Nachbildung des deutschen Namens. 1456: Albrechtowicze (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1503, 1528: Albrechtslag, Albrechtowicze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1589: Albrechtowicze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1595: Albrechtschlag (W. A, V. AU, Nr. 5). 1720: Albertschlag (M).

Allesch, eine Einsichte bei Horaut, (Tsch). Ist eigentlich der Name der Familie Aleš Nedbalec (Alexius der Nachlässige), welche einst diese Ansiedlung besaß. 1435: Aless Netbalecz z Horaut (W. A, V. AS, Nr. 2). 1456: Nedbalecz z Horolt (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1503: Aless (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1591: Jakub Aless ze wsy Horaut, Jacobus Alesch im Dorf Horauth (W. A, V. AS, Nr. 4 u. 5). 1696: Alschischer Hoff (U. K, S. 366). 1740: Eckerischer Hof (W. A, II. D, V. AS, Nr. 4).

Althütte bei Rorkushütten, f. Hüttenhof.

Althütte bei Rabenhütten (D). Der Name dieser Einsicht rührt von der Glashütte her, die sich einst an ihrer Stelle befand.

Althütten bei Planie (D). Verdankt seinen Namen gleichfalls einer ehemaligen Glashütte. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Staré Hutě.

Auritz (Ts). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Ourice oder Uhřice, der vom tschechischen Appellativum Uher (der Ungar) abgeleitet ist, = zu den Erben des Ungarn. 1569: Uhřice (Sedl. VII, S. 230). 1720: Aurttschitz (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Ourice und Uhřice.

Austenmühle bei Wallern (D). Kompositum, dessen Bestimmungswort der Personenname Aust, Augst oder August ist, = die Mühle des August. Mit dem tschechischen Appellativum oustí oder ústí (die Mündung) steht dieser Name in gar keiner Beziehung.

Außergefild (D). Kompositum = das äußere Gefilde oder die äußere unbewaldete Hochebene. 1720: Äusser-Gefild (M). Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Kvilda.

B.

Bärenloch, f. Ruckwarda.

Betelhäuser, f. Haid, Birken. Betelhütten, Bettelhütten, f. Rabenhütten, Scherau, Hüttenhof, Taffelhütten.

Bieltich (Ts). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Běleč oder Běleč, der vom tschechischen Personennamen Bělek abgeleitet ist, = die Ansiedlung des Bělek. 1362, 1375, 1387: Bylez, Bielez, Byeleze (H. Ub, S. 125, 158, 201). 1429: Běleč (Mareš, Popr. kn., S. 52). 1688, 1696: Biltsch (U. K, S. 365, 366). 1720: Bieletsch (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 230.

Birken, Wällisch (Ts). Übersetzung des tschechischen Namens Vlachovo Březí. Der differenzierenden Beifügung dieses Namens, der vom tschechischen Appellativum bříza (die Birke) abgeleitet ist, liegt keineswegs das tschechische Appellativum Vlach (ein Mensch von welscher Abstammung), sondern der gleichlautende tschechische Name eines der Besitzer des Ortes aus dem 15. Jahrhundert zugrunde. Das Ganze hat somit die Bedeutung eines birkenreichen Ortes, den im 15. Jahrhundert ein Vlach besaß. 1274: Brez (R. B. II, S. 1227). 1359: Brziezie (L. C. I, S. 85). 1352, 1369, 1384, 1385, 1399, um

1405: Brziezie (R. D. P, S. 63). 1415, 1416: Březie, Brziezie (A. Č. III, S. 188.—U. P, S. 72). 1435: Brzezij (W. A, V. AS, Nr. 2). 1468, 1469, 1470, 1471, 1472: Březie (A. Č. VII, S. 363, 383, 386; VIII, S. 54, 55, 59, 60, 75, 79, 80). 1471, 1472: Březie (A. Č. V, S. 315, 319, 341). 1475: Březí (A. Č. VIII, S. 159). 1656: Wlachowo Brzezij (W. A, II. D, 5 AS, Nr. 12). 1720: Welsch-Birken (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 230.

Birkenhaid, s. Haid, Birken=.

Birkenhütte oder Schlemmerhütte, eine Einsicht bei Mitterberg, (D).

Durch den ersten dieser beiden Namen wird die Lage des Ortes in der sogenannten Birkenheide bezeichnet, im zweiten jedoch hat sich der Name des Gründers des Ortes, einer ehemaligen Glashütte, erhalten. 1725: Der Hüttenmeister Johann Tischler-Schlemmer gründet in denen Bürger-Heiden die Bürgerberger Glashütte (W. A, II. D, 7 G S, Nr. 4). 1728: Bürgerberger Hütte (W. A, II. D, 7 G S, Nr. 5).

Blanitz, Klein- (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Blanice Malá, der vom tschechischen Appellativum blana (der Acker) abgeleitet und durch das Adjektiv malá (klein) differenziert ist, = die kleine Ortschaft am Acker. Dieses Dominikaldorf wurde erst in neuerer Zeit, jedenfalls erst nach dem Jahre 1720, angelegt.

Blažejovice, Blasestift, Blazeigowicze, Blazikstift, s. Plahetischlag.

Bochhütte bei Planie (D). Kompositum = der Ort, wo einst die Glashütte des Hüttenmeisters Boch gestanden ist. Dieses Dorf wurde gleichzeitig mit einer Glashütte um das Jahr 1686 von Heinrich Boch (Boch) gegründet (W. A, II. D, 7 G S, Nr. 1). Tschechische, aus jüngster Zeit stammende Namen: Puklov und Pokovy Hutě.

Bodenberg, eine Einsicht bei Klenowitz, (D). Ursprünglich nur ein Flurname = der Berg, der einen flachen Rücken besitzt. Diese Wohnstätte ist erst in neuerer Zeit errichtet worden.

Böhmhäuser bei Passkau (D). Kompositum = die Häuser, deren erste Bewohner wenigstens teilweise Tschechen waren. Auch diese Einsichten sind erst in neuerer Zeit errichtet worden.

Bohumilitz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Bohumilice, der vom tschechischen Personennamen Bohumil abgeleitet ist, = zu den Erben des Bohumil. 1352, 1369, 1384, 1385, 1399, um 1405: Bohumylicz, Bohumilicz (R. D. P, S. 62). 1359: Bohumilicze (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1359, 1367,

1370, 1377, 1406, 1414, 1417, 1426: Bohumilicz, Wothmilicz, Bohumylicz (L. C. I, S. 106; I. b, S. 83; II, S. 38; III, S. 77; VI, S. 196; VII, S. 133, 236; VIII, S. 111, 203). 1547: Bohumilice (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Bohumilice (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). 1720: Bohumielitz (M).

Bor, Groß- (Tsch). Ursprünglich nur ein Waldname = der Föhrenwald. Die differenzierende Beifügung ist erst nach der Gründung des benachbarten Klein-Bor im 18. Jahrhundert hinzugekommen. 1315: Boz (G. Ub, S. 60). 1363, 1381: Bor (U. P, S. 12, 36). 1372, 1375, 1406: Bor, Borowecz (H. Ub, S. 155, 158, 240). 1387: Bor (G. Ub, S. 180, 186). Um 1400: Boz (Pr, Fol. 5). 1603: Bor (A. Č. XXII, S. 353). 1720: Bor (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Bor Velký.

Bor, Klein- (Tsch). Von der differenzierenden Beifügung abgesehen, hat dieser Name dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. Dieser Ort wurde erst in neuerer Zeit, jedenfalls erst nach dem Jahre 1720, angelegt. Tschechische Schreibung: Bor Malý.

Boranowiz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Bořanovice, der vom tschechischen Personennamen Bořan oder Bořen abgeleitet ist, = zu den Bewohnern des von Bořan gegründeten Ortes. 1359: Borzanowicze (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1547: Bořanowice.¹⁾ 1552: Borzanowicze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2). 1552, 1554: Borzanowin (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560: Würschanitz (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3). 1581: Borzanowicze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 4). 1720: Borzanowitz (M).

Borkenhof bei Schwihau (Tsch). Dem Bestimmungsworte dieses Kompositums liegt keineswegs das deutsche Appellativum Bork, sondern das tschechische Appellativum borek (das Föhrenwäldchen) zugrunde = der Hof, an dessen Stelle vormals ein Föhrenwäldchen stand. 1538: Borek (Sedl. XI, S. 161). 1589, 1593: Borek (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1687: Borkenhoff (W. A, II. D, 7 G ζ, Nr. 2). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Borek.

Borovka, s. Woriffa.

Boschiz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Bošice, der vom deutschen Personennamen Bosch oder Bosó abgeleitet ist, = zu

1) Die böhm. Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse II, S. 436. Wird in der Folge nur mit den Buchstaben B. L. zitiert.

den Erben des Bosh. 1315: Bossycz (R. B. III, S. 109). 1543, 1570: Bossicze (W. A, V. AU, Nr. 2b). 1720: Boschitz (M).

Bowiz (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Babice, der vom deutschen Personennamen Babo abgeleitet ist, = zu den Erben des Babo. 1259: Babich (H. Ub, S. 4). 1260, 1261: Wawitz (H. Ub, S. 8, 11). 1379: Wawicz (R. R, S. 38). 1424, 1475, 1541: Vavice (Mareš, Popr. kn., S. 48. — Sedl. VII, S. 98. — S. R, S. 346). 1720: Powitz (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Babice und Vavice.

Brandhäuser, zerstreute Einsichten bei Schönberg, (D). Kompositum = die Häuser in der durch Brand entstandenen Waldrodung. Diese Holzhauerbehausungen sind erst in neuerer Zeit, jedenfalls erst nach dem Jahre 1720, angelegt worden.

Branschau (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Bransšov oder Branišov, der vom tschechischen Personennamen Braniš abgeleitet ist, = die Besitzung des Braniš. 1318: Branissow (R. B. III, S. 195). 1467: Branišov (A. Č. VII, S. 286). 1528: Vranišov (Sedl. XI, S. 280). 1609: Branišov (Sedl. XI, S. 281). 1720: Branschow (M).

Brdo bei Budilau (Tsch). Ursprünglich nur ein Flurname = der Ort auf dem Gebirgsrücken. Diese Ansiedlungen wurden erst um das Jahr 1800 errichtet. Der Platz jedoch, auf dem sie sich erheben, wird schon im 14. Jahrhundert urkundlich erwähnt. 1315: Silua, que dicitur Birdo (R. B. III, S. 109). 1543, 1570: Les, gessto slowe Brdo (W. A, V. AU, Nr. 2b).

Brdo, eine Einsichte bei Kolne, (Tsch). Hat dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. 1547: Brdow, öd Dorf, (B. L. II, S. 436).

Brenntenberg (D). Ursprünglich nur ein zusammengesetzter Flurname, dessen Bestimmungswort das deutsche Appellativum brente (der Trog, die Rufe) ist, = der Berg, an dem sich einst ein Trog zum Auffangen von fließendem Wasser befand. Mit dem Verbum brennen dürfte das Bestimmungswort dieses Kompositums kaum zusammenhängen. Dieses Dominikaldorf scheint erst nach dem Jahre 1720 entstanden zu sein.

Brentelhof bei Winterberg (D). Kompositum, dessen Bestimmungswort der deutsche Personenne Brentel oder Brandila ist, = der Hof des Brentel.

Březí Vlachovo, Brzezy, Brez, Brziezie, Brzezij, j. Birken, Wällisch.

Brixhöfe bei Wallern (D). Kompositum = die Höfe, die einst der Familie Brix gehörten.

Brusná, eine Einsicht bei Herbes, (Tsch). Ist vom Personennamen Brus abgeleitet = die Ansiedlung der Nachkommen des Brus. Um 1400: Curia Brus, Molendinum in Bruss (Pr, Fol. 10, 16).

Buchen (Tsch). Übersetzung des tschechischen Namens Buk, dem das gleichlautende tschechische Appellativum zugrunde liegt, = der Ort bei der Buche. 1331: Buk (Sedl. XI, S. 273). 1467: Ves z Buku (A. Č. VII, S. 286). 1720: Puechen (M).

Buchwald (D). Kompositum = die Ortschaft, an deren Stelle einst ein Buchenwald gestanden ist. Dieses Walddorf wurde erst nach dem Jahre 1720 gegründet. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Bučina.

Budilau (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Budilov, der vom tschechischen Personennamen Budil abgeleitet ist, = die Besizung des Budil. 1315: Budilowo (R. B. III, S. 109). 1471: Budilov (A. Č. VIII, S. 59). 1658: Budilowo (W. A, IV. R, Nr. 6) 1720: Budielow (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Budělov und Budilov.

Buditz, Bodicz, j. Moditz.

Budkau bei Wällisch-Birken (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Budkov, der vom tschechischen Personennamen Budek abgeleitet ist, = die Besizung des Budek. 1370: Budcow (L. C. II, S. 40). 1422: Budkow (L. C. VIII, S. 21). 1468, 1471, 1472: Budkov (A. Č. VII, S. 312, 352, 367; VIII, S. 54, 79). 1720: Budkowa (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 231, 232.

Budkau bei Zdifau (Tsch). Hat dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. 1331: Budkov (Sedl. XI, S. 273). 1467: Putkow (A. Č. VII, S. 286). 1720: Budkow (M).

Bußt (Tsch). Phonetische Nachbildung des tschechischen Namens Boubsko oder Boubská, der vom deutschen Personennamen Bobo, Bubo oder Buobo (vgl. das deutsche Appellativum Bube) abgeleitet ist, = der von den Angehörigen des Bobo bewohnte Ort. Eine Ableitung vom tschechischen Appellativum bob (die Bohne) ist hier ausgeschlossen. 1359: Bubska (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1547: Boubská (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Wes Baubska (W. A, II. D, 7 G β,

Nr. 2. — W. A, II. D, 1 A α , Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581: Baubska (W. A, II. D, 7 G β , Nr. 3 u. 4). 1720: Wusk (M).
Gegenwärtige tschechische Schreibung: Boubská.

Buřk, Neu-, oder Michelhütten, Neu-, einschichtige Holzhauer-
behauungen bei Jerchenhaid, (D). Dem ersten dieser beiden differen-
zierten Namen liegt der Ortsname Buřk, dem zweiten aber das
Appellativum Hütte in Verbindung mit dem Personennamen Michel
(Michael) zugrunde. Der erste hat die Bedeutung einer Neugründung
auf der zum Dorfe Buřk gehörigen Buřker Heide, der zweite aber
die einer ehemaligen Glashütte, welche ursprünglich dem Michael
Müller gehörte. 1724: Johann Michel Müller bekommt die Erlaubnis,
anstatt der aufgelassenen Helmbacher Glashütte eine neue Glashütte
nebst der dazu nötigen Wohnung und nebst drei Chaluppen für die
Hütten- und Tagwerksleute bey der Buřker-Heide zu gründen (W. A,
II. D, 7 G ζ , Nr. 3).

Byharzowka, Biharzowa, f. Bihorzen.

Č, Ć. Vgl. auch Ž.

Camyna Lhota, f. Steindenberg.

Černovec, Černoves, f. Schwarzdorf.

Černowiz, f. Żernowiz.

Chlistov, Chlistow, Chlystau, f. Rlistau.

Chrástany, Chrasstian, Chrasstiany, f. Großschum.

Christelschlag (D). Kompositum aus dem Personennamen Christel
oder Christian und dem Appellativum slac (die Rodung) = die
Rodung des Christel. Der tschechische Name Křišťanovice (zu den
Bewohnern des von Christian gegründeten Ortes) ist eine Nachbil-
dung des deutschen Namens. 1359: Crzisstanowa Lhota (W. A,
II. D, 1 A α , Nr. 1). 1456: Cristanowicze (W. A, II. D, 1 A α ,
Nr. 2). 1503, 1528, 1589: Krzisstanowicze (W. A, II. D, 7 G β ,
Nr. 1 u. 5). 1595: Christlschlag (W. A, V. AU, Nr. 5). 1720:
Kristlschlag (M).

Chrobold (D). Nach meinem Dafürhalten ist dieser Name aus dem
Flurnamen Strobale oder Strobel entstanden, dem das deutsche
Appellativum strob oder straub (rauh) zugrunde liegt, = der Ort
im rauhen Terrain. Der tschechische Name Chroboly ist zweifelsohne
der deutschen Bezeichnung Strobel, Chrobol oder Chrobol nachge-
bildet worden. 1317: Locus silue dictus Strobale iuxta Aureum

Riwum (H. Ub, S. 65). 1360, 1414, 1435: Crabol, Chrobol (L. C. I, S. 135; VII, S. 119; X, S. 248). 1387, 1395: Chrobol, Chrbol (G. Ub, S. 182, 296). Um 1400: Krobol (Pr, fol. 13, 14). 1411: Crobol (G. Ub, S. 360). 1423, 1429: Chrboly, Chroboly (Mareš, Popr. kn., S. 35, 52). 1437, 1483: Chrboly, Chrobol (G. Ub, S. 428, 621). 1478, 1520, 1562: Chroboly (A. Č. XXI, S. 411, 450; XXII, S. 196). Um 1513: Chrobol (G. Ub, S. 583). 1529: W Chroboliech (C. R, fol. CCXXV). 1673: Crobold (Cons.). 1720: Chrobold (M).

Chumen (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Chumany oder Chlumany, der vom tschechischen Appellativum chum oder chlum (der Hügel) abgeleitet ist, = zu den Bewohnern des Ortes zwischen den Hügeln. 1435: Chlumeny (W. A, V. AS, Nr. 2). 1569: Chlumany (Sedl. VII, S. 230). 1656: Chumny (W. A, II. D, 5 AS, Nr. 12). 1720: Chumen (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Chlumany, Chlumnany, Chumená.

Chwalow, Einsichten bei Drislawitz, (Tsch). Dieser Name ist vom tschechischen Personennamen Chval abgeleitet = die Besizung des Chval.

Chvalovice, Chwalowicz, Chwalwicz, f. Kollowitz.

Čichtiez (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Čichtice oder Čuchtice, der vom tschechischen Personennamen Čichta oder Čuchta abgeleitet ist, = zu den Erben des Čichta. 1360: Czuchtiez (G. Ub, S. 213). 1379: Czuchtiez (R. R, S. 39). 1415, 1454: Čichtice (A. Č. III, S. 485. — R. T. II, S. 240). 1466, 1472: Čichtice (A. Č. VII, S. 265; VIII, S. 79). 1544: Czichtieze (C. R, fol. CCLXXXIII). 1720: Schichtitz (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 124.

Čihadlo, eine Einsicht bei Žernowitz, (Tsch). Tschechisches Appellativum = der Vogelherd.

Čkin (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Čkyň oder Čkyně, der durch Kontraktion aus dem Namen Čekyň oder Čekyně entstanden ist und dem der tschechische Personennamen Ček zugrunde liegt, = der von Ček gegründete Ort oder zu den Bewohnern des von Ček gegründeten Ortes. 1352, 1369, 1384, 1385, 1399, um 1405: Czkyň, Czekyn (R. D. P, S. 63). 1359: Czkyňie (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1359, 1362, 1370, 1394, 1412, 1414: Czkyň, Czilen, Vzkyň (L. C. I, S. 89, 188; II, S. 40; V, S. 246; VII,

§. 70, 134). 1413: Czkin (W. A, II. D, 5 AU, Nr. 1). 1599: Čkyně (Březan, P. V. z R, §. 181). 1658: Czkyne (W. A, IV. R, Nr. 6). 1720: Cskyn (M). Vgl. auch Sedl. XI, §. 277.
 Cuclavice, Czuczlawycze, Czuslawicze, f. Zuglawitz.
 Cudrovice, Czudrlowicze, Czudrlenslag, f. Zuderschlach.
 Cvrčkov, f. Grilling und Eßelhof.
 Czeysicze, Czeysycz, f. Zeislich.

D.

Dachau (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Dachov, der vom deutschen Personennamen Dago abgeleitet ist, = die Besitzung des Dago. Ein Kompositum aus den deutschen Appellativen dâha (der Mergel) und Au ist dieser Name nicht. 1540, 1636: Dachov (Sedl. VII, §. 231). 1720: Tachau (M).
 Daubrawa (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Appellativums doubrava = der Eichenwald. 1569: Doubrava (Sedl. VII, §. 230). 1720: Daubrawa (M).
 Deskarzich, f. Skares.
 Ditrichstift, f. Goldbach.
 Dlouhá Ves, f. Langendorf.
 Doberau, eine Einsiedelung bei Zaborz, (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Dúbrava oder Doubrava = der Ort wo einst ein Eichenwald vorhanden war. Um 1400: Dubraw (Pr, fol. 13). 1483: Dubrowa (G. Ub, §. 621).
 Dolan (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Dolany, der vom tschechischen Appellativum dol (die Niederung, das Tal) abgeleitet ist, = zu den Bewohnern der Niederung. 1359: Dolany (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1720: Dolan (M).
 Drislawitz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Drslavice, der vom tschechischen Personennamen Drslav oder Držislav abgeleitet ist, = zu den Nachkommen des Drslav. 1384: Drzslawicz (L. E. II, §. 231). 1415, 1454—1465: Drslawice (A. Č. III, §. 188; I, §. 445). 1548, 1551: Drslawicze (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 8). 1548—1575: Drslawice (Březan, W. z R., §. 23, 37, 41, 127, 167, 218). 1568—1602: Drslavice (Březan, P. V. z R., §. 35, 71, 141, 148, 155, 162, 200). 1589, 1593: Drslawicze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1595, 1620: Drislawicz, Drslawicze (W. A, V. AU, Nr. 5; V. AU, 14, Nr. 1). 1696: Dröblawitz, Drislawitz,

Trislawitz (U. K., S. 362, 366, 375). 1720: Drislawitz (M). Vgl. auch Sedl. XI, S. 161. Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Drslavice und Drislavice.

Dr v št í, Einsichten bei Branschau, (Tsch). Ist vom tschechischen Appellativum drvo (das Holz) abgeleitet = der Holzplatz. Diese Einsichten sind wohl erst nach dem Jahre 1720 als Holzhauerwohnungen angelegt worden.

Dubowitz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Dubovice, der vom tschechischen Appellativum dub (die Eiche) abgeleitet ist, = zu den Bewohnern des Ortes, an dessen Stelle vormals ein Eichenwald gestanden ist. Dieses Dörfchen scheint auch erst nach dem Jahre 1720 angelegt worden zu sein.

Dworetz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Dvorec, der vom tschechischen Appellativum dvůr (der Hof) abgeleitet ist, = der Ort, wo sich vormals ein Meierhof befand. 1470: Dvorec (A. Č. VIII, S. 5). 1720: Dworetz (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Dvorce.

Dvory bei Groß-Zdizau. s. Oberhof und Unterhof.

Dwur bei Laschitz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Dvory = die Meierhöfe. 1404: Dwur (W. A, II. D, 7 G δ, Nr. 1). 1444: Dwory (W. A, V. AU, Nr. 3). 1473: Dvory (A. Č. VIII, S. 106). 1538, 1544: Dvory (Sedl. XI, S. 161, 276). 1544, 1553: Dwor, Dwur (W. A, II. D, V. AU, Nr. 2 u. 3). 1589, 1593: Dwory (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). Um 1600: Dwur (W. A, V. AU. 14, Nr. 1). 1720: Dwur (M).

E.

Eckerischer Hof, s. Allesch.

Eichelhäuser bei Schattawa (D). Kompositum = die Häuser, an deren Stelle vormals Eichen anzutreffen waren. Diese Behausungen scheinen erst nach dem Jahre 1720 errichtet worden zu sein.

Elendbachel (D). Ellipse = die Ortschaft am Elendbachel, d. i. an einem kleinen Zuflusse der Moldau, in dessen Gebiete vormals Elende oder Elentiere gehegt wurden. Diese Ortschaft wurde erst nach dem Jahre 1720 angelegt; ihre älteste, im herrschaftlichen Archive zu Winterberg aufbewahrte Mappe stammt aus dem Jahre 1730.

Eleonorenhain (D). Ursprünglich ein Flurname = der nach der Fürstin Eleonore von Schwarzenberg benannte Hain. Die Entstehung

dieser Ortschaft wurde durch die dortige Glasfabrik veranlaßt, welche seit dem Jahre 1832 besteht.

Elhenitz (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Lhenice, der nach meinem Dafürhalten vom tschechischen Appellativum hlen (der Schlamm) abgeleitet ist, = zu den Bewohnern des Ortes im schlammigen Terrain. 1372: Elenye (H. Ub, S. 155). 1387: Olhenicz (G. Ub, S. 187). Um 1400: Lhenicz (Pr, Fol. 10). 1405: Elhenicz (G. Ub, S. 345). 1437, 1442: Elhenitz (G. Ub, S. 443). 1478, 1524, 1562: Lhenice (A. Č. IX, S. 226; XXI, S. 466; XXII, S. 198). 1551—1587: Lhenice (Břežan, W. z R., S. 41, 196, 199, 228, 257, 277). 1595, 1600: Lhenice (Břežan, P. V. z R., S. 162, 186). 1696: Elhenitz (U. K, S. 364). 1720: Elhenitz (M). Vergl. auch die Zeitschrift »Methud«, XIV, S. 65.

Elhot, Elhota, Elhotha, f. Lhota.

Elstien (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Lstění, dem das gleichlautende tschechische Appellativum zugrunde liegt, = der hervorsimmernde, weithin sichtbare Ort. Nach seiner dem hl. Adalbert geweihten Kirche führt der Ort auch den Namen St. Adalbert. Im Jahre 1354 wurde diese Kirche noch zum benachbarten Dorfe Libotin gezählt (L. C. I, S. 31). Es ist dies ein Beweis, daß sich damals außer ihr kein anderes Gebäude auf dem Platze befand. 1352, 1369, 1384, 1385, 1399, um 1405: Ad sanctum Adalbertum (R. D. P, S. 63). 1367, 1376, 1395: Ecclesia S. Adalberti ante Lobotim, Ecclesia S. Adalberti prope Elstien, Lstien, Ecclesia S. Adalberti in Lstien (L. C. I. b, S. 85; III, S. 52; V, S. 244). 1371, 1384: Lstezeny, Lstyen, Lsczen (L. E. I, S. 88; II, S. 231, 232). 1385: Lstění (Sedl. VII, S. 91). 1547: Lstění (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Lsstinie, Lsstin, V swateho Woytiecha (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581: Lsstinie, Na pousťi v sw. Woytiecha (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3 u. 4). Um 1600: Lsstinie (W. A, V. AU, 14, Nr. 1). 1687: St. Adalberti (W. A, II. D, 7 G ζ, Nr. 2). 1720: St. Adalbert, Elsstin (M).

Ernstberg (D). Ursprünglich nur ein Flurname = der Berg, der seinen Namen zu Ehren der Fürstin Maria Ernestine von Eggenberg erhalten hat. Diese Ortschaft wurde im Jahre 1706 auf Veranlassung des damaligen Winterberger Schloßhauptmanns Gubo gegründet (W. A.). 1720: Ehrensberg (M).

Eßelhof bei Grilling (D). Kompositum = der Hof, der vormalig der Familie Eßel gehörte. 1589: Dwur Czwrzckow (W. A, II. D, 7 Gß, Nr. 5). 1595: Eßlhoff (W. A, V. AU, Nr. 5).

ſ.

Farkaſowſche Mühle bei Wodiz (Tſch). Überſetzung des tſchechiſchen Namens Farkasův mlýn, deſſen erſtem Teile der tſchechiſche Familienname Farkas zugrunde liegt, = die Mühle, die einſt der Familie Farkas gehörte.

Farmhäuſer, zerſtreute Einſchichten bei Ober-Lichtbucht, (D). Kompositum, deſſen Beſtimmungsworte das deutſche Appellativum farm (das Farnkraut) zugrunde liegt, = die Häuſer am ſogenannten Farnfleck. Dieſe Anſiedlungen wurden erſt nach dem Jahre 1720 angelegt.

Fefry, Feffry, Ffefry, Feffren, ſ. Pfefferſchlag.

Felbern (Tſch). Dativische Ellipſe aus dem deutſchen Appellativum velwe oder felber (die Weide) = zu den Bewohnern des weidenreichen Ortes. Dieſer Name iſt nur eine Überſetzung des urſprünglichen tſchechiſchen Namens Vrbice, dem das tſchechiſche Appellativum vrba zugrunde liegt. 1483, 1513: Wrbicze (G. Ub, S. 622, 577). 1720: Fellern (M).

Ferchenhaid, ſ. Haid, Ferchen.

Filz (D). Urſprünglich ein Flurname mit der Bedeutung eines mit Moos bewachſenen Grundes. Dieſer Name ging auf die erſt in neuerer Zeit angelegte Ortschaft über. Die älteſte, im herrſchaftlichen Archive zu Winterberg aufbewahrte Mappe der letzteren ſtammt aus dem Jahre 1730. Tſchechiſcher Name aus jüngſter Zeit: Slatina.

Fouea, ſ. Grub.

Frauenthal (D). Kompositum, deſſen Beſtimmungswort aus dem deutſchen Appellativum vride (der Zaun, das Gehege) entſtanden iſt, = das eingezäunte Thal. Ein Zuſammenhang mit einem der Appellativen Frau und Freude beſteht im vorliegenden Falle nicht. 1315: Nova plantatio Wreudenthal (G. Ub, S. 61). 1371, 1320: Freudtal, Freudentale, Freudenthal (H. Ub, S. 65, 66, 67). 1349, 1393, 1394, 1395: Vreudental, Freudental, Freudental, Frantal alias Frewdentel (G. Ub, S. 111, 229, 250, 265, 278, 281, 302). 1360, 1395, 1401: Wiendentel, Frauntal, Freydenſtal (L. C. I, S. 142; V, S. 222; VI, S. 39). 1390: Freydenſtal (B. Ub, S. 290). 1411: Vreidentel (G. Ub, S. 360). 1464, 1478:

Frantol (A. Č. XXI, S. 348; IX, S. 232). 1483, 1513: Frantole, Frantol (G. Ub, S. 621, 583). 1562: Frantal (A. Č. XXII, S. 197). 1673: Freythall (Cons.). 1720: Freyenthal (M).

Freiung (D). Deutsches Appellativum = der Ort, wo vormalig frei von örtlichen Zunftbeschränkungen mit den Säumern Handelsgeschäfte gemacht wurden. Der tschechische Name Lipka ist nach meinem Dafürhalten nicht vom tschechischen Appellativum lipa (die Linde), sondern vom Appellativum libý (angenehm, frei, ungebunden) abgeleitet und er wäre somit nichts anderes als eine Übersetzung des deutschen Namens. 1547: Lipka (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Lypka (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581: Lipka (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3 u. 4). Um 1600: Lypka (W. A, V. AU, 14, Nr. 1). 1686: Freyung.¹⁾ 1720: Holzfreyung (M).

Frißmühle bei Ober-Haid (D). Kompositum = die Mühle, die der Familie Friß gehört.

Fürstenhut (D). Kompositum aus den deutschen Appellativen Fürst und Hut (Bewachung) = der Ort, wo sich ursprünglich nur ein fürstlicher Posten zur Bewachung der Landesgrenze befand. Diese Ortschaft wurde erst im Jahre 1792 gegründet und im Jahre 1794 zu einer eigenen Gemeinde erhoben (W. A.).

G.

Gans, eine Burgruine bei Christelschlag, (D). Diesem Namen liegt das deutsche Appellativum gänz oder gans (Felsen, zusammenhängendes Gestein) zugrunde = die Felsenburg. Die Burg wurde im Jahre 1341 gegründet und im Jahre 1441 zerstört. 1341: Mons dictus vf der Gans, situs in magna silua, (R. B. IV, S. 398). 1359: Gans (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1400: Ganß (C. R, fol. CVI). 1406, 1423, 1424, 1429: Hus (Mareš, Popr. kn., S. 21, 28, 44, 49, 52). 1407, 1412, 1414, 1420, 1428, 1447: Hus (L. C. VI, S. 226. — A. Č. III, S. 288, 485, 494, 506, 43). 1416, 1441, 1444: Hus (U. P, S. 72. — Script. rer. Boh. III, S. 123. — G. Ub, S. 452). 1419 u. ff.: Hus (Script. rer. Austr. 1, II, S. 340 u. ff.). 1455,

1) Aus einer Originalurkunde im Stadtarchive zu Winterberg. Eine Abschrift davon befindet sich auch im Winterberger Herrschaftsarchive unter der Signatur II. D, 7 G β, Nr. 1.

1456: Castrum ruptum Hus, Huss (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1467: Zboží Huské (A. Č. VII, S. 285). 1474, 1491: Hus (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 3 u. 4. — R. T. II, S. 447). 1503, 1528: Hus (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1592: Zboží Huské (Břežan, P. V. z R., S. 141). 1720: Gans (M). Vgl. auch Sedl. XI, S. 154 u. ff. Der tschechische Name Hus ist dadurch entstanden, daß man den deutschen Namen nicht in seiner wirklichen Bedeutung, sondern in der Bedeutung einer Gans als Hausgeflügel übersehte.

Gansau (Tsch). Kompositum aus den deutschen Appellativen gans und ouwe = die steinige Au. Der ursprüngliche, tschechische Name Pravetín, vom tschechischen Personennamen Praveta oder Pravota abgeleitet, hat die Bedeutung einer Ansiedlung des Praveta. 1359: Prawetin (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1547: Prawětín (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Prawietin, Pravietin (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581, 1596: Prawietin (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3 u. 4; V. AU, 14, Nr. 1). Nach 1600, 1720: Consaw, Gansau (W. A, V. AU, 14, Nr. 1. — M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Pravětín.

Gansauer-Haid, s. Haid, Gansauer.

Geisbüchel, eine Einsiedle bei Laßisch, (Tsch). Kompositum aus den Appellativen Geiß und Büchel = die Ansiedlung auf dem Büchel, wo vormals Geißen oder Ziegen gehalten wurden. Der ursprüngliche, tschechische Name Veverí, vom tschechischen Appellativum vevera (das Eichhörnchen) abgeleitet, hat die Bedeutung eines an Eichhörnchen reichen Ortes. 1530: Veverí (A. Č. XI, S. 29). 1579, 1585: Wewerí (Břežan, W. z R., S. 234, 264). 1582, 1599, 1604: Veverí (Břežan, P. V. z R., S. 92, 184, 206).

Glashütten (D). Ellipse = der Ort, wo sich ursprünglich eine Glashütte befand. Die tschechischen Bezeichnungen Sklenářova Lhota (die mit besonderen Vorrechten ausgestattete Ansiedlung des Glasmachers) und Skláře (zu den Glasmachern) halte ich für Nachbildungen des deutschen Namens. 1359: Sklenarzowa Lhota (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1547: Skláře (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Sklarze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560: Sklarz (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3). 1581, 1596: Sklarze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 4; V. AU, 14, Nr. 1). 1625: Glashütten.¹⁾ 1720: Glashütten. (M).

1) Aus einer Originalurkunde im Stadtarchive zu Winterberg.

- Goldbach** bei Chrobold (D). Ellipse = die Ortschaft am goldführenden Bache. Der ursprüngliche Name Dietrichstift hat die Bedeutung einer von Dietrich oder Theodorich gegründeten und mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Ansiedlung. 1393, 1394, 1395: Ditrichstift (G. Ub, S. 229, 250, 265, 278, 281). 1395: Goltpach alias Ditrichstift (G. Ub, S. 292). 1483: Goptpoch (G. Ub, S. 621).
- Grabenmühle** oder Grundmühle bei Albrechtshlag (D). Kompositum = die im Graben oder im Grund, d. i. im engen und tiefen Tale gelegene Mühle. 1456: Molendinum pod Albrechtowiczy (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2).
- Grafenhütte**, Einsichten bei Außergefeld, (D). Kompositum = der Ort, wo einst eine zu Ehren der Grafen von Sickingen benannte Glashütte stand. Dieser Ort wurde erst um das Jahr 1800 angelegt.
- Grandelhäuser** bei Schattawa (D). Kompositum, dessen Bestimmungswort das deutsche Appellativum Grand (grober Riesand) ist, = die Häuser im grobsandigen Terrain. Diese Behausungen scheinen erst nach dem Jahre 1720 entstanden zu sein.
- Greinerhof** bei Herbes (D). Kompositum = der Hof, der um das Jahr 1600 dem Martin Greiner von Bewesl gehörte.
- Grilling** (D). Dativische Ellipse, vom deutschen Personennamen Grillo abgeleitet, = zu den Nachkommen des Grillo. Die tschechischen Bezeichnungen Krejlov und Cvrčkov sind Nachbildungen des deutschen Namens, wobei der letzteren von beiden nicht der Personennamen Grillo, sondern die Übersetzung des Appellativums Grille, cvrček, zugrunde gelegt wurde. 1503, 1528: Krylow, Grillen (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1589, 1595: Kreilow, Krieling (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5; V. AU, Nr. 5). 1720: Grillin (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Krejlov und Cvrčkov.
- Grindschädel**, eine Einsichte bei Petersschlag, (D). Ist eigentlich der Name der Familie, welcher diese Einsichte ursprünglich gehörte. 1716: Grindschädel, ein zur Herrschaft Winterberg gehöriges Badhaus. (W. A.)
- Grital**, s. Artel.
- Groschum**, Ober- (Ts). Phonetische Nachbildung des tschechischen Namens Krašany Horní, dessen erster Teil vom tschechischen Personennamen Krašan abgeleitet ist, = zu den Bewohnern des oberen, von Krašan gegründeten Ortes. Eine Ableitung vom tschechischen Appel-

lativum chrast (das Gestrüpp) lassen die ältesten Schreibungen dieses Namens nicht zu. Um 1400: Grassanck Superior, Grassang Superior (Pr, Fol. 10, 16). 1483: Chrasstian Superior (G. Ub, S. 622). 1513, 1585: Chrasstiany Hornij (G. Ub, S. 577, 23). 1720: Ober-Kraschum (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Chrášťany Horní.

Großchum, Unter- (Tsch). Hat, von der differenzierenden Beifügung abgesehen, dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. Um 1400: Grassanck Inferior, Grassang Inferior (Pr, Fol. 10, 16). 1483: Chrasstian Inferior (G. Ub, S. 622). 1513: Chrasstiany Dolnij (G. Ub, S. 577). 1525: Dolejší Chrášťany (A. Č. XXI, S. 469). 1585: Chrasstieny Dolni (G. Ub, S. 23). Um 1600: Chrasstiany (Pr, Fol. 10). 1720: Unter-Kraschum (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Chrášťany Dolní.

Grub (Tsch). Übersetzung des tschechischen Namens Jáma, dem das gleichlautende tschechische Appellativum zugrunde liegt, = der Ort, wo sich einst eine Erdgrube befand. Auch die lateinische Bezeichnung Fouea ist nur eine Übersetzung des tschechischen Namens. Um 1400: Fouea (Pr, Fol. 13). 1420: Jáma (Mareš, Popr. kn., S. 26). 1483: Jama villa (G. Ub, S. 621). 1720: Grub (M).

Grünberg (D). Ursprünglich nur ein Flurname = der grüne Berg. Diese Ortschaft wurde erst nach dem Jahre 1720 gegründet. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Hora Zelená.

Grünhof bei Wallern (D). Kompositum = der grüne Hof.

Gubischhütte, f. Rabenhütte.

Guthausen (D). Kompositum = die Häuser, die einst infolge ihrer Lage und ihrer Beschaffenheit den Holzhauern in den benachbarten herrschaftlichen Forsten zugute kamen. Dieses Dominikaldorf wurde erst im Jahre 1816 angelegt.

H.

Haberles (Tsch). Übersetzung des tschechischen Namens Ovesné, der vom tschechischen Appellativum oves (der Haber) abgeleitet ist, = der Ort, wo vormals viel Haber gebaut wurde. 1437, 1444, 1483: Owesny, Owesne, Owesna (G. Ub, S. 428, 453, 621). 1720: Habrles (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Ovesné.

Haid (D). Appellativum = der Ort in der Heide. Der tschechische Name Lužice, vom Appellativum luh (die Aue, die Heide) abgeleitet, ist

ebenso eine Übersetzung des deutschen Namens wie die lateinische Schreibung Merica. Um 1400: Merica, Heyde (Pr, Fol. 9). 1483, 1513, 1585: Luzicze (G. Ub, S. 622, 577, 23). Um 1650: Luzicze (Pr, Fol. 9). 1720: Hayd (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Lužice.

Haid, einschichtige Chaluppen bei Winterberg, (D). Hat dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name.

Haid, Birken- (D). Ursprünglich ein Flurname = die Heide in der Nachbarschaft von Birkenwäldern. Diese Ortschaft wurde erst in neuerer Zeit, u. zw. erst nach dem Jahre 1725, gegründet, weil in dem genannten Jahre die „Bürger-Heiden“ noch als eine unbewohnte Gegend bezeichnet wird (W. A, II. D, 7 G Z, Nr. 4). Der Ort führt auch den Namen Betelhäuser, weil seine ersten Bewohner durchaus Glasarbeiter in der benachbarten Birkenhütte waren, in welcher vorwiegend sogenannte Beteln, d. h. Glasperlen für Rosenkränze, erzeugt wurden. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Lada Březová.

Haid, Ferchen- (D). Ursprünglich ein Flurname, zusammengesetzt aus den deutschen Appellativen vorhe (die Föhre) und Heide, = die Heide bei den Föhrenwäldern. Auch diese Ortschaft wurde erst nach dem Jahre 1725 angelegt; denn in diesem Jahre erscheint die »Ferchen-Heiden« noch als eine bloße Flur (W. A, II. D, 7 G Z, Nr. 4).

Haid, Gansauer- (D). Ursprünglich ein Flurname = die der Gemeinde Gansau gehörige Heide. Diese Ortschaft wurde ebenfalls erst in neuerer Zeit angelegt. Im Jahre 1791 erteilte die Winterberger Herrschaft die Bewilligung zur Erbauung des ersten dortigen Hauses (W. A.). Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Lada Pravětinská.

Haid, Ober- (Ts). Kompositum = die obere Heide. Der ursprüngliche, tschechische Name Zbitina ist nach meinem Dafürhalten ein verderbtes Svídina, ist somit vom tschechischen Appellativum svída (die Rainweide) abgeleitet und hat die Bedeutung eines mit Rainweiden bewachsenen Platzes. Eine Ableitung vom tschechischen Personennamen Spita halte ich für unrichtig. 1388: Switin.¹⁾ 1393: Czvietina (G. Ub, S. 230). 1394: Zwattina, Czwittina (G. Ub, S. 250, 265). 1395: Czwictma, Czwittina, Sbytin (G. Ub, S. 278, 281, 298). 1395, 1414: Swytina, Sbytin (L. C. V, S. 221; VII,

1) Aus dem ältesten Stadtbuche von Prachatitz, Fol. 2, im städtischen Museum zu Prachatitz.

§. 119). 1411, 1437, 1444: Sbytina, Zbytiny, Bityna (G. Ub, §. 360, 428, 452). 1457—1472: Zbytiny (A. Č. XXI, §. 366). 1483, um 1513: Zbytin, Szbitin (G. Ub, §. 621, 584). 1562: Zbitiny (A. Č. XXII, §. 197). 1720: Ober-Hend (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Zbitiny.

Haid, Rabiger- (D). Ursprünglich ein Flurname = der der Gemeinde Rabitz gehörige Heide. Die Gründung dieser Ortschaft fällt in die Zeit nach dem Jahre 1720. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Lada Hrabická.

Haid, Schwarz- (D). Ursprünglich ein Flurname = die schwarze Heide. Auch diese Ortschaft wurde erst nach dem Jahre 1720 gegründet. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Lada Černá.

Haid, Schweigel- (D). Ursprünglich ein Flurname = die zum Schweigelhof (= Viehhof) bei Winterberg gehörige Heide. Die Gründung dieser Ortschaft fällt ebenfalls in die Zeit nach dem Jahre 1720. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Lada Šveiglova.

Haid, See- (D). Ursprünglich ein Flurname = die Heide, in der sich ein See befindet. Die Gründung dieser Ortschaft fällt ebenfalls in die Zeit nach dem Jahre 1720. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Lada Sviná.

Haselberg, einsichtige Reuschen bei Ober-Richtbuchet, (D). Ursprünglich ein Flurname = der mit Haselstauden bewachsene Berg. Die Gründung dieser Einsichten fällt gleichfalls in die Zeit nach dem Jahre 1720.

Helmbach oder Michelhütten (D). Der erste dieser beiden Namen ist eine Ellipse = die Ortschaft am Helmbache; der zweite deutet an, daß sich vormals im Orte eine Glashütte befand, die eine Zeitlang (von 1672 bis 1724) dem Glasmeister Michel Müller und seinen Nachkommen gehörte. Was den Namen des Baches betrifft, an dem der Ort liegt, so ist derselbe aus den Appellativen Halm, Halben oder Halbe (die Seite) und Bach zusammengesetzt und hat die Bedeutung eines Seitenbaches der Wolinfa. 1552, 1554: Hut v Lypky (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1600: Hutt Janousskowa za wsy Lypkau (W. A, V. AU, 14, Nr. 1). 1672, 1686: Helmbacher Glashütte (W. A, II. D, 7 G ζ, Nr. 1). 1686: Halmbacher Glashütte.¹⁾ 1687: Helmbacher Hütte (W. A, II. D, 7 G ζ, Nr. 2). 1692: Helmbacher Glashütte (W. A, II. D, 7 G ζ,

1) Aus einer Originalurkunde im Stadtarchive zu Winterberg.

Nr. 1). 1720: Helmbacher Glashütten (M). 1724, 1728: Helmpacher Hütte (W. A, II. D, 7 G., Nr. 3 u. 5). Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Huf Michlova.

Hengjürgel, eine Einsicht bei Haberles, (D). Kompositum aus dem deutschen Appellativum Henge oder Hang (der Bergabhang) und dem Personennamen Jürgel (Georg) = die auf dem Bergabhang gelegene Ansiedlung des Georg.

Herbes (Ts.). Nachbildung des tschechischen Namens Herbov oder Hrbov, der vom deutschen Personennamen Herbo, Erbo, Aribo abgeleitet ist, = die Besizung des Herbó. 1387: Hrbow (G. Ub, S. 188. — U. St. K, S. 91). Um 1400: Horbaw (Pr, Fol. 5). 1483, 1513: Hrbow (G. Ub, S. 621, 577). 1569, 1579: Hrbov, Hrbow (Březan, P. V. z R., S. 40; W. z R., S. 234). 1585: Hrbow (G. Ub, S. 23). 1720: Herbes (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Hrbov.

Herrenhof bei Schwarzdorf (Ts.). Übersetzung des tschechischen Namens Panský dvůr.

Heu berg, eine Einsicht bei Rorfushütten, (D). Ursprünglich ein Flur- und Waldname, dessen Bestimmungsworte das deutsche Verbum hauen zugrunde liegt, = der Berg, auf dem einst das für die Schlemmerhütte erforderliche Holz gehauen wurde. Diese Einsicht dürfte erst nach dem Jahre 1720 errichtet worden sein.

Hláška (Ts.). Tschechisches Appellativum = der Wohnort der Nachtwächter. Die Insassen dieses Ortes hatten nämlich ursprünglich die Nachtwache auf der benachbarten Burg Poděhus zu versehen. 1457, 1475: Hláška (Sedl. VII, S. 94, 98). 1541, 1603: Hláška (S. R, S. 346. — A. Č. XXII, S. 353). 1720: Hlaska (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Hlásky.

Hlawatez (Ts.). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Hlavatce oder Hlavatice, der vom tschechischen Personennamen Hlavata abgeleitet ist, = zu den Erben des Hlavata. 1379, 1380: Hlawatecz (R. R, S. 37. — H. Ub, S. 185). 1481: W Hlawaticziich (R. T. II, S. 385). 1563, 1583: Hlavatce, Hlawatce (Sedl. VII, S. 126. — Březan, W. z R., S. 256). 1603: Hlavatce (A. Č. XXII, S. 353). 1720: Hlawadetz (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Hlavatec.

Hlodačka, eine Einsicht bei Mahausch, (Tsch). Dieser Name ist vom tschechischen Appellativum hlodač (der Rager) abgeleitet = der Ort, wo sich einst Rager aufhielten.

Hodonin (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Hodonín, der vom tschechischen Personennamen Hodoň abgeleitet ist, = die Ansiedlung des Hodoň. 1528, 1609: Hodonín (Sedl. XI, S. 240, 281). 1700: Hodonín (Sedl. VII, S. 250). 1720: Hodonin (M).

Holzfrenung, f. Freieung.

Hora Zelená, f. Grünberg.

Horaüt (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Horouty, der vom deutschen Personennamen Harolt oder Harald abgeleitet ist, = zu den Erben des Harald. 1435: Horauty (W. A, V. AS, Nr. 2). 1503, 1528: Horolty (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1569: Horouty (Sedl. VII, S. 230). 1589, 1591: Horauty, Horauth (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5; V. AS, Nr. 5). 1696: Horauth (U. K, S. 366). 1720: Horaud (M).

Hoříkowitz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Hoříkovice, der vom tschechischen Personennamen Hořík abgeleitet ist, = zu den Erben des Hořík. Um 1400: Horzikowicz (Pr, Fol. 6). 1475: Hoříkovice (A. Č. IX, S. 147). 1483, 1513, 1585: Horzikowicze (G. Ub, S. 621, 577, 23). 1720: Horžíkowitz (M).

Hrabice, Hrabicze, Hrawicz, f. Rabiß.

Hracholusß (Tsch). Kompositum, dem die tschechischen Appellativa hrách (die Erbsen) und louskati (aufknaden) zugrunde liegen, = der Ort, wo man einst die Erbsen aufzuknaden pflegte. 1334, 1351: Hracholusky (R. T. I, S. 405, 416). 1379: Hracholusk (R. R, S. 40). 1457, 1475: Hracholusky (Sedl. VII, S. 94, 98). 1471, 1473, 1474: Hracholusky, V Racholuštich (A. Č. VIII, S. 52, 116; XXI, S. 383). 1518, 1603: Hracholusky (A. Č. XXI, S. 534, 539; XXII, S. 353). 1720: Hracholuscht (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Hracholusky.

Hradißt (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Hradiště, der vom tschechischen Appellativum hrad (die Burg) abgeleitet ist, = der Ort, in dessen Nähe vormalis eine Burg vorhanden war. Die lateinische Bezeichnung Castellum ist eine Übersetzung des tschechischen Namens. 1405: Castellum (G. Ub, S. 340). 1565, 1583: Hradiště (Březan, P. V. z R., S. 24; W. z R., S. 256).

1720: Hradist (M). Gegenwärtige tschechische Bezeichnung: Hradiště Malovické.

Hradšchan (Tsch). Deutsche Schreibung des verderbten tschechischen Namens Hradčany. Richtig sollte der Name des Ortes Račany lauten. Derselbe ist vom tschechischen Appellativum rači (der Krebsenort) abgeleitet und bezeichnet die Bewohner eines solchen Ortes. 1315: Radzan (R. B. III, S. 109). 1543, 1570: Radezani (W. A, V. AU, Nr. 2 b). 1658: Hraczany (W. A, IV. R, Nr. 6). 1720: Hartschan (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Hračany und Hradčany.

Hüblern (D). Dativische Ellipse, der das deutsche Appellativum Hübel (abgeleitet von heben = die Erhöhung, der Hügel) zugrunde liegt, = zu den Bewohnern des im Hügelland gelegenen Ortes. Diese Ansiedlungen wurden ebenso wie die im benachbarten Neu-Hüblern erst nach dem Jahre 1720 gegründet.

Hummelberg (D). Es ist zweifelhaft, ob dem Bestimmungsworte dieses Kompositums das deutsche Appellativum Hummel oder das Appellativum humelo (das Hopfenfeld) oder ein anderes Wort zugrunde liegt. Der tschechische Name Třemšín dürfte vom tschechischen Appellativum třemcha oder střemcha (die Schlehe) abgeleitet sein = der Ort, wo vormals besonders viel Schlehen gediehen. 1456: Tremssin (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1503, 1528: Hungperg, Trzemssin, Hungeperg (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1589: Trzemssin (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1595: Hungeberg (W. A, V. AU, Nr. 5). 1720: Hummelberg (M).

Humwald (D). Ursprünglich ein Waldname, dessen Bestimmungswort aus dem tschechischen Appellativum chum (der Hügel, die Bergfuppe) entstanden ist, = der Wald im hügeligen Terrain. Dieses Dominikaldorf wurde erst nach dem Jahre 1720 gegründet; denn auf Müllers Landkarte aus diesem Jahre findet man es noch nicht verzeichnet, wogegen dort das benachbarte Terrain den Namen Humwälder führt.

Hundsnursch (D). Kompositum aus den deutschen Appellativen Hund und Nursch oder Nuosch (der Trog) = der Ort, wo sich ursprünglich ein Futtertrog für die herrschaftlichen Jagdhunde befand. 1393, 1394, 1395: Hunczurisch, Hunczunst, Huncznusch (G. Ub, S. 229, 250, 265, 278, 281). 1395: Hvntznusch alias Coritho (G. Ub, S. 297). 1437, 1444, 1483: Corita, Korito, Koritte (G. Ub, S. 428, 453, 621). 1720: Hundsnursch (M). Die tschechischen Be-

zeichnungen Koryto Psí, Korito oder Korita sind Übersetzungen des deutschen Namens.

Hus, Huss, j. Gans.

Huřitiř (Tř). Nachbildung des tschechischen Namens Hořtice, der vom tschechischen Personennamen Hořta abgeleitet ist, = zu den Erben des Hořta. 1352, 1369, 1384, 1385, 1399, um 1405: Hosticz, Hoszczicz (R. D. P, S. 63). 1360, 1395, 1407, 1413, 1414: Hosticz (L. C. I, S. 139, V, S. 244; VI, S. 226; VII, S. 92, 116). 1423: Hostice (Mareš, Popr. kn., S. 40). 1513: Hořtice (Sedl. XI, S. 276). 1547: Hořtice (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Hossticze, Hosticze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581: Hossticz, Hossticze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3 u. 4). 1720: Hueschitz (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Hořtice und Huřice.

Huřineř (Tř). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Husinec, der vom deutschen Personennamen Husso oder Huozo abgeleitet ist, der Wohnort der Nachkommen oder auch der Namensvettern des Husso. Eine Ableitung vom tschechischen Appellativum hůsa (die Gans) ist hier nach meinem Dafürhalten nicht vorhanden. Hussenečz, Hussenicz (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1. — L. C. I, S. 85). 1402, 1415: Hussinečz, Hussinicz (L. C. VI, S. 65; VII, S. 167, 177). 1423, 1424: Husinec (Mareš, Popr. kn., S. 28, 37, 49). 1455, 1456: Hussinečz, Husynečz (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1503, 1528: Husynečz, Husinečz (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1519, 1520, 1528, 1530, 1562: Husinec (A. Č. XXI, S. 445; XII, S. 11, 12; X, S. 239; XI, S. 3, 30; XXII, S. 197). 1547, 1558, 1579: Husinec (Březan, W. z R., S. 14, 127, 239). 1589, um 1600: Husynečz, Husinečz (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5; V. AU, 14, Nr. 1). 1627: Husinec (Sedl. XI, S. 162). 1656: Husinečz (W. A, II. D, 5 AS, Nr. 12). 1696: Husinitz (U. K, S. 366). 1720: Hussenetzt (M).

Huř Korkusova, Hutt Jana Khorgusa, j. Rorkushütten.

Huř Kubova, j. Rubohütte.

Huř Michlova, Hutt Janousskowa, Hut v Lypky, j. Helmbach.

Hut pod Baubinem, j. Taffelhütten.

Hut Sserarau, j. Scherau.

Hutě Nové, j. Kaltenbach.

Hutě Pokovy, j. Bořhütte.

Hutě Staré, f. Althütten bei Planie.

Hutt Girzika Sslemara, Hut Petra Sslemara, Hut v Klassterce, f. Hüttenhof.

Hutt Girzika Sstekspaura, Hut Sstegarowa, f. Stögerhütte.

Hutt Tomasowa, Hutt Krauplowa, f. Rabenhütten.

Hüttel, Einsichten bei Buchwald, (D). Deminutivum vom Appellativum Hütte = der Ort, wo ursprünglich nur eine kleine Hütte stand. Diese Ansiedlungen sind erst nach dem Jahre 1720 entstanden.

Hüttenhof oder Althütte, zerstreute Einsichten bei Rorkushütten, (D). Zwei Komposita = der Hof, an dessen Stelle sich vormals eine Glashütte befand; die alte oder aufgelassene Glashütte. Der ehemalige Name dieser Ansiedlungen, nämlich der Name Schlemmerhütte, hat zum Bestimmungsworte den Namen einer Familie, welcher die dortige Glashütte bis zu deren Kassierung im Jahre 1725 gehörte. 1552, 1554: Hut v Klassterce (W. A, II. D, 1 A a, Nr. 9 u. 10). 1621, 1623: Hutt Girzika Sslemara, Hut neb chalupa Petra Sslemara (W. A, V. AU, 14, Nr. 1). 1720: Schlemmerbettlhütten (M). 1725: Schlemmerhütte (W. A, II. D, 7 G ζ, Nr. 4).

Hwoždian (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Hvoždany, der vom tschechischen Appellativum hvozď (die Waldgegend) abgeleitet ist, = zu den Bewohnern des Ortes in der Waldgegend. 1312: Hwosdan (R. B. III, S. 27). 1389, 1401, 1548: Hvoždany (Sedl. VII, S. 119, 160). 1603: Hvoždany (A. Č. XXII, S. 353). 1720: Hwoždian (M).

3.

Jáma, Jama, f. Grub.

Jandles (D). Ellipse, vom Personennamen Jandel (Deminutivum von Janda = Hans) abgeleitet, = zu den Nachkommen des Jandel. Der tschechischen Bezeichnung Mošna liegt das deutsche Appellativum Moos oder das gleichbedeutende tschechische Appellativum mech zugrunde = die Ortschaft im moosigen Terrain. 1395: Jadlans alias Mossna (G. Ub, S. 298, 299). 1411, 1437: Moschna, Mossna (G. Ub, S. 360, 428). 1720: Jandles (M).

Jaroškau (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Jaroškov, der vom tschechischen Personennamen Jarošek (der kleine Jaroš oder Jaroslav) abgeleitet ist, = die Besizung des Jarošek. 1609, 1700: Jarošov (Sedl. XI, S. 281; VII, S. 250). 1720:

Jaroschkow (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Jaroškov und Jarošov.

Jelenka (Ts). Diesem Namen liegt nicht das tschechische Appellativum jelen (der Hirsch), sondern das Appellativum jilem (die Ulme) zugrunde = der Ort bei der kleinen Ulme. 1379: U Gilemea (R. R, S. 40). 1457: Jelenek (Sedl. VII, S. 94). 1458, 1468, 1603: U Jelemka, Gelemek, Jelemek (A. Č. XXI, S. 319; VII, S. 310; XXII, S. 353). 1720: Jelenko (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Jelenky u. Jelemky.

Jodelhäuser, Einsichten bei Humwald, (D). Kompositum, das den Familiennamen Jodel zum Bestimmungsworte hat, = die Häuser des Jodel. Diese Ansiedlungen wurden erst nach dem Jahre 1720 gegründet.

Johannstift, Jonastift, Johansstift, Janastift, Innastift, j. Bornwald.

Josefstal, Einsichten bei Unter-Lichtbucht, (D). Kompositum = das nach dem Fürsten Josef von Schwarzenberg benannte Tal. Diese Einsichten sind erst zur Zeit des eben genannten Fürsten, also innerhalb der Jahre 1769 und 1833, gegründet worden.

K.

Kahau (D). Kompositum aus den deutschen Appellativen Kag (das Gehege, der Zaun) und Au = die eingezäunte Au. Tschechischen Ursprungs ist dieser Name nicht, weil man ihn, wenn er es wäre, auf eine Person des Namens Kah oder Kag zurückführen und ihm folchergestalt einen Personennamen zugrunde legen müßte, der eigentlich nie existierte. 1547: Kahow (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Kahow, Kachow (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). 1589: Kahow (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1720: Gahau (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Kahov.

Kaltenbach oder Neuhütten (D). Der erste dieser beiden Namen ist ein Kompositum = die Ortschaft am kalten Bache; der zweite davon zeigt an, daß sich hier einst eine Glashütte befand, die etwas später gegründet wurde als die benachbarte Althütte. Die Gründung des Ortes fällt in die Zeit nach dem Jahre 1720. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Hutě Nové.

Kamýk, Kamegle, Kameik, j. Wildberg.

Kapellenhäuser, Einsichten bei Ober-Moldau, (D). Kompositum = die Häuser, in deren Nähe sich die Ruinen einer ehemaligen Kapelle befinden. Diese Kapelle wurde um das Jahr 1400 gegründet und im Jahre 1405 dotiert, scheint aber bald wieder eingegangen zu sein (Sedl. XI, S. 155). Die Gründung der Ortschaft selbst fällt in die Zeit nach dem Jahre 1720. Tschechischer Name aus jüngster Zeit: Kaplice.

Kagenberg, eine Einsichte bei Krallen, (D). Ursprünglich ein Flurname = der Berg, auf dem sich Kagen aufzuhalten pflegten.

Kesselhäuser, s. Lichtbucht, Unter-.

Klenowitz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Klenovice, der vom tschechischen Personennamen Klen abgeleitet ist, = zu den Angehörigen des Klen. 1349: Nova fundatio Clenaw (G. Ub, S. 111). Um 1400: Clenowicz (Pr, Fol. 14). 1420, 1423: Klenovice (Mareš, Popr. kn., S. 26, 42—44). 1483: Clenowicze (G. Ub, S. 621). 1720: Klenwitz (M).

Klistau (Tsch). Phonetische Nachbildung des tschechischen Namens Chlistov, der vom Personennamen Chlist (Kalistus, vgl. den Familiennamen Kalistel) abgeleitet ist, = die Besizung des Chlist. 1384: Chlistow (L. E. II, S. 231). 1423, 1429: Chlistov (Mareš, Popr. kn., S. 40, 52). 1468: Chlistov (A. Č. VII, S. 346). 1509: Chlistov (Sedl. VII, S. 233). 1589: Chlistow (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1720: Chlystau (M).

Klösterle (Tsch). Übersetzung des tschechischen Namens Klášterec, der vom tschechischen Appellativum klášter (das Kloster) abgeleitet ist, = der Ort, wo sich vormals ein kleines Kloster oder eine Einsiedelei befand. 1359: Classterzecz (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1547: Klášterec (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Klassterecz, Klassterzecz (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, I A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581: Klassterecz (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3 u. 4). 1720: Clösterle (M).

Klus, eine Einsichte bei Strp, (Tsch). Diese Ansiedlung führt den Namen der Familie, die sie einst besessen hat.

Koller in der Mais, eine Einsichte bei Pleschen, (D). Das erste Substantiv bei dieser Ortsbezeichnung ist gleichbedeutend mit dem Appellativum Rohlstätte, das zweite jedoch mit dem Appellativum Holzschlag (vom mhd. Verbum meizen = hauen, schneiden). Der tschechische

Name Uhelník oder Vhelnico ist eine Übersetzung des Substantivs Koller. 1349: Villa seu fundatio Vhelnico sive in Colern (G. Ub, S. 112).

Kollowitz (Tsch). Phonetische Nachbildung des tschechischen Namens Chvalovice, der vom tschechischen Personennamen Chval abgeleitet ist, = zu den Angehörigen des Chval. 1395: Chwalowicz (G. Ub, S. 303). Um 1400: Chwalwicz, Chwalowycz (Pr, Fol. 9, 16). 1403, 1405: Chmalenitz, Chwalouicz (G. Ub, S. 611, 342). 1442, 1447: Chwalowicz (C. R, Fol. CCLXXIX). 1483, 1513: Chwalowicze, Walowicze (G. Ub, S. 622, 577). 1533, 1585: Chwalowicze (C. R, Fol. CCLXXIX. — G. Ub, S. 23). 1720: Kollowitz (M).

Kolmberg (D). Dativische Ellipse, zusammengesetzt aus den Appellativen fahl und Berg, = zum fahlen Berg. Der tschechische Name Plešivec, vom tschechischen Appellativum pleš (ein fahler Platz) abgeleitet, ist eine Übersetzung des deutschen Namens. Im 15. Jahrhundert war die deutsche Schreibung dieses Namens bereits so verderbt, daß die tschechischen Behörden der Meinung waren, sie haben es mit einem Kolbenberg zu tun, und daß sie infolge dessen einen neuen tschechischen Namen, nämlich den Namen Řemdihowice, bildeten, indem sie demselben das tschechische Appellativum řemdi (der Kolben) zugrunde legten. Dieser zweite tschechische Name hätte also die Bedeutung eines Kolbenortes. 1359: Plessiwecz (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1456: Řzemdihowicze (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1503, 1528: Kholmperg, Řzemdihowicze (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1589, 1595: Kulmperk, Kolmberg (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5; V. AU, Nr. 5). Um 1600: Kolneperk (W. A, V. AU, 14, Nr. 1). 1720: Kalenberg (M).

Kölne (Tsch). Phonetische Nachbildung des tschechischen Namens Včelné oder Včelná, der vom tschechischen Appellativum včela (die Biene) abgeleitet ist, = der Bienenort. An eine Abteilung vom deutschen Appellativum Kühle ist hier ebenso wenig zu denken wie an eine solche vom lateinischen Appellativum colonia oder vom deutschen Personennamen Colo. 1503: Wczelna, Kholn (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1). 1513, 1547: Včelná, Wčelná (Sedl. XI, S. 276. — B. L. II, S. 436). 1552, 1554: We Wczelny (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560, 1581: Wczielny, Wczielna (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3 u. 4). 1720: Kölne (M).

Konopischt (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Konopistě, der vom tschechischen Appellativum konopě (der Hanf) abgeleitet ist, = der Ort, wo vormalig Hanf gebaut wurde. 1661: Konopistě (Sedl. VII, S. 231). 1720: Konopischt (M).

Röpelhof und Röpelmühle, zwei Einsichten bei Chrobod, (D). Das Bestimmungswort dieser beiden Komposita ist ein deutscher Familienname.

Korkushütten (D). Kompositum = der Ort, wo sich einst eine der Familie Korkus gehörige Glashütte befand. 1625: Hutt Jana Khor-gusa (W. A, V. AU, 14, Nr. 1). 1687: Korkhußhütten (W. A, II. D, 7 G Z, Nr. 2). In diesem Jahre war die Glashütte bereits aufgelassen.

Koryto Psí, Korita, Korito, Koritte, f. Hundsnurth.

Rosmo (Tsch). Vom tschechischen Appellativum kos (schiefe Lage) abgeleitet = der Ort im schiefen oder abschüssigen Terrain. 1544: Kosmo (Sedl. VII, S. 229; XI, S. 276). 1696: Koßmo (U. K, S. 366). 1720: Kosmo (M).

Rožlí, Ober- (Tsch). Diesem Namen liegt entweder das tschechische Appellativum koza (die Ziege) oder das Appellativum kozel (der Ziegenbock) zugrunde = der obere Ort, wo vormalig entweder Ziegen oder Ziegenböcke gezüchtet wurden. 1407, 1413, 1414: Kozie, Kozye, Kozy (L. C. VI, S. 226; VII, S. 92, 117). 1545, 1569: Kozly Hořejší, Kozlí (Sedl. VII, S. 232, 230). 1720: Ober-Koschly (M).

Rožlí, Unter- (Tsch). Hat, von der differenzierenden Beifügung abgesehen, dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. 1407, 1413, 1414: Kozie, Kozye, Kozy (L. C. VI, S. 226; VII, S. 92, 117). 1545, 1569: Kozly Dolejší, Kozlí (Sedl. VII, S. 232, 230). 1720: Unter-Koschly (M).

Kralen (Tsch). Nachbildung des tschechischen Namens Kraly oder Kralovice, der vom tschechischen Personennamen Král (Rarl) abgeleitet ist, = zu den Angehörigen des Král. 1379: Lhota Kralowa (R. R, S. 40). 1475: Kralovice (Sedl. VII, S. 98). 1478: Královice (A. Č. XXI, S. 410). 1603: Kralovice (A. Č. XXII, S. 353). 1720: Kraln (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Kraly und Kralovice.

Kratochvíle, Kratochvíl, f. Kurzweil.

Kratuschin (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Kratošín, der vom tschechischen Personennamen Kratoš abgeleitet ist, = die

Ansiedlung des Kratoš. 1423: Kratušín (Mareš, Popr. kn., S. 40). 1456: Kratussin (W. A, 1 A α, Nr. 2). 1538: Kratušín (Sedl. XI, S. 161). 1589, 1593: Kratosyn (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1720: Kradossin (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Kratušín.

Krejčovice, Kraiczowitze, Crayczowa Lhota, f. Schneiderschlag. Krejlov, Kreilow, Krylow, Krieling, f. Grilling.

Kreppenschlag (D). Dem Bestimmungsworte dieses Kompositums liegt nicht das tschechische Appellativum křepel (die Wachtel), sondern der gleichlautende Personennamen zugrunde = die Rodung der Angehörigen des Křepel. Die tschechischen Bezeichnungen Křepovice und Křeplovice sind Nachbildungen des deutschen Namens. 1456: Krepensslak (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2). 1503, 1528, 1589: Krepowitze, Kreplovice (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 1 u. 5). 1595: Krepenschlag (W. A, V. AU, Nr. 5). 1720: Kreppenschlag (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Křeplice.

Křesane (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Křesanov, der vom tschechischen Personennamen Krašan abgeleitet ist, = die Befizung des Krašan. 1359: Crassana Lhota (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 1). 1547: Křesanow (B. L. II, S. 436). 1553: Krzesanow.¹⁾ 1552, 1554: Krzesanow (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II, D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560: Krzesanuow (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3). 1581, 1596: Krzesanow (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 4; V. AU, 14, Nr. 1). 1720: Kržessane (M).

Křišťanovice, Krzisstanowitze, Kristlschlag, f. Christelschlag.

Krtel (Tsch). Ist nach meinem Dafürhalten vom tschechischen Appellativum krt (der Maulwurf) abgeleitet = der Ort, wo sich einst viele Maulwürfe aufhielten. 1365, 1384, 1387, 1398, 1406, 1408: Krtel, Krteli, Krtely, Kertely, Krtel prope Podyehuss (U. St, K, S. 40, 80, 90, 132, 153, 161). 1379: Krtel (R. R, S. 38). Um 1400: Grital (Pr, Fol. 4). 1423: Krtely (Mareš, Popr. kn., S. 42). 1457, 1475: Krtely (Sedl. VII, S. 94, 98). 1464, 1468, 1471, 1478: Krtly, Krtely (A. Č. VII, S. 250, 358; VIII, S. 56; XXI, S. 410). 1530: Krtely (Sedl. VII, S. 122). 1579: Krteli (Březan, W. z R., S. 234). 1603: Krtely (A. Č. XXII, S. 353). 1720: Krtel (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Krtely, Krtle, Krtly.

1) Aus einer Originalurkunde im Stadtarchive zu Winterberg.

Rubischhütten, s. Rabenhütten.

Rubohütte oder Radoscheiderhütte (D). Das erste dieser beiden Komposita bezieht sich auf die Lage der ehemaligen Glashütte des Ortes am Fuße des Ruboberges (Rubani), das zweite jedoch auf den Gründer dieser Glashütte, den Winterberger Bürger Johann Radeschender. 1728: Fürst Adam Franz zu Schwarzenberg gibt seine Zustimmung zur Gründung einer Glashütte unter dem Ruboberg „negst an der Passauer Saumberstrassen oder Goldenen Steig gegen den Dorf Oberwuldaw“ (W. A., II. D, 7 G ζ, Nr. 5). Tschechische Bezeichnung aus jüngster Zeit: Huť Kubova.

Kurzweil, ein Schloß bei Peterhof, (Tsch). Übersetzung des tschechischen Namens Kratochvile. Tschechischen Ursprungs ist auch der ursprüngliche Name dieser Wohnstätte, nämlich Leptač = der Ort im sumpfigen Terrain. Demselben liegt das tschechische Verbum leptati (ähen, mit Mischadewasser den Boden verderben) zugrunde. 1401: Curia Leptacz (G. Ub, S. 326). 1569, 1579: Leptač (Březan, W. z R., S. 176, 197, 200, 234, 238). 1570, 1579, 1582: Leptač (Březan, P. V. z R., S. 45, 77, 92). 1581, 1583, 1584, 1586, 1588, 1589, 1590: Kratochwil (Březan, W. z R., S. 250, 256, 257, 266, 270, 272, 281, 283, 289—291). 1585: Kratochwile (G. Ub, S. 23). 1581—1600: Kratochvile (Březan, P. V. z R., S. 89 u. ff.). 1720: Kurtzweil (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 108 u. ff.

Ruswarda oder Bärenloch, Burgruine und Ortschaft, (D). Die erste dieser beiden Bezeichnungen ist ein Kompositum aus dem deutschen Personennamen Runz oder Runzo und dem deutschen Appellativum Warte = die Warte des Runz, die zweite aber ein solches aus den deutschen Appellativen Bär und Loh (niedriges Gehölz, Wald) = der Bärenwald. 1359, 1454: Kungenslen, Kungeslen (verschrieben für Kunczenstein. W. A., II. D, 1 A α, Nr. 1). 1450—1500: Kunczenstein.¹⁾ 1547: Kunzwart öd Schloss (B. L. II, S. 436). 1552, 1554: Zamek pustý Kynzward (W. A., II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). 1554—1565: Schloß Kushwarthe das Forwerch samt allem, so darzue gepierett (W. A., II. D, 7 G β, Nr. 3). 1578: Kunzwart (Březan, P. V. z R., S. 73). 1581: Dwuor Kunzwart (W. A., II. D, 7 G β, Nr. 4). 1720: Kuschwarta, Kuschwartahäuser (M). 1724: Kuschwarda (W. A., II. D, 7 G ζ, Nr. 3). Vgl. auch

1) Böhm. Hoflehen tafel in Prag XXX, S. 1.

Sedl. XI, S. 153. Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Kunžvart u. Kynžvart.

Kvilda, f. Außergefild.

Q.

Lada Březová, f. Haid, Birken-.

Lada Černá, f. Haid, Schwarz-.

Lada Hrabická, f. Haid, Rabitzer-.

Lada Pravětinská, f. Haid, Gansauer-.

Lada Šveiglova, f. Haid, Schweigel-.

Lada Svina, f. Haid, See-.

Qandstraßen (D). Datioische Ellipse = die Ortschaft an der Qandstraße. Diese Ortschaft wurde erst in neuerer Zeit, sicherlich erst nach dem Jahre 1720, gegründet.

Qangendorf (Tsch). Überetzung des tschechischen Namens Dlouhá Ves = das lange Dorf. Diese Ortschaft scheint erst nach dem Jahre 1720 angelegt worden zu sein.

Qaschicht, Lazisstiek, f. Schlag.

Qaschik bei Schwihau (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Lažice oder Lažiště, der vom tschechischen Appellativum laz (das Gereute) abgeleitet ist, = die Ortschaft im Gereute. 1352, 1369, 1384, 1385, 1399, um 1405: Lazicz, Lazist (R. D. P, S. 63). 1360, 1363, 1372, 1404, 1405, 1407, 1414, 1415: Lasisthz, Lazistz, Lasistz, Lassicz, Lazysscz, Laziscz, Lazisscz, Lazissicz (L. C. I, S. 133, 140; I. b, S. 33; II, S. 76; VI, S. 132, 141, 161, 226; VII, S. 117, 167). 1364: Lazisscz (L. E. I, S. 54). 1456, 1503, 1528: Lazisstie (W. A, II. D, 1 A α, Nr. 2; II. D, 7 G β, Nr. 1). 1519: Lažiště (A. Č. XXI, S. 444, 445). 1589: Lazisstie (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1720: Laschitz (M).

Laz, f. Mařa, Sanft.

Qažiicht bei Nebahau (Tsch). Vom tschechischen Appellativum laz abgeleitet = die Ortschaft im Gereute. 1317: Maiores Lazyscz (H. Ub, S. 66). 1349: Lasicz circa Nebahu (G. Ub, S. 111). 1603: Lažištka (A. Č. XXII, S. 353). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Lažiště u. Lažistky.

Qedermühle bei Haberles (D). Kompositum, dessen Bestimmungswort nach meinem Dafürhalten vom deutschen Appellativum Lehde (ein wüster Grund) abgeleitet ist, = die Mühle im wüsten Grunde. 1437:

Mlyn pod Korithy (= die Mühle unterhalb Hundsgrub. G. Ub, S. 428).

Leimsgrub (D). Kompositum aus den deutschen Appellativen Leim oder Lehm und Grube = der Ort bei der Lehmgrube. Diese Ortschaft wurde erst nach dem Jahre 1720 gegründet.

Leptač, Leptacz, f. Kurzweil und Rohn.

Lhenice, Lhenicz, f. Elhenitz.

Lhota bei Bieltš, Bieltšer Lhota oder Bieltšer Öd (Tsch). Dem ersten dieser Namen liegt das tschechische Appellativum lhota (eine zeitweilig von Zinsungen befreite Ansiedlung), dem zweiten das deutsche Appellativum oede (Einöde, Einsichte) zugrunde. Aus der Differenzierung Vlastkova Lhota ersehen wir, daß der Ort einst einen tschechischen Besitzer des Namens Vlastek besaß, aus der Differenzierung Spálená Lhota jedoch, daß der Ort einige Zeit hindurch eingewässert war. 1334, 1351: Lhota Nowa, Lhota Noua (R. T. I, S. 405, 416). 1379, 1457: Wlastkowa Lhota (R. R, S. 40. — Sedl. VII, S. 94). 1468: Lhotka (A. Č. VII, S. 371). 1540: Lhota (Sedl. VII, S. 230). 1589: Spalena Lhota (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 5). 1636: Lhotka (Sedl. VII, S. 230). 1720: Lhota (M). Gegenwärtige tschechische Bezeichnung: Lhota Bělečská.

Lhota Camyna, f. Steindenberg.

Lhota Chocholatá bei Wällisch-Birken (Tsch). Hat, von der differenzierenden Beifügung abgesehen, dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. Die Beifügung ist wohl vom tschechischen Appellativum chochol (kegelförmige Erhöhung) abgeleitet. 1514: Lhotka (C. R, fol. 95). 1720: Lhota Kocholata (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 231.

Lhota Crassana, f. Rřesane.

Lhota Hlásná, f. Bihorzen.

Lhota Krejčova, Lhota Crayczowa, f. Schneiderschlag.

Lhota Křišťanova, Lhota Crzisstanowa, f. Christelschlag.

Lhota Vifařowa bei Selze (Tsch). Hat, von der differenzierenden Beifügung abgesehen, dieselbe Bedeutung wie die vorhergehenden Namen. Die Beifügung ist vom tschechischen Appellativum líkař oder lékař (der Arzt) abgeleitet. 1349, 1357, 1379: Curia in Elhotta ante castrum Podehus sita, Curia in villa Elhwota ante castrum Podyehus sita, Curia in Lhota ante castrum Podehus sita (U. St. K, S. 20, 27, 65). 1360: Lhota (Sitzungsber. d. b. Ges.

d. W. 1877, S. 323). 1379: Elhota (R. R., S. 37). 1539, 1549: Lhota Lékařova (Sedl. VII, S. 122, 175). 1603: Lhota Líkařova (A. Č. XXII, S. 353). 1616, 1671: Lékařova Lhota (Sedl. VII, S. 175, 149). 1720: Likaschowa Lhota (M).

Lhota Masakova, Lhota Mazakova, j. Mehlhüttel.

Lhota Mlynářova, Lhota Mlynarzowa, j. Müller[d]lag.

Lhota Petrova, Lhota Petrowa, j. Peter[d]lag.

Lhota Sklenářova, Lhota Sklenarzowa, j. Glashütten.

Lhota Solná, Lhotta Solna, j. Salzweg.

Lhotka oder Städtisch-Öd bei Prachatiš (Tsch). Der erste dieser beiden Namen ist ein Deminutivum vom tschechischen Appellativum lhota, der zweite hat die Bedeutung einer ehemaligen Einsiedlung, die der Stadtgemeinde von Prachatiš gehörte. 1315, 1320: Elhotha, Elhot (G. Ub., S. 60. — H. Ub., S. 67). 1322, 1340, 1346: Elhota, Lhota (R. B. III, S. 315; IV, S. 306, 665). 1384: Elhota (L. E. II, S. 234). 1509: Lhota (Sedl. VII, S. 233). 1589: Kniezska Lhota (W. A., II. D, 7 G β, Nr. 5). 1720: Lhota (M). Gegenwärtige tschechische Schreibung: Lhotka Městská.

Lhotka Ratiborowa oder Mehlhüttel bei Elheniš (Tsch). Hat, von der differenzierenden Beifügung abgesehen, dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name. Die Beifügung ist vom tschechischen Personennamen Ratibor abgeleitet. Die deutsche Bezeichnung Mehlhüttel ist eine Nachbildung des tschechischen Ausdruckes Ve Lhotce = in der kleinen, zeitweilig von Zinsungen befreiten Ansiedlung des Ratibor. Um 1400: Lhota (Pr, fol. 14). 1483: Lhota Ratiborowa (G. Ub., S. 621). 1720: Melhitl (M).

Libějiš (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Libějice, der vom tschechischen Personennamen Liběj oder Luběj abgeleitet ist, = zu den Erben des Liběj. 1264: Zlubegewitz (R. B. II, S. 176). 1468, 1471, 1472, 1474: Libějice, Libějovice, Liběvice (A. Č. VII, S. 358, 374, 457, 460, 477; VIII, S. 20, 85, 86, 91, 97). 1474, 1475, 1476, 1477: Libějovice, Libějice, Libieyowicz (A. Č. XXI, S. 387; IV, S. 77, 86. — G. Ub., S. 520). 1479, 1480, 1482, 1488, 1489: Libějowice, Libiewowicz, Libiegiowicz, Libějovice (A. Č. IV, S. 328; VII, S. 538, 567, 568; X, S. 546; V, S. 540). 1494: Llybiegiecze.¹⁾ 1506, 1507, 1511, 1514: Libějovice, Libě-

1) Aus einer Originalurkunde im Statthaltereiarhive zu Prag.

jowice, Libějice (A. Č. XVII, S. 65; VI, S. 347; XI, S. 145; VII, S. 54, 63). 1518, 1519, 1521, 1526: Libějovice (A. Č. XIX, S. 318, 319, 361; XXI, S. 446; XII, S. 34; VIII, S. 279). 1547—1591: Libějice, Libějowice (Břežan, W. z R., S. 15, 134, 158, 159, 167, 194, 238, 294). 1565—1611: Libějovice (Břežan, P. V. z R., S. 24 u. ff.). 1603: Libějice (A. Č. XXII, S. 353). 1613, 1622: Libiegowicze, Lybiegowicze (U. K., S. 295, 304). 1720: Libjetitz (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 118 u. ff.

Libotin (Tsch). Ist vom tschechischen Personennamen Libota oder Lubota abgeleitet = die Ansiedlung des Lubota. 1354, 1367, 1376, 1395: Lubotyn, Lobotim, Libotin, Libolin (L. C. I, S. 31; I. b, S. 85; III, S. 52; V, S. 244). 1360, 1393: Libotin, Lybotynie (G. Ub, S. 213). 1371: Labotin (L. E. I, S. 88). 1385: Libotyně (Sedl. VII, S. 91). 1552, 1554: Lybotinie, Lybotnij (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 2; II. D, 1 A α, Nr. 9 u. 10). Um 1560: Lywotin (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 3). 1581, um 1600: Libotinie, Lybotin (W. A, II. D, 7 G β, Nr. 4; V. AU, 14, Nr. 1). 1696: Liebogtin (U. K., S. 366). 1720: Libotin (M). Gegenwärtige tschechische Schreibungen: Libotín und Libotyně. — Siehe auch Elstín.

Lichtbuchet, Ober- (D). Differenzierter Name, dessen Hauptbestandteil vom Kompositum Lichtbuche (Weißbuche) abgeleitet ist, = der obere Ort, an dessen Stelle vormals ein Weißbuchenwald vorhanden war. Diese Ortschaft wurde ebenso wie die nächstfolgende erst nach dem Jahre 1720 gegründet. 1788: Ober-Lichtbuchet (Fassionsbuch des Ortes im W. A).

Lichtbuchet, Unter-, oder Kesselhäuser (D). Der erste dieser zwei Namen hat, von seiner differenzierenden Beifügung abgesehen, dieselbe Bedeutung wie der vorhergehende Name; der zweite ist ein Kompositum = die Häuser im Kessel oder in der Niederung, die ringsum von Bergen eingeschlossen ist. 1788: Unter-Lichtbuchet (Fassionsb. im W. A).

Lipka, Lypka, f. Freieung.

Lipowiz (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Lipovice, der vom tschechischen Appellativum lipa (die Linde) abgeleitet ist, = die Lindenortschaft. 1404, 1435: Lipowicze (W. A, II. D, 7 G δ, Nr. 1; V. AS, Nr. 2). 1450: Lipovice (A. Č. XXII, S. 303).

1514: Lipowicze (C. R, Fol. 95). 1720: Lipowitz (M). Vgl. auch Sedl. VII, S. 228.

Lomež (Tsch). Deutsche Schreibung des tschechischen Namens Lomec, der vom tschechischen Appellativum lom (Brachfeld) abgeleitet ist, = der kleine Ort, an dessen Stelle vormals ein Brachfeld vorhanden war. Das erste Gebäude dieser Ortschaft, nämlich die dortige Kirche, wurde innerhalb der Jahre 1695 und 1702 errichtet (Sommer, Brachiner Kr., S. 395). 1720: Lometz (M).

Lštěň, Lsstinie, Lstien, Lsczen, Lstezeny, f. Elstin.

Luczenluder, f. Zuderschlag.

Luzerier (D). Aus dem deutschen Kompositum Luzenried oder Leuzenried entstanden. Diesem Kompositum liegen der deutsche Personennamenname Luz oder Liuzo und das deutsche Appellativum riute (das Ried, das Gereute) zugrunde = das Gereute des Luz. Der im 15. Jahrhundert von den Behörden gebrauchte tschechische Name Štífta ist nichts anderes als das deutsche Appellativum Stift. Der gegenwärtig kursierende tschechische Name Lučenice wurde erst in neuester Zeit willkürlich gebildet und entbehrt jeglicher Existenzberechtigung. 1393: Leuczerid (G. Ub, S. 229). 1394: Lenzenrind, Lenczenrid (G. Ub, S. 250, 265). 1395: Lenczenrid, Lewczenried (G. Ub, S. 278, 281, 296, 297). 1429: Štyfta (Mareš, Popr. kn., S. 52). 1483: Sstiffa (G. Ub, S. 621). 1501: Štuft (A. Č. X, S. 100). 1720: Luczerier (M).

Lužice, Luzicze, f. Haid.

(Schluß folgt.)

Die ehemalige Schlackenwerter Handschrift der Hedwigslegende.

Von

Dr. Engelbert Hara.

Wie vor einiger Zeit in den Tagesblättern gemeldet wurde, ist die ehemalige Bibliothek des Piaristengymnasiums zu Schlackenwert, welche seit Aufhebung dieser Anstalt der dortigen Stadtgemeinde gehörte, um den Kaufpreis von 100.000 Kronen in den Besitz des Wiener Antiquariats Gilhofer und Ranschburg übergegangen.

Das wertvollste Stück der Büchersammlung, die auch viele Infusnabeln enthält, ist eine Handschrift der Hedwigslegende, deren zahlreiche Miniaturen schon das Interesse eines Laien wachrufen, dem Kunsthistoriker, dem Heraldiker und Genealogen aber eine Fülle von Studienmaterial darbieten.

Ich zweifle nicht, daß auch die Leser dieser Blätter einige Mitteilungen über diese Handschrift, welche ich selbst des öfteren zu Studienzwecken benützen konnte, gerne entgegennehmen und in Hinsicht auf ihre einzigartige Beschaffenheit und Originalität von dem hohen Werte dieses Schriftdenkmals sich überzeugen werden.

Der mit einem Holzeinband versehene Kodex enthält auf Pergamentblättern eine Lebensbeschreibung der hl. Hedwig, die in lateinischer Sprache und nach mittelalterlicher Art zum Zwecke der Erbauung abgefaßt ist.

Beiläufig sei hier erwähnt, daß Hedwig aus dem Geschlechte der Grafen von Andechs in Bayern stammte und um das Jahr 1174 geboren ist. Nach einer sorgfältigen Erziehung im Kloster Rixingen heiratete sie auf Wunsch ihrer Eltern bereits im Alter von zwölf Jahren den Herzog Heinrich I. den Bärtigen von Schlesiens, an dessen Seite sie sich große Verdienste um die Germanisierung Schlesiens, aber auch um die Pflege des kulturellen Lebens in diesem Lande erwarb. Kultur und Charitas fanden ihre Heimstätten vor allem in den Klöstern, von denen eine große Anzahl ihre Gründung dem frommen Fürstenpaare verdankte.

Als die glänzendste Stiftung, die der Herzog auf Antrieb seiner Gemahlin und, wie es in der Schenkungsurkunde heißt, für das Heil der Seele seines Vaters, seiner Mutter und aller derer, die ihm teuer waren, zur Ehre Gottes und des hl. Apostels Bartholomäus machte, haben wir das Kloster Trebnitz (nördlich von Breslau) anzusehen, dessen Anfänge urkundlich bis ins Jahr 1202 zurückreichen. Zum Baue wurden Verurtheilte und Verbrecher verwendet, die ihre Strafe durch Zwangsarbeit abbüßen konnten. Der Herzog berief, da in Schlesien ein Kloster für das weibliche Geschlecht noch nicht vorhanden war, Zisterzienserinnen aus der Diözese Bamberg und dotierte das Stift aufs reichlichste.

An dieser geweihten Stätte fand auch Hedwig nach dem Tode ihres Gemahls (1238) ihren Trost und Seelenfrieden, wobei sie ganz wie die übrigen Nonnen das Ordenskleid trug und nach der Ordensregel lebte. Sie starb nach einem Leben, das dem Dienste Gottes gewidmet war und einer Kette von Wohltaten glich, am 15. Oktober 1243. Papst Clemens IV. nahm sie bereits 1267 unter die Zahl der Heiligen auf und setzte als Tag ihrer Verehrung den 15. Oktober, ihren Sterbetag, fest.

In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts muß nun auch die Legende (*vita*) der hl. Hedwig verfaßt worden sein, da im Texte Zeugnisse von Personen angeführt werden, die in der Zeit von 1268—1300 noch lebten. Tatsächlich führt die Legende in den meisten Handschriften die Bemerkung, daß sie im Jahre 1300 vollendet worden ist.

Demnach ist diese älteste bekannte Biographie der Heiligen ungefähr 60 Jahre nach ihrem Tode entstanden. Wir kennen den Verfasser nicht, sondern erfahren nur aus der Vorrede (*prefaciuncula*), daß er die jetzt verschollenen, damals im Kloster Trebnitz aufbewahrten Dokumente (*scripta in Trebnicensi coenobio reservata*), ferner Aufzeichnungen (*quedam notabilia*) des Zisterzienser-Fraters Engelbert bei der Abfassung benützte und die Einteilung in Kapitel mit Überschriften vornahm. Henschel¹⁾ fällt über die Legende folgendes zutreffende Urteil: „In einem einfach edlen Tone geschrieben, von aller Emphase entfernt, erzählt sie nur, gibt sie beständig Data an, ohne in schwülstige Exclamationen auszubrechen. Der Ton, in welchem sie redet, ist vielmehr nur ein inniger, für ihren Gegenstand voll Liebe und Achtung durch-

1) Die Wunderheilungen der hl. Hedwig in Schlesien im dreizehnten Jahrhundert. Gotha 1853 nach E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes. Freiburg 1899, II, 225, Anmerkung.

drungener, gleichsam still gerührter und darum selbst in der That auch zum Herzen Sprechender.“

Über die Glaubwürdigkeit des darin Erzählten urteilt E. Michael folgendermaßen: „Leider ist in Bezug auf die meisten Einzelheiten dieses Werkes eine Controlle nicht möglich. Indes darf das hier entworfene Bild der Heiligen im ganzen und großen als historisch gelten; es werden doch nur jene Züge, welche die Kanonisationsbulle andeutet, weiter ausgeführt.“¹⁾

Zweifellos ist das Original, d. h. die erste Niederschrift der Legende verloren gegangen. Stenzel hat in seinen *Scriptores rerum Silesiacarum* vor dem Text der Vita auch die Handschriften aufgezählt und kurz beschrieben. Der Herausgeber konnte „keine völlige Übereinstimmung der einen Handschrift mit der andern“ entdecken und sie demnach auch nicht in Familien gruppieren. Als die beste und älteste vorhandene Handschrift bezeichnete Stenzel jene der Breslauer Dombibliothek, die er etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts zuwies.²⁾ Nach Knoblich,³⁾ der sie in den Anfang des 14. Jahrh. verlegt, stellt sie unstreitig das älteste Schriftdentmal schlesiſcher Geschichtschreibung und Schreibkunst dar. Sie ist zwar nicht mit wirklichen Bildern geschmückt, aber doch reich mit Initialen verziert. Die Schlackenwerter Handschrift war Stenzel damals noch nicht bekannt. Hätte er sie gekannt, dann würde er ihr zweifellos den ersten Rang zugewiesen haben. Knoblich, dem sie dem Rufe nach bekannt war, kann überhaupt nicht als wissenschaftliche Autorität gelten, da er auch sonst öfter kritiklos verfährt.

Die zuletzt genannte Handschrift befand sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitze des Piaristenordens zu Schlackenwert, der laut Stiftsbriefes hier ein Kloster am 6. Mai 1666 gegründet hatte. Die im Codex angebrachte Notiz: *Ex libris Principiss Piccolomin. Bibliothecae Slacoverdensis Scholarum Piarum* gibt noch heute von dieser Zugehörigkeit Zeugnis. Darnach ist sie vordem Eigentum des Fürsten Piccolomini gewesen. Doch können die Schicksale der wertvollen Schrift noch weiter zurückverfolgt werden. Der Einband selbst bietet hiezu den Wegweiser. Denn auf der inneren Fläche des rückseitigen Buchdeckels ist das Wappen eines Herrn Franz Gottfried Troilo und

1) a. a. O. S. 225.

2) *Scriptores*, Bd. II, Vorrede, pag. IV.

3) *Lebensgeschichte der hl. Hedwig, Herzogin und Landespatronin von Schlesien. 1174—1243*, Breslau 1860, S. XVIII.

eine Inschrift angebracht. Jenes besteht aus einem ganz einfachen Schilde mit weißem Felde, auf welchem drei Gänge eines Raubvogels eingeseht sind, darüber befindet sich ein Helm, mit einem halben Löwen verziert, welcher den Buchstaben T in den Klauen hält. Darüber steht das Motto: *Nasci. Pati Mori*; unten: *Franciscus. Godefridus. Troilo.* In. Lessot. Sac. Cäs. Mtis Consiliarius.¹⁾ Die Anordnung auf der Vorderseite ist folgende: Links oben und rechts unten ist der schlesische Adler, rechts oben und links unten die meranische Wappenfigur des Löwen angebracht.²⁾ Auf der Rückseite besteht die entgegengesetzte Anordnung. Die Vorderseite des oberen Deckels trägt außerdem in der Mitte eine im gotischen Stile gehaltene Rosette aus Messing, innen die Buchstaben führend: S. H. E. D. W Y G Y S (= S. Hedwigis), darunter ein Kreuz.

Während in keiner der bei Stenzel aufgezählten Handschriften der Schreiber näherhin genannt wird, findet sich in der ehemaligen Schlackenwerter am Schlusse der Legende der von einer jüngeren Hand geschriebene Zusatz: *Comparata autem per inclitum ducem dominum ludeuicum ducem slesie et dominum legnicenssem in honorem beate hedwigis quondam ducisse slesie totiusque polonie. scripta est autem per manus nycolai pruzie foris civitatem lubyn.*

Daraus ist nicht bloß ersichtlich, daß die Abschrift auf Befehl des Herzogs Ludwig von Schlesien (1316—1398) erfolgt ist, sondern auch, wer der Schreiber war, nämlich Nicolaus Pruzie. Ob die Bezeichnung Pruzie der Name des Schreibers oder des Landes seiner Herkunft war, läßt sich nicht so ohne weiters entscheiden. Es hat aber den Anschein, daß damit letzteres gemeint und jenes Lubin mit Wolfskron in Massovien zu suchen sei, wo ein Benediktinerkloster sich befand.³⁾ Stenzel

1) Franz Gottfried Troilo von Roveredo, von und auf Lessoth, wie auch von Ober- und Nieder-Zeutritz, Giers-, Rohls- und Domsdorff war mit Anna von Strachwitz verheiratet und Kaiser Ferdinands III. (1637—1657) Rat. Vgl. A. Ritter von Wolfskron, Die Bilder der Hedwigslegende nach einer Handschrift vom J. 1353 in der Bibliothek der P. P. Piaristen zu Schlackenwert. Mit einem Auszuge des Originaltextes und historisch-archäologischen Anmerkungen. Wien 1846, S. 127. Darin findet sich auch schon eine kurze Beschreibung der Hs.

2) Hedwigs Vater Berthold war Graf von Andechs, Markgraf von Istrien, Herzog von Dalmatien und Kroatien, aber auch Graf von Meran, Ambras etc. Vgl. die genealogische Tafel bei Stenzel, *Scriptores* S. 114 und Knoblich a. a. O. S. 6.

3) a. a. O. S. 127.

setzt es später der Vorstadt des schlesischen Lüben gleich¹⁾ und erfreut sich auch der Zustimmung Buchs', der diese Annahme mit dem Hinweis zu stützen versucht, daß dieses schlesische Lüben schon vor der Mitte des 14. Jahrh. zu Brieg kam, dessen Herzog Ludwig die Handschrift anfertigen ließ, um sie später dem 1369 gegründeten Kollegiatstift der hl. Hedwig in Brieg zu schenken.²⁾ Ich glaube, daß, wenn Nicolaus Mönch gewesen ist, was ja allgemein angenommen wird, unter der angegebenen Bezeichnung man nicht den Familiennamen, sondern den Ort seiner Herkunft zu sehen hat. Im Schlaßenwerter Codex ist gegen Ende noch von einem Nicolaus de Posenaw die Rede, dem Protonotar des Bischofs Priclaus von Breslau und Verfasser eines Briefes an Herzog Ludwig von Liegnitz, der von einer späteren Hand eingetragen ist. Ihn hält Wattenbach für den Verfasser einer Sammlung von Schriftstücken, Urkunden und Briefen, die in einer Handschrift des sogenannten Formelbuches stehen, das vom Breslauer Domherrn Arnold von Proßau verfaßt worden ist und nach Königsberg durch den infolge des Breslauer Bierstreites unter König Wenzel im J. 1381 verbannten Nicolaus von Posen gelangte.³⁾ Grünhagen geht aber noch weiter, indem er diesen Nicolaus von Posen mit dem schon vorher genannten Nicolaus Bruzie identifiziert.⁴⁾ Ich bin der Ansicht, daß der Beisatz de Posenaw gerade deswegen gemacht ist, um den Verfasser des Briefes von dem Schreiber der Hedwigslegende zu unterscheiden. Wenn der eben genannte Forscher dann gar noch der Vermutung Raum gibt, daß es derselbe Nicolaus sei, welcher Mönch des Klosters Leubus gewesen und eine Hedwigslegende geschrieben hat, deren Handschrift sich noch heute auf der Universitätsbibliothek in Breslau befindet, so genügt zur Widerlegung dieser Aufstellung wohl schon der Hinweis, daß der Leubuser Mönch nach den vorhandenen Quellen viel früher gelebt hat.⁵⁾

1) Schlesische Geschichte, I, 1853, S. 343.

2) Über die Bilder der Hedwigslegende im Schlaßenwerter Codex von 1353, dem Breslauer Codex von 1451, auf der Hedwigstafel in der Breslauer Bernhardikirche und in dem Breslauer Drucke von 1504, Breslau 1861, S. 3.

3) Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Proßau im Codex diplomaticus Silesiae V. Bd., Breslau 1862, S. XVII ff.

4) Beiträge zur Geschichte der Hedwigslegenden in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, V. Bd. (1863), S. 164.

5) Mon. Lubensia, I, Ann. 2.

Die Schlackenwerter Handschrift ist sogar genau datiert. Wo sonst die anderen Handschriften 1300 als Entstehungsjahr des uns verloren gegangenen Originals angeben, hat der Schreiber unseres Kodex das Jahr 1353 eingesetzt, demnach jene Zahl, wie sie im Original gestanden, mit der Zeitangabe seiner Tätigkeit vertauscht. Knoblich irrt, wenn er meint, die Schlackenwerter Handschrift sei über Auftrag des Herzogs Rupert von Liegnitz in der Vorstadt von Lüben 1353 angefertigt und von Herzog Ludwig von Liegnitz erworben worden.¹⁾ Denn die Handschrift des Herzogs Rupert ist um fast 30 Jahre später entstanden, wie aus der vom J. 1451 stammenden deutschen Übersetzung hervorgeht, welche zuerst im Besitze des Breslauer Rats Herrn Anton Hornig († 25. Oktober 1464 als Schöppenmeister) sich befand und heute Eigentum der kgl. Universitätsbibliothek in Breslau ist.²⁾ In diesem Pergamentmanuskript, das 120 Folioblätter umfaßt, heißt es wörtlich: „Legende von sandt hedwigen, Noch gotis geburt Tausundt drey hund't Jare Im achtzigsten jor' volendit am newen Jares abinde vnd geczewgit durch den hochgebornen Fursten vnd h'n Ruprecht In Slezien herczogen vnd h'n zu Legnicz zu eren Sand hedwigen etwenne u. s. w.“ Und an einer anderen Stelle: „vnd ist geschrebin aus eyne lateinisch'n Buche, das der Erlauchte Furste Herzog Ruprecht zu Legnicz herre hatte lassin Schreibin, Als do hynne ist geschrebin im sechczenden blatin hynder sich vnd In das deutsche gefurth, zu Bethe vnd jnnigkeit des Erbarn Mannes Anthoinen Hornyngis, burgers zu Breslav und zu lobe sand u. s. w.“ Die Handschrift, aus der diese deutsche Übersetzung geflossen ist, kann demnach nicht dieselbe sein wie unsere Schlackenwerter, da letztere bereits 1353 angefertigt wurde u. z., wie wir bereits wissen, für Herzog Ludwig von Brieg und Liegnitz, der sie dem auch sonst reich dotierten Kollegiatstift von St. Hedwig in Brieg übergab. Diese Widmung ist auch in der Handschrift auf fol. 1 vers. verzeichnet: Iste liber . . . Eccle scite Hed. in brega quem dedit . . . dux Ludovicus ad Collegium ibidem. (= Dieses Buch . . . der Kirche der hl. Hedwig zu Brieg, welches der Herzog dem Kollegiatstifte daselbst schenkte); desgleichen heißt es fol. 3 am oberen Rande: ecclesie bregensis, ecclesie collegiate. Außerdem trägt die Rückseite des oberen Deckels ein in Kupfer gestochenes

1) a. a. O. S. XIX.

2) Alhē hebet sich an dē große legende der hailigsten frawen Sandt Hedwigis . . . new durch mich Conradum Baumgarten gote zu lobe gedruckt, der czal Christi vnßers Herrn MCCCC vnnnd IIII.

Bibliothekszeichen mit der Signatur MB (= Monasterium Bregense = Kloster zu Brieg).

Es besteht eine testamentarische Verfügung des Herzogs Ludwig vom J. 1360 über einige Bücher, darunter auch eine Lebensbeschreibung der heiligen Hedwig an die Dominikaner in Liegnitz: Item librum de uita ste Hedwigis damns ad predicatores in Legnicz. Grünhagen vermutet nun, es sei dies die Schlackenwerter Handschrift gewesen, wobei man allerdings annehmen muß, daß der Herzog nach der Gründung des Kollegiatstiftes der hl. Hedwig in Brieg, das 1372 reich dotiert wurde, jene Bestimmung zugunsten des Stiftes abänderte, was auch sehr natürlich erscheint, da jene Lebensbeschreibung der hl. Hedwig doch in dem nach ihr benannten Kloster vor allem gebührende Verehrung finden durfte. Übrigens ist jenes Testament vom J. 1360 auch gar nicht vollzogen worden.¹⁾

Was mit der Brieger Handschrift später geschehen ist, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Grünhagen vertritt die Meinung, sie sei bei der Verwandlung des Brieger Stiftes in ein Gymnasium im J. 1534 nicht sogleich in Privathände übergegangen, da dieser Akt in durchaus geordneter und planmäßiger Weise vor sich ging. Wahrscheinlicher sei es, daß die Entwendung und Verschleppung erst in den wirren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges erfolgte. Im Provinzial-Archiv zu Brieg befindet sich heute noch eine Urkunde vom 16. Jänner 1630, nach welcher eine historia S. Hedwigis in folio gebunden auf Grund eines Ansuchens des Bibliothekars am fürstlichen Gymnasium zu Brieg, Professors Mag. Joh. Buchwälder, einem gewissen J. Brenner geliehen wurde. Dazu bemerkt Grünhagen: „Möglicherweise war jene Ausleihe 1630 die erste Veranlassung zu diesem Verluste. In den stürmischen Zeiten, welche diesem Jahre folgten, wird an eine Kontrolle über ausgeliehene Bücher wenig gedacht worden sein, 1633 ward das Gymnasium geschlossen und 1634 die Lehrer bis zu Ende der Kriegsunruhen entlassen und erst 1637 den 3. August wieder eröffnet. In diese Zeit mag wohl die Entfremdung des Buches fallen.“²⁾

Durch wen der kostbare Kodex ins Schlackenwerter Kloster kam, haben wir bereits vernommen. Er ward von dem mähr.-schlesischen Archivar und Historiographen Anton Boczek auf einer Forschungsreise

1) Zeitschr. des Vereines f. Gesch. u. Altert. in Schles., V. Bd., S. 165 ff.

2) Ebenda.

durch Böhmen in der Wienerbibliothek zu Schladtenwert im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts entdeckt.¹⁾ Ritter von Wolfstron hat der Handschrift die schon erwähnte Monographie gewidmet, in der er außer einem Teil des Textes sämtliche 61 Miniaturbilder in Lithographie mit historischen und archäologischen Anmerkungen veröffentlichte. Sehen wir uns nun das kostbare Denkmal, das frommem Sinne und glaubensinniger Heiligenverehrung seinen Ursprung verdankt, etwas näher an!

Die 202 Blätter in folio von der Größe 34×25 cm, von denen nur 6 Seiten nicht ganz beschrieben oder bemalt wurden, sind sehr gut erhalten und bieten auf den beschriebenen Seiten den Text in zwei Kolonnen von je 8·4 cm Breite mit 24 bis 26 Zeilen. Die gotischen Minuskeln sind sehr sorgfältig geschrieben und mit ebenfalls gotischen Initialen verziert. Natürlich fehlt es auch an den in mittelalterlichen Handschriften üblichen lateinischen Abkürzungen nicht.

Den größten Wert repräsentiert die Handschrift infolge der 61 zum Teil ganzseitigen Miniaturbilder, die, wie es scheint, gleichfalls von dem Schreiber Nicolaus de Pruzie ausgeführt sind. Dies nimmt auch Lux an, der zugleich bemerkt, daß wir in den Bildern „eines der ältesten, urkundlich datierten schlesischen Werke der Malerei“ vor uns haben.²⁾

Die Legende beginnt mit einer Genealogie der hl. Hedwig und weicht somit von den übrigen Hss. ab, da diese sie erst am Schlusse bringen. Das darauf bezügliche Bild Nr. 1 trägt die Überschrift: Bertholdus dux meraine pater sancte hedwigis et agnes uxor eius cum filijs et filiabus suis infra positus. Es führt uns somit die erste Seite gleich in die Verwandtschaft der hl. Hedwig ein. Die Anordnung der einzelnen Personen ist folgende: In der Mitte sitzen Agnes und Berthold. Links von Agnes der Reihe nach: die hl. Hedwig, Agnes († 1201), die Gemahlin Philipps II. August von Frankreich, Gertrud († 1213), Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn und spätere Landgräfin von Thüringen, Elisabeth, die Tochter Gertruds (geb. 1207). Rechts von Berthold: Berthold, Patriarch von Aquileja († 1251), Ekbert, Bischof

1) Wolfstron, a. a. O., Einleitung.

2) a. a. O. S. 3. Wenn Lux behauptet, es sei hier der erste schlesische Künstlername überliefert, so gilt dies nur in bezug auf die Malerei, da er selbst in einer späteren Abhandlung (Bildende Künstler in Schlesien. Zeitschr. des Vereines f. Gesch. u. Altert. in Schlesien, V. Bd. S. 3) schon vor Nicolaus Pruzie Namen von Baumeistern anführt, so den Meister Wieland und Heinrich Lammeshaupt.

von Bamberg († 1237), Otto, Herzog von Meranien († 1234) und Heinrich, Herr von Andechs und Markgraf von Istrien († 1228). Die Äbtissin Mechtild sitzt in ihrem Ordensgewande zu Füßen ihrer Eltern. Sie war als Nonne ins Kloster Rixingen eingetreten, wo sie die höchste Würde 1214 erlangte.¹⁾

Die einzelnen Figuren mit Ausnahme Heinrichs, Gertruds und Elisabeths sind von Wimpergen überdacht, deren gotische mit Krabben und Fialen verzierte Giebel dem Bilde einen reichen Schmuck verleihen. Doch zeigen sich noch Spuren romanischen Empfindens in der rundbogigen Giebelfüllung. Sehr geschickt ist der Faltenwurf in der Gewandung durchgeführt, obgleich einige Härten und knitteriges Aussehen nicht vermieden sind. Die herrschenden Farben sind gelb, rot und blau. Der Herzog, von ältlichem Aussehen, erscheint mit langem Haupt- und kurzem Barthaare. Sein Haupt schmückt der Herzogshut aus purpurenem Samte. Zu beiden Seiten der Schulter trägt er die Wisselettes (Achselfchilder) mit dem Wappen der Herzöge von Meran, das im gelben Felde zwei übereinander befindliche Löwen, im roten einen weißen Querstreifen führt. Das gelbe Kleid, über welches der Mantel gehängt ist, schnürt ein Gürtel. Die Linke hält das Schwert,²⁾ die Rechte umschließt die Hand seiner Gemahlin. Links lehnt der Schild, mit dem schlesischen Adler geziert. Die Herzogin Agnes ist durch die gleichen Wisselettes ausgezeichnet. Berthold und Ekbert tragen ihre hierarchischen Abzeichen, jener das einfache (nicht doppelte) Patriarchenkreuz, dieser den Bischofsstab, desgleichen Mechtild, nämlich das Pedum, während Agnes und Gertrud durch die Krone ihren Rang erkennen lassen. Die hl. Hedwig und Elisabeth sind entsprechend ihrem gottseligen Leben mit einem Heiligenschein ausgezeichnet. Die Größe der Figuren ist nach dem Alter berechnet, die Jüngsten sind am kleinsten dargestellt. In Mechtild, die ihren Eltern zu Füßen sitzt, sollte offenbar das Ideal der mönchischen Demut zum Ausdruck gebracht werden.

- 1) Wolfstron hält sie S. 86 irrtümlich für die Äbtissin Gertrud, die 1218—1232 dem Kloster Trebnitz vorstand und eine Tochter der hl. Hedwig war. Darnach würde aber auf obigem Bilde Mechtildis überhaupt fehlen, was sicher nicht anzunehmen ist.
- 2) Nicht einen Stab, wie Wolfstron meint, indem er darauf hinweist, daß Berthold nicht als Richter, sondern als Stammvater hier abgebildet ist. Die Gestalt des Schwertes steht durch Vergleich mit derselben Waffe auf anderen Bildern m. E. sicher.

Die zufriedenstellende Wahl und die Lebhaftigkeit der Farben wird leider durch die mangelhafte Darstellung der Gesichtszüge beeinträchtigt. Mit Ausnahme der Herzogin finden wir kein einziges liebliches Antlitz in der Familie vor. Der männliche Bart ist recht leichtfertig gezeichnet, dafür ist aber das Haupthaar, namentlich das Ottos und Heinrichs, sorgfältig in schönen wallenden Locken aufgelöst. Die durchwegs schlanken Weiber atmen eine Geschmeidigkeit, welche verrät, daß der Maler weniger in den Gesichtsausdruck als vielmehr in die Gesamthaltung Empfindung legen wollte.

Auf die Genealogie folgt die *prefaciuncula*; fol. 11 beginnt die *legenda maior*, welche 12 Kapitel umfaßt. Daran schließt sich fol. 139 die *legenda minor*, und an diese ein 45 Zeilen langes Gebet, welches fol. 147 füllt. Der Hs. eigentümlich ist ferner die Bulle Papst Clemens IV.¹⁾ (fol. 148—157), welche mit den Worten schließt: *Datum Viterbij septimo Kalendas aprilis pontificatus nostri anno tercio*. Noch auf demselben Blatte beginnt der ebenfalls in anderen Hss. fehlende *sermo uenerabilis Clementis pape quarti de canonizacione beate Hedwigis*. Die folgenden Kolumnen (fol. 163—164) enthalten eine Erklärung des Namens Hedwig, welche schon der Titel andeutet: *Hedwigis ethymologyzatur quasi hauriens eterne diuineque uite uinum in gloriam Jhesu saluatoris*. Doch sind Titel und eigentliche Erklärung durch 19 leere Zeilen von einander getrennt. Nach dieser Auseinandersetzung stehen drei Seiten vollständig leer, was uns nicht auffallen kann, da nun (von fol. 166 bis fol. 202) vier mit der Legende nicht im geringsten Zusammenhang stehende Homilien des hl. Bernard von Clairvaux eingetragen sind, zu denen ebenso viele Bilder gehören. Ganz zum Schluß ist noch eine nachlässiger und von jüngerer Hand geschriebene Epistel, eine Art Auszug aus der Legende, überliefert, über welche wir durch eine von noch jüngerer Hand herrührende Bemerkung Aufschluß erhalten, daß der Verfasser derselben der schon oben genannte Nicolaus von Posen, Protonar des Bischofs Priczlan von Breslau,²⁾ ist.

1) Das Original dieser Bulle befindet sich noch im schlesischen Provinzialarchiv zu Breslau. Stenzel hat sie in seinen *Scriptores*, Bd. II, S. 119 ff., darnach abgedruckt.

2) Er war der zwanzigste Bischof von Breslau (1341—1376). Unter ihm ging Schlesien in die Botmäßigkeit Böhmens über, während es früher zu Polen gehörte.

Den Miniaturen der Hedwigslegende hat Wolfskron, gestützt auf die eigentümliche Darstellungs- und Behandlungsweise, auf die Wesenheit des Dargestellten, sowie auf die Orthographie der Bilderüberschriften und des Textes ein viel höheres Alter zugesprochen, als dies nach der ursprünglichen Zeitangabe der Fall wäre. Er vertritt die Überzeugung, daß der ganze Kodex (vielleicht nur Nr. 5 und 6 ausgenommen) die Kopie einer ungefähr 100 Jahre älteren Handschrift sein müsse. „Man beobachte“ — sagt er — „die scharfen, oft derben Umrisse der Federzeichnung, die einfache Behandlung der Farben, die oft nur leichte Andeutung der Schatten und Falten der Gewänder durch dieselben und das bloße Weißlassen der breiten Lichtstellen, man beachte die Zeichnung der Extremitäten, insbesondere den oft ganz im Geiste der Antike gehaltenen Faltenwurf — und jeder Kenner wird zugeben, daß dieses Werk eher dem dreizehnten als dem vierzehnten Jahrhundert angehöre.“¹⁾ In diesem letzten Punkte wird der eifrige Herausgeber völlig Recht haben. Es ist ja auch bereits darauf hingewiesen worden, daß die meisten Handschriften als Abfassungszeit der Legende die Jahreszahl 1300 angeben. War die Vorlage des Schlackenwerter Kodex bereits mit diesen Bildern geschmückt, dann steht der Maler derselben natürlich auch noch ganz unter dem rückständigen Zuge der Kunst des dreizehnten Jahrhunderts. Aber es geht doch nicht an, die Arbeit in die fünfziger Jahre dieses Säkulums zurückzudatieren, da einige Bilder Hedwigs Heiligsprechung, welche erst im J. 1267 stattgefunden hat, voraussetzen.

Gehen wir auf die Einzelheiten näher ein, so müssen wir bestätigen, was schon Stenzel über die Bilder geäußert hat: „Die Umrisse sind scharf, die Farben frisch und grell hervorstechend, die Zeichnung in derselben Art wie bei anderen Bildwerken des 13. und 14. Jahrhunderts, ohne gehörige Beachtung der Verhältnisse der einzelnen Teile der Personen und dieser gegen einander und gegen die Sachen, ferner ohne Perspektive. Die Figuren sind daher steif und fast mehr symbolische Darstellungen als Gegenstände schöner Kunst, wie man das in den Bildern zu den Rechtsbüchern dieser Zeit findet. Heilige und vornehme Personen sind unverhältnismäßig groß, niedrige klein. Die Gesichtszüge der Vornehmen sind mehr wohlgebildet, fast schön, die der Niedrigen abschreckend häßlich dargestellt. Nur das auf einem Blatt allein in

1) In der Vorrede zu seiner Ausgabe.

ganzer Gestalt befindliche Bild der hl. Hedwig dürfte rücksichtlich der Gesichtszüge, der Gestalt und des Faltenwurfs der Gewänder einigen Anspruch auf Schönheit machen.“¹⁾ Lux fügt richtig hinzu: „Hände und besonders Füße sind überall mißlungener als die Figuren, welche allerdings oft steif, jedoch meist, ganz dem hochgotischen Stil gemäß, schlank, weich, schmiegsam behandelt sind. Die Knienden, überhaupt die Figuren, welche eine gebückte Haltung einnehmen, sind besser gelungen als die aufrechten, allen fehlt aber Mark und Bein, alle schweben fast wie ohne Leiber.“²⁾

Alle diese Beobachtungen mögen aber ja nicht als Anklagen oder Vorwürfe gegen den Maler aufgefaßt werden. Die Handschriftenmalerei des 13. Jahrhunderts, ja selbst um 1300, befand sich noch vielerorts in einem Stadium unbeholfener Naivität. Vieles wurde mehr angedeutet als ausgeführt. Herrschte sogar der sogenannte Federzeichensstil, der nur sehr spärlich Farbe verwendete, noch zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, wie die Prager Weleslaus-Bibel und die Armenbibel im Kloster St. Florian beweisen. Da Westdeutschland in der Buchmalerei sich vorwiegend an französischen Mustern bildete, so müssen wir es immerhin als einen großen, für die selbständige Entwicklung des deutschen Miniaturbildes bedeutsamen Fortschritt bezeichnen, daß es im östlichen deutschen Gebiete ein Künstler unternahm, eine so umfangreiche, man möchte sagen, monumentale Bilderfolge zu schaffen und dabei unabhängig von fremdländischem Einfluß einer völlig natürlichen Kunstbildung die Wege bahnte.

Daß der Maler zu Darstellungen des Heiligentypus seine künstlerischen Fähigkeiten zu steigern verstand, erkennen wir nicht nur aus dem das ganze Blatt einnehmenden Bilde, das die hl. Hedwig in feierlich ernster Haltung vorführt, sondern auch aus dem überaus zart behandelten Crucifixus (Nr. 16), dessen ovales Antlitz mit seinem ergreifenden Ausdruck von Milde und Behmut den Beschauer fesselt. Beachten wir, wie von der hoheitsvollen Stirn das gescheitelte blonde Haupthaar in reichen Locken auf die Schultern herabfließt; wie liebevoll die Augen blicken, wie tadellos, dem Christusideale entsprechend, die schmale Nase und wie formvollendet der Mund des Gekreuzigten erscheint, dann wird ein Kennerauge dem Künstler seine Anerkennung nicht versagen, aber auch jenem späteren Meister Dank wissen, der ein so reichhaltiges und vielseitiges Thema aufs neue mit Geschick behandelt hat.

1) Schlesische Geschichte I 1853, S. 343.

2) Über die Bilder der Hedwigslegende, S. 4.

Gerade die Erkenntnis, daß wir es hier mit einem in seiner Art unvergleichlichen Denkmal mittelalterlichen Kunstschaffens zu tun haben, nötigt uns das aufrichtige Bedauern ab, daß es den maßgebenden Behörden trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, die alte Klosterbibliothek von Schlackenwert einer der staatlichen Büchersammlungen einzuverleiben.¹⁾

Ein Kopiale des Registrum Slavorum im Stiftsarchiv zu Raigern.

Nachdem Herr Prof. Dr. A. Horcicka und der Unterzeichnete im J. 1904 „Das vollständige Registrum Slavorum“ als Band I der Urkunden des kgl. Stiftes Emaus in Prag veröffentlicht hatten, machte Herr Landesarchivdirektor Dr. Brettholz darauf aufmerksam, daß im Stiftsarchiv zu Raigern ebenfalls ein Kopialbuch des „Registrum“ sich befinde. Mit größter Liebenswürdigkeit stellte uns der Stiftsarchivar P. Dr. Maurus Rinter dasselbe zwecks weiterer Kollationierung zur Verfügung. Sowohl das Kopialbuch des Stiftes Raigern wie das von Emaus haben denselben Kopisten; beide Kopiale sind ganz gleich im Format (23 × 14 cm) und auch mit derselben peinlichen Sorgfalt und Eleganz geschrieben.

Das Kopialbuch des Raigener Archives (Sign. G. c. 23) trägt auf der Außenseite des Einbandes die Inschrift: Registrum Literarum Monasterium Slovanense in Nova Civitate Pragensi concernantium, ordinante Paulo eiusdem nominis secundo Abbate ex originalibus descriptarum. Anno 1396. Außerdem ist es von dem Kopisten paginiert (119 p.) und die einzelnen Urkunden sind am Rande nummeriert. Da aber der Kopist auch die inserierten Urkunden zählt, so ist die Gesamtzahl der Urkunden im Raigerner Kopiale auf 106 angegeben, während wir im veröffentlichten »Registrum« nur 95 zählen.

Die Abweichungen in den beiden Kopialbüchern sind keine wesentlichen und nur auf Schreibfehler, resp. falsche Lesart zurückzuführen. So

1) Wie ich erfahren, hat das Antiquariat Gilhofer und Ranschburg den Kodex der Hedwigslegende wieder an Baron Guttmann in Wien verkauft, der sich bereit erklärt, die Handschrift der Forschung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

ist zur Urk. XXIII. (Reg. Slav. p. 55) die Jahreszahl 1352 im Raigerner Kopiale richtig, während das von Emaus das Jahr 1342 angibt.¹⁾ Bei Urk. LXIV. (Reg. Slav. p. 137) hat das Kopiale von Emaus die Jahreszahl 1335, abweichend von der richtigen Lesart des Raigerner Kopiale 1435; ferner las der Kopist des Emauser Kopiale bei Urk. XCI. die Jahreszahl 1404, während das Kopiale von Raigern auch hier richtig 1405 hat (Reg. Slav. p. 193). Beide Kopialbücher lesen in Urk. LXXXIII (vgl. Reg. Slav. p. 179, 3. 3 von oben) erlitter, das aber das Kopiale von Raigern am Rande in das richtige qualiter forrigiert. Bei der Urkunde LXXXVI in Reg. Slav. p. 185, 3. 7 v. o. der Urkunde steht turgentem [?], das mit Gschnner (l. c. p. 121) das Raigerner Kopiale in tangentem richtig verbessert. Nach eingehender Prüfung kommen wir daher zu dem Resultate, daß der Kopist zuerst das Kopiale von Emaus geschrieben und von diesem das von Raigern abschrieb. Diese zweite Abschrift verglich er nochmals eingehend mit dem Original und stellte so die bessere Kopie her.

P. L. Helmking. O. S. B.

Von Bergbau-Abichten auf der Herrschaft Groß-Rohozec.

Anmerkungen

von

Karl R. Fischer.

Vielleicht war es der bekannte Reichtum des Rozakow „an verschiedenen Edelsteinen und mancherlei Erz“, der zeitweise auch die nahe begüterten Herren auf ihrem Grundbesitz Berglegen vermuten und erkleckliche Ausbeute erwarten ließ. Nur selten mochte indes der Erzertrag, wenn die Hoffnung nicht überhaupt getäuscht hatte, so erheblich sein, daß er, wie z. B. später der Braun- und Magneteisenstein auf dem Rawarow-Jesseneger Gebiete, Abbau und Verhüttung ermöglichte. In Turnau und dessen Umgebung war durch die Funde auf dem Rozakow die rühmliche Entwicklung der bodenständigen Steinschneidekunst im 17. Jahrhundert begünstigt worden.

1) Gschnner, Historia Emaus. MSS. ed. II (pag. 49), lies ebenfalls richtig 1352.

Wie Schaller ¹⁾ berichtet, hatte der Pfarrer in Teyn ob Rovensto, Dr. Simon Thaddäus Budek von Falkenberg, der sich mit alchimistischen Studien befaßte, im Jahre 1601 durch ein Diplom Rudolfs II. die Freiheit erhalten, ganz Böhmen zu durchreisen und aller Orten kostbare Metalle und verschiedene Edelfsteine aufzusuchen.

In dem Teilungsvertrage, den am 29. März 1613 Johann Georg von Wartenberg auf Rohozec und Skal mit seinem Bruder Otto Heinrich auf Přepel wegen des Gutes (Wartenbergisch) Skal abschloß, heißt es: Sollte der allmächtige Gott in seiner heiligen Gnade Silber-, Gold- oder Kupferlager auf irgendeinem Teile (des Gutes Skal) entdecken lassen, so sollen sie beide an den Auslagen und Ausgaben gleichen Anteil haben. Wenn aber einer nach den Metallen nicht graben und die Auslagen nicht tragen wollte, obzwar er von der andern Partei ermahnt worden ist, so soll jene Partei selbst die Auslagen tragen und den alleinigen Nutzen haben. ²⁾

Karl Joseph Reichsgraf Des Fours zu Mont und Athienville (1701—1775), seit 1732 Besitzer der Fideikommißherrschaft Groß-Rohozec mit Morchenstern, war eifrig bemüht, den Zustand seiner Güter zu verbessern und schenkte neben der Glasindustrie auf dem Morchensterner Gebiete auch dem Bergbau erhöhte Aufmerksamkeit, den er auf der Rohozecer Herrschaft einzuführen trachtete.

Wenn der Graf auf anderen Besitzungen oder in Prag weilte, wurde er durch regelmäßige „Relationen“ ³⁾ seines Rohozecer Hauptmanns über alle Vorkommnisse auf den Stammherrschaften unterrichtet. Er fügte diesen Berichten, wenn es nötig war, seine Entscheidungen an der Seite bei, während anderseits der Hauptmann ebenso über die Durchführung der unmittelbar erhaltenen gräflichen Befehle rapportierte.

In diesen Relationen werden neben den rein „wirtschaftlichen“ Angelegenheiten allerhand interessante Einzelheiten berührt: der Prager Kupferstecher Birkhart hat 1740 einen Stich des Eisenbroder Gnadenbildes hergestellt und bekommt 48 fl. Entlohnung; 1743 werden auf der Rohozecer Herrschaft 80 Strich Hopfen eingebracht; das gräfliche Wappen über dem Portal der Jenschowitzer Kirche wurde von einem Bildhauer in Romanos angefertigt, den der dortige Graf Hrzan von

1) Bunzlauer Kreis, S. 67.

2) Landtafel 188 C 3 (böhmisch).

3) Reichsgräflich Des Fours Walderode'sches Archiv auf Schloß Groß-Rohozec.

Harras empfohlen hatte; ein andermal trägt der Graf Bedenken, dem Steinschneider und „steinernen Dosenmacher“ Josef Tiescher in Morchenstern einen Freilaßbrief auszustellen, weil er dergleichen Künstler nicht gern von der Herrschaft verliere;¹⁾ dann erhält Elias Börner für einen merkwürdigen Stein, den er gefunden hat, 4 fl. uff.

Am 1. August 1740 spricht sich der Graf gegen die fremden Steinsucher auf der Herrschaft aus und am 20. teilt er dem Hauptmann mit, daß er den Bergmann Johann Paul Janewald nach Rohozec schicken werde „wegen eines vornehmenden Eisenwerks“. Janewald soll wöchentlich 1 fl. 13 kr. erhalten und keine Schulden machen. Ein oder zwei Leute sind ihm beizustellen. Wohl meldet der Hauptmann am 30. August die Ankunft des Bergmannes, doch verlautet weiterhin, daß die Angelegenheit zu keinem Erfolge geführt habe.

Im Jahre 1751 wird einem andern Bergbauprojekte, allerdings auch ohne Ergebnis, ernstlich näher getreten. Am 18. November schließt das Rohozecer Wirtschaftsamt mit „Herrn Johann Ferdinand Herrschmann, glas Versilberer“ einen „Bergwerks-Mittungs-Kontrakt“, der am 27. November von der Obrigkeit bestätigt wurde.²⁾

Herrschmann glaubt, es sei auf der Herrschaft Rohozec Zinnober zu finden, „weil bei verschiedenen sowohl dominical als unterthänigen Gründen gutte anblicke sich äußern, welche versprechen, daß in visceribus terrae ein tüchtiges cynoberartz allda erwachse, so per artem et industriam suam ohne den mündesten nachteil der Obrigkeit oder der unterthänigen Grundbesitzer ergraben werden könne“.

Unter folgenden Bedingungen darf er den Zinnoberbergbau veranstellen, nach seinem Belieben negotieren, Bergknappen halten etc.

1. Den Grundbesitzern, mit denen er sich auf dem Wirtschaftsamte zu vergleichen haben wird, muß der Schaden ersetzt werden.

2. Der Obrigkeit ist einzehntel des klaren Nutzens in Vierteljahrsraten abzuführen und der Bergbau nach der Joachimsthaler Bergwerksordnung einzurichten.

3. Alles zum Schmelzen nötige Holz ist der Herrschaft abzunehmen und zwar per 1 fl. 15 kr. die Klafter am Wasser zu Bredl;³⁾ sämt-

1) Vgl. Tiescher Karl N., „Vertrag der Glaschneider und Glaskünstler 1764“. Gablonzer Jahrbuch I.

2) Reichsgräfl. Des Fours Walderode'sches Archiv.

3) d. i. Eisenbrod, wohin das Holz auf der Tser gefloßt wurde.

liche Viktualien, auch jene für die Bergknappen, sind vom Rohozecer Wirtschaftsamte zu beziehen.

4. Herrschmann sowie die Knappen haben sich friedlich und gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Offiziere zu betragen.

Ob die Vermutungen Herrschmanns begründet waren, vermag ich nicht zu entscheiden. Auf dem benachbarten Gute Jesseney — so berichtet J. L. Wander von Grünwald 1786 ¹⁾ — hatte man vor kurzem Gold, Zinnober, Quecksilber und Farberde entdeckt, ohne daß es seit mehr als zwölf Jahren dort jemand eingefallen wäre, dieser Entdeckung nachzuspüren oder über die Reichhaltigkeit der Erze Untersuchungen anzustellen.

Die Straußnitzer Kirchensage.

Von

Heinrich Ankert.

Vor mehr als 40 Jahren wurde dem verstorbenen Professor Paudler von Einwohnern des Dorfes Straußnitz bei Leipa erzählt, daß sich unmittelbar am Polzenufer unterhalb des Straußnitzer Meierhofes auf herrschaftlich Oberliebich'schem Grunde mehrere große, behauene Steine mit eingemeißelter Inschrift befinden, welche der Sage nach von einer Kirche oder Kapelle herrühren sollen. An einem der Steine sollen zwei starke eiserne Ringe gewesen sein. Paudler wurde wiederholt aufgefordert, Schritte zu tun, damit die Steine gehoben würden. Es kam aber niemals von seiner Seite zu einem ernstlichen Schritte in dieser Sache.

Wohl wurde zur Zeit, als der Meierhof in Straußnitz, welcher der Malteserordensritterdomäne Oberliebich gehört, in eigener Regie war, der Versuch gemacht, die Steine mittelst Zugtieren herauszuziehen. Aber infolge der geringen Hilfsmittel und des steilen Ufers ist es nicht gelungen. Die Steine sind dann durch die zahlreichen Hochwässer wahrscheinlich verschlemmt worden, oder in den Polzenfluß gesunken, der an der betreffenden Stelle eine Tiefe von gegen 8 m hat.

Bemerkenswert ist es, daß eine feuchte Wiese in der Nähe des Bemjelschen Gasthauses in Straußnitz den Namen „alter Kirchhof“ führt.

1) Beschreibung des Buzglauer Kreises in „Drey Abhandlungen . . .“ Prag und Dresden 1786. S. 103.

Hievon ist der Judenfriedhof zu unterscheiden, welcher sich auf dem „langen Fiebig“ befindet. Auf einer Art Polzeninsel soll weiters ein Schloß gestanden sein, welches daher mit einer Wasserburg verglichen werden könnte.

Sagen solcher Art pflegen bei uns insgemein einen geschichtlichen Kern zu bergen, den man allerdings nicht immer gehörig herauszuschälen vermag. Auch die Straußnitzer Sage hat wohl unzweifelhaft einen historischen Hintergrund.

Nach einer Urkunde von 1593, die Dechant Anton Günther in Leipa aus einem alten Kirchenrechnungsbuche in Neustadt in Paudlers Mitteilungen ¹⁾ zum Abdrucke brachte, ergibt sich, daß Neustadt um das Jahr 1543 um Kirchengeld eine Wiese kaufte, welche „Kirch-Rutte“ genannt wurde, und zwar noch vor der Zeit, ehe das Dorf Straußnitz sich zur Kirchfahrt in Neustadt begeben hatte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß das Dorf Straußnitz erst nach 1543, vielleicht auch eine Reihe von Jahren später, zur Pfarre Neustadt kam, früher aber entweder selbständig war oder zu einem andern Kirchspiele der Nachbarschaft gehörte, wovon nach Lage der Dinge nur Leipa, Quitkau, Oberliebich oder Wolfersdorf in Betracht kommen könnten.

Weiters befindet sich im „Wittenberger Ordiniertenbuch“ ²⁾ unter Nr. 376 eine Stelle, welche zu denken gibt. Dasselbst heißt es: „Ich pangratus grunberger lipensis bekenne mit dieser meiner hant, das ich von dem Edlen gestrengen und Grenvesten hern hans Knobloch von warnsdorff zur straussnitz zum predigamt beruffen bin vnd nach dem examen alhie ordiniert den 8. tag martij 1564. iar.“ Der Ordinator Paul Eber schrieb zur Eintragung Grunbergers hinzu: »in iuuentute in particularibus scholis versatus, postea factus est sarctor, et cum semper studiosus esset sacrae scripturae, a nobilib. in arcib. adhibitus est, ad lectionem Euangeliorum et aliquam commonefactionem.«

Diese Stelle beweist, daß Hans Knobloch auf Straußnitz einen lutherischen Diacon berief; nicht angegeben ist es, wohin der Diacon berufen wurde. Doch spricht die Vermutung für Straußnitz, solange es nicht nachgewiesen ist, daß Hans Knobloch noch anderwärts Besitz sein eigen nannte. Er scheint also einen Diacon oder Prediger für Straußnitz angestellt zu haben.

1) XXIV. pag. 324.

2) Veröffentlicht von Dr. Georg Buchwald. Leipzig 1894—95.

Daraus kann man schließen, daß in Straußnitz bei der Knobloch'schen Beste wirklich ein Kirchlein mit einem Kirchhofe sich befunden haben mag. Bei diesem Kirchlein mag der Diakon Pankraz Grunberger, dessen Name sich sonst nirgends erwähnt findet, gepredigt haben. Es ist deshalb keine Ursache vorhanden, die Volksfage von der alten Kirche in Straußnitz als ganz ungläubig zu belächeln, wie es von mehreren Seiten geschehen ist.

Julius Jung

am 11. September 1853 zu Imst in Tirol geboren, verbrachte seine Jugend in Siebenbürgen, wo sein Vater Gerichtsbeamter war. So mächtig wirkten daselbst die Jugendeindrücke auf ihn und blieben für sein späteres Leben so maßgebend, daß für ihn zeitlebens die Frage der Entstehung der Doko-Romanen eine Hauptaufgabe blieb, die er mit der Romanisierung der Donaulandschaften des römischen Reiches zu den Forschungen sich stellte, deren Durchleuchtung vom modernen Standpunkt der Wissenschaft er sich zum Ziele seines Arbeitsfeldes machte: Unter diesem Eindrucke entstanden „Die Anfänge der Romanen“ (1876), „Die Römer und Romanen in den Donauländern“ (1877) und „Die Romanischen Landschaften des römischen Reiches“ (1881). Er bezog die Universität zu Innsbruck 1869, woselbst er 1873 zum Dr. Phil. promoviert wurde. Julius Ficker hat ihn hier ganz für sich in Anspruch genommen. Das große Denkmal, das er seinem verehrten Lehrer und Meister in dessen großer Biographie (1907) gesetzt, ist so recht, wie es im Titelworte heißt, „Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte“, in welchem wir viele dankenswerte Notizen zum geistigen Leben Österreichs und Deutschlands in der Zeit der konstitutionellen Ära erhalten. Ich kann hier nur offen bezeugen, daß er oft in der Zeit, wo ich sein ältester Schüler an der damals noch ungeteilten Universität in Prag war, immer mit ganz besonderer Hochachtung von diesem Manne sprach, dann aber, als ich in späteren Tagen häufig mit ihm verkehrte, er als väterlicher Freund es nicht unterlassen konnte, mir die Vorzüge dieses Mannes zu loben, an dem das Herz des verständigen Mannes mit derselben Verehrung

hing wie es in der Studentenzeit der Fall war. Göttingen hat er aufgesucht, um den Vorträgen von G. Waiz zu folgen, und in Berlin, wo er Mommsen-Schüler war, wählte er die alte Geschichte zu seiner eigentlichen Berufssache. 1875 in Innsbruck Privatdozent, wurde er 1877 außerordentlicher, 1884 ordentlicher Professor dieses Faches in Prag, 1896/97 Dekan der deutschen philosophischen Fakultät. Die Rektorswürde, welche ihm seinerzeit angetragen wurde, hat er abgelehnt. Die spätere Geschichte des römischen Kaisertums und die Anfänge des Mittelalters, welche ohnedies auf römischer Grundlage aufgebaut sind, bis zu den Karolingern und darüber hinaus, hat er auf eigener genauer Quellenkenntnis gepflegt. Seine „Geographie von Italien und den römischen Provinzen“ 1888 (auch 1897) legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Über seine wissenschaftliche Bewertung mögen andere, berufenere, zu Gericht sitzen, ich kann als gewesener Schüler nur soviel über meinen einstigen und hochverehrten Lehrer sagen, daß wir gerne seine Vorlesungen anhörten, die uns so viele Anregungen und Lichtblicke boten, daß wir ihm stets zu großem Danke verpflichtet bleiben.

Für unseren Verein hat er viel Verständnis und großes Interesse gehabt, überhaupt hat er stets die Vorgänge der Neuzeit mit kritischem Verständnis verfolgt. Mit großem Vergnügen denke ich zurück, wie er 1897 beim zweiten Tag für Denkmalpflege mit den „Sieben“ aus Prag (der scharfen Gasse) gemeinsam und mit sichtlichem Interesse den Erörterungen auf diesem vielbesuchten und schönen Tage folgte. Seit seiner Berufung nach Prag gehörte er dem Vereine an, der ihn auch später in seinen Ausschuß berief. Die Leser unserer „Literarischen Beilage“ haben manche schöne und scharfe Besprechung oder Anzeige aus seiner Feder gelesen, die leider nie mit vollem Namen gezeichnet waren. Sein Andenken wird noch lange sich eines guten Klanges als Hochschullehrer erfreuen, wenn auch von seinen irdischen Überresten nichts mehr vorhanden sein wird.

Ehre seinem Andenken!

Dr. Ad. Horcicka.

Mitteilung der Geschäftsleitung.

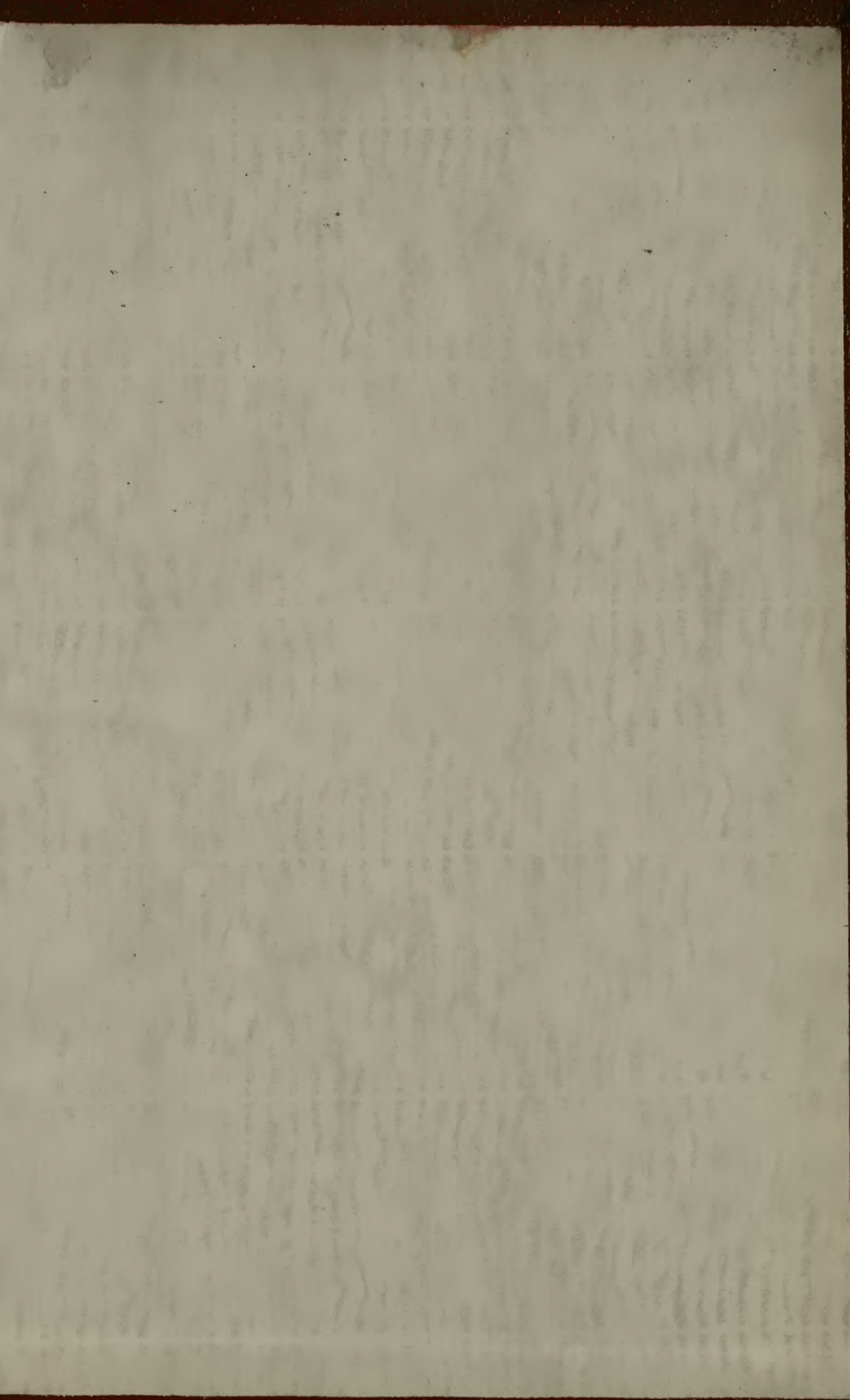
Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 15. April l. J. folgende 3 Änderungen bzw. Ergänzungen der bestehenden Vorschriften für die Entlehnung von Büchern aus der Vereins-Bücherei beschlossen :

1. Die Entlehnung von Büchern kann nur an Wochentagen in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags und $\frac{1}{2}4$ — $\frac{1}{2}7$ Uhr nachmittags erfolgen; außer dieser Zeit bleibt die Bücherei geschlossen.

2. Punkt 6 der Vorschriften wird außer kraft gesetzt.

3. Das Ausleihen von Büchern an Nichtmitglieder wird unter der Bedingung gestattet, daß der jeweilige Entlehner auf dem Ausleihzettel die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes oder Vertreters des Vereines beibringt, welcher zugleich die Haftung für die richtige Rückstellung des entlehnten Buches übernimmt.





55600